Demme, Wilhelm Ludwig,

Das Buch der Verbrechen das Interessanteste aus den neunzig Heften meiner Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege : ein Volksbuch in vier Bänden
Bd.: 3. Band

Leipzig 1851

me
der
ech.

Das

Buch der Verbrechen.

Das

Buch der Verbrechen.

Das Interessanteste
aus den
neunzig Heften meiner Annalen der deutschen und ausländischen
Criminalrechtspflege.

Ein Volksbuch
in vier Bänden
von
Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Dritter Band.

Leipzig,
Arnoldische Buchhandlung.
1851.

Inhalt.

Das

Buch der Verbrechen.

Dritter Band.

I.

Charakterzüge

aus dem

Treiben eines merkwürdigen Verbrechers,

zugleich als

Beitrag zur Geschichte deutscher Hafthausgreuel.

(Band VIII, S. 164 ff. und Band XIII, S. 233 ff. der „Annalen".)

Ein Artikel in Nr. 183 der Leipziger allgemeinen Zeitung 1838 von Darmstadt aus, die gerichtsärztliche Mißhandlung eines dortigen Untersuchungsgefangenen betreffend, veranlaßte mich, nähere Erkundigung hierüber einzuziehen. In Folge dessen konnte ich im VIII. Band der „Annalen" hierüber folgende actenmäßige Mittheilungen machen:

Ludwig Leupold, Pflasterer und Steinsetzer, saß damals im vorigen Jahre, noch nicht 26 Jahre alt, wegen Raubverdachts und mehrer geringerer Vergehungen, in Untersuchungshaft zu Darmstadt. „Ausgang Novembers" — sagt der dortige Inquirent in seinem Schluß- und

Hauptbericht — „fing Leupold an, sich wie ein Narr zu benehmen, in den ersten Tagen wie ein ruhiger Narr, dann wie ein rasender, dann wieder wie ein in den letzten Zügen liegender Narr, und so trieb er es zehn Tage hintereinander. Der Arresthausarzt, welcher ihn während dieser Zeit beobachtete, und die Art seiner Behandlung anordnete, konnte darüber, ob diesem Benehmen wirkliche Geistesstörung oder nur Verstellung zu Grunde liege, kein bestimmtes Urtheil abgeben, erkannte jedoch Letzteres als sehr wahrscheinlich. Schwerlich hat Leupold in seinem Leben einen so hohen Grad von Ausdauer und Festigkeit des Willens bei Ausführung eines Entschlusses an den Tag gelegt, als in dieser Periode seiner (vorgespiegelten) Narrheit. Er verschmähte drei Tage und zwei Nächte hintereinander gänzlich alles Essen und Trinken; er faßte dafür, daß er seine Kleidungsstücke, seinen Strohsack und Teppich in Fetzen zerrissen hatte, welches Benehmen nach ärztlichem

(richtiger **stockknechtlichem**, im Geist rüder, möglichst unvernünftiger Irrenbehandlung erstattetem)

„Gutachten selbst unter der Voraussetzung wirklicher Narrheit eine Züchtigung erforderte, 25 wohlgezogene Ruthenstreiche auf dem entblößten Hintern, ohne nur eine Miene zu verändern, oder ein Glied zu bewegen; er hörte, wie über seinen Zustand der Arresthausarzt mit einem andern Arzt eine Berathung hielt, und wie Beide dahin übereinkamen, daß dieser Zustand ein Brennen mit glühenden Zangen (?) erfordere; er sah gleichgültig zu, wie sie alle Zurüstungen zu dieser schmerzhaften Operation machten, und hielt still, als diese mittelst Einbrennen zweier derben Streifen auf seinen Rücken vollzogen wurde. Der Arzt

hatte nämlich noch immer keine volle Gewißheit darüber, ob Leupold wirklich wahnsinnig sei, oder sich nur so stelle, und wurde derselbe mithin bei dieser Cur so behandelt, wie er unter der ihm günstigsten Voraussetzung, daß er keine Verstellung übe, nach ärztlicher Ansicht behandelt werden mußte."

Leupold hatte so bereits einen vollen Monat verlebt, als seine Verstellung durch Mitgefangene verrathen wurde. Dies ging so zu: Als er aus Anlaß seines angenommenen Wahnsinns, aus dem frühern Thurmgefängniß in ein Gefängniß im zweiten Stock gebracht worden war, bohrte er in die Scheidewand, welche seine Zelle von der anstoßenden trennte, ein Loch, und konnte sich nun mit den neben ihm verhafteten Wilibald Weimar und Andreas Dittmar unterhalten. Auch wurden diese beiden Arrestanten ganz im Geist der schnöden Tyrannei, die in den Hafthäusern deutscher Justiz herrscht, vom Stockmeister, der überall mehr oder minder frei schaltender Herr vom Hause ist, dazu verwendet, gegen eine lappalienhafte Belohnung — die übrigens noch dazu, wie wir unten sehen, in einer Ration **Branntwein** bestand — die Zelle und selbst den Körper des Leupold zu reinigen. Denn dieser bediente sich, um seine Rolle als Wahnsinniger durchzuführen, nicht mehr des Abtritts. Wilibald Weimarn wurde nun aber mit der Zeit dies und diese Nachbarschaft höchst zuwider. Er ließ sich am letzten December zum Verhör melden und gab vor dem Inquirenten zu Protokoll:

Leupold's bisheriges Benehmen sei blos Verstellung. Dem Herrn Inquirenten sei bekannt, daß Leupold noch am nämlichen Tag, an welchem er in die Zelle Nr. 7 versetzt worden, die Scheidewand zwischen dieser und Nr.

8 (worin Weimar und Dittmar saßen) durchstochen habe. Durch die so gemachte Oeffnung hindurch habe er nun den Dittmar gefragt, wer er wäre. „Dittmar", fährt Weimar fort, „nannte sich. Leupold that das Gleiche, und es fand sich, daß sie aus einem frühern Arrest her Bekannte waren. Leupold fragte weiter, wer bei ihm sitze, und erkundigte sich genau, weshalb ich hier säße. Dittmar gab ihm Auskunft und setzte hinzu: „„Ihr habt böse Sachen gemacht"", worauf Leupold erwiederte: „„Das macht Nichts aus, ich gestehe Nichts, und wenn es mich das Leben kostet. Ich habe schon viele Kerls angetroffen, aber meines Gleichen habe ich noch nicht gefunden."" Eines Abends sagte er uns, er werde Alles kurz und klein reißen. Darauf zerriß er auch seinen Strohsack, seinen Teppich und seine Kleider in Stücke und als er damit fertig war, forderte er uns auf, hinauszurufen, damit Jemand komme, der es sähe. Auch gab er uns an, wie wir es machen sollten, daß wir als Wächter zu ihm kämen. Als nachher das Loch in der Wand von beiden Seiten zugenagelt war, konnte er nicht mehr mit uns reden. Wir kamen indessen nachher noch mehrmals in sein Zimmer, um ihn, da er Alles unter sich gehen ließ, zu reinigen, wofür wir 1/4 Branntwein erhielten. Nur ein einziges Mal waren wir hierbei mit ihm allein, und hier äußerte er, daß ihm neulich der Hunger hart gefallen, und es ihm besonders schwer gewesen, bei dem Bürsten an den Fußsohlen ruhig zu bleiben, weil er sehr kitzlich sei. Er zeigte uns auch neben dem Schenkel die blaue Stelle, wohin Sie (nämlich der Herr Inquirent auf das oben charakterisirte sogenannte ärztliche Gutachten hin) ihn mit der Ruthe hätten hauen lassen, und fügte hinzu,

daß ihm dies verteufelt weh gethan. Dittmar sagte dem Leupold, er habe da ein schweres Stück übernommen, wenn er es durchsetze, sei es gut; setze er es aber nicht durch, sei er verloren. Leupold erwiderte: „„„Ich setze es durch und wenn es mein Leben kostet; lieber kaput, als mich ergeben. Bin ich aber erst ein Jahr lang im Irrenhause zu Hofheim, so soll es mir nicht schwer sein, von dort auszureißen.““‟

Andreas Dittmar, der nach der Angabe Weimar's weit mehr mit Leupold gesprochen hatte, leugnete anfangs mit ihm verkehrt zu haben, ward aber endlich dahin gebracht, es einzugestehen. Seine Aussagen stimmten im Wesentlichen mit den Weimar'schen überein. Brennen und Schläge — versicherte er dem ausholenden Inquirenten — würden Leupolden nicht mürbe machen, denn er habe einen Körper so fest und hart wie Stahl und Eisen. Aber **Hunger und vor Allem Durst** würden es zwingen. Der Durst wäre Leupolden, wie er selbst gesagt, noch unerträglicher als der Hunger. „Als uns‟ — sagt Dittmar zur Unterstützung seines dem Inquirenten gegebenen guten Raths — „als uns, mir und Weimarn, zum Auswaschen der Leupold'schen Zelle ein Zuber mit Wasser hereingebracht wurde, und er mit uns allein war, fiel er darüber her und trank mit unglaublicher Gier eine Menge Wasser. Er sagte, er treibe es durch, und wenn er nur Haut und Knochen davon bringe.‟

„Wir hatten‟, — fährt der Inquirent in seinem Schluß- und Hauptbericht, mit Bezugnahme auf obige Angaben beider Mitgefangenen, fort — „wir hatten sonach die Ueberzeugung (man merke wohl: die **Ueberzeugung!**) gewonnen, daß Leupold's Wahnsinn nur vorgespiegelt sei,

und stellten daher dem Arresthausarzt, unter Mittheilung dieser neuen Aufschlüsse (der Weimar'schen und Dittmar'schen Angaben), anheim, ob nicht Leupold's Kost einstweilen so weit zu schmälern sein dürfte, daß er den Anforderungen des Hungers und Durstes nicht vollständig Genüge leisten könnte, ohne daß jedoch eine Gefahr für sein Leben (auf seine Gesundheit kam natürlich nichts an!) entstehe. In Gemäßheit der hierauf ergangenen ärztlichen (!) Anordnung wurde dem Arrestaten am 6. und 7. Januar zur Verköstigung weiter nichts, als Mittags und Abends eine starke Portion scharf gesalzenen Gemüses nebst der gewöhnlichen Brodportion, aber weder Wasser, noch sonstiges Getränk verabreicht. Am 8. Januar sollte er die nämliche Kost erhalten, allein nun lag er wieder wie leblos auf seinem Strohsack. Späterhin brachten wir in Erfahrung, daß er während dieser Zeit seinen eignen Urin getrunken habe."

Am 8. Januar brachte man in dasselbe Arresthaus als Untersuchungsgefangenen Friedrich Beyer, der Ludwig Leupolden, als dieser Anfang Novembers vorigen Jahres, von dem Raube kommend, dessen wegen er jetzt hauptsächlich in Untersuchung war, flüchtig und verfolgt bei ihm Zuflucht gesucht, durch schändlichen Verrath der Behörde in die Hände geliefert, zugleich aber auch einen Theil des bei ihm niedergelegten geraubten Geldes ꝛc. unterschlagen hatte, und, dessen verdächtig, nun selbst der Justiz in die Hände gefallen war. — Ob es vom Inquirenten mit Weimar und Dittmar eigens veranstaltet, oder blos gern gesehen von ihm zugelassen worden war, oder ob es sich ohne sein Vor=, resp. Mitwissen, nur zufällig so machte — kurz, Weimar und Dittmar konnten sich von ihrem Gefängniß aus mit Beyern unterhalten. Sie ließen sich

von ihm den Grund seiner Verhaftung und die Geschichte des Leupolden gespielten Streichs erzählen, und erzählten es hierauf durch ihre Gefängnißthür hindurch allen auf demselben Corridor sitzenden andren Gefangenen laut wieder, so daß es auch Leupold in seinem nebenan befindlichen Gefängniß hören mußte. Auf solche Weise erlangte dieser alsbald Kenntniß davon, daß und aus welcher Veranlassung Beyer sich in Haft befinde, daß derselbe, der Unterschlagung jenes Gelds verdächtig, sie leugne, und zum Ergötzen der Verhafteten den an ihm verübten Verrath erzählt habe.

„So mußte" — sagt hierüber der Inquirent in seinem Schlußbericht — „Leupold, während er den unerträglichen Qualen eines nagenden Hungers und eines brennenden Durstes unterlag, sich noch zur Zielscheibe des Spottes gemacht sehen, sich mit seinem Todfeind unter einem Dache wissen, und dabei sich bewußt sein, daß es in seiner Macht stehe, Rache an diesem zu üben, sobald er die demselben zur Last gelegte Unterschlagung näher enthülle. Er hielt diese Pein nicht länger aus, als bis zum 9. Januar. Da ließ er, als Mittags das Essen ausgegeben wurde, die Maske des Wahnsinns fallen, indem er den Untersuchungsrichter zu sprechen begehrte. Als dieser sofort sich bei ihm einfand, versprach er ihm in wehmüthiger Stimmung und unter Thränen, Alles zu gestehn. Er stärkte sich dann zuvörderst durch Speise und Trank, und bekannte bei dem, noch während seiner Mahlzeit

(damit ja derselbe nicht auf andere Gesinnung komme und den sehr moralischen Vorsatz Rache zu üben nicht aufgebe)

angestellten, Verhör den von ihm verübten Raub, und

brachte auch dabei gegen Beyer ausführliche Anschuldigung vor."

So hastig und zufahrend der Inquirent darauf aus war, Leupolden mürbe zu machen und zum Geständniß zu bringen, so laß und saumselig war er, um die Sache selbst zum Ende zu bringen, ob er schon, trotz des abgedrungenen Geständnisses, die **Untersuchungshaft** Leupold's fortbestehen ließ, Dergleichen Sachverschleif kommt nicht selten vor; so lange der Teufel der Inquirentenehre los ist, um auf ein Geständniß Jagd zu machen, ist man wie toll und versessen auf's Inquiriren und Procediren, hernach aber fängt der Fall an, dem Inquirenten langweilig zu werden, und es beginnt dann das Reich der „langen Bank." Am 9. Januar hatte, wie wir aus dem Schlußbericht erfuhren, Leupold sein Bekenntniß abgelegt — und erst am 12. Juli des **folgenden** Jahrs, also länger als **achtzehn** Monate darauf, kam seine Vertheidigungsschrift zu den Acten. Während dieser ganzen Zwischenzeit blieb er unverändert in der zur schrecklichsten Demoralisirung führenden Detention deutscher Untersuchungshaft. — Die für ihn eingereichte Vertheidigungsschrift war kraftvoll und geistreich ausgearbeitet. Gern theile ich aus ihr Einiges im Auszug auch hier mit.

Nachdem der Vertheidiger die Unvollständigkeit der Acten, besonders den Mangel eines **ärztlich begründeten** Gutachtens und einer Geschichte der ärztlichen Behandlung, so wie die Unzuverlässigkeit der als dürftiges Ersatzmittel hierfür vom **betheiligten**, resp. **mitschuldigen** Inquirenten niedergeschriebenen Notizen gerügt und in dieser Beziehung angeführt hatte, daß der Inquirent diese Notizen theils ohne alle Angabe, wie und woher er sie bekommen,

theils nur auf mündliche Aeußerungen des Arztes, auf Erzählungen des Gefangenwärters hin, oft mehre Tage nachher niedergeschrieben habe — auch jene Dittmar-Weimar-schen Angaben nach ihrem ganzen Unwerth gewürdigt hatte, sagt er über das sowohl **richterlich**- als **ärztlich**-frevelhafte Verfahren selbst, es habe hierbei nur zwei Fälle gegeben: wäre man von der Ansicht ansgegangen, daß Verstellung **erwiesen** sei, so hätte man dies dem Angeschuldigten in gesetzlicher Weise vorhalteu, ihn beim Beharren mit der nun einmal im Inquisitionsproceß eingeführten sogenannten „Lügenstrafe" bedrohen und diese Strafe vollziehen müssen, da eine solche Verstellung nur nach den Grundsätzen zu betrachten sei, die im Inquisitionsverfahren für Lügen gelten. Diese Unterstellung, wozu jedoch der Acteninhalt nicht berechtige, wäre die dem Angeschuldigten nachtheiligste gewesen. Hätte man aber die Verstellung als **zweifelhaft** angesehen, so ließe sich um so weniger die höchst grausame Behandlung rechtfertigen, die zwar vom Arzt angegeben, aber ihm allein überlassen worden sei, ob sie schon das Gericht als Gericht interessirt habe. Ohne Arzt zu sein, könne man aber mit Gewißheit von einer solchen Behandlung behaupten, daß sie keinen Falls sich nach Grundsätzen der Heilkunde rechtfertigen lasse, indem sie weit eher vermocht hätte Wahnsinn zu erzeugen, oder den eingetretenen zu steigern, als ihn zu heilen. Man habe Beispiele, daß die brennende Qual des Durstes, z. B. Schiffbrüchige, wahnsinnig gemacht, sie zur Wuth gebracht habe. So wenig daher in dem zweiten Fall der Arzt diese Folter als Heilmittel hätte verordnen können, so wenig habe der Inquirent diese fürchterlichste Tortur bei seinem Zweifel, ob Verstellung stattfände, anwenden dürfen, da er

dazu nicht einmal bei der Gewißheit, daß Verstellung vorliege, habe schreiten dürfen. — „**Wer** dictirte", fragt der Vertheidiger, „die vom Richter dem Arzt unter dem Fuß gegebene, sogenannte Anordnung der Kostschmälerung? **Wer** ordnete sie an, wer führte sie aus, und wie wurde sie ausgeführt, **welchen** Zweck hatte sie? Aus den Acten kann man über alle diese wichtigen Fragen — über Das, was wirklich mit dem Angeschuldigten vorgenommen wurde, keine befriedigende Auskunft schöpfen. Wohl aber sieht man aus dem ganzen Sachverhalt, daß der Richter, der nicht selbst foltern durfte, die Tortur dem Arzt überlassen hat. Zudem geht auch aus dem Hauptbericht hervor, daß dem Angeschuldigten nicht blos, worauf der Inquirent angetragen, die Kost geschmälert, sondern daß ihm jedes Getränk entzogen, ja, daß ihm nur trocknes, dursterregendes Brod und scharfgesalzenes Gemüse, oder, wie der Gemißhandelte sagt, „„Gemüse, das halb Salz war"", gegeben wurde. Wie lange man hiermit fortzufahren gedachte — **Was** dem Angeschuldigten als Grund der Entziehung des Getränks auf unbestimmte Zeit, angegeben wurde, findet sich nirgends etwas aufgezeichnet."

Man habe sonach, fährt die Vertheidigungsschrift fort, mittelbar die Tortur zur Erpressung eines Geständnisses angewendet, und zwar auf eine Weise, in einem Maße, wie dieselbe zur Zeit, da sie erlaubt, nicht vorgekommen. Und in der That, so ist es. Damals forderte sie ein **Urtheil**, hatte sie **Maß** und **Grad**, war sie durch Vorschriften **geregelt**, wurde sie unter den Augen Beider, des Richters und Arztes, vorgenommen, und war durch dies Alles **gegen Mißbrauch** gesichert. Hier überantwortete dir nichts mir nichts das Gericht den An-

geschuldigten dem Arzt; was dieser verfügte, weiß man nicht; was geschah, und von wem, ist ebenfalls nicht zu ersehen.

„Die Cur (?), welcher der Angeschuldigte unterworfen wurde", heißt es an einer andern Stelle des Hauptberichts, „war keineswegs auf Erpressung eines Geständnisses, sondern lediglich auf Austreibung seiner angenommenen Narrheit gerichtet. Um seine in Folge dieser Cur ausgestandene Qual zu beendigen, hätte er daher, wie er einsehen mußte, nur die Maske des Wahnsinns fallen zu lassen, nicht aber ein Bekenntniß abzulegen brauchen." — „So **scheint** es", entgegnet hierauf der Vertheidiger, „so **scheint** es, so **war** es aber nicht." Und wahrlich dies ganze Raisonnement, dessen sich der Schlußberichtserstatter hier unterstanden hat, ist, wenn nicht perfid und hinterlistig, dann doch jeden Falls über alle Maßen schief, und nirgends auch nur haarbreit begründet. Wo liegt die Nothwendigkeit dieser Einsicht? — War Ludwig Leupold überhaupt einer Einsicht fähig? Warum behandelte man ihn dann nicht demgemäß? — Ward ihm etwa eröffnet, daß man ihm diese Höllenqual des Durstes als Heilmittel gegen Wahnsinn, oder, wenn er nicht wahnsinnig sein sollte, dann als Strafe seiner Verstellung zufüge? Wer sagte ihm, daß seine fürchterliche Pein mit dem Fallenlassen der Maske des Wahnsinns, und nicht erst mit der Bekenntnißablegung enden werde?

Muß das vom **Untersuchungsrichter** eingeschlagene Verfahren verabscheut werden, so steht es nicht weniger schlimm mit der vom **Gerichtsarzt** übernommenen Rolle. Zu ihrer Würdigung brauchen wir die Grundsätze über die Prüfungsmittel, die gegen Denjenigen, welcher der

Verstellung einer Geisteskrankheit verdächtig ist, zur erlaubten Anwendung zu bringen sind. Der so oft, selbst von sonst rühmlich bekannten Staatsärzten, und auch im Inquirentischen Hauptbericht aufgestellte Grundsatz:

> daß behufs der Prüfung, die Verordnung solcher schmerzhafter Mittel zulässig sei, deren Verordnung als Heilmittel stattfinden würde, wenn der fragliche Krankheitszustand wirklich existire —

steht in so schreiendem Widerspruch mit der Würde des Arztes, mit den von der Vernunft, als in der Sache selbst begründet, sanctionirten und deshalb unvergänglichen Vorschriften des, vom jungen Mediciner beim Empfang der ersten ärztlichen Weihe zu schwörenden, Eides (des sogenannten „Hippokratischen"), daß man sich über die Aufstellung dieses Grundsatzes in den Werken sonst ausgezeichneter und verdienstvoller Schriftsteller nicht genug wundern kann. — Die Sache ist eines Theils noch immer von so praktischer Wichtigkeit, andern Theils um ihretselbst willen so allgemein interessant, daß es sich gar wohl rechtfertigen dürfte, aus meiner diesfälligen Ausführung im 8. Annalenband auch in diesem Buch einen entsprechenden Auszug zu geben.

Vorab ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Personen, denen der Gerichtsarzt auf Requisition des Richters zugeführt wird, so gut Personen sind, als die, zu denen der Arzt auf ihr eignes oder der Familie Verlangen sich begiebt. Der Gerichtsarzt bleibt Arzt. Vor dem Arzt, der es mit der Natur des Menschen zu thun hat, müssen aber alle Menschen gleich sein, weil alle Menschen nur Eine Natur, eben die menschliche haben. Darf nun der ausübende Arzt nur solche Mittel zur Anwendung

bringen, welche der von ihm als wirklich existirend erkannte krankhafte Zustand des seiner Beobachtung (resp. Cur) Uebergebenen nach den Regeln der Kunst verlangt („κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν" des Hippokratischen Eides), so setzt die ärztliche Anwendung von Heilmitteln stets das Erlangthaben einer Ueberzeugung von dem Dasein des durch die verordneten Mittel feindlich anzugreifenden Zustandes voraus. Diese Ueberzeugung kann aber ohne Zweifel nur als das Ergebniß einer, nach Kenntniß von der menschlichen Natur und ihren Abweichungen angestellten Erforschung (Diagnose), Anspruch auf Begründung machen.

Sonach ist es heillose Verdrehung des Verhältnisses vom Mittel zum Zweck, wenn als Mittel zur Diagnose, welche doch erst die Anordnung eines Heilverfahrens zu Wege bringen soll, zu dem von der Diagnose erst bedingten Heilverfahren probirend gegriffen wird, nach der Art leichtfertiger Criminalrichter, die, ohne bereite Vorliegenheit eines objectiven Thatbestandes, eine Untersuchung verhängen, um durch diese den nachmals festzustellenden Thatbestand geliefert zu erhalten! —

Abgesehen hiervon, so ist ein solches Verfahren auch unredlich. Unter dem nichtigen Vorwand der Cur affectirt dann der Arzt bei seiner Verordnung **Dem** Glauben zu schenken, woran er doch eben **nicht** glaubt, simulirt (verstellt sich) mithin selbst, indem er thut, als ob er die ihm doch eben verdächtig vorkommenden Aeußerungen des seiner Beobachtung Uebergebenen für **Das** nehme, wofür sie ausgegeben werden.

Aber dies Verfahren ist auch nutzlos und schon deshalb frevelhaft. Wird in Folge desselben der Arzt, ohne ein Geständniß des Angeschuldigten, überzeugt, daß keine wirk-

liche Krankheit vorhanden ist, so muß er immer noch diese Ueberzeugung in einem schlüssigen Gutachten geltend machen, während die, dem Angeschuldigten

durch Anwendung des als **Heil**mittel weder indicirten*) noch zur Hand genommenen Verfahrens

zugefügten, leiblichen Nachtheile durchaus nicht gerechtfertigt werden können, weder als Strafe, (— was hat überhaupt der Gerichtsarzt mit der Strafe zu schaffen? —) noch auch als nothwendige Folge einer Selbstverschuldung. Strafe setzt stets vorgängige Feststellung Dessen voraus, wofür Strafe zugefügt wird; hier wurde die Gewißheit aber nach schon zugefügtem Uebel erlangt. Nothwendigkeit einer Folge aus einer Selbstverschuldung setzt ursachlichen Zusammenhang zwischen einer Handlung und deren Erfolg voraus, hier also zwischen der Simulation (Verstellung) und der hieraus erfolgten Unterwerfung einer ärztlichen Untersuchung — aber wo ist der ursachliche Zusammenhang zwischen der Verstellung und der Anwendung schmerzlicher Heilmittel, da diese nicht, um damit zu **heilen**, sondern um nur damit zu **probiren** angewendet wurden? — Wäre durch die Simulation der Arzt wirklich getäuscht und in Folge der hieraus entstandenen Ueberzeugung ein schmerzhaftes Mittel zur Anwendung gebracht worden, so wäre der ursachliche Zusammenhang zwischen der Simulation und dem Uebel der schmerzhaften Cur nicht unterbrochen worden, und von einer Nothwendigkeit dieser als Folge mit vollem Rechte zu reden.

---

*) Indicirtes Verfahren — d. i. ein solches, dessen Anwendung sich aus vorher beobachteten entsprechenden Anzeichen (Indicien) rechtfertigt.

Noch bedauerlicher gestaltet sich die Sache, wenn der Arzt durch sein Verfahren von der Grundlosigkeit des diesem zur Veranlassung gewordenen Verdachts sich überzeugte. Man sage nicht, daß in diesem Fall die Anwendung von Prüfungsmitteln dann als indicirtes Heilverfahren wirken und als solches gelten müsse. Denn da solche Anwendung von Prüfungsmitteln von Haus aus nur den Zweck hatte, die Simulation zu enthüllen, nicht aber eine Krankheit zu heben, an deren Dasein ja eben von vorn herein nicht geglaubt wurde, so wird die Beobachtung des nächsten unmittelbaren Erfolgs der angewendeten Mittel nicht zu dem Zweck der weiter zu verfolgenden Cur, die der Arzt, eben weil er von ihrer Nothwendigkeit noch nicht überzeugt ist, überhaupt noch gar nicht begonnen hat, angestellt werden, sondern der weiter fortzusetzenden Erspürung der Simulation halber. Man wird die Prüfungsmittel steigern, und ergiebt sich im Superlativ und am Ende, daß der Behandelte wirklich Patient sei, so ist das systematisch und um eines heilsamen Erfolgs willen anzustellende, also wirkliche Curverfahren für den durch so mannigfache Prüfungen hindurch gejagten Patienten gewiß in den meisten Fällen schon zu spät.

Angenommen aber auch, die angewendeten schmerzhaften Prüfungsmittel hätten bei einem wirklichen Kranken als Heilmittel wohlthätig gewirkt, so wird aus dieser Annehmbarkeit für das Unzweckmäßige des hier in Frage befindlichen gerichtsärztlichen Verfahrens nur ein neues Kennzeichen (Kriterium) gewonnen werden müssen. Denn nun ist ja das ganze Verfahren als „Mittel der Wahrheitserforschung" auch noch sehr unsicher, da ein Aufhören der Symptomen-Erscheinung keineswegs mit Bestimmtheit als

Probe für die stattgehabte Verstellung angenommen werden darf, weil es ja auch eine Folge von dem gebrauchten Heilmittel sein kann.

Eine solche Sachbehandlung hat ihren Grund, wenn nicht in jener Rohheit, in der man meint, „mit solchen Canaillen nicht viel Federlesens machen" zu müssen *), dann jedenfalls in pflichtwidriger Bequemlichkeitsliebe, in einer (oft instinctartigen) Abneigung, genaue und angestrengte Beobachtungen anzustellen und die hieraus gewonnenen Resultate zu einem logisch abgeschlossenen Gutachten zu verarbeiten. Gleichwohl war es eine vom Geist der Wissenschaft geleitete Beobachtung und ein hierauf gegründetes Gutachten, was vom Richter verlangt wurde, und nur verlangt werden durfte.

Nehmen wir nun an, der Gebrauch schmerzhafter Mittel verschaffe zwar dem Arzt durch eigene Beobachtung ihres nächsten unmittelbaren Erfolgs die Ueberzeugung,

---

*) Eine Ansicht, die, in verschiedenartiger Form ausgesprochen, nur zu oft gehört wird! Sieh auch hierin eine Folge des leidigen Mißbrauchs, die Physikatstellen so dürftig zu dotiren, daß die darin Eingesetzten, um leben zu können, die allgemeine Praxis pflegen müssen, und zwar nicht als Nebengeschäft, sondern als Hauptsache. Da nun der Tag eines solchen Mannes auch nur 24 Stunden hat — er auch schlafen, essen und trinken, seiner Familie leben und sich bisweilen divertiren will, so hat er begreiflicher Weise sehr oft keine Zeit dazu, um (mit obiger aus dem wirklichen Leben gegriffenen Redensart zu sprechen) „mit solchen Canaillen viel Federlesens machen" zu können. Aber dennoch ist es Rohheit, nicht sowohl so zu sprechen, als vielmehr sich mit der darin liegenden Ansicht beruhigen zu wollen.

daß das Individuum sich verstelle, vermöchte aber nicht, den bösen Willen desselben zu brechen, entweder ein ausdrückliches Geständniß der geübten Verstellung oder stillschweigendes Aufgeben der ferneren hervorzubringen, so ist der Arzt, wie schon oben angedeutet, auf dem alten Fleck — er muß seine Ueberzeugung immer noch gutachtlich begründen. Wird aber der böse Wille des der Verstellung Schuldigen durch das gerichtsärztliche Verfahren bis zur Ablegung eines ausdrücklichen Geständnisses gebrochen, so war es Tortur, was ihn brach — Tortur, die nicht einmal um der Begründung des Gutachtens willen angewendet wurde, sondern um ein factisches Ergebniß herzustellen, das eingetreten, dann durch sich selbst jede weitere ärztliche Begutachtung radical unnöthig macht — und so würde der Gerichtsarzt, indem er durch ein solches Umdrehen der Verhältnisse, durch den Mißbrauch des Heilverfahrens, den Resultaten seiner Thätigkeit die Weihe der Wissenschaft abstreifte — seine Thätigkeit zum Erfolg plumper Hanthierung herabzog, sich nur zum Folterknecht heruntergewürdigt haben.

Wir sehen aus Obigem, daß vor Allem der Arzt, will er ehrenhaft bleiben, nur **redliche** Prüfungsmittel anwenden darf, d. h. nur solche, die nicht die Rechtssphäre des von ihm zu beobachtenden Individuums verletzen, mit deren Gebrauchnahme also der Arzt weder an dem Seelenleben des Betreffenden durch künstliche Hervorbringung starker Gemüthsaufregungen sich versündigt, noch dem Rechte desselben auf Unverletzlichkeit des Körpers offenen oder versteckten Hohn spricht. So ist z. B. ausgemacht, daß Wirklichwahnsinnige Das, was ihnen in gesundem Geisteszustand große Schmerzen bereitet haben würde, im

Zustand des Wahnsinns kaum oder gar nicht fühlen; allein diese Erfahrung zur Ausmittelung der Wahnsinnsvorspiegelung brauchen zu wollen, würde ebenso **unklug** als **unsittlich** sein. Denn ein abgefeimter und hartnäckiger Betrüger wird, zumal wenn ihn ein vester Körper unterstützt, solchen schmerzerregenden Einwirkungen lange trotzen, während es eine Schändung der Menschheit, die auch im Verbrecher heilig gehalten werden muß, sein würde, auf eine so abscheuliche Weise, die uns die Marterkammer und ihre Henkersknechte wieder vor die Augen bringt, die Wahrheit ergründen zu wollen. Noch verwerflicher ist aber der Vorschlag, den zweifelhaften Kranken in eine, die Seele erschütternde, das Herz zerreißende Gemüthsbewegung zu versetzen, um dann aus seinem Benehmen Folgerungen zu ziehen. Nicht zu gedenken, daß es schon an und für sich wahrhaft gottlos wäre, mit dem Seelenleben eines Menschen in so schnöder Weise zu experimentiren, so würde auch dieser Weg eben so unsicher als unzweckmäßig erscheinen müssen. **Einmal** weil dadurch erst recht eine Geisteskrankheit erzeugt, oder eine etwa schon daseiende verschlimmert werden kann; **dann** aber auch, weil wirklich bestandene Geisteskrankheiten nicht selten durch solche heftige Gemüthsbewegungen schon geheilt worden sind, und man also abermals kein die Zweifelhaftigkeit der Sache aufhebendes Resultat erlangt haben würde.

Vermag nun aber der Gerichtsarzt auf dem Weg sachkundiger Beobachtung und durch Anwendung redlicher Prüfungsmittel nicht **so** hinter die Wahrheit zu kommen, daß er dieselbe überzeugend darthun, oder doch als wahrscheinlich (beziehungsweis nicht unwahrscheinlich) darstellen kann, so muß er, wie in allen Fällen, wo seine Kunst ein Mehres

nicht erzielen konnte, nach Entwickelung der Gründe, warum sie es nicht konnte, ganz einfach aussprechen, daß die Sache eben zweifelhaft bleibe. Die Begründung eines solchen Ausspruchs setzt freilich voraus, daß der Arzt genügend nachweisen kann und nachweist, daß er möglichst erschöpfende Beobachtung angestellt hat. Kann er dies nicht bündig darthun, so würde er wider die Herbeiziehung eines andern Arztes zur Anstellung einer nochmaligen Prüfung, nach Befinden wider die Einholung eines Obergutachtens Nichts einwenden dürfen.

Von der, nach jener Mittheilung der beiden Mitgefangenen „angeordneten" Versalzung der Speisen und Entziehung des Getränks kann freilich das hier Entwickelte nicht gelten. Diese Mißhandlung ist schon auf dem ersten Blick einzig und allein nur unter den Gesichtspunkt der **Tortur** zu bringen — hier hat sich der folternde Arzt nicht einmal mit einem Vorwand der Cur (wie beim Brennen mit dem glühenden Eisen) befaßt — ja das ganze Verfahren kann nicht einmal für ein ärztliches Prüfungsmittel ausgegeben werden, denn dadurch, daß der Arzt auf jener Gefangenen Mittheilung hin diese Mißhandlung verhing, bekundete er, daß er für seine Person von der Verstellung Leupold's überzeugt war, auch wird dies vom Inquirenten in seinem Hauptbericht ausdrücklich bemerkt — wozu also noch ein Prüfungsmittel?

Aber auch selbst jenes **Brennen** ward nicht als **Prüfungs**mittel angewendet. Denn der Arzt rühmte sich gleich Anfangs, also schon lange vor diesem Verfahren, hinter die Maske gesehen zu haben. Nach dem Hauptbericht „konnte er nur kein bestimmtes Urtheil darüber abgeben", „erkannte jedoch die Verstellung als sehr wahr-

scheinlich" — hatte zwar „Gewißheit" über die Simulation, aber noch keine volle „Gewißheit." So sollte also das glühende Eisen ihm hierzu verhelfen und Leupolden heilen, nicht vom Wahnsinn, sondern von der Simulation, d. h. ihm das Geständniß der Simulation herausbrennen, nicht aber dem schon auf die Höhe der Ueberzeugung, auf welcher der zu erforschende Gegenstand als sehr wahrscheinlich erkannt wird, angekommenen Arzt weitere Kunde verschaffen. — Man denke sich die beiden Aerzte (den Arresthausarzt und den andern hinzugezogenen), wie sie mit aufgestreiften Aermeln die zwei „derben Streifen" mit glühendem Eisen auf des Untersuchungsgefangenen Rücken einbrennen — und man wird das Gefühl des Abscheus nicht zurückdrängen können.

Und die „25 wohlgezogenen Ruthenstreiche für das Zerreißen des Strohsacks 2c. 2c., weil ein solches Benehmen nach ärztlichem Gutachten selbst unter der Voraussetzung wirklicher Narrheit eine Züchtigung erforderte" —? — Wo ist das Irrenhaus zu finden, dessen unglückliche Pfleglinge einer solchen unvernünftigen Barbarei ausgesetzt wären? —

Doch wenden wir uns ab von dieser widrigen Erscheinung, um zur Beherzigung für jeden Untersuchungsrichter, der die ihm, als Hausherrn zur Rechtspflege anvertrauten Räume des Gefangenhauses zum Schauplatz solcher oder ähnlicher Scenen machte, mit den über 300 Jahre alten Worten Schwarzenberg's im 11. Artikel der Peinlichen Halsgerichtsordnung gedeihlich zu schließen: „. . . und ist dabei sonderlich zu merken, daß die Ge-

fenknuß zu Behaltung; und nit zu schwerer gefährlicher Peinigung der Gefangnen sollen gemacht und zugericht sein."

Ludwig Leupold wurde wegen des von ihm unter solch höchst bedenklichen Umständen eingestandenen Raubes und wegen der übrigen geringeren ihm zur Last gelegten Begangenschaften, unter denen sich mehre befanden, die an sich durchaus nicht criminell strafbar sind — nämlich vielfach von ihm zu Weg gebrachte Gefängnißausbrüche — in seinem 28. Jahre (so alt war er zur Zeit der Urtelspublikation) vom Hofgericht zu Darmstadt **zu lebenslänglichem Zuchthaus** verurtheilt.

Noch nicht 24 Jahre alt ward er zu Hanau wegen des dringenden Verdachts eines acht Tage vorher im Baierischen vorgefallenen schweren Raubes verhaftet*), und an das Kreis- und Stadtgericht zu Aschaffenburg zur Untersuchung abgeliefert. Er konnte nicht überführt werden. Daher erfolgte ein in höchster Instanz bestätigtes Urtheil des Appellationsgerichts zu Würzburg, des Inhalts, „daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sei, und der Angeschuldigte eine Caution von 3000 Gulden zu stellen habe, oder auf 5 Jahre in der Zwangsarbeitsanstalt auf der Plassenburg zu detiniren sei." (Es ist wirklich so — dergleichen Strafhohn steht im Baier'-

*) Ueber seine frühere Laufbahn sind die uns vorliegenden Nachrichten zu dürftig. Darunter befinden sich einige kurze Andeutungen über Diebstähle und mehre Entweichungen aus Untersuchungsgefängnissen.

schen Strafgesetzbuch als schmähliche Aushülfe in gewissen Indicienfällen.) In Gemäßheit dieses sogenannten Urtels hatte Ludwig Leupold den größten Theil des Wegs nach Plassenburg unter Escorte eines Gensd'armes bereits zurückgelegt, als es ihm gelang, diesem zu entspringen, nachdem er ihn verwundet und überwältigt hatte.

Einige Monate darauf ward er im Großherzogthum Hessen festgenommen und nach Darmstadt in's Arresthaus gebracht. Er saß mit Benedict Naumann in Nr. 19, im Dachstock des „neuen Hauses“. In Nr. 20 saßen, nur durch eine gewöhnliche Scheidewand getrennt, Carl Pörwiz und Gustav Seubel. Diese vier Gefangene verbanden sich zu einem Ausbruch. In der Nacht vom 10. auf den 11. October durchbrachen sie die Scheidewand, so daß nun alle Vier in Nr. 19 waren. Hier ward ein Loch in den Schornstein gebrochen, groß genug für das Durchschlüpfen eines Mannes. Hierdurch gelangten die Gefangenen in den Schornstein und an ein darin angebrachtes eisernes Thürchen, das sie auf den Dachboden führte. Sie hatten ihre wollenen Teppiche, um solche statt Strickleitern zu gebrauchen, an einander geknüpft und mit auf den Boden genommen, wo sie das eine Ende an dem unteren Theile des Holzwerks, das sie durch Wegnahme der Ziegel bloß gelegt hatten, befestigten. So ließen sie sich herab und gewannen ihre Freiheit, aber zugleich auch alle Noth und Angst entsprungner Gefangenen. Naumann trennte sich nach einigen Tagen von ihnen. Die übrigen Drei blieben vereint und vagabondirten. So kamen sie in's Rheinbaierische und begingen dort in einem Dorf in der Nacht vom 28. auf den 29. October den oben erwähnten Raub. Als Ludwig Leupold sein erzwungenes

Geständniß ablegte, erzählte er die Geschichte dieses Raubes nach dem Protokoll in folgender Weise:

„Da sind wir, der Pörwitz und Seubel und ich, zu einem Hofbauer gegangen, und haben ihm sein Geld genommen. Die Gelegenheit bei diesem Hofbauer haben wir auf folgende Weise auskundschaftet. Wir begegneten einem Juden, ließen uns mit ihm in ein Gespräch ein, sagten ihm, wir suchten Schafe zu kaufen, oder anderes fettes Vieh, und befragten ihn um eine Gelegenheit. Der Jude sagte uns darauf, da sei der Hofbauer zu Eberbach, der habe immer fettes Vieh, Hammel u. dergl. Auf weiteres Befragen erfuhren wir, dieser Hofbauer lebe als einzelner Mann, sei kinderlos und habe eine ganze Kiste voll Geld.“

„Hierauf gingen wir natürlich zu diesem Hofbauer, und aßen bei ihm zu Abend. Wir bemerkten, daß der Knecht im Stall schlief und in dem Hause Niemand war, als blos der Hofbauer, der krank im Bett lag, und seine Base, die bei ihm als Magd diente, so daß wir nicht zu fürchten hatten, übermannt zn werden. Wir hatten dem Hofbauer Aussicht gemacht, daß wir seine Schafe kaufen wollten; er beauftragte seinen Schäfer, diese zusammenzutreiben. Wir sahen erst bei einem andern Hofwirth die Schafe, und gingen dann vor den Ort hinaus. — Ehe wir zur Ausführung unseres Vorhabens schritten, wollten wir uns davon überzeugen, ob der Knecht, der bei unserer Ankunft an jenem Abend nicht zu Hause war, schon im Stall sei und schlafe. Der Hofbauer hatte ein Füllen im Stall. Wir hatten ihm vorher schon gesagt, daß wir einen Mann wüßten, der ein solches kaufen wolle. Ich ließ mich von der Magd in den Stall führen, überzeugte

mich, daß der Knecht da sei und schon schlafe, und kehrte in das Haus zurück. Wir hatten vorher schon verabredet, daß wir die Magd in den Keller schicken wollten, um eine Flasche Wein zu holen, und ich wollte dabei durch das Fenster ihr nachsehen. Wenn sie nicht in den Keller gehe, oder es nicht sauber sei, wollte ich irgend ein Zeichen geben; würde ich kein Zeichen geben, so sollten die Andern den Hofbauer binden. So geschah es. Ich blieb still, und nun banden natürlich Beide, der Abrede gemäß, dem im Bett liegenden Hofbauer die Hände auf den Rücken und die Beine zusammen. Das ging so still ab, daß ich, während ich am Fenster stehen blieb, nichts davon hörte, als eben blos das Geräusch des Bindens."

„Als ich die Magd den Keller verlassen sah, ging ich ihr aus der Stube entgegen, und hielt sie auf dem Gange mit Spaßerei so lange auf, bis der Mann in der Stube vollends gebunden war, und Seubel herauskam. Er band sogleich die Magd; sie schrie, indem sie glaubte, wir wollten sonst etwas mit ihr machen. Ich beruhigte sie darüber, aber sie fuhr fort zu schreien. Seubel bedrohte sie, mit einem Dolch todt zu stechen, obgleich wir keine solche Waffe bei uns hatten, worauf sie, bereits auf der Erde liegend, schwieg und Seubel ihr auch die Hände band."

„Ich sah die Stallthür offen stehen und dachte, es sei möglich, daß der Knecht etwas gewahr geworden und fortgesprungen sei, um Lärm zu machen. Ich ging daher in den Stall nach dem Bett des Knechts zu und rief hin: „„Franz! morgen früh putze das Füllen recht schön, es kommt ein Kaufmann, Du bekommst auch einen Kronenthaler Trinkgeld!"" worauf er mit Ja antwortete. Ich

ging hierauf wieder zum Stall hinaus, und band von außen die Stallthür zu, damit der Knecht nicht herausgehen könne."

„Wir fragten nun die Magd, wo ihres Herrn Geld sei. Sie antwortete, sie wisse es nicht, und meinte, wir hätten ihren Herrn umgebracht. Zu ihrer Beruhigung brachten die beiden Andern sie hinein und zeigten ihr, daß er noch lebe. Jetzt brachte mir einer von ihnen einen kurzen dicken Hohlschlüssel auf den Gang, „„er habe ihn gefunden, ich solle einmal damit oben hinauf gehen und sehen, was ich damit aufschließen könne."" Wir durchsuchten nun, indem wir abwechselnd hinauf- und hinuntergingen und ein zweites Licht ansteckten, die drei Stuben im obern Stock. Zwei dieser Stuben wurden mit den in den Thüren steckenden Schlüsseln geöffnet. Ob wir die Thür der hintersten Stube auf gleiche Art öffneten, oder aufdrückten, weiß ich nicht mehr. In der ersten Stube stand ein Schrank, den ich nicht aufschließen konnte, weil wir das Schloß nicht daran finden konnten. Wir vermutheten daher, daß das Geld darin sei, und sprengten die Thür mit einem in der Küche gefundenen Spaltbeil. Es war jedoch kein Geld darin, wohl aber Zinn und Montur, wovon wir einen dunkelblauen Oberrock nahmen. Ich ging nun herunter und forderte die Magd auf, zu sagen, wo das Geld sei, sie solle sonst sehen, was es gebe. Sie antwortete, wir sollten ihren Vetter (den Hofbauer) fragen. Der wollte aber auch nichts von Geld wissen. Ich ging nun nochmals hinauf, fand oben in der hintersten Stube eine eiserne Kiste, die ich jedoch nicht aufschließen konnte. Daher kehrte ich in die untere Stube zurück und forderte die Magd auf, die Kiste aufzuschließen."

„Da sie nun sah, daß die Kiste entdeckt sei, sträubte sie sich nicht länger, indem sie bemerkte, sie hätten nicht viel Geld, und darunter befinde sich solches, das ihr gehöre. In der Meinung, die ganze Kiste sei voll Geld, versprachen wir ihr, daß sie ihr Geld behalten solle. Wir banden sie auf und gingen mit ihr hinauf, worauf sie die Kiste, die ein gar künstliches Schloß hatte, mit jenem Hohlschlüssel aufschloß. Wir fanden darin nicht so viel Geld, als wir erwarteten. Die Magd zeigte auf ein darin liegendes Päckchen Geld, das wohl die Hälfte betragen mochte und sagte, das sei ihr Geld, das sie dem Vetter geliehen und von ihm verzinst erhalte. Wir glaubten ihr jedoch nicht und meinten, es sei besser, alles Geld für uns zu behalten. Hierauf führten wir die Magd in eine andre obere Stube, legten sie auf ein Bett und banden ihr wieder Hände und Füße."

„Nur die Noth hatte uns zu dieser That gedrängt. Unser weniges Geld war damals aufgezehrt und in unserer Lage — wir waren etwas über 14 Tage erst aus dem hiesigen Arresthaus entsprungen — wußten wir nicht die Mittel zu unserm Lebensunterhalt herbeizubringen. Es waren uns öfter Juden mit vollen Geldgurten auf der Straße begegnet, die wir mit leichter Mühe hätten überwältigen können; allein es kam uns nicht in den Sinn, etwas der Art auf der **Straße** zu verüben, weil das zu schwer bestraft wird."

„Dem Hofbauer sein Geld bestand in Preußischen Thalern, Kronenthalern und Sechskreuzerstücken; es war aufbewahrt in drei oder vier Säckchen. Ich habe das Geld nicht genau, sondern nur beiläufig gezählt, und das Ganze auf etwa 500 Gulden geschätzt. Es kann jedoch

wohl etwas mehr betragen haben. Den dunkelblauen Tuchüberrock zog ich selbst an, weil ich damals noch den blauen Kittel trug, in welchem ich von hier entwichen war, und dieses sehr kenntliche Kleidungsstück nicht länger tragen wollte."

„In dem nämlichen Zimmer, worin die eiserne Geldkiste stand, waren noch mehre Kisten, deren wir zwei oder drei von der Magd öffnen ließen, in der Hoffnung, daß auch Geld darin sei. Es fand sich aber nur Weißzeug darin und Leinewand. Von diesem Weißzeug und Leinentuch nahm ich und Seubel Mehres, indem wir es in einen vom Speicher heruntergeholten Sack packten. Hierauf machten wir uns davon."

Mit diesen Aussagen Leupold's stimmten im Wesentlichen die Ergebnisse der Untersuchung, namentlich die Angaben der Beraubten.

Als dieser Raub begangen, trennten sich die Drei. Von allen Seiten verfolgt suchte Leupold in der Nacht vom 7. auf den 8. November Zuflucht bei seinem Freund Beyer. Dieser nahm ihn unter der Maske der Freundschaft auf und versteckte ihn, ließ aber auch zugleich die Ortsobrigkeit von seiner Ankunft in Kenntniß setzen, worauf Leupold verhaftet und nach Darmstadt gebracht wurde, wo nun die oben erzählten Auftritte vor sich gingen.

Ein Jahr darnach, nachdem ihm sein Geständniß abgepreßt worden war, wäre es ihm bei einem Haar gelungen, abermals aus dem Darmstädter Gefangenhaus zu entweichen. Die schon oben (S. 8) gerügte Justizsaumseligkeit hätte allein schon ihn auf solche Gedanken bringen müssen, so wie dergleichen sündliche Sachverschleifung oft schon sogar den Selbstmord in deutsche Hafthäuser

gebracht hat. — Täusche ich mich nicht, so war es die den Entscheidungsgründen beigegebene Geschichtserzählung, der die im 13. Band der Annalen S. 241 ff. im Betreff dieses Entweichungsversuchs enthaltene Mittheilung entnommen worden ist.

Man war, heißt es dort, schon seit einiger Zeit durch das Benehmen Leupold's, namentlich dadurch, daß an seiner Kette gewaltsam gezwängt war, daß er über nächtliche Gespenstererscheinungen klagte und nächtlicher Lärm, angeblich von Gespenstern herrührend, im Arresthause vernommen wurde, zu der Ueberzeugung gelangt, daß wieder irgend ein Plan zum Durchbruch geschmiedet sei, und hatte darum die geeigneten Vorsichtsmaßregeln ergriffen. Unter Anderm war angeordnet, daß Leupold, der ohnehin schon mit einer Kette an die Wand gefesselt war und noch eine zweite von der Hand zum Fuße reichende Kette trug, außerdem noch, vom jedesmaligen Eintritt der Abenddämmerung an bis nach Tagesanbruch, mittelst eines Handsprengers gefesselt werde. Ein nächtlicher Durchbruch war dadurch verhindert. Dagegen gelang ihm ein Durchbruch gegen Abend. Er wurde in einem über der Arresthauswachtstube befindlichen Gefängniß im zweiten Stock des „neuen Hauses" detinirt. Sein Nachtstuhl wurde, da man den Abtritt dieses Zimmers hatte zunageln lassen, in den Abtritt des anstoßenden Gefängnisses ausgeleert. Da letzteres damals leer stand, so unterließ der Aufseher aus gemächlicher Nachlässigkeit das Verschließen der auf den Gang führenden Thür desselben. Dies bemerkend, entledigte sich der Angeschuldigte seiner Ketten durch Auseinanderzwängen zweier Ringe an der Stelle, wo sie schlecht an einander geschweißt waren, brach den dicht neben dem

Ofen nur sehr schlecht in der Zwischenwand befestigt gewesenen Sandstein aus, gelangte durch diese Oeffnung in jenes Nebengefängniß, hielt die unverschlossen gewesene Thür desselben zu, wartete den Augenblick ab, wo der Hausverwalter und Gerichtsdiener in einem Gefängniß des Dachstocks, die Frau des Letztern aber im Ofenloch zwischen den beiden Gefängnissen mit Feueranmachen beschäftigt war, schlich sich dann aus der Thür und über den Gang, ging die Treppe hinunter, nahm einen dort stehenden Wasserzuber auf die Schultern und schritt damit, als gehöre er zu den gerade im Arresthause beschäftigten Handwerksleuten, keck an der Schildwache und dem Wachhause vorbei an den nahen Stadtbrunnen. Indessen bemerkte ihn die Ehefrau des Arresthausverwalters, welche, obgleich sie ihn nicht kannte, doch die Erscheinung verdächtig fand, und noch zu rechter Zeit die Wache zur Verfolgung aufforderte, wodurch der Entsprungene, der schon bis zu einer nahen Straße geflohen war, wieder eingefangen wurde.

Als Ludwig Leupold's Sache zum Urtelsspruch in's Hofgericht zu Darmstadt kam, das, wie bereits erwähnt, ihn in seinem **achtundzwanzigsten** Lebensjahr zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilte, waren keineswegs alle Mitglieder des Gerichtshofs der Ansicht, daß, nach jenen gewaltthätigen und für die Justiz so unsäglich schmachvollen Vorgängen im Untersuchungsproceß, das Geständniß des Angeschuldigten als **gesetzmäßig** erwirkt zu betrachten und seine Verurtheilung darauf zu stützen sei, und ich glaube — in Erwägung der Grundsätze, die über die Rechtsgültigkeit eines Geständnisses entscheiden — daß

diese Herren vollkommen Recht hatten. Ein **erzwungenes** Geständniß kann nimmer eine Verurtheilung begründen.

Leider ward aber vom obersten Gerichtshof des Großherzogthums dies verwerfliche und schreckliche Strafurtel „lediglich bestätigt". — Ob eine Begnadigung eingetreten, weiß ich nicht — ich hoffe es aber im Hinblick auf den, im 1. Band dieses Buchs unter der Ueberschrift: „der Richterstuhl der Gnade in seinem ausgleichenden Walten" S. 257 ff. erzählten, Begnadigungsfall, der zu Tag legt, daß in diesem Land das Tribunal der Gnade mit würdiger Intelligenz verwaltet wird.

Es erübrigt noch zu bemerken, daß Inquirent und Gerichtsarzt, wegen ihrer groben Vergehung voll der strafbarsten Menschenrechtsverhöhnung und Frevelhaftigkeit, mit einem überaus glimpflichen Verweis davonkamen, der vom vorgesetzten Gerichtshof ganz im Stillen in einem Rescript ertheilt wurde, das wiedernm ganz im Stillen zu den Acten genommen wurde.

II.

Schreinermeister Wendt zu Rostock

wegen angeschuldigten Gattengiftmords von der Götting'schen Juristenfacultät zum Rad verurtheilt, wird von der Heidelberg'schen vorläufig und vom Oberappellationsgericht seines Landes vollständig und für immer freigesprochen*).

(Band I der Annalen S. 209 ff.; VI, S. 137 ff.; VIII, S. 423 ff.)

Am 26. October 1830 erhielt die Polizeidirection in Rostock durch den practicirenden Arzt Dr. Most die Nachricht, daß im Hause des Schreinermeisters Wendt am heutigen Morgen neun Personen nach dem Genuß von Kaffee bedenklich krank geworden, wahrscheinlich in Folge einer Arsenikvergiftung. Auf diese, dem „Gewettgericht" zugestellte Anzeige begab sich dieses sofort an Ort und Stelle,

---

*) Reiht sich als einer der vielen Belege der Menschenquälung in den Schreckenhäusern deutscher Justiz an vorstehendem Fall an. Zugleich auch praktisch veranschaulichende Illustrirung zu No. 1 des „Anhangs" vom I. Band dieses „Buchs der Verbrechen," S. 355 ff., unter der Ueberschrift „Inquirent und Inquisit."

und fand hier folgende neun Personen erkrankt: die Frau des Schreinermeisters Wendt, deren Tochter und Mutter, die drei Gesellen, die beiden Lehrburschen und die Wäscherin Drewes. Der Sohn Wendt's, der später aufgestanden war, hatte vom fraglichen Kaffee nicht getrunken. Meister Wendt selbst war schon seit fünf Tagen verreist. Er befand sich in Anklam, um Familien- und Erbschaftsangelegenheiten dort zu ordnen. Auf Bitten seiner Frau hatte der Wagenfabrikant Haack sogleich einen Boten an ihn gesandt.

Es ergab sich, daß Frau Wendt am Morgen des 26. Octobers um 5 Uhr ganz gesund aufgestanden war und wie immer so auch heute den Kaffee selbst gekocht hatte. Das Wasser dazu hatte sie aus der Wassertonne geschöpft und im Theekessel gekocht. Der Kaffee ward in einer mit Drath übersponnenen („**beknütteten**") Kanne bereitet. Als er fertig war, goß sie die Hälfte davon in eine andre (nicht übersponnene) Kanne, aus welcher Gesellen und Lehrburschen in kleinen Kannen ihre Portion erhielten. Aus jener beknütteten Kanne tranken die Wendt, ihre Tochter Margarethe und die Waschfrau Drewes. Dies war etwa um 6 Uhr. Kurze Zeit darauf wurde es Allen bis zum heftigen Erbrechen übel. Besonders überfiel es aber die Meistersfrau; die ward ganz elend. Am Wenigsten litt der Lehrbursche Heeser, der bald wieder ziemlich munter war und den Hausarzt Dr. Most herbeiholte.

Die Mutter der Wendt, die alte Kychenthal, litt an demselben Uebelbefinden, ob sie schon von dem Kaffee, den ihre Tochter gekocht, nicht mitgetrunken, sondern sich selbst welchen gekocht hatte. Auch hatte sie sich schon Tags zuvor auf den Nachmittagskaffee heftig erbrechen müssen, dies

doch nicht weiter bedenklich gefunden, meinend, sie habe sich irgend wie den „Magen verdorben." Das Wasser hatte sie aus dem Theekessel genommen, auch davon einen Topf voll zum Waschen von Zeug gebrauchen wollen, aber darin mit aller Mühe die Seife nicht zum Schäumen bringen können — eins der Merkmale für Arsenikauflösung in Wasser.

Sämmtliche Erkrankte, mit Ausnahme der Wendt, genasen noch denselben Tag. Nur diese blieb krank und wurde von Stunde zu Stunde kränker und elender.

Im Hause Wendt's wohnte außer ihm und seiner Familie nur noch die Wittwe eines Herrn von Rosenschild, der als Sprachlehrer unter dem Namen Wilhelms in Rostock gelebt hatte. Diese hatte mit ihrer erwachsenen Tochter Adelaide und drei Knaben die obere Etage inne. Gegen diese, Mutter und Tochter, erhob sich schon um ersten Tag ein unbestimmter Verdacht. Und als das „Gewettgericht" die kranke Wendt vernahm, gab diese an, daß sie mit ihnen in Zank und Hader gelebt, und namentlich noch zwei Tage vor der Vergiftung einen heftigen Streit mit ihnen gehabt hätte. Auch war an diesem Morgen die Tochter der Wilhelms in der Wendt'schen Küche gewesen, und hatte in dem Haferschleim, der auf ärztliche Anordnung für die Erkrankte gekocht worden war, mit einer Kelle herumgerührt. Dies war so aufgefallen, daß Dr. Most den Topf Haferschleim Behufs der Untersuchung versiegelte, wie er es zuvor mit den Kaffeetöpfen und -Kannen gemacht hatte. Das Gericht nahm sämmtliche so versiegelte Gefäße in Verwahrung.

In der Nacht vom 27. auf den 28. October kehrte Meister Wendt zurück. Am 30. October früh Morgens

starb seine Frau, nachdem sie auf das Fürchterlichste gelitten hatte. Schon die Leichenöffnung in Verbindung mit der ganzen Krankheitsgeschichte, noch mehr aber die chemische Untersuchung der Eingeweide, stellte unter Rücksichtnahme auf den Umstand, daß man eine Menge Arsenik in den Kaffeeresten der einzelnen Kannen entdeckt hatte, außer allem Zweifel, daß die Wendt an einer Arsenikvergiftung gestorben war. Es ist hier gleich mit zu bemerken, daß in dem Kaffeerest der „beknütteten" Kanne, worin sämmtlicher Kaffee bereitet worden war und aus welcher die Wendt getrunken hatte, sich der meiste Arsenik vorfand. In dem oben erwähnten Haferschleim wurde jedoch weder Arsenik noch sonst giftige Substanz bemerkt.

Einer der Gesellen Wendt's, Namens Saal, hatte noch vor des Meisters Rückkehr ausgesagt, daß derselbe vor einiger Zeit Gift gegen Ratten aufgestellt und davon wohl etwas übrig behalten haben möchte, womit dann vielleicht eine andre Hand das Verbrechen ausgeführt hätte. Wendt hierüber vernommen gab an: allerdings habe er noch aus der Zeit, da er Deputirter bei dem, der Rostocker Schreinerzunft gehörigen, Magazin gewesen, eine Pärtie Arsenik, die man dort vor mehren Jahren, als die Ratten die Meubles beschädigt, angeschafft gehabt hätte, und die ihm von seinem Vorgänger im Deputirtenamt übergeben worden wäre, er aber vergessen hätte, dem nachfolgenden Deputirten auszuhändigen. Er habe diesen Arsenik, damit kein Unglück mit ihm geschähe, im Keller an einer nur ihm allein bekannten Stelle unter vielen Spänen verdeckt aufgehoben. Bei der angestellten Nachsuchung fand das Gericht an der bezeichneten Stelle ein Packet mit weißem Arsenik. Es war mit einem Segelband umbunden, und

enthielt in dreifachem Papierumschlag etwas weniger als ein Pfund, mit der Aufschrift: „Arsenicum. Gift! Gift!" darunter ein Todtenkopf und das Zeichen der Krüger'schen Apotheke in Rostock. Wendt versicherte, das Packet stets sicher aufbewahrt zu haben; zuerst in einem verschlossenen Schrank, dann aber, und zwar schon seit Johannis 1830, im Keller. **Dies könne und wolle er eidlich erhärten**, so wie auch, daß weder seine Frau noch seine Leute jemals gewußt, wo das Gift aufbewahrt gewesen sei.

Im Lauf der vom „Gewettgericht" fortgestellten Nachforschungen brach am 23. November 1830 in Wendt's Hinterhaus Feuer aus, das jedoch bald wieder gelöscht wurde. Es waren dringende Anzeichen einer absichtlichen Brandstiftung da, und das verdächtige Benehmen und die unzureichenden Antworten der Adelaide Wilhelms und ihrer Mutter gaben dem „Gewettgericht" um so mehr Veranlassung Beide in Haft und Untersuchung zu ziehen, als es damit die, wenn auch nur unbestimmte und verdeckte, Anschuldigung in Verbindung setzte, die in der oben erwähnten Aeußerung der verstorbenen Wendt enthalten war. Der so gegen die Wilhelms aufgekommene Verdacht zeigte sich jedoch bei näherer Untersuchung als ungegründet, und sie erhielten im Januar 1831 ihre Freiheit wieder.

Zwei Tage darauf zeigte der Lehrbursche Heeser an, daß die Geschichte, die sein Meister von wegen der Hinverbringung des Gifts in den Keller erzählt habe, unwahr sei. Nicht um Johannis vorigen Jahres, sondern erst am Morgen nach seiner Rückkehr von Anklam, sei der fragliche Gifttransport von ihm und dem Gesellen Saal vorgenommen worden. Er, Heeser, habe an diesem Morgen ein Ge-

spräch zwischen Beiden belauscht, und gehört, wie Saal dem Meister gesagt, das Gericht habe vom Dasein des Giftes im Hause Kenntniß, worauf Wendt den auf der Diele stehenden Schrank geöffnet, und aus einer Schublade desselben das Arsenikpacket genommen, um es in den Keller zu tragen. Jetzt sei er hervorgetreten und habe das Packet in des Meisters Händen gesehen. Wie dieser ihn bemerkt, habe er ihm Stillschweigen anbefohlen, und es ihm später zu verschiedenen Malen auf das Strengste untersagt, dem Gericht etwas hiervon zu entdecken. Gleiche Befehle und Drohungen seien ihm von Saal geworden, und es habe dieser sogar zu ihm gesagt: nöthigenfalls könnten sie es ja beschwören, daß die frühere Zeitangabe des Meisters wegen des Gifttransports richtig sei, denn mit einem solchen Schwur sei es so gefährlich gar nicht.

Zur Vermeidung von Einverständnissen (Collusionen) wird Heeser verhaftet, und jetzt erklärt er seinen Meister für den Urheber der Vergiftung und Brandstiftung. Als Grund seiner Vermuthung führt er an, daß die Wendt'sche Ehefrau auf ihrem Krankenlager ihn zu sich gerufen, ihm die Hände gedrückt und gesagt habe: „mein Mann ist an meinem Unglück allein Schuld," und ferner, daß Wendt schon vor dem Brand geäußert, das Haus würde ihm noch angezündet werden. Auch habe Wendt erklärt, das Gericht werde es nicht herausbringen, wer das Feuer angelegt, und eben so wenig werde die Vergiftungsgeschichte entdeckt werden.

Einige Tage später gibt er an, daß Meister Wendt auch wahrscheinlich seine Mutter — die schon im Januar 1830 verstorbene Wittwe Stegemann — vergiftet, da diese ebenfalls in ihrer letzten Krankheit an heftigem Erbrechen

gelitten und gerade wie die verstorbene Wendt ihre Mienen krampfhaft verzogen habe. Wendt und seine Frau hätten mit der Mutter häufig Streitigkeiten gehabt, und es sei damals das Gerede gegangen, Wendt solle enterbt werden. Um diese Vergiftung werde nun die verstorbene Wendt wohl gewußt haben, und Meister Wendt möge sich wohl die Mitwisserin haben vom Halse schaffen wollen.

Als ihm vorgehalten wird, daß Wendt während des Vorfalls in seinem Hause abwesend gewesen sei und deshalb die Vergiftung nicht habe bewerkstelligen können, sagt er, daß Wendt von dem Gesellen Saal unterstützt worden sei, und erzählt, daß er dies deshalb vermuthen müsse, weil er am letzten Neujahrsfest, zufällig und ohne bemerkt zu werden, gehört habe, daß Wendt zu Saal geredet: „wenn Sie mir nur treu bleiben, so kann uns Keiner etwas anhaben, sonst könnten wir aber Beide Zeitlebens auf's Zuchthaus nach Dömitz kommen, und ich wäre ein ruinirter Mann, der Haus und Hof verlieren würde." Zugleich macht Heeser auf das freundschaftliche Verhältniß aufmerksam, welches zwischen dem Meister und dem Gesellen bestanden — weiß jedoch sonst keinen Beweggrund anzugeben, der diesen hätte veranlassen können, Theilnehmer am Mord zu werden.

Kurz darauf gab er an: etwa 14 Tage vor der Vergiftung habe Meister Wendt ihm auf dem Taubenboden eröffnet, daß er einen Auftrag für ihn habe, wozu eine tüchtige Herzhaftigkeit und eine große Verschwiegenheit, auch selbst wenn man auf den Kopf gestellt würde, erforderlich sei. Er aber habe dies abgelehnt und sich nicht darauf eingelassen. Gleichzeitig ändert er jedoch seine Aussage dahin ab, daß Wendt unter mancherlei Versprechun-

gen ihm geradezu den Antrag gemacht habe, seiner Frau, die um den Tod seiner Mutter wisse, Gift in den Kaffee zu streuen, und daß derselbe ein blaues Packet aus der Tasche gezogen und dabei gesagt habe, darin sei das Gift. Er habe sich geweigert, den Auftrag in Ausführung zu bringen, und könne mit Gewißheit behaupten, daß Saal das Gift eingeschüttet habe, denn am Tage vor der Abreise habe der Meister ihm gesagt, Saal sei bereit den Auftrag auszuführen.

Zugleich beschuldigt er seinen Meister des Diebstahls mehrer Sachen, welche bei dem Brande von der Wittwe Wilhelms vermißt worden und fügt hinzu, daß er am Morgen nach der Vergiftung ein Stück blaues Papier, worin Arsenik befindlich gewesen, von dem Gesellen Saal erhalten und in Gemeinschaft mit diesem hinter dem Schornstein auf dem Boden über der Werkstatt verborgen habe. Allein bei der angestellten Nachsuchung wurde nur ein Stück Papier von blaugrauer Farbe, an beiden Seiten mit einer gelblichweißen Masse gefärbt gefunden, woran sich bei der chemischen Untersuchung keine Spur von Arsenik zeigte.

Nach einigen Tagen gesteht Heeser, daß er selbst das Gift in den Kaffee geschüttet habe und zwar verleitet durch seinen Meister und den Gesellen Saal; Wendt habe ihm 2 Thaler gegeben und versprochen, ihn zum Gesellen zu machen, auch auf einem Zettel schriftlich die Zusicherung mehrer Kleidungsstücke gegeben. Am Tag vor der Abreise des Meisters habe nun dieser ihm das Gift in einem blauen Papier eingehändigt, worauf die Worte geschrieben gewesen: „sieh Dich vor, daß kein Malheur entstehe.“ Ein Theil des Gifts sei von ihm am Nachmittag des 25. Octobers, ungefähr um 3 Uhr (welche Zeitinachtnahme ihm

Wendt, damit die Kinder nichts davon erhielten, ausdrücklich zur Pflicht gemacht) — in die oben erwähnte nicht beknüttete Kanne geschüttet worden. Die Kanne sei leer gewesen, und da der weiße Arsenik auf dem Boden sichtbar geworden, so habe er aus dem Theekessel Wasser hinzugegossen, worauf der Arsenik eine dunklere Farbe angenommen. Diesen Brei habe er umgeschüttelt und das Wasser wiederum in den Theekessel gegossen. Sodann sei er zur Arbeit zum Kaufmann Krohn gegangen.

Weiter gesteht Heeser, daß er ebenfalls im Auftrag Wendt's die Spähne auf dem Boden des Hinterhauses angezündet, und zu diesem Zweck ein Licht auf der Diele an der Treppe erhalten habe, welches er, der am Nachmittag noch am Strand auf einem Schiff gearbeitet, auf die von Wendt gegebene nähere Instruction, brennend in die Spähne dergestalt gesteckt, daß ungefähr 2 Zoll hätten abbrennen müssen, bevor die Spähne hätten ergriffen werden können. Dies sei deshalb geschehen, damit das Feuer erst dann um sich greife, wenn die Wendt'schen Leute, die an dem Nachmittag vor Gericht geladen, sich schon auf der Schreiberei befänden. Auf den Boden sei er mittelst eines Stücks Birnbaumholzes geklettert; übrigens könne er nicht behaupten, ob auch Saal von der Brandstiftung Kenntniß habe.

Ein andres Mal gibt er an: Als Wendt das Giftpacket in den Keller gebracht, habe er etwas davon genommen, und dies nebst einer Pistole an einer andern Stelle im Keller verborgen. Mit dieser Pistole habe er (Heeser) schießen sollen, sobald die Wendt dem Sterben nahe sein werde, um ihr auf solche Weise den Rest zu geben, welches er jedoch abgelehnt; doch habe er auf Wendt's Geheiß in

der Nacht, als dieser zurückgekommen, durch das Niederwerfen eines Bretes auf dem Boden einen starken Knall hervorgebracht. Als jene Pistole und das Gift versteckt worden, habe Wendt auch einen, der Wilhelms beim Brande entwandten, Präsentirteller mit einem Stein beschwert in den im Keller befindlichen Brunnen versenkt.

Die Nachforschung bewahrheitet jedoch diese Heeser'sche Angabe nicht, indem weder das Gift und die Pistole an dem bezeichneten Ort noch der Präsentirteller in dem Brunnen gefunden werden.

Die nach seiner Angabe von Wendt der Wilhelms gestohlenen Sachen will Heeser von Wendt zur Aufbewahrung erhalten haben, und es werden dieselben an der von Heeser angegebenen Stelle, in dem Wendt'schen Hintergebäude unter dem Dach gefunden, uud der Wilhelms zurückgegeben.

Später widerruft Heeser seine Aussagen, so weit sie Saal's Theilnahme betreffen, bleibt aber bei der Behauptung, daß das angegebene Gespräch zwischen Saal und dem Meister Wendt stattgefunden habe. Gleichzeitig ändert er seine Angabe wegen des Verbergens des zurückbehaltenen Giftrestes dahin ab, daß Wendt selbigen im Garten vergraben habe. Als nachgegraben und nichts gefunden wird, gibt er als Versteck denjenigen Ort an, woselbst die Wilhelms'schen Sachen verborgen gewesen; aber auch hier findet sich nichts. Er empfängt wegen seiner Lügen eine körperliche Züchtigung, und bezeichnet nunmehr den Dachgiebel als Versteck.

Das Gericht verfügt auch unter dem Dachgiebel eine Nachsuchung, und da auch hier sich nichts findet, so wird Heesern eröffnet, daß er die angedrohte schärfere kör-

perliche Züchtigung verwirkt habe. Da lamentirt er sehr und sagt aus, daß er die Gänge nach dem Wendt'schen Hause zur Nachsuchung, wozu man ihn natürlich immer mitnahm, nur deshalb veranlaßt habe, um dabei zu entfliehen, und daß er darin den Finger Gottes erkenne, daß ihm beim letzten Mal Handschellen angelegt worden. Aufgefordert nun, den Fingerzeig Gottes zu benutzen, ruft er in großer Gemüthsbewegung aus: „soll ich denn Alles bekennen?“ und als man ihm zuredet, er solle ein offenes Bekenntniß ablegen, und solle auf den Fall, daß dieses von seinen frühern Aussagen abweiche, dafür nicht mit Strafe belegt werden, so gesteht er unter Schluchzen, daß seine Angaben über die Art und Weise der Vergiftung zwar der Wahrheit entsprächen, aber Meister Wendt sei unschuldig, der habe so wenig Theil an der Vergiftung als an der Brandstiftung, und beide Verbrechen wären von ihm **allein** und **aus eignem Antriebe** vollbracht worden. Als Meister Wendt einmal Gift gegen die Ratten gelegt, habe er sich gemerkt, wohin das Giftpacket gelegt worden; ungefähr 8 Tage darauf, als er allein zu Hause gewesen, habe er aus dem Giftpacket, auf dessen Umschlag neben einem Todtenkopf die Worte: Gift! Gift! gestanden, ungefähr 4—5 Theelöffel voll genommen, und diese in seinem Schubkasten verwahrt. Während des ganzen Sommers sei ein Drang in ihm gewesen, Jemanden zu vergiften. Er habe eigentlich die Absicht gehabt, dem Meister Wendt Gift beizubringen, und daß er der Meisterin Gift in den Kaffee geschüttet, sei nur deshalb geschehen, weil diese ihm gedrohet, daß ihr Mann nach seiner Rückkehr ihn tüchtig prügeln solle. — Das Feuer habe er angelegt, um sich an Wendt zu rächen, weil dieser ihn nach der Vergif-

tung zwei Mal hart behandelt. Da er geglaubt nicht so hart bestraft zu werden, wenn er angebe, daß er von seinem Meister, den man wohl wieder frei gelassen hätte, verführt sei, so habe er diesen angeschuldigt.

Am folgenden Tag aber nimmt er seine Aussage wegen Wendt's Unschuld zurück, führt an, daß er gestern blos aus Furcht vor Züchtigung so ausgesagt habe; daß Wendt, den er auf dem Hofe der Schreiberei gesehen, ihm mit dem Kopf zugeschüttelt, und daß vor 8 Tagen, Abends gegen 10½ Uhr ein Mann im Auftrag Wendt's ihm zugerufen, er solle entfliehen oder die Schuld auf sich allein nehmen, Wendt wolle dies ihm vergüten und für ihn sprechen, so daß er von Strafe verschont bleibe.

Diese beiden Vorgänge hatte auch schon der mit Heeser in Einem Gefängniß befindliche Arbeitsmann Bade angezeigt, der sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen haben wollte. Bald darauf nimmt aber Bade seine Anzeige zurück, und sagt aus, daß Heeser ihn dringend gebeten habe, dem Gericht diese falsche Anzeige zu machen, indem Meister Wendt härter angezogen werden müsse. Letzteres leugnet Heeser, wiewohl er zugibt, daß er dem Bade beide Vorgänge erzählt; späterhin aber räumt er ein, daß seine ganze Erzählung erdichtet sei. Schon früher hatte die unverehelichte Ziemßen, welche ebenfalls auf der Schreiberei inhaftirt war, vor Gericht ausgesagt, daß Wendt ihr erzählt habe, daß er selbst die Vergiftung und Brandstiftung angezettelt, so wie auch die Wilhelms'schen Sachen gestohlen. Sie widerruft dies aber und sagt, daß Heeser, ein früherer guter Bekannter von ihr, mit dem sie von dem Gefangenwärter zum Waschen zusammen hinaus gelassen sei, bei dieser Gelegenheit sie zu jener Angabe verleitet habe. In

der zwischen beiden abgehaltenen Confrontation wirft sie ihm dies geradezu vor, er leugnet jedoch und gesteht nur, daß er beim Waschen mit ihr zusammen gekommen sei.

Er behauptet in seinen fernern Verhören beständig das Verschulden seines Meisters, und erklärt, als ihm die Unwahrscheinlichkeit seiner Aussagen in Betreff jener Unterredungen zwischen Wendt und Saal, welcher letztere doch seiner Angabe nach unschuldig sei, vorgehalten wird, daß dieser Mitwisser sei. Hierbei erzählt er, daß er einige Tage nach der Vergiftung dem Meister einen furchtbaren Eid seiner Verschwiegenheit geleistet habe.

Die späteren Aussagen Heeser's über die näheren Umstände vor und nach Begehung der Verbrechen sind im Ganzen den frühern Angaben ähnlich, jedoch weichen sie in einzelnen Stücken von einander ab. In Hinsicht auf den Transport des Giftes in den Keller ändert er seine Angabe dahin ab, daß er dem Meister Wendt, bevor dieser in den Keller gestiegen, nicht begegnet, sondern erst etwas später mit ihm zusammengetroffen, worauf sie beide in den Keller sich begeben und das Gift und die Pistole verpackt hätten.

Das von ihm angegebene Gespräch in der Werkstatt zwischen Saal und Wendt erklärt er für unwahr, gleich darauf behauptet er aber, daß es in der Vorderstube zur Zeit, als sie zu dritt sich Verschwiegenheit geschworen, Statt gefunden habe. Eben so nimmt er zurück, daß die verstorbene Wendt auf ihrem Krankenbette mit ihm von der Schuld ihres Mannes geredet.

Er versichert, daß Saal ihn am Tag vor der Vergiftung aufgefordert habe, baldigst seinen Auftrag auszurichten, und eben so will er von Wendt am Morgen nach

dessen Zuhausekunft, darüber befragt worden sein, wie es zugegangen, daß alle Hausgenossen Gift erhalten hätten? Ferner räumt er ein, daß er dem Meister versprochen, um der vergifteten Frau durch Schreck den Rest zu geben, mit der Pistole zu schießen und daß er den Schlüssel zu der Schublade, in welcher die geladene Pistole und das Gift gelegen, während der Abwesenheit Wendt's in Händen gehabt habe.

Den Tod der Wittwe Stegemann betreffend, gibt er an, daß er derselben die Biersuppe, nach welcher sie sehr krank geworden, gebracht habe; nimmt jedoch im nächsten Verhör diese Angabe zurück und erklärt: er habe im Anfange des Jahrs 1830 einen Sack voll Spähne zu der alten Stegemann tragen sollen. Bevor er fortgegangen, sei ihm von Wendt, in Gegenwart dessen Frau, ein kleines Packet mit dem Auftrag eingehändigt worden, das darin befindliche Pulver seiner Mutter, ohne daß sie es merke, in ihre Biersuppe zu schütten. Den Inhalt dieses Packets habe er, als er in die Küche der Stegemann sich begeben, um die Spähne auszupacken, in den auf dem Feuerheerd stehenden Topf voll Biersuppe geschüttet, wobei er gesehen, daß das Pulver von weißer Farbe gewesen sei. Von Wendt sei das Pulver für ein Heilmittel ausgegeben worden und es habe derselbe, damit es kein Gerede unter den Leuten geben möge, ihm Verschwiegenheit anbefohlen und nach und nach 14 Thaler gegeben.

Wendt's Mutter war im Januar 1830 gestorben, nachdem sie vom Professor Spitta ärztlich behandelt worden. Heeser's Anschuldigung veranlaßte eine nähere Nachforschung nach ihrer Krankheit und der hierbei vorgekommenen Nebenumstände. Die vernommenen Zeugen bestätig-

ten, daß die Verstorbene sich die letzten Tage häufig erbrochen habe, und ihr Gesicht verzerrt gewesen. Professor Spitta erklärte, nach Ausweis seines Krankenjournals, sie sei an einem Schlagfluß gestorben, womit jedoch Erbrechen und Gesichtsverzerrung nicht selten verbunden sei. — Am 6. October 1831 ward ihr Sarg im Beisein des Gerichts, des Medicinalpersonals und des Stadtfiscals ausgegraben. Nach Eröffnung des Sargs ist die Leiche von Wendt und Heesern sowohl, als von einer großen Anzahl anderer Personen für die der Wittwe Stegemann erklärt worden. Sie ward hierauf, so weit noch thunlich, secirt und die bei einer Vergiftungsfrage bezüglichen innern Theile einer chemischen Untersuchung unterworfen. Das Erachten der Sachverständigen stellte fest, daß darin weder Arsenik sich befinde, noch eine andere giftige Substanz sich ermitteln lasse. Das hierauf erfolgte ärztliche Gutachten führt aus, daß es sich aus der Krankheitsgeschichte, dem Sectionsbefund und dem Resultat der chemischen Analyse nach medicinischen Grundsätzen nicht annehmen lasse, daß die Wittwe Stegemann eines unnatürlichen und namentlich eines Vergiftungs-Todes gestorben sei.

Wir kehren zum Frühjahr 1831 zurück. Heeser hatte nicht aufgehört, seinen Meister zu beschuldigen. So kam er unter Anderem mit der Behauptung hervor, daß er auch der alten Kychenthal am Nachmittag des 25. Octobers Arsenik in ihre Kaffeekanne gestreut habe. Auch hierzu will er von Wendt, der sich seine Schwiegermutter vom Halse habe schaffen wollen, verleitet worden sein. Und so sei er von der Gesellenkammer aus, durch die dünne Bretscheidewand, in der sich zwei lockre Breter befunden, in die Kammer der alten Kychenthal gekrochen, und habe so viel Gift als

er mit 3 Fingern gefaßt, in die auf einem kleinen Tragkasten stehende Kanne gestreut.

Gleichzeitig mit dieser Angabe ändert er seine frühere Angabe (S. 39), daß er das auf den Arsenik gegossene Wasser wieder in den Theekessel hineingethan, dahin ab, daß er dasselbe in einen Eimer Schmutzwasser geschüttet habe.

Die Besichtigung der Kammer hat zwar ergeben, daß die von Heeser näher beschriebenen zwei Breter sich in der Wand befinden, es sind dieselben aber fest eingefügt und mit eisernen Nägeln fest angenagelt gewesen.

Seine letzte Beschuldigung gegen Wendt besteht darin, daß dieser in der Nacht vor dem Tod seiner Frau zu ihm auf den Boden, wo auch Otto Wilhelms geschlafen, gekommen sei, sich auf sein Bett gesetzt und zu ihm gesagt habe, er möge herunterkommen und seiner Frau eine Tasse Camillenthee reichen, in welche Arsenik geschüttet werden solle. Weinend habe er dies abgelehnt, obgleich Wendt ihn mit der Hand gestreichelt und gesagt: „o Christian, so thue es doch!" Nach einer halben Stunde sei Wendt abermals zu ihm gekommen, habe ihm 20 Thaler auf's Bett gelegt und ihn mit den Worten beruhigt: „laß es nur gut sein, es kömmt nichts nach der Sache!" — Otto Wilhelms müsse dies Alles mit angehört haben, da dieser in der Nacht mehrmals mit ihm gesprochen und namentlich, da er mit dem Geld geklimpert, gefragt habe, wie er zu dem Geld komme? Die mit Otto Wilhelms geführte Unterredung habe so lange gewährt, bis Wendt zum dritten Mal mit einer Laterne zu ihm gekommen sei, und gesagt habe: „So, nun kann sie nicht mehr sprechen, gehe doch einmal hin und hole den Herrm Dr. Most!" worauf er aufgestanden und den Arzt herbeigeholt. — In

der hierauf angestellten Confrontation nimmt Otto Wilhelms Alles in Abrede, und will am Morgen wie Heeser aufgestanden, diesen nur gefragt haben, ob die Meisterin gestorben sei.

Doch jetzt genug hiervon. Der folgende Abschnitt ist in seiner Darstellung darauf berechnet, dem Leser auf dem Weg thatsächlicher Darlegung und einer den dargelegten Thatsachen entsprechenden Erörterung nach und nach die Gewißheit immer mehr hervortreten zu lassen, daß Heeser **allein** und ohne Anstiften, ja ohne Mitwissen irgend einer andern Person, blos aus **eigenem** Antrieb, die Frau seines Meisters vergiftet hat, der von ihm Verdächtigte und hierauf vom Wahnwitz deutscher Juristenthums- und Juristerei-Justiz in einem fast achtjährigen Proceß Verstrickte aber gänzlich unschuldig ist, ob er schon — was wohl das Entsetzlichste an dieser fürchterlichen Rechtsmordgeschichte ist — ob er schon, vom Frevel dieser Justiz zur Verzweiflung gebracht, sich das Geständniß der That abpeinigen ließ — ein Geständniß, eben so falsch und grundlos, als die Anschuldigung es war. Um dies erkennen zu lassen, sind zuvor seine persönlichen Verhältnisse, namentlich zu dem Gegenstand des Verbrechens, näher in Betracht zu ziehen, hierbei die Grundzüge seines Charakters hervortreten und daran die Prüfung des ihm von unseliger Richterverkehrtheit untergeschobenen Beweggrundes sich anreihen zu lassen. Hieraus wird sich ergeben, daß die Verhältnisse niemals, auch nur im Allerentferntesten zu der Annahme berechtigen, er habe sich seiner Frau entledigen wollen. Hierbei war natürlich der Gang all der bezüglichen Vorkommnisse, die nach geschehener Vergiftung so wohl außerhalb des Gerichts, als vor den Schranken des-

selben sich ereignet haben, der Reihe nach zu verfolgen, und zwar in der Weise, daß bei jeder einzelnen Thatsache der Einfluß, den sie auf die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld haben mußte, nach ihrer Eigenthümlichkeit zu erkennen ist, namentlich gilt dies in Rücksicht der Glaubwürdigkeit Heeser's und seiner Angaben.

Der Schreinermeister Carl Ludwig Wendt ist im Jahre 1785 in Anklam außerehelich geboren worden. Sein Vater war der dortige Kaufmann N. . . Seine Mutter hat sich später mit dem Soldaten Wendt verheirathet. Dieser stand Anfangs im Preußischen und dann in Rostock. Nach seinem Tod verehelichte sie sich mit dem Schuster Stegemann zu Rostock. Carl Ludwig Wendt ist theils bei seiner Mutter, theils bei ihrer Schwester in Stettin erzogen worden und hat den gewöhnlichen Schulunterricht genossen. Seine dortigen Verwandten gaben ihm hinsichtlich seiner Moralität das beste Zeugniß. Nachdem er (im Lutherischen Glaubensbekenntniß) confirmirt worden war, ist er als Marqueur in Dienst getreten, zuerst in Stettin, nachher in Rostock. Im 20. Lebensjahre ging er in Rostock zur Erlernung des Schreinerhandwerks über, reiste nachher als Geselle ungefähr 5 Jahre in der Fremde, und kehrte 1812 nach Rostock zurück, wo er sich 1814 als Bürger und Schreinermeister etablirte. Dann heirathete er die uneheliche Tochter der unverheirathet gebliebenen Kychenthal, welche ihm 350 Thaler zubrachte. Durch sie ist er Vater von drei Kindern geworden, von denen eins verstorben ist.

Bis 1828 wohnte er bei seiner Mutter, die bis dahin ein eigenes Haus besaß, dieses aber nun verkaufte.

Wendt kaufte deshalb selbst ein Haus für 1900 Thaler, wozu seine Mutter 1700 verzinslich hergab. Im Januar 1830 starb sie, und er ward ihr Erbe. Von der Betreibung seines Handwerks verdiente er so viel, daß er ohne alle Nahrungssorgen mit den Seinigen durchkam.

Sein Geselle Saal sagt aus, „Wendt habe zwar über seine Vermögensverhältnisse gestöhnt, sei aber von ihm oft bedeutet worden, daß es ihm doch recht wohl und besser als manchem Andern ergehe. Viele Kenntnisse besitze Wendt im Ganzen von seinem Fach nicht. Er, Saal, habe alle Rißzeichnungen machen und zu den schwierigeren Arbeiten den Plan angeben müssen. Auch habe er, der seit mehren Jahren bei Wendt in Arbeit sei, dessen ganzes Vertrauen gehabt, weshalb ihm derselbe bei der Abreise nach Anklam die Aufsicht über die Werkstatt und die Besorgung seiner Angelegenheiten übertragen habe.“ Dieser Angabe stimmt Wendt bei.

Die Kunden Wendt's waren mit ihm wohl zufrieden, sie sowohl, als Andere sprechen nur Gutes von ihm, und bezeugen seinen vortheilhaften Ruf. Der Wagenfabrikant Haack, welcher viel bei Wendt arbeiten ließ, so daß dieser fast täglich zu ihm kam, sagt: „er kenne Wendten seit einer langen Reihe von Jahren, und sei überzeugt, daß es fast keinen solideren, mehr ordnungsliebenden, thätigern und friedfertigeren Mann geben könne. Schustermeister Lüttich, welcher Wendten seit 14 Jahren kannte und bei ihm viel arbeiten ließ, erklärt: „er könne nicht anders sagen, als daß Wendt ihn immer redlich behandelt habe.“ Der Schiffer Renz, nächster Nachbar von Wendt, sagt: „er stehe mit ihm in einem ganz freundschaftlichen Vernehmen, und kenne beide Wendt'sche Eheleute nur als gute, fried-

fertige und rechtschaffene Leute. Wendt sei ein thätiger Mann, welcher gute Arbeit liefere, und auch eine gute Kundschaft habe.“ Schneider Holdorf, der seit 1825 vertrauten Umgang mit Wendt gehabt, hält ihn für einen streng ordentlichen und höchst braven Mann. Weber Meier und Kleinhammer, nach einander Curatoren der Mutter Wendt's, erklären ihn „für einen braven und ordentlichen Bürger, der stets in einem guten Rufe gestanden.“ Die Schusterfrau Rogge versichert: „sie sei mit den Wendt'schen Eheleuten viele Jahre bekannt gewesen, sie und ihr Mann hätten mit ihnen namentlich in den letzten Jahren recht gute Freundschaft gehalten, so daß sie wenigstens fast alle Sonntage zusammengekommen wären. Wendt sei ein braver, vernünftiger und ordentlicher Mann.

Alle diese Data ergeben nicht blos im Allgemeinen die Existenz eines **guten Rufs**, sondern auch daß derselbe **begründet** gewesen sein müsse nach Erfahrungen aus den speciellsten und vielseitigsten Verhältnissen. Indessen sind doch Wendten einige von Heesern angezeigte Vorgänge zur Last gelegt worden. Verschiedentlich hat er Feldsteine, die auf der Straße gelegen, herbeiholen lassen. Er selbst will darin nichts Unrechtfertiges gefunden haben, und mit Recht, indem diese Steine als weggeworfen anzusehen waren. Ferner hat er den Auftrag übernommen, eine Commode von Bretern zu verfertigen, von denen er vermuthet hat, daß der Besteller sie sich auf unrechtmäßige Weise angeeignet habe. Auch dieser Vorwurf kann mannigfaltigen Rücksichten unterworfen werden. Weiter sind in seinem Hause vier Tauben verzehrt worden, welche Heeser entwandt hatte. Diese Entwendung hat jedoch Wendt gemißbilligt, und nur auf Saal's Bitte, so wie, um nicht

in Weiterungen zu gerathen, auf sich beruhen lassen. Erhebliche Vorwürfe können ihn dieser Vorgänge halber nicht treffen, und sind sie hier blos erwähnt worden, weil sie sprechend bekunden, zu welchen Erbärmlichkeiten behufs seiner Verdächtigung gegriffen wurde. — Ferner hat er verschiedentlich für einen Gesellen zu wenig Contribution bezahlt. Nicht minder hat er sich geständlich, gegen den Wagenfabrikanten Haack einige kleine Unrechtfertigkeiten zu Schulden kommen lassen. Namentlich hat er sich durch den Maler, der bei Haack arbeitete, einige Bouteillen Lack, welche dem Haack gehörten, bringen lassen, und dafür unter dem Werth bezahlt. Auf gleichem Weg hat er durch Heeser und Saal von Haack's Oelfarbe erhalten; desgleichen für seine Schafe von Haack's Knecht zwei Säcke Heu. Daß diese Beeinträchtigungen fremden Eigenthums sowohl, als die hierbei gegebene unrechtliche Anleitung Vorwurf verdienen, ist nicht zu bestreiten. Eben so gewiß aber ist, daß in derartigen Lebensverhältnissen leider nur zu oft solche kleine Partirereien nicht für so sehr unrecht geachtet werden. Und nimmer kann man aus Lappalien dieser Art auf eine, der Begehung schwerer Vergehungen zugeneigte Sinnesrichtung schließen.

Wenn man demnach auf Grundlage des Bisherigen erwägt, ob Wendt der Mann sei, zu dem man sich des **Giftmordes seiner Frau** versehen könne, so kann das nicht anders als zu seinen Gunsten ausfallen. Zwischen den bezeichneten Unrechtfertigkeiten in Rücksicht auf Mein und Dein und einem Verbrechen dieser Art liegt eine Kluft, die jeden Gedanken, daß man aus der Fähigkeit zu den ersteren auch die Fähigkeit zu letzterem ableiten könne, fern halten muß. Mit einem Gemüth, das zu einem sol-

chen Verbrechen geeignet wäre, wird im ganzen Leben nicht das Lob und die Achtung erworben, die Wendten allgemein gezollt wurden.

Auch aus seinem Benehmen gegen seine Mutter und Schwiegermutter hat man einen Vorwurf gegen ihn begründen wollen.

Nach Aussage seines Gesellen Saal hat er nämlich einst gegen diesen geäußert: „Ja, wenn meine Altsche nur erst crepirt wäre, dann würde es mir besser gehen, weil ich dann ihr Vermögen als Eigenthum erhalten würde.“ Abgesehen von dem Ausdruck: „crepirt“, liegt in der Aeußerung, daß es ihm besser gehen würde, wenn er seine Mutter werde beerbt haben, Nichts, was seine Denkart unehrenhaft erscheinen läßt, und eine Feinheit des Gefühls, die ihn hindern konnte, bei dem Gedanken an den Tod der Mutter zunächst der **Beerbung** zu erwähnen, war nach der mit seiner Herkunft verbundenen Erziehung billig wohl nicht zu erwarten. Der Gebrauch des Worts „crepirt“ aber war Nichts, als eine Rohheit der Aeußerungsweise, die sich aus derselben Rücksicht erklärt, und hiernach eben so wenig auf verbrecherische Denkart schließen läßt. Wendt selbst versichert, daß er sich des harten Ausdrucks „crepirt“ gewiß nicht bedient habe. Er bemerkt dabei, daß seine Mutter im Punkt der Zinsenzahlung zwar so strenge gegen ihn gewesen sei, wie nur ein fremder Mensch habe sein können, aber dessenungeachtet habe er nimmer ihren Tod gewünscht. Dies wiederholt er mit dem Zusatz, er habe es Gott überlassen, den Tod derselben festzustellen.

Ferner hat die Mutter seiner Frau, die zweiundsiebenzigjährige Kychenthal, über seine Härte geklagt, und es ist auch anderweitiges Zeugniß darüber zu den Acten gekommen. Alles dies bezieht sich aber **auf die spätere Zeit während der Untersuchung**, für welche Zeit es weiter unten aus der eingetretenen völligen Verstimmung des Unglücklichen erklärt werden wird. Für die Zeit **vor** dem Tode seiner Frau, worauf es doch hier nur ankommt, geht daraus nichts Nachtheiliges hervor. Im Gegentheil giebt die Kychenthal noch unter dem 7. Dec. 1830 an, daß sie, seit sie alt und kümmerlich geworden, größtentheils von der **Mildthätigkeit** ihres Schwiegersohnes gelebt habe. Kurz nach Michaelis habe er sie ganz zu sich genommen, so daß sie eine Kammer in seinem Hause inne hätte, und er habe nichts dafür verlangt; Mittag und Abend esse sie an seinem Tische. Für das Uebrige sorge sie selbst vom Ertrag ihrer Arbeit und einer Beisteuer aus der Armenkasse. Klagen über ihren Schwiegersohn fügte sie damals noch nicht hinzu. Erst später sagt sie: „er hat mir schon von jeher die kleine Unterstützung nicht gegönnt, welche er doch aus Rücksichten für meine Tochter nicht geradezu versagen durfte.“ In Bezug hierauf führt Wendt von sich und seiner Frau an: „sie und die Kychenthal wären wohl manchmal gegenseitig deshalb nicht mit einander zufrieden gewesen, weil sie seiner Frau bei deren Behinderung in häuslichen Arbeiten nicht habe helfen wollen; Noth habe sie jedoch nie gehabt, und der Küchenschrank, worin die Eßwaaren gewesen, habe ihr stets offen gestanden, nur habe es ihnen mißfallen, daß sie sich bisweilen mit Heimlichkeit über ihre Vorräthe gemacht habe, obschon sie ihr sonst das Genossene gern gegönnt hätten.“ Es ist hiernach

wohl mit Gewißheit zu sagen, daß hierbei von der einen Seite keineswegs Härte, wohl aber von der andern Wunderlichkeit zum Grunde gelegen hat, wenigstens versichert Saal, es habe die verstorbene Wendt selbst geäußert: „ihre Mutter sei eine sonderbare alte Frau.“ Jedenfalls hatte sich Wendt seiner Liebespflicht zur Mildthätigkeit gegen seine Schwiegermutter nicht entzogen.

Alle diese Vorkommenheiten berechtigen also keineswegs zu der von den Göttingern sich unterstandenen Annahme, daß er ein verdorbener, zu Verbrechen fähiger oder gar geneigter Mensch sei. Er erscheint vielmehr als ein rechtschaffner, betriebsamer Arbeiter, der für sein Fortkommen ängstlich besorgt ist, der sich bemüht, Vermögen zu erwerben, deshalb knapp und kärglich lebt, so daß er hiernach freilich für geizig gehalten wird. Dadurch verbreitet sich auch über seinen Charakter eine gewisse Strenge, vielleicht dann und wann bis zur Lieblosigkeit, wodurch er Andere abstößt. Soll dies indeß für die Erwägung, ob er des Mordes seiner Frau verdächtig, von Einfluß sein, so bedarf es erst einer nähern Prüfung der Frage, ob etwa der Tod der Frau ihm habe Gewinn bringen können. Die Rücksicht hierauf eröffnet mithin die Erörterung der möglichen Beweggründe zur That.

Davon, daß Gewinnsucht ihn zur Ermordung seiner Frau verleitet haben könne, zeigt sich nach jeder Seite hin auch nicht die leiseste Spur. Im Gegentheil scheint die ganze Wohlfahrt seines Hausstandes auf dem eigenthümlich thätigen Betrieb der Verstorbenen beruht zu haben. „Wir haben,“ erzählte Wendt dem Weber Jahncke, „15 Jahre in zufriedener Ehe gelebt, und ein Schilling ist mir durch sie zum Thaler geworden.“ Saal versichert,

„daß Wendt seiner Frau die Haltung eines Dienstmädchens angeboten habe, dies Anerbieten aber von ihr abgelehnt worden sei.“ Wenn diese Ablehnung auch wirklich deshalb erfolgt ist, weil sie gewußt, daß ihr Mann ihr kein Dienstmädchen halten konnte, so beweist es doch, wie nützlich ihm die Frau bei seinem großen Hausstand geworden, und jene Aeußerung gegen Jahncke legt dar, wie er dies zu schätzen wußte.

Wendt hatte sich nach dem Tod seiner Frau bereits im Januar 1831 (damals 45 Jahre alt) mit der Dorothea Langberg wieder verlobt, ohne daß es jedoch (in Folge seiner Proceßverstrickung) zur Vollziehung der Ehe gekommen ist. Hierdurch entstand der Verdacht, diese Verlobung möchte wohl in einem frühern Verhältniß zur Langberg ihren Grund haben, weshalb er seine Frau habe los sein wollen, und es knüpfte sich hieran die Frage, ob vielleicht das Vermögen der neuen Braut seiner Gewinnsucht Reiz geboten hätte. Allein dies Alles bestätigte sich auf keine Weise, Wendt hatte, wie Schneider Holdorf eidlich angiebt, gegen diesen geklagt, seine Wirthschaft litte darunter, daß keine Frau im Hause sei. Holdorf hatte ihm alsbaldige Wiederverheirathung angerathen, aber Wendt Abneigung dagegen geäußert, „daß er seine Frau noch zu sehr im Herzen trage, um jetzt schon an's Wiederheirathen denken zu können, und würde er sich gewiß nie wieder verheirathen, wenn seine Tochter etwas älter und erfahrener wäre.“ Drei Wochen später hatte Holdorf seinen Rath wiederholt, und dabei die Langberg genannt, worauf sich auch Beide auf Holdorf's Veranstaltung in dessen Hause gesehen, und dadurch erst kennen gelernt haben. Dies war kurz vor Weihnachten 1830. Acht Tage darauf verlobten sie sich.

Auch löste sich sonst noch des Inquirenten Annahme einer älteren Bekanntschaft des Wendt mit der Langberg in Mißverstand und Erdichtung auf, und eben so verhielt es sich mit einer späteren nochmaligen Anregung dieses Argwohns. Nach diesem Allen kam Wendt nicht von selbst auf die Idee wieder heirathen zu wollen, sondern durch Beredung, der er nur nach Widerstreben folgte, und es ist nicht zu verkennen, daß es für einen Mann mit einem so großen Hausstand dringendes Bedürfniß war. Die Tochter war erst 14 Jahre alt. Deshalb und nach dem ganzen persönlichen Verhältniß kann sein Entschluß, so bald nach dem Tode seiner Frau gefaßt, das Auffallende nicht haben, was er unter anderen Verhältnissen gehabt haben möchte. Daß die Langberg ein Vermögen habe, das hier irgend in Betracht zu ziehen, ist nirgends ermittelt. Wendt selbst sagt, von ihrem Vater werde sie wohl keins haben, und ihm nur zubringen, was sie als Wirthschafterin erworben habe.

So bleibt denn rücksichtlich des ehlichen Verhältnisses nur noch übrig zu untersuchen, ob etwa ein, auf Abneigung, Haß und Groll hinweisendes, Mißverhältniß unter den Eheleuten ein Motiv zur That hat bieten können. Allein es zeigt sich, daß die Ehe im Ganzen zu den glücklichen gehört hat. Zwar sagen die Wittwe Wilhelms und ihre Tochter, daß öfter Wortwechsel und Zänkereien, heftige und ungestüme Reden zwischen den Eheleuten vorgefallen wären. Diese Zeugnisse sind indeß wegen Mangels genügender Glaubwürdigkeit bei Seite zu setzen. Die Familie Wilhelms wohnte in dem von Wendt ihr vermietheten oberen Stockwerk seines Hauses, und zwischen ihr und der Wendt'schen Familie waren über das Miethsverhältniß öf-

tere und sehr lebhafte, bis zur Drohung von Thätlichkeit gehende Streitigkeiten vorgefallen, die ein gereiztes Verhältniß bewirkt hatten. Dazu kommt, daß, wie wir bereits wissen, die Untersuchung sowohl wegen Vergiftung der Wendt als wegen der Brandstiftung sich Anfangs gegen die Wilhelms und ihre Tochter richtete, was sogar ihre Verhaftung zur Folge hatte. Durch diese unglückliche Wendung ward die ohnehin schon bestehende Aufregung Beider noch größer, noch gehässiger, und so trat auch dies noch der Unparteilichkeit ihrer Aeußerungen in den Weg. Zudem sind ihre Angaben nur allgemein und unbestimmt, denn das specielle Anführen der Wilhelms: „die Wendt habe darüber geklagt, daß ihr Mann ihr kein Dienstmädchen halten wolle," wird durch das oben S. 55 Bemerkte höchst unzuverlässig.

Indessen kamen auch von anderer Seite Anschuldigungen des Wendt über sein Benehmen gegen seine Frau zu den Acten. Aber nicht allein, daß sie sich blos auf Hörensagen gründeten, lösten sie sich auch bei näherer Nachforschung in einer, vom Gerücht entstellten Aeußerung der Lichthaack Schönemann'schen Eheleute auf, wonach die Wendt sich nie über das Benehmen ihres Mannes gegen sie, sondern nur über ihr Verhältniß zu ihrer Schwiegermutter beklagt hat; von dieser sei die Wendt'sche Tochter einmal geschlagen worden, und deshalb habe die Wendt ihre Tochter zu der Schönemann gebracht. Es war dies in der früheren Zeit, da Wendt noch bei seiner Mutter wohnte, um's Jahr 1817, und Wendt selbst giebt den Vorgang folgendergestalt an: Seine Frau und seine Mutter wären in Streit und Handgemenge gerathen. „Ich wurde nun," sagt er, „von meiner Mutter herbeigerufen, um meine

Frau fortzubringen, und that dies ihres Widerstrebens ungeachtet, weil bei dem ferneren Zusammenbleiben beider Frauen nur neuer Spectakel zu befürchten war. Ich brachte also meine Frau in das zweite Stockwerk hinauf, wo wir unsere Wohnung hatten, sie wollte aber von dort durchaus wieder hinunter, so daß ich sie mit Gewalt festhalten mußte, wobei ich ihr, weil sie gar zu unbändig war, ein paar, wiewohl nicht harte Schläge mit der Hand auf den Rücken gab." Sie ist deshalb zur Schönemann gegangen und dort eine Nacht geblieben; des andern Tags aber habe ich sie durch Bitten bewogen, wieder zurückzukehren. Seit dieser Zeit habe ich mich nie wieder mit ihr entzweit, nur daß auch wohl zwischen uns kleine Scenen vorgekommen sind, wie sie auch wohl in den besten Ehen nicht fehlen. Kam so etwas zwischen uns vor, so war's wegen Erziehung der Kinder, gegen die sie, wie mir's schien, oft zu nachsichtig war. Sie ist aber gut und brav gewesen, wenn sie auch kleine menschliche Schwächen gehabt hat."

Die Professor Hecker, bei welcher die Wendt früher gedient, und zu der sie Anhänglichkeit behalten hatte, sagt: „Klagen gegen ihren Mann habe ich nie von ihr vernommen, sondern im Gegentheil erklärte sie sich im Ganzen mit dessen Benehmen sehr wohl zufrieden Als sie mir den 1817 zwischen ihr und ihrer Schwiegermutter stattgehabten Auftritt erzählte, sagte sie ausdrücklich, daß ihr Mann nur damals nicht, sonst aber immer, ihr gegen seine Mutter beigestanden habe. Von da an habe ich von ihr aber nur Lobeserhebungen ihres Mannes gehört. Früherhin hat sie höchstens einmal geäußert, daß ihr Mann „„auch gar zu nährig sei."" Als sie nicht mehr mit ihrer Schwie-

germutter in Einem Hause wohnte, hat sie sich ganz glücklich gefühlt, und mir dies oft gesagt."

Besonders wichtig ist das beeidete Zeugniß der alten Kychenthal, die gerade da, wo sie sich am Meisten über Wendt beschwert, hinzusetzt: „ich habe jedoch niemals bemerkt, daß er mit meiner verstorbenen Tochter in Ehezwistigkeit gelebt hat, wenn auch mitunter wohl so ein kleiner Disput vorgekommen sein mag."

Der oben schon erwähnte Schiffer Renz, der ihr nächster Nachbar war und viel und oft mit ihnen umging, sagt: „ich habe nie bemerkt, daß die geringste Mißhelligkeit unter den Eheleuten eingetreten wäre, und auch meine Mutter, welche die verstorbene Frau sehr häufig besuchte, hat nie eine Aeußerung der Unzufriedenheit von ihr gehört."

Der Wagenfabrikant Haack versichert, er sei oft zu Wendt gekommen, habe auch dessen Frau kennen lernen, und könne Beider Charakter genau beurtheilen. Nie habe er aber wahrgenommen, oder davon gehört, daß sie unfreundlich mit einander umgegangen wären. Gleiches versichern die oben genannten Curatoren seiner Mutter, so auch der Kornmesser Levetzow, der die letzten vier Jahre in Wendt's Nachbarschaft gewohnt hat.

Schneidermeister Holdorf führt aus der sehr genauen Bekanntschaft, worin er mit dem Wendt'schen Hause stand, unter Andrem auch an: „nie habe ich bemerkt, daß die Wendt'schen Eheleute in Uneinigkeit lebten; die Frau schien mir freilich von etwas heftiger Gemüthsart zu sein, aber dafür besaß Wendt desto mehr Ruhe."

Die Rogge, deren freundschaftliches Verhältniß zu der Wendt schon erwähnt ward, sagt: „Mit der verstorbenen Wendt war ich ganz vertraut, so daß wir einander unsere

kleinen Geheimnisse ohne alle Rückhaltung mitzutheilen pflegten. Sie hat sich aber nie über ihren Mann bei mir beklagt. Meiner Ueberzeugung nach hielt aber auch Wendt gar viel von seiner Frau, und es ging ihm oft sehr nahe, daß er zu ihrer Erleichterung ihr kein Mädchen halten konnte."

Seine Gesellen rühmen das freundliche Benehmen beider Eheleute gegen einander, und der Geselle Frick setzt hinzu: gewiß hielt Wendt auf seine Frau; und sah ich an dem Morgen, wo sie verschieden war, Thränen in seinen Augen."

Eben so bemerkenswerth ist, daß die Frau auf ihrem Todtenbett Sehnsucht nach ihrem Mann aussprach, sehr darüber lamentirte, daß er so schlechtes Wetter zur Reise habe, und sich, als er heimkam, trotz aller Schmerzen mit erheitertem Gesicht über seine Rückkehr freute. Dies bezeugen die Schusterfrau Blümel, dann die Tochter des Wendt, ferner die Kleinbinderfrau Möller und der Geselle Saal. Nach ihrem Tod meldete Wendt denselben seinen Verwandten in Anklam in einem mit großer Betrübniß und unverkennbarem Schmerz geschriebenen Brief.

Die Wendt war heftig in ihrem Benehmen, wie ihr nicht blos von Holdorf, sondern auch von der Drewes und Möller vorgeworfen wird. Letztere drückt dies so aus: „sie war etwas boshafter Natur, man konnte sie leicht erzürnen." — Eben so sagt Saal: „Die Wendt hatte meines Erachtens einen sehr heftigen und boshaften Charakter, sie konnte manchmal vor Wuth ordentlich zittern." Da mochte es denn wohl an den kleinen, von Wendt selbst eingeräumten Scenen nicht fehlen, wie sie das tägliche Beisammenleben selbst unter Leuten des vorzugsweis so genannten

„gebildeten Standes" so überaus leicht und oft herbeiführt. Es wäre aber sehr vorschnell und beschränkt, mit Wendt's fest geranntem Inquirenten und dem unselig befangenen (**erstinstanzlichem**) Gerichtshof anzunehmen, er habe sich durch seine Frau unglücklich gefühlt.

Wahrnehmungen von solcherlei „kleinen Scenen" mögen es sein, was die Drewes veranlaßte zu bezeugen, „daß, so viel sie gemerkt habe, das Vernehmen nicht ganz so freundlich gewesen sei, als man es von Ehegatten hätte erwarten dürfen. Es sei ihr so vorgekommen, als wenn Beide etwas Störrisches gegen einander gehabt hätten." Ohnehin ist dies ein schwankendes und nur auf individuellen Gefühlen beruhendes Urtheil. Auf ähnliche Weise erklärt es sich, wenn die Wendt gegen die Möller nach deren Angabe manchmal über ihren Mann geklagt haben soll, indem sie sich zwar nie über Mißhandlungen beschwert, aber doch über seine Heftigkeit geredet habe. Die Möller setzt hinzu: „Wendt selbst ist auch so ein Bischen **öckerig**," — was nach einer Protokollrandbemerkung des Inquirenten so viel als „heftig" heißen soll, nach dem Sprachgebrauch aber „ärgerlich" — „tadelsüchtig" — ungefähr so viel als das oberdeutsche „nörglig." — Will man mehr als vorübergehende Stimmungen hieraus entnehmen, so stehen diesem die obigen vielfachen und gewichtigen Zeugnisse entgegen. Der Geselle Saal sagt Anfangs ganz unbefangen, „die Frau habe mit dem Mann durchaus im besten Vernehmen gestanden." Damit kann sehr wohl bestehen, wenn er später angiebt: „manchmal habe sie sich auch wohl über ihren Mann beklagt, z. B. daß er ihr zu wenig Vergnügen gönne," und ferner: „mitunter wären allerdings einige kleine Streitigkeiten unter den Eheleuten vorgefallen; so habe die

Wendt einmal ihrem Mann den Vorwurf gemacht: „daß sie ihm immer im Wege sei.““ Von dieser Aeußerung ward vom Inquirenten viel Aufhebens gemacht, und eine ganze Kette der nachtheiligsten Schlußfolgerungen daran geknüpft. Die gänzliche Unerheblichkeit derselben geht jedoch jedem Unbefangenen, der gesunden Verstands geblieben, aus der von Saal und Wendt gegebenen Erklärung hervor. Wendt hatte nämlich den Hof mit Holz belegt, welches er zuschnitt, und dabei waren ihm Körbe hinderlich, welche seine Frau hingesetzt hatte. Diese sagte, nach Saal's Angabe, unwillig: „Ich bin Dir wohl allenthalben im Wege.“ Nach Wendt's Angabe hat dieser zu ihr gesagt: „Du kommst uns nun auch in den Weg.“ Welche dieser Worte auch gebraucht sein mögen, an eine Ideenverbindung zwischen: im Wege sein, und aus dem Wege räumen — ist hier nur in Rücksicht auf die Körbe, aber durchaus nicht in Rücksicht auf die Person zu denken.

Kurz die Summa Summarum aus allen Einzelnheiten ist, daß uns hier das Bild einer Ehe vor Augen tritt, welche bei Leuten dieses Standes, nach gewöhnlicher Bildung ihres äußeren Benehmens, nichts Auffallendes darbietet. Große Zartheit und augenfällige Aufmerksamkeit mochten sie sich nicht beweisen. Zudem lag Anfangs der Druck der Verhältnisse auf ihnen, und spornte sie zur angestrengten Thätigkeit an, die bei beiderseits reizbarer Stimmung, selbst ehlicher Zuneigung ungeachtet, mitunter oberflächlich unfreundliche Momente — bald wieder vorübergehende Mißhelligkeiten herbeiführen konnte. Kommen doch selbst in den auf hohe und feine Bildung Anspruch machenden Ständen, je nach Gemüthsstimmung und Charakter, einzelne Mißtöne vor, die keineswegs den Argwohn

zu begehender Verbrechen rechtfertigen würden, oder auch nur auf eine „unfriedfertige Ehe“ gedeutet werden dürften.

Daß übrigens Wendt die Arbeitsamkeit seiner Frau — ihre mit sorgfältig ängstlicher Beschränkung der Wirthschaftsausgaben verbundene Sparsamkeit und ihre hierdurch zur gedeihlichsten Aufrechthaltung des Hausstands mitwirkende Leistungsfähigkeit rühmend und mit aufrichtiger Dankbarkeit anerkannte, ersahen wir aus seinen oben mitgetheilten Aeußerungen. So floß ihr Leben einfach dahin, bis sich mit dem Tode von Wendt's Mutter (Anfangs 1830) ihre Umstände verbesserten, so daß Wendt sogar einen Neubau auf seinem Hofe vornahm. In der so erleichterten Lage mußte nun Alles von selbst hinwegfallen, was sonst im Gegenüber pecuniärer Mißverhältnisse bisweilen vorübergehende Aufregung erzeugt hatte. Von eingewurzeltem persönlichen Widerwillen ist nirgends eine Spur. Die Annahme eines Wunsches, seine Frau los zu werden, muß also in Bezug auf Wendt über alle Maßen widersinnig erscheinen.

Man hat zur vermeintlichen Begründung der entgegengesetzten Ansicht auf eine scheinbar in Widerstreit hiermit stehende Zeugenaussage sich berufen. Es ist die Aussage einer Bekannten von der Wendt, nämlich der Frau des bereits oben erwähnten Schustermeisters Lüttich. Diese gab (am 23. März 1831) zu Protokoll: „Ich bin mit der Wendt seit 14 Jahren bekannt gewesen. In diesem Zeitraum beklagte sie sich öfters sehr bitter über ihren Ehemann; über ihn sprach sie sich, noch ungefähr 1/4 Jahr vor ihrem Tod sehr heftig aus, nannte sich eine unglückliche Frau, und versicherte, daß sie es nicht mehr bei ihrem

Mann aushalten könne, weil er sie so sehr schlecht behandle."

Es ist aber im Allgemeinen und vorab hiergegen zu bemerken, daß alle Aussagen (wie diese) aus der späteren Zeit, wo sich schon der gottheillose Verdacht gegen Wendt festgesetzt hatte, nicht mehr für unbefangen zu achten, und deshalb nur mit großer Vorsicht zu benutzen waren. Dies gilt von dem Verdacht des Gerichts sowohl als des Publikums, das begreiflicher Weise sich auch seines Theils sehr damit beschäftigte, zu dem schauderhaften Verbrechen einen Thäter zu schaffen. So kam es, daß mehre der späteren Aussagen sich geneigter zu Anschuldigungen zeigten, als die früheren. Sodann wirft aber die Aussage der Lüttich die verschiedenen Zeiten der Wendtschen Ehe durch einander. Ferner ist die Aussage da, wo sie von der späteren Zeit spricht, mehr auf die Stimmung der **Frau**, als auf die des **Mannes** gerichtet. Man kann darin lediglich, nur mit verstärkter Färbung, eine der oben besprochenen „kleinen Scenen" der Aufregung erblicken, in denen sich die Frau der Vollgewalt ihrer, von Saal und Holdorf geschilderten, Heftigkeit überließ. Keineswegs folgt aber daraus, daß ihr **dauernd** die Meinung beiwohnte, sie werde von ihrem Mann schlecht behandelt, noch weniger, daß er sie in der That und wirklich schlecht behandelt habe, und noch weniger, daß er ihrer überdrüssig war.

Wer, wie der Inquirent und die Göttinger, so vorurtheilsfest wäre, das Letztre hieraus herzuleiten, dem sind aus Obigem (S. 56 --60) eben so zahlreiche als wichtige Zeugnisse von Personen und Thatsachen entgegenzuhalten, vor denen eine solche Herleitung nicht bestehen kann. Auch sind die Aussagen mehrer dieser Personen nicht — wie

die der Lüttich — blos verneinender (negativer) Art, und wo sie es sind, verdienen sie doch und zwar deshalb den vollsten Glauben, weil ihre Erstatter **näher** und zum Theil — wie die Rychenthal und Saal, desgleichen auch die Rogge und Renz — auf das Genaueste mit den inneren Vorgängen des Wendt'schen ehelichen Lebens bekannt waren. Daß in Rücksicht auf Folgerung das Zeugniß der Lüttich von jenen Zeugenaussagen nach Zahl und Inhalt überwogen wird, springt in die Augen. (Uebrigens werden später noch einige Zeugnisse über Wendt's häusliches Benehmen zu besprechen sein. Da sie sich nur auf sein Verhalten in einem späteren Zeitpunkt beziehen, waren sie für jetzt noch nicht hierher gehörig. Diese Sonderung wird sich S. 77 am Ende und folgende begründen.)

[Es ist zwar auf Heeser's Angabe hin noch als ein Motiv der Umstand angeregt worden, daß er seine Mutter bereits vergiftet, daß seine Frau hierum mit gewußt, und daß er dieserhalb gewünscht habe, sich ihrer zu entledigen. Dies bedarf aber schon im Hinblick auf den S. 45 dargelegten Mangel jedes diesfalls vernünftiger Weise anzunehmenden Thatbestands, wahrlich keiner Widerlegung, wenn auch (wie schon hier einschaltungsweis zu erwähnen) die erstinstanzlichen Spruchherren vor lauter Hochgelahrtheit so blöden Auges waren, daß sie ihn von dieser wahnwitzigen Anschuldigung nur vorläufig freisprachen.]

Fehlt es also an jedem **denk**bar erdenklichen Beweggrund zur That, so ist der Umstand, daß Wendt Gift im Hause hatte, von keinem Einfluß auf die Frage, ob er seine Frau zu vergiften — sei es durch Auftrag an Heeser, oder in eigener Person — thätig gewesen. Zudem

ist über jeden Zweifel hinweg fest gestellt, daß er den Arsenik auf unverdächtige Weise, als Zunftdeputirter beim Möbelmagazin, in die Hände bekommen hat (S. 34). Anzuregen hierbei ist nur, daß er bei seinem Abgang als Deputirter den Arsenik nicht als Eigenthum der Magazinssocietät mit abgeliefert hat. In den Verhören erkennt er das Eigenthum derselben an, weist jedoch nach, daß es seit vielen Jahren keine Ratten mehr im Magazin gäbe, dieses also des Gifts nicht mehr bedurft hätte, und so sei die Nichtablieferung des (in pecuniärer Rücksicht werthlosen) Arsenikpackets ein reines Versehen und Vergessen von seiner Seite. Und so viel ist augenscheinlich gewiß: von einer Absicht, das Gift zur Vergiftung von Menschen oder gar seiner Frau zu benutzen, findet sich nirgends auch nur die Andeutung einer Spur. Daß eine Vergiftung dadurch erleichtert worden wäre, erzeugt an sich keinen Verdacht, und stände (wenn dies wäre) — die Göttinger meinten es — demselben entgegen, daß Wendt sich, bei solcher Absicht, nicht so öffentlich als fortwährender Inhaber des Gifts würde dargestellt haben. Daß er es habe, war anderen Zunftgenossen bekannt, da er es von seinem Vorgänger im Deputirtenamt erhalten hatte.

Indessen liegt unbestreitbar vor, daß mit eben diesem Arsenik die fragliche Vergiftung von Heeser verübt ward, und so bleibt Wendt's Aufbewahrung desselben immer ein höchst wichtiger Punkt für die Untersuchung. Denn diese Aufbewahrung ward mit der größten Sorglosigkeit betrieben, und dies hatte eine zwiefache Folge.

Zuvörderst wird dadurch **der Gegengrund gegen allen Verdacht noch mehr bestätigt;** denn der actenkundige Umstand, daß Wendt bei seinen Hausgenossen die

Kenntnißerlangung von dem Vorhandensein des Arseniks nicht zu verhüten suchte, läßt sich schlechterdings nicht mit einer **giftmörderischen Absicht** verbunden denken.

Ferner mußte Wendt selbst, nach dem eingetretenen Unglück, auf's Lebhafteste von den Folgen seiner Unvorsichtigkeit betroffen werden; die verhängnißvolle Wirkung hiervon wird sich S. 76 f. zeigen.

Wie sehr sorglos er aber gewesen, ergiebt die Art der Aufbewahrung. Es war ein Päckchen von beinahe einem Pfund Arsenik, mehre Male in Papier gewickelt. Wendt hatte es seit etwa 1823 in Händen, und früher auf dem Boden des Hinterhauses unter den sogenannten Oken verborgen. Als er aber 1828 in sein eigenes Haus zog, legte er es in die Schieblade eines Kleiderschranks, welcher auf der Hausdiele stand. In dieser Schieblade lag auch verschiedenes Handwerksgeräthe. Verschlossen war sie zwar in der Regel, aber der Schlüssel dazu hing frei in der Stube. Wer Handwerksgeräthe haben wollte, erhielt den Schlüssel. Auch räumt Wendt selbst ein, daß der Arsenik nicht sicher genug in dieser Schieblade verwahrt gewesen, und sagt selbst: „es könne wohl sein, daß, wenn seine Leute über der Schieblade gewesen, sie solche wohl mal hätten offen stehen lassen, um desto leichter zu dem Werkzeug zu gelangen.“ So kannten alle Hausgenossen den Aufbewahrungsort des Gifts und hatten ungehinderten Zugang zu demselben. Selbst der eilfjährige Sohn wußte darum.

So war die Lage der Verhältnisse, als die Reise nach Anklam eintrat, und kurz vorher behauptet Heeser von Wendt den Auftrag zur Vergiftung seiner Frau erhalten zu haben.

Diese Reise ward dadurch veranlaßt, daß in Anklam

von ihm, behufs seiner Legitimation zur Erbschaft seiner Mutter, eine Bescheinigung zu erwirken war. Er seiner Seits war zu der Reise nicht geneigt, weil er fürchtete, dort als militärpflichtig

(Preußen trieb damals, October 1830, eine seiner Kriegrüstungs-Spiegelfechtereien)

ergriffen zu werden. Indessen hatten sein Sachwalter (Hofrath Crull) und der Wagenfabrikant Haack ihn dringend dazu aufgefordert, weil sie die Reise den Umständen nach für schlechthin nothwendig hielten; Hofrath Crull war sogar über Wendt's wiederholte Weigerung zu reisen ernstlich unwillig geworden. Am Ende mußte Wendt nachgeben; auch ist der Zweck der Reise erreicht worden. Auch diese Reise ist als Verdachtsgrund gegen Wendt angeführt worden. **Möglich**, wenn auch nicht **denkbar***), bleibt es zwar allerdings, daß zu seiner Einwilligung die Absicht mitwirkte, dadurch seinen Antheil an einem Verbrechen zu verdecken, zu dessen eigener Ausführung es ihm an Muth fehlte. Allein das blos Mögliche begründet für sich noch lange keinen Verdacht. Immer mußten bestimmte Anzeichen einer verbrecherischen Absicht vorhanden sein, wenn ein Verdacht aus dieser Reise abgeleitet werden sollte. Da es aber, wie gezeigt worden, an solchen Anzeichen gefehlt hat, so erklärt sich Wendt's Reiseentschluß als gänzlich harmlos vollständig aus den angegebenen Umständen. Wahrscheinlich würde sich Wendt auch, bei verbrecherischer Absicht, **ohne Weigerung** zur Reise entschlossen haben.

Am 21. October 1830 reiste er ab, und seine Un-

*) Blick' zurück auf S. 150 des II. Bandes vom „Buch der Verbrechen."

vorsichtigkeit wegen des Gifts tritt jetzt noch stärker hervor. Er dachte bei der Abreise gar nicht daran, that Nichts um Mißbrauch des Gifts zu verhüten; den Schlüssel zur unheilvollen Schieblade behielt seine Frau in ihrem Gebrauch — er hing nach wie vor an seiner gewöhnlichen Stelle. Während Wendt's Abwesenheit geschah die Vergiftung. Haack benachrichtigte ihn davon durch einen Boten. Der Bote, der ihn bereits auf der Rückreise in Demmin traf, sagte später aus: „Ich überreichte ihm den Brief, welchen er in meiner Gegenwart öffnete und las. Er schien sehr überrascht zu sein und sagte: „mein Gott, wie geht mir **Das** zu, das ist mir eine schöne Reise!" Schwerlich war bei einem Mann von Wendt's Gemüthsart zu erwarten, daß er sich bei voller Unschuld anders benehme. Verdacht Erregendes zeigt sich dabei nicht. Betrachtet man nun sein ganzes ferneres Benehmen vor Gericht sowohl als außer demselben, so bietet auch dies nirgends rechtlich zu beachtenden Verdacht, vielmehr sind auch alle ferneren Vorgänge einer mit gänzlicher Unschuld vereinbarlichen Erklärung fähig, ja einige sogar offenbare Entlastungsgründe der dringendsten Art. Zugleich wird sich hierbei ergeben, daß auch die, sonst noch zu Schuldanzeichen gestempelten, Umstände zur Erregung eines **redlichen** und **vernünftigen** Verdachts durchaus und platterdings nicht geeignet waren.

Prüfen wir jetzt zunächst sein Benehmen bei der Rückkehr. — Wenn die Unschuld Wendt's vorausgesetzt und dabei der Zustand, worin er sich befand, erwogen wird, so mußte ihn sofort nach erhaltener Nachricht Angst und Besorgniß für das Leben seiner Frau ergreifen, und ihm zugleich der Gedanke an den Arsenik, den er im Hause hatte,

und die fahrlässige Aufbewahrung desselben schwer auf's Herz fallen. Entgehen konnte ihm nicht, daß ihn, falls die Vergiftung durch diesen geschehen, deshalb große Verschuldung traf, und nebst dem innern Vorwurf hierüber mußte auch der Gedanke an äußerliche Verantwortlichkeit in ihm aufkommen. So mußte sein Gemüth von mehrfach schmerzlichem Druck belastet werden. — Er reiste sofort mit dem Boten auf der Post von Demmin nach Rostock. Dabei schien er, wie der Bote sagt, sehr traurig zu sein, wenigstens sprach er nicht „drei Worte," auch gab er dem Wagenmeister noch extra ein Trinkgeld, damit etwas rascher gefahren werde. Wendt selbst sagt, um schneller zu kommen habe er erst Extrapost nehmen wollen, jedoch die Post gewählt, da diese schon bereit gestanden.

In der Nacht vom 27. zum 28. October kam er an. In dieser Nacht wachte bei seiner Frau die Schusterfrau Blümel, welche nach Aussage der Möller (wie diese verstanden) geäußert, Wendt habe bei seiner Ankunft wenig Theilnahme gezeigt. Dies hat sich jedoch durch die Aussage der Blümel dahin berichtigt: daß Wendt bei seiner Ankunft „ganz wie verbast gewesen," er sei an das Bett der Kranken herangetreten, habe ihr die Hand gereicht und gesagt: „ach, mein Töchterchen, wie siehst Du aus!?" Er sei hierauf eine ganze Stunde bei seiner Frau geblieben, dann habe er sich zur Ruhe gelegt.

Es ist ihm — so weit trieb man die unsinnige Scharfsinnigkeit! — von den Urtelsanmachern erster Instanz unter andern undinghaften Indicien auch mit zur Last gelegt worden, daß er damals bei seiner Frau von dem Posttrinkgeld gesprochen habe, und doch war eine Erwähnung der Beschleunigung seiner Reise so sehr natürlich! Ferner soll es ihn

nach der Ansicht jener unglücklichen Herren gar verdächtigen, daß er sich schlafen legte. Wendt sagte, als ihm dies vom Inquirenten vorgerückt ward: „zwei Nächte habe er nicht geruht gehabt, auch den ganzen Tag über sei er mit der Post gefahren; als er nun in die warme Stube gekommen, wären ihm nach und nach die Augen zugefallen" — und so legte er sich auf Anrathen der Anwesenden auf sein Bett. Auf die im Lauf der Untersuchung ebenso herzlos als abgeschmackt an ihn gerichtete Frage: „ob er in der Nacht Ruhe gehabt und geschlafen habe?" erwiderte er in Thränen ausbrechend: „wie wäre es wohl möglich gewesen, daß ich bei dem mich betroffenen Unglück ruhig hätte schlafen können?" Diese Erläuterung hätte alle Mißdeutung abwenden müssen. Auch hebt sich bei einigem unbefangenen Nachdenken jeder Widerspruch, den man daraus herleiten wollte, daß Wendt später sagt, er habe geschlafen. Denn zwischen Schlaf und ruhigem Schlaf ist ein großer Unterschied. Daß man auch unter dem Druck der traurigsten Ereignisse dem Schlafe verfallen kann, wird Niemand leugnen, der nur einige Lebenserfahrung mit nur einigermaßen freier Anschauung gemacht hat. Und so war auch in dieser Nacht Wendt's Schlaf; körperlich und geistig angegriffen bedurfte er der Ruhe, und so fielen ihm die Augen zu. Aufgeblieben aber wär' er, war er schuldig.

Schwerlich konnte jedoch, aber um andrer Rücksichten willen, sein Gemüth sich dem physischen Bedürfniß in voller Ruhe hingeben. Es **mußte** selbst im Fall der Unschuld von einer schweren, umtriebvollen Pein ergriffen werden. Saal hatte ihm kurz nach seiner Ankunft zwar nur im Allgemeinen von dem Vorgefallenen erzählt, aber doch vollauf genug, um nicht vom Neuem dadurch auf das Qualvollste an die

Giftverwahrlosung gemahnt zu werden. Sollte er es als gewiß annehmen, daß die Vergiftung durch **seinen** Arsenik geschehen, und daß dadurch wirklich seine Frau rettungslos verloren sei? Ungern trennt sich der ängstlich Besorgte von der Hoffnung. Ferner: sollte er die vorsichtlose Aufbewahrung des Arseniks nicht zu verhehlen suchen — war es zu einem diesfälligen Versuch nicht schon zu spät? — — Ein fester und muthiger, offner und aufrichtiger Mann, ein Mann von klar eindringendem Geist, der sich leicht den richtigen Weg ersieht, hätte jetzt nicht mehr an eine Verheimlichung der bisherigen Aufbewahrungsart gedacht. Aber Wendt war mehr ein in sich gekehrter, verschlossener Mann, der, zaghaft zwischen Für und Wider schwankend, durch den äußeren Schein der Ruhe Das der Wahrnehmung zu entziehen suchte, was in seinem Innern vorging. Bekam gleich zu Zeiten die eben hierdurch oft bei ihm bewirkte innere Bewegung das Uebergewicht, um mit Heftigkeit hervorzubrechen, so war doch der Regel nach ängstliche Zurückhaltung bei ihm vorherrschend. Das bekunden viele einzelne in den Acten enthaltene Züge seines Charakters. Dabei fehlte es ihm an klarer Besonnenheit, an der Fähigkeit, die Verhältnisse leicht aufzufassen, sichtend zu ordnen, und so sich die sicherste Bahn zu bereiten. Beschränktheit führte ihn überall zu Mißgriffen. So ergiebt es das vorliegende Gesammtresultat der ganzen Untersuchung.

Im Zustand geistiger und körperlicher Ueberreiztheit gerieth er in Verwirrung und auf Abwege; er zog es vor, die bisherige Art der Aufbewahrung des Gifts zu verheimlichen. Dies führte zur Entstellung der Wahrheit, zur offenen Lüge; er unterzog sich ihr im Gefühl seiner Verschuldung, denn diese hatte seine Fahrlässigkeit auf ihn

gebracht ob er schon rücksichtlich jeder verbrecherischen Anstiftung, namentlich also auch rücksichtlich des Auftrags an Heeser, vollkommen unschuldig war. — Am Morgen nach seiner Rückkehr nahm er den Arsenik aus der Schieblade und verbarg ihn im Keller. Verheimlichung des Umstands, daß überhaupt Gift im Hause war, konnte hierbei nicht die Absicht sein, denn schon am Tag zuvor hatte Saal dem Gericht angezeigt, daß noch Rattengift vorhanden sein werde, und von dieser Anzeige war Wendt **vor** dem Transport des Gifts durch Saal unterrichtet. So konnte also die Absicht bei dem Transport sich nur auf die sorgfältige Aufbewahrung beziehen. Ueberdies war auch Wendt zu diesem Transport selbst erst durch Saal veranlaßt worden. Dieser fragte ihn nämlich, wie er selbst erzählt, am Morgen nach der Rückkehr: es werde doch Nichts von seinem Gift genommen sein? Wendt erwiderte: es liege in der Schieblade wohl verwahrt; davon könne Nichts genommen sein. Hierauf sagte Saal: „aber wie können Sie es so hinlegen?" und nun antwortete Wendt: „ich kann es ja noch in den Keller bringen." Dann erfolgte der Transport. Hätte Wendt dem Heeser vor der Reise Arsenik mit dem Auftrag zur Vergiftung seiner Frau gegeben, so ist gewiß, daß er das Uebriggebliebene sofort würde verborgen haben, um einer Entdeckung des Gifts während seiner Abwesenheit vorzubeugen; und hätte er gar schon längere Zeit die Absicht gehabt, eine Vergiftung seiner Frau zu veranstalten, so würde er noch früher als kurz vor seiner Abreise zur Verbergung des Arseniks geschritten sein. Wollte man etwa auf die Idee gerathen, er habe den Arsenik an dem bekannten Ort deshalb liegen lassen, um Heesern der Beschuldigung aussetzen zu können, daß

er das Gift ohne Auftrag genommen habe, so würde es das Natürlichste gewesen sein, daß er Heesern auf das in der Schieblade liegende Päckchen hingewiesen hätte, ohne ihm selbst — wie Heeser behauptet — von dem Gift zu geben (S. 38). Ohnehin würde dies eine Schlauheit verrathen, die, so wie sich die Handlungsweise Wendt's überall in den Acten charakterisirt, bei ihm, dessen Blick sich immer nur auf das Nächste richtet, gar nicht vorausgesetzt werden kann.

Ueber sein Betragen am Krankenbett seiner Frau sagt zwar die Krankenwärterin Möller: „er habe dabei weniger Theilnahme bewiesen, als man von einem Ehemann hätte erwarten dürfen." Aber dies allgemeine Urtheil — ohnehin von derselben Zeugin, von der (S. 70) schon einmal ein Mißverständniß vorkam — beruht unverkennbar auf individueller Gefühlsstimmung und beweist an sich nur, daß die Aeußerungsweise Wendt's von der ihrigen verschieden war, indem sie den verschlossenen kalten Mann einseitig und nach voreingenommener Voraussetzung beurtheilte. Sehr lebhafte Aeußerungen hätten bei ihm — im seelenkundigen Hinblick auf seine ganze Individualität — eher auf den Verdacht der Verstellung führen müssen. Als nähere Umstände und Belege für ihre Ansicht führt sie an: „Noch in der letzten Nacht vor dem Tod der Frau hat er sich ganz ruhig zu Bett gelegt und geschlafen." Auch jetzt mußte das Uebergewicht des physischen Bedürfnisses, ungeachtet der herzlichsten Theilnahme, ihn dem Schlaf überliefern. Ferner: „auch stellte er sich immer so gegen mich an, als ob es so gefährlich mit seiner Frau nicht sei." Daß er auch jetzt noch der Hoffnung gern Raum gab, ist sehr begreiflich, und daß dies Verstellung gewesen, nicht

allein nicht dargelegt, sondern auch, im Anhalt an die ganze Eigenthümlichkeit des Mannes, höchst unwahrscheinlich. Weiter: „einmal ward ich veranlaßt, ihm den Zustand der kranken, stellenweise fast ganz abgeschundenen Frau zu zeigen. Hierüber schien er doch etwas zu erschrecken, schlug die Hände zusammen, wandte sich um, und ging zum Fenster hin." — Fühllosigkeit zeigt sich hierin wahrlich nicht. Dann: „als die Wendt gestorben war, da weinte er heftig, und lief auf der Diele mit Heeser und Saal durcheinander. Sie fragten sich: ist sie denn wirklichtodt?" — Was durfte und konnte man mehr, als dies — womit sich auch das Zeugniß des Frick (S. 60) vereinigt — von einem Mann, wie Wendt, erwarten? Diese Einzelnheiten beweisen mehr gegen als für das Urtheil der Möller. Endlich: „als die Frau des Abends begraben ward, habe ich eine große Trauer an Wendt eben nicht bemerkt; er setzte sich in eine Ecke und schlief ein." Nach einer Reihe von Tagen, die mit körperlicher großer Anstrengung der Reise begonnen, in Betrübniß und Sorgen, vielleicht auch unter inneren Vorwürfen wegen unvorsichtiger Verschuldung und Angst durchlebt wurden, kann dies nicht auffallen. —

(Einer andren Aussage dieser Frau wird weiter unten zu gedenken sein; damit steht Dasjenige in Verbindung, was die von Heeser behauptete, abermalige, durch Wendt selbst vorgenommene Vergiftung seiner Frau betrifft.)

Nach dem Tod seiner Frau (am 30. October) schritt Wendt sofort zur Besorgung Dessen, was die Beerdigung erforderte. Diese Beeilung ist ebenfalls gegen ihn angezogen worden. Sie erklärt sich aber eines Theils aus der Gewißheit des Todes nach dem fürchterlichen Zustand

der Leiche, andern Theils aus dem gebieterischen Raumverhältniß einer beschränkten Wohnung.

Am Nachmittag des Todestages ward zur Section geschritten. Als dem Wendt dies eröffnet wird, äußert er seinen Schmerz darüber, und Widerwillen gegen das Mitnehmen von Eingeweidtheilen. Dies ist aus natürlichen Gefühlen und Ansichten, die unter Gebildeten und Ungebildeten verbreitet sind, erklärlich. Wendt selbst äußert sich hierüber, als ihm diesfalls der Inquirent bezüchtigenden Vorhalt zu machen wagte, gar sehr ausreichend und treffend: „man wünsche doch im Allgemeinen," sagt er „daß die irdischen Ueberreste naher Verwandten und geliebter Personen eine Ruhestätte finden. So habe ihn der Gedanke beunruhigt, daß einzelne Theile der Leiche seiner Frau nicht mit beerdigt werden möchten." Das „Verhindern der Mitnahme von Theilen der Eingeweide," das die Entscheidungsgründe des ersten Urtels in der Fülle ihrer Befangenheit und Vorurtheile gegen Wendt unter Begehung einer Actenwidrigkeit, als ein Schuldanzeichen geltend zu machen suchen, hat nur in seinen Vorstellungen und Bitten beim Gericht bestanden.

An demselben Tage zeigte er auf Befragen dem Gericht an, daß er ein Päckchen mit Arsenik seit längerer Zeit im Hause, und dasselbe seit Johannis im Keller verborgen habe. — Nun war die unheilvolle Lüge heraus — und zunächst durch sie ist Wendt in so großes Elend verwickelt worden. Eine nähere Erörterung des Sachverhalts ward nothwendig, das war dem kurzsichtigen Mann entgangen, so wie es nach der ersten Erörterung dem kurzsichtigen, aber zugleich auch leidenschaftlich verfangenen Inquirenten entging, daß diese Lüge Wendten nur das

Mittel war, sich gegen den Vorwurf leichtsinniger Verwahrung zu sichern. Ferner gewährte diese Lüge Heesern, — diesem verschmitzten Jungen, der so trefflich verstand, den Inquirenten auf das Glatteis der „Inquirentenehre" zu locken — den bereitesten Anknüpfungspunkt für das Gewebe seiner falschen Bezüchtigungen, auf das der Inquirent in seinem blinden tollen Eifer wie besessen losrannte, **sich** auf das Jämmerlichste, **den armen Wendt** auf das Fürchterlichste darin verstrickend.

Von dem Gedanken, eines absichtlichen Mordes seiner Frau verdächtig gehalten zu werden, war Wendt, als er jene Lüge vorbrachte, noch weit entfernt — und am Entferntesten, als er den Gifttransport selbst unternahm. Die falsche Angabe einer frühern Zeit dieses Transports war nur eine fortgesetzte Verfolgung des Zwecks der Handlung selbst. Wie er sich dadurch gegen den Verdacht absichtlichen Mords gesichert hätte halten können, ist nicht wohl abzusehen. So liegt also in der Besorgniß Wendt's, daß seine Unvorsichtigkeit am Tod seiner Frau Schuld sein könne, oder doch, daß die Welt und in's Besondere das Gericht so Etwas glauben könne, der Hauptschlüssel zu seinem ganzen Betragen. Dies ist das Fadenende zur richtigen Entwirrung des Inhalts dieser wirren Acten, bei deren Lesen es nie aus den Augen verloren werden durfte.

Indeß ward Wendt's Gemüth durch das Bewußtsein, vor Gericht gelogen zu haben, nur noch mehr belastet. Die Angst, worin er kopflos zu diesem Desperationsmittel gegriffen hatte, ward durch den versuchten Ausweg nur noch verstärkt, um Nichts vermindert. Vermehrung der Unruhe im äußern Verhalten, Verwirrung der

Ansichten und der Handlungsweise mußten bei seinem verschlossenen, und darum stark nach Innen hinwirkenden Temperament die Folge davon sein. Dazu gesellte sich der Unwille über die, durch die hastig betriebene Untersuchung mittelst der häufigen Verhöre seiner und seiner Leute eingetretene, Störung seines Nahrungsbetriebes, sowie auch der Mißmuth über die Folgen der in seinem Hause erregten Feuersbrunst. Von dieser so mannigfachen Gemüthsverstörung zeigen sich nunmehr die Spuren in Allem, was über sein außergerichtliches und gerichtliches Benehmen vorkommt. Dabei ist nicht selten entweder Aufgeregtheit oder mürrisches Wesen, dann aber auch wieder tiefes Insichgekehrtsein wahrzunehmen: sein Blick ist finster, scheu und unsicher; seine bisherige Kälte wird zur Härte, besonders wo sie mit seinem Geiz zusammenwirkt; die Ueberlegung verläßt ihn, sein sonstiger ernster fester Wille wird zu sinnloser Hartnäckigkeit; er geräth in Widersprüche, sowohl in Handlungen als in Worten, kurz: **es fehlt ihm die innere Haltung.** Wendt erscheint jetzt als ein veränderter Mensch und dies immer mehr, je weiter die Sache vorrückt. Doch erst **allmälig** treten diese Symptome hervor, und **stärker,** so wie sich der Verdacht nach und nach gegen ihn selbst richtet — nachdem zwischenher durch seine Verlobung seine trübe Stimmung wieder etwas aufgeheitert gewesen war. Klar ist es, daß hierbei zugleich eine gewisse, in seiner ganzen Handlungsweise bemerkbare Beschränktheit seines Verstandes mitwirkt. Namentlich wird diese in seinem Benehmen vor Gericht ersichtlich, wo das einschüchternde und verstörende Element des Inquirententhums in seiner ganzen Uebermacht muthlähmend und sinn-

verdüsternd über ihn hereinbrach*). So kommt es, daß er sich häufig auf die Inquisitions-Fragen, selbst wenn sie (was Anfangs der Fall) nicht verfänglich waren, gar nicht einmal auszusprechen weiß, daß er sich oft verwickelt und festredet; den nah liegenden und einfach natürlichen Ausweg nicht zu finden vermag — den Sinn selbst leicht verständlicher Fragen nicht fassen kann und trotz aller Auseinandersetzung verkehrte Antworten darauf giebt, sich dann verwirrt und zuletzt vor sich hinstarrend verstummt. Daher klagt er auch so oft selbst über sein dürftiges Fassungsvermögen, über seinen Mangel an Beurtheilungsgabe. Auch sein Gedächtniß verläßt ihn; er muß sich wegen der einfachsten Thatsachen oft erst besinnen, und selbst dies bleibt nicht selten ohne Erfolg.

Aber eine unbefangene, psychologisch gehaltene Erwägung ergiebt, daß alle diese Merkmale seines Verhaltens nicht als Anzeichen der Schuld anzusehen, sondern auf die einfachste Weise mit seiner Unschuld zu vereinbaren sind, ja sogar Zeugniß **für** dieselbe ablegen.

Bei diesem Resultat ist es unnöthig, alles Einzelne, was in so erwähnter Art in seinem häuslichen und außergerichtlichen Verhalten an ihm von verschiedenen Zeugen wahrgenommen worden ist, durchzugehen. Namentlich gehört auch Das, was von der alten Kychenthal dem Wendt in Rücksicht auf hartes Benehmen gegen sie, und was von Anderen ihm in dieser Hinsicht vorgeworfen wird, in die jetzige Periode (Vergl. S. 67). Ferner gehört dahin, was die nach seiner Frauen Tod von ihm als Haushälterin

---

*) Blick' zurück auf S. 365 ff. des I. Bandes vom „Buch der Verbrechen.“

angenommene Dorothea Becker über ihn aussagt — nämlich: „sie habe ihn als einen Mann von finsterem und mürrischem Wesen kennen gelernt, besonders sei er hart gegen seine alte Schwiegermutter gewesen, und es habe derselbe bei Heeser's und Saal's Arretirung ein sehr verdächtiges und mitunter bestürztes Wesen angenommen. Ueber die Maßregeln des Gerichts sei er sehr aufgebracht gewesen und habe sich geäußert, das Gericht werde beim Teufel nichts herausbringen, wenn zwei Menschen sich miteinander besprochen und sich einen Eid geleistet hätten, einander nicht zu verrathen." Ueberdies ist aber auch in Ansehung der Glaubwürdigkeit dieser Dorothea Becker zu bemerken, daß Wendt anführt, sie habe die vergebliche Erwartung gehegt, ihn zu heirathen — wie denn auch in den Acten Aeußerungen von ihr über seine Braut vorkommen, die nur zu sehr geeignet sind, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erwecken.

Wenn Wendt zu Anfang Verdacht gegen die Wilhelms'sche Familie aussprach, so liegt dabei auch nicht der allerentfernteste Grund vor, seine Behauptung, „daß er den Verdacht wirklich gehabt habe," mit den erstinstanzlichen Urtelsmachern für unwahr anzunehmen und ihm Schuld zu geben, daß er, um selbst nicht entdeckt zu werden, Unschuldige verdächtigt habe. Ein Indicium eigenen Antheils am Mord ist dieser Umstand sonach nicht. Aber diese Herren wollten oder konnten in ihrer juristereivollen Kurzsichtigkeit nicht sehen, was doch klar aus den Acten hervorging, nämlich: daß Wendt nicht Urheber des Verdachts gegen die Wilhelms war, sondern seine verstorbene Frau, die sofort am Tag der Vergiftung auf die Mißhelligkeiten mit den Wilhelms hindeutete, auch sich später

noch mehrfach darüber äußerte, daß die Vergiftung nur von ihnen ausgegangen sei. — Als nun das Feuer ausgebrochen, und auch in Bezug hierauf Verdacht gegen die Wilhelms'sche Familie entstanden war, ward die Tochter und einige Tage darauf die Mutter verhaftet, und auch dies mußte Wendt's eigenen Verdacht um so mehr entschuldbar darstellen. Jetzt sprach er sich, nach Angabe der Becker, heftig darüber aus, daß Adelaide Wilhelms nicht bekennen wolle, und setzte hinzu: „wenn ich jetzt hinauf ginge und die Wittwe Wilhelms mit einem Messer ermordete und dies bei ihr hinlegte, müsse das Gericht doch glauben, daß sie die Giftmischerin sei.“ Dies beweist, daß **nach** der Vergiftung und nur **durch** dieselbe seine Phantasie exaltirt und mit wilden Bildern erfüllt war, nicht aber, daß sie es auch vorher, und noch weniger, daß er das Möglichgedachte wünschte, oder gar zu dergleichen selbst fähig war. Auch ein Gemüth von festerer Haltung hätte durch das Unglück, das ihn betroffen, aus dem Gleichgewicht kommen und verstört werden können. Uebrigens geht aus solcher Aeußerung nur der Grad der Lebhaftigkeit seiner Verdachts-Ueberzeugung hervor. Dahin gehört auch die von Saal bekundete Aeußerung, wonach Wendt, als Saal von der möglichen Unschuld der Wilhelms gesprochen, heftig ausgerufen: „dann glaüben Sie wohl auch nicht, daß ein Gott im Himmel ist.“

Auf gleiche Weise ist es erklärlich, daß er mehrmals und mit Lebhaftigkeit den Verdacht von all den Seinigen und namentlich auch von Heesern abzulenken gesucht hat. Es lag ungeheuer fern, hierbei mit jener unglücklichen Urtelsmacherei in Göttingen an ein Einverständniß Wendt's mit Heesern zu denken, aber ganz nah, darin nichts weiter

zu erblicken, als sein Bemühen, vorzubeugen, daß er mittelbar, sei es durch Untersuchung gegen ihm Angehörige, sei es durch Verantwortlichwerdung wegen sorgloser Aufbewahrung des Gifts — irgendwie mit berührt werde. Auch in seinen damaligen Verhören zeigt sich diese Richtung seiner Gedanken — namentlich aber die Absicht, sich gegen die Folgen seiner Unvorsichtigkeit zu sichern. Deshalb spricht er so viel von der Gefahr, die aus der fernern Aufbewahrung des Gifts in jener Schieblade hätte entstehen können, von der Art, wie er es dort mit Vorsicht eingewickelt gehabt, und von der weit größern Sicherheit der spätern Aufbewahrung im Keller. Den solchergestalt eingeschlagenen Irrweg verfolgt er so hartnäckig, daß er sich sogar — den 23. December — erbietet, **mit einem Eide zu bekräftigen**, daß sich schon lange vor seiner Abreise das Gift im Keller befunden habe. Durch dies Sicherbieten zum Eid ward das Unrecht der Lüge zwar erhöht, aber ihr **Zweck** (S. 77) nicht verändert.

Im Januar 1831 fiel zwischen Wendt und Saal ein von Heesern behorchtes Gespräch vor, das die unrichtige Angabe der Zeit des Gifttransports betraf, und wobei Saal äußerte, daß man sie alle festsetzen werde, wenn die rechte Zeit herauskäme. Auf Wendt machte dies eine drückende Wirkung. Heeser aber benutzte es, und zeigte die richtige Zeit des Gifttransports an, den er unbemerkt mit angesehen haben wollte. (S. 36). Nun erst gestand auch Wendt die richtige Zeit, und zwar auf folgende Weise: Nachdem das Gericht ihm eröffnet hatte, daß man Grund habe, seine bisherige Angabe für unwahr zu halten, blieb er zwar noch immer bei derselben, äußerte aber „im Lauf des Gesprächs" (wie es im Protokoll heißt) fragweise: „ob

man denn glaube, daß das Gift **später**, als er angegeben, in den Keller transportirt worden sei?"

Auf den Vorhalt, daß sich dies eben aus dieser Frage bestätige, und auf Ermahnung zur Wahrheit erfolgte die richtige Zeitangabe. Auf die Frage, ob ihm Jemand dabei behülflich gewesen, sagt er, er habe den Gesellen Saal herbeigerufen, und auf die weitere (wenn nicht verfänglich gemeinte, denn doch gewiß höchst abgeschmackte) Frage, warum er ihn herbeigerufen habe, antwortet er: „ich hatte meine Geistes-Gegenwart ganz verloren, und wußte in meiner Angst kaum, was ich that." Nun hatte aber Saal von der Existenz des Gifts im Hause Kenntniß, und seine Beihilfe beim Transport desselben in den Keller war somit sehr natürlich. Jene hiernach ganz unvorbereitet erscheinende Antwort Wendt's bestätigt das oben über seinen Gemüthszustand Angeführte. Durch die Ueberführung, Unwahrheit gesagt zu haben, war er nur noch mehr verwirrt worden. (S. 78 f.)

Auf die Frage, warum er das wahre Verhältniß nicht früher erzählt, antwortete er nach einigem Nachsinnen: „das weiß ich eigentlich selbst nicht, es wäre besser gewesen, wenn ich gleich die Wahrheit gesagt hätte." Wäre er nicht so gewaltig verwirrt gewesen, so hätte ihm (er mochte schuldig sein oder nicht) die Antwort nahe gelegen, daß er den Verdacht, die Vergiftung wäre durch **seinen** Arsenik geschehen, habe abwenden wollen. Er ward nun dringender und schärfer über den Grund der Unwahrheit befragt, und antwortete: er habe seiner frühern Angabe nicht widersprechen wollen, jetzt habe er geglaubt, Saal möge doch wohl schon das Richtige angezeigt haben." Er fühlte, daß er in eine mißliche Lage gerathen sei. Er selbst fürchtete, daß das Unglück

doch aus der Sorglosigkeit seiner Arsenik-Aufbewahrung entstanden sei, und indem er aus den vielen Fragen merkte, daß Weiteres erforscht werden solle, fing er an zu besorgen, daß am Ende vielleicht wohl gar der Verdacht der Theilnahme am Mord auf ihn geleitet werden möchte. Dies ergiebt sich aus dem Protokoll, worin es heißt: „Auf Vorhalt, daß der Grund, warum er die Unwahrheit angegeben, noch immer nicht aufgeklärt sei, redete Meister Wendt Mancherlei, und gab namentlich an: er könne doch unmöglich glauben, daß einer von seinen Leuten so schändlich gewesen sei, das Gift zum Zweck der Vergiftung zu benutzen, und er wäre doch auch nicht ausgereist, um eine solche Vergiftung zu bewerkstelligen. Er habe ja, wenn er so Etwas beabsichtigt, nur zu Hause bleiben und das Gift selbst einstreuen können. Auf noch weitere Nachfrage nach dem Grund seiner frühern unwahren Angabe sagt er: ich bin mir des Grunds selbst nicht bewußt, jedoch weiß ich soviel, daß es keineswegs meine Absicht gewesen ist, meine Frau zu vergiften, oder mir selbst Schaden zu thun." Die Selbstanregung dieser Alternative (weder seiner Frau Vergiftung, noch Selbstvergiftung beabsichtigt zu haben) zeigt, wie haltlos Wendt's Gedanken herum irrten. Aber auch sonst noch wird diese ganze Aeußerung erklärlich. Zwar fehlt im Protokoll die Angabe des „Mancherlei," was Wendt geredet hat, und die Darstellung von dem S. 82 am Ende erwähnten „Lauf des Gesprächs." Aber das Protokoll selbst läßt Wendten ferner sagen: „da er so scharf befragt worden, sei er auf den Gedanken gekommen, daß man ihn wohl für verdächtig halten möge." Man sieht hieraus, daß er trotz aller Verwirrung doch noch immer sicher führenden Instinct genug besaß, um — dem

wider ihn sich schlangenhaft allmälig aufringelnden Criminalproceß gegenüber — auf diesen Gedanken zu gerathen. Zwar versichern die Hochgelahrten an der Leine, daß dies Alles ein sehr **überführendes** Indicium mit aufstelle, sintemal und antiweil auch hierin sich wiederum zeige, wie Wendt im Gefühl seiner Schuld zum Oeftern **allgemein** gehaltenen Dingen einen auf das wahre Sachverhältniß (d. i. nach ihrer verbohrten Meinung Wendt's Gattengiftmord!!) sich beziehenden **besondern** Sinn unterlege, also „ohne **an**geschuldigt zu sein, sich zu **ent**schuldigen suche." — Aber, Ihr Herren an der trüben, schleichenden Leine, laset ihr denn nicht in den Acten, daß auch bei dieser Gelegenheit Wendten vom Untersuchungsgericht **ausdrücklich** erklärt wurde: „sein Benehmen eigne sich dazu, Verdacht gegen ihn zu erregen," und kurz darauf: „daß er absichtlich bemüht gewesen, die Spuren des Verbrechens zu verwischen!" — Es ist wahrlich nicht auffallend, wenn er diese Ansicht des Gerichts schon vorher „im Lauf des Gesprächs" gemerkt hat. Somit also vertheidigte er sich keineswegs, ohne durch Verdacht **an**geschuldigt zu sein, oder sich erklärlicherweise **an**geschuldigt zu halten. Ein verstecktes Geständniß liegt hierin nicht. Aus seinem ganzen, vom Gericht selbst nur zu sehr begründeten Argwohn wegen dieses aberwitzigen Verdachts, erklärt es sich auch sehr leicht, daß — wie am Schluß des Protokolls erwähnt ist — „sein gewöhnlich scheuer Blick an diesem Tag besonders bemerklich, und eine große Aengstlichkeit von ihm verrathen (?) worden sei." Ebenso erklärt dieser **geradezu ihm geäußerte Verdacht**, daß er nunmehr viel zu verwirrt war, um in

Betreff des Gifttransports über den Grund seiner frühern Unwahrheitsaussage Aufschluß geben zu können.

An demselben Tag wurden die Wittwe Wilhelms und ihre Tochter des Arrests entlassen, Heeser hingegen (wider den schon von der Möller Andeutungen vorgebracht waren) und Saal gefänglich eingezogen. Von hier ab wurde der Inquirent in seinem Benehmen gegen Wendt nur von der Veraussetzung seiner Schuld geleitet, und die Sache eben hierdurch in die unselige Verwirrung gebracht, aus der die juristisch-monstrose Ausgeburt des Göttinger Erkenntnisses hervorging.

Jetzt zu einigen, dem armen Justiz-Schlachtopfer als Schuldanzeichen zur Last gelegten, Vorgängen außerhalb des Gerichts: Wendt hatte, als er am Abend seines, so eben erzählten und gewürdigten Verhörs (31. Januar 1831) zu Hause kam — nach der Aussage der (S. 80) erwähnten Dorothea Becker vom 2. Februar — ein „sehr bestürztes Wesen," wie sehr glaublich ist, und „war seit der Zeit so still vor sich weg," was ebenfalls sehr natürlich war. Daneben aber kommt auch wieder ein Ausbruch von Heftigkeit vor. Der Möller sagte er, als Heeser verhaftet wurde: „nun müssen wir ja wohl Alles bekennen; nun ist es ja so toll, daß man mich bald prügeln wird." Der Zusatz deutet mit dem Worte „toll" nicht auf ein rechtmäßiges, sondern auf ein unbegründetes, „tumultuarisches" Verfahren hin, wonach auf der Hand liegt, daß er mit den Worten „Alles bekennen," nicht ein Bekenntniß der Wahrheit, sondern Dessen, worauf eben wie toll und närr'sch inquirirt ward, hat bezeichnen wollen. „Er war damals," fügt die Möller hinzu, „ganz voller Wuth." Wollte er nicht hierbei ein Bekenntniß von Schuld ablegen —

und daß er dies nicht wollte, springt Jedem, der Augen hat, in diese hinein — so deutet sich hier schon eine Stimmung an, die später überall in seinem ganzen Benehmen ersichtlich wird. Er sah das Gericht nicht als Repräsentanten des Rechts und der Ordnung an, sondern als seinen Gegner, und sah sich mit ihm in einem Kampf, bei dem es lediglich darauf ankam, ihn auf dem Weg des Zwangs dahin zu bringen, daß er den grundlosen, aus arger Voreingenommenheit entsprungenen Verdacht des Gerichts zu dessen Triumph durch Bekenntniß rechtfertige. Da er nun aber eben ganz unschuldig war, mußte solch schnöder und elender Verdacht ihn auf das Allertiefste empören, und so ist es sehr erklärlich, daß sein stilles Hinbrüten mitunter in solche Zustände überging, wie sie von der Möller angegeben wurden. Wendt hatte um diese Zeit Grund zur Vermuthung erhalten, daß die Unwahrheit seiner Zeitangabe im Punkt des Gifttransports von Niemand anders angezeigt sein konnte, als von Heesern — bei weiterem Nachsinnen kam er auf Spuren, die in ihm den Verdacht erweckten, daß Heeser selbst der Giftmischer sei. Natürlich hörte er jetzt auf, diesen gegen den Verdacht Anderer in Schutz zu nehmen. Ja, er bringt — am 9. Februar 1831 — jetzt sogar Beschuldigungen aus früherer Zeit gegen Heesern an, und an demselben Tag sagt die Möller aus, „daß Wendt nach gerade schon ganz außer Fassung zu kommen und selbst nicht recht zu wissen scheine, was er eigentlich bei der Sache thun solle.“ Natürlich mußte dies die Wirkung sein, wenn er sich ununterbrochen mit Nachdenken darüber beschäftigte, wer der Urheber sei, so wie darüber, daß er sich bisher darin geirrt habe, und er dann in ein dumpfes Grübeln versank, das ihm seine Fassung

raubte. Dies war um so natürlicher, als ihm nicht wohl entgehen konnte, daß ihm in seinem eignen Hause das Gericht mit Spionen umgeben hatte, wie dies hervorgeht aus den häufigen, über sein Verhalten und Sichgehaben gleichsam tagebuchartig angestellten Vernehmungen der Möller, der Becker und andrer Personen seiner Umgebung. — Uebrigens ward an eben diesem 9. Februar Saal seiner Haft entlassen.

Acht Tage später beginnen jene directen Beschuldigungen, die Heeser wegen Anstiftung des Giftmords wider Wendten vorbringt. (S. 36 f.) Um dem Leser einen Gesichtspunkt für ihre Würdigung zu geben, scheint es erforderlich, hier das Nähere über Heeser's Person einzuschalten.

Christian Heeser, 1812 zu Rostock geboren, ist der uneheliche Sohn einer Dirne, die dem ausschweifendsten Leben ergeben war; sein Vater soll ein Spanischer Matros, nach Andern ein Französischer Soldat sein. Seine Mutter lebte vom Kornsammeln und Betteln auf dem Lande, wobei sie ihn in der Schürze mit sich herum trug. Später heirathete sie den Polizeiwachtmann Heeser, der ihren Jungen an Kindesstatt annahm, und ihm seinen Namen gab. Von ihm bekam sie noch eine Tochter, nach deren Geburt sie starb. Ihr Wittwer heirathete wieder; so hatte Christian Heeser gleichzeitig Stiefvater und Stiefmutter. Er bekam Unterricht in verschiedenen Schulen, und es scheint eine nicht ganz gewöhnliche Ausbildung seiner Fähigkeiten eingetreten zu sein, seine moralische Denkart aber schon früh eine verdorbene Richtung bekommen zu haben. Als Knabe mußte er in verschiedenen Tabaksfabriken arbeiten, unter andern ein paar Jahre beim Kaufmann Matthäi, der ihn zur Fertigung der Papierhüllen

gebrauchte. Matthäi nennt ihn einen äußerst brauchbaren Arbeiter — „er habe nie einen Knaben gehabt, der darin schneller gewesen wäre; derselbe habe viermal so viel geleistet, als Andere." Anscheinlich verhält es sich bei ihm auf ähnliche Weise im Betreff geistiger Thätigkeit und Gewandtheit. Er weiß im Verhör, wo es paßt, einen Spruch aus der Bibel zu citiren, begehrt im Gefängniß das Gesangbuch „zur Unterhaltung und Anregung des Gefühls," wie weiter unten eine Probe davon vorkommen wird — Beweise, daß bei ihm nicht von einer Stumpfheit desselben die Rede sein kann, jedoch auch nur so viel. Es tritt nämlich zugleich überall das Zeugniß gegen ihn hervor, daß er schon von früher Kindheit an auf unerhörte Weise die größte Verstellungskunst ausgeübt habe.

Sein Stiefvater erklärt: „Schon von Jugend auf verrieth er die entschiedenste Hinneigung zu Betrügereien, und Lügen waren ihm so geläufig, daß ich zuletzt ihm nicht ein Wort mehr glauben konnte. Dabei vermochte er sich sehr einschmeichelnd zu betragen, aber es war Alles nur Heuchelei und Falschheit."

Kaufmann Matthäi sagt von ihm: „ich kann wohl behaupten, es ist mir kein Mensch bekannt, welcher zu den gröbsten Lügen ein so ganz ehrliches Gesicht machen kann. Bei allen Streitigkeiten und Unbilden, die zwischen meinen Fabrikarbeitern vorfielen, wußte Heeser sich immer herauszureden, und die Strafen auf Andre zu bringen."

Außerdem kommen Beispiele listiger Betrügerei und boshafter, hartnäckiger Verstellung vor. So hatte er unter Andrem sich einst, da er von einem Arbeiter geschlagen worden war, ganz besinnungslos und wie todt gestellt, dergestalt, daß er selbst durch verschiedene Peitschenhiebe

nicht wieder in Gang zu bringen gewesen war, sondern erst nach einiger Zeit die Miene angenommen hatte, wieder zu sich gekommen zu sein. Hierdurch hatte er dem Arbeiter eine Polizeistrafe zugezogen, hinterher aber brüstete er sich damit, daß Alles nur Verstellung gewesen. — Geständlich stahl er seinem Stiefvater zu verschiedenen Zeiten Geld, jedes Mal bis zu der Summe von 32 Mark, und verwendete es theils zu Lustpartieen, theils verspielte er es. Als es entdeckt wurde, war er nur durch List zum Geständniß zu bringen.

Nachdem er confirmirt worden, kam er zum Schreinermeister Wendt in die Lehre. Nach dessen Aussage zeigte er nie recht Lust und Geschick zu seinem Handwerk. Auch hier setzte er seine Gaunereien fort. Unter Andrem kaufte er im erlognen Auftrag einer Zimmergesellenfrau seinem Meister einen Nähtisch für 7 Thaler ab, und schenkte ihn einem Mädchen. Wendt verklagte ihn deshalb bei seinen Eltern. Der Tisch ward wieder herbeigeschafft und Heeser von dem Vater bestraft. Darauf lief er vom Meister weg, mußte aber wieder zurückkehren. Ferner entnahm er bei einem Uhrmacher auf falschen Namen eine Uhr, und dergleichen mehr.

Ueber den Punkt, ob er von Wendt hart behandelt worden, sind seine Angaben verschieden, doch bekennt er, manchmal einige Ohrfeigen vom Meister erhalten zu haben. Wendt sagt, daß er mit ihm in sofern recht wohl zufrieden gewesen, als er auch nach empfangener Züchtigung stets bald wieder freundlich und willig gewesen.

Zu Dem, was Wendt sich gegen Haack zu Schulden kommen ließ, hat Heeser mitgewirkt. Außerdem ist nichts Auffallendes im Verhältniß Beider ersichtlich; Strenge auf

der einen Seite, und eine, des äußeren Scheines wegen angenommene Biegsamkeit auf der andern; von besonderer Vertraulichkeit und Nachsicht keine Spur. Eben so blieb auch das Verhältniß, so lange Heeser noch nach der Vergiftung auf freiem Fuße war. Auch jetzt kommt noch ein Ausbruch lebhafter Unzufriedenheit des Meisters über ihn vor, als er sich einmal Abends beim Zuhausekommen verspätet hatte. Die Wittwe Wilhelms sagt, daß dies am Abend vor dem Feuer gewesen sei, so auch ihre Tochter. Wendt selbst sagt: „kurz vor dem Ausbruch des Feuers," Heeser sagt freilich: „einige Zeit vor der Vergiftung." — Noch dürfte für das Verhältniß Beider zu beachten sein, was ebenfalls die Wilhelms erzählt: sie habe von ihrem Sohn Otto gehört, daß Heeser, nach einer vorausgegangenen Entzweiung mit dem Meister geäußert habe: „töv! dat will ick den Schwienhund ubdrücken!" Da man Aussagen der Wilhelms'schen Familie, wenn sie **für** Wendt sind, nicht für unglaubwürdig erachten darf, so wird es durch diese nur noch um so gewisser gemacht, daß Heeser's Fügsamkeit nach erhaltenen Strafen lediglich Verstellung gewesen.

So standen Beide einander gegenüber, Heeser als ein Mensch, der zum Bösen von Natur geneigt, darin zu Kleinem geübt, zum Größeren geeignet, und durch die gewandteste Verstellungskunst befähigt war. Kein Wort, das er sprach, durfte Glauben verdienen, selbst nicht einmal rechtlichen Verdacht erwirken, wenn dieser nicht sonst her genügend begründet worden war. Die so eben erzählte Drohung gegen Wendt war dabei nicht zu übersehen.

Nach mehren Vorliegenheiten hat Heeser, der die Wendt selbst vergiftet, aber gleißnerisch innige Theilnahme

an ihrem Krankenbett geheuchelt hatte, bei dieser zuerst den Verdacht gegen die Wilhelms erregt. Als diese am 31. Januar entlassen wurden, er selbst aber mit Saal verhaftet, Letzterer jedoch schon am 9. Febr. wieder entlassen, mußte er einsehen, daß er dem Verdacht eine andere Richtung zu geben hätte, damit derselbe sich nicht verderblich gerade auf ihn selbst richte. Ferner mochte er vermuthet haben, daß Wendt Manches zu seinem Nachtheil vorgebracht habe. Wenigstens als Wendt dem Saal erzählte, daß er dergleichen angezeigt habe, besorgte dieser gleich, daß Heeser es vergelten werde. „Sie werden," sagte er, „es dahin bringen, daß Heeser auch die kleinen Geschichten erzählt, welche wir bei Haack gemacht haben." Aber darauf beschränkte Heeser sich nicht.

Am 17. Februar machte er unaufgefordert die Anzeige: Wendt selbst sei der Bösewicht, der die Greulthaten in seinem Hause vollführt habe, Vergiftung und Brandstiftung. Dabei übergab er eine Schiefertafel, worauf er erheuchelte religiöse Empfindungen über diesen Gegenstand verzeichnet hatte. (Bei weiterem Verhör wurden ihm wegen vorgebrachter Lügen vier Rohrhiebe zugetheilt.) In diesem Protokoll sagt Heeser auch, die Verstorbene habe ihm auf dem Krankenbett noch vor Wendt's Rückkehr geäußert: „ihr Mann sei an Allem Schuld, und das habe er dem Wendt nach dessen Rückkehr wiedergesagt." Dieser, hierüber vernommen, sagt Anfangs, er besinne sich dieser Mittheilung Heeser's nicht, verneint sie aber nachher bestimmt. Es ist Wendten in Göttingen zum Vorwurf gemacht, daß er sich **hier** und sonst noch auf Thatsachen nicht habe besinnen können, welche er doch wohl nicht hätte vergessen können, und auch hieraus ward ein Indicium gegen ihn herge-

leitet. Doch im Hinblick auf das oben (S. 78 ff.) im Betreff derartiger Erscheinungen in Wendt's Benehmen zur Darlegung ihrer Unverdächtigkeit Angeführte, wird auch hiervon nirgends ein auch noch so entferntes Schuldanzeichen gegen ihn begründet. Die Antwort, daß er sich nicht besinne, erfolgte **hier** in **diesem** Fall auf die ganz allgemein gestellte Frage wegen „eines Sprechens mit Heeser über eine Aeußerung der Verstorbenen, hinsichtlich des Entstehens der Vergiftung." Er konnte bei einer **solchen** Fragstellung natürlich nicht wissen, welchen **speciellen** Umstand der Inquirent im Sinn dabei habe. Erst auf seine Antwort, daß er sich dessen nicht erinnere, ward ihm speciell Heeser's Angabe bekannt gemacht. Ueberdies war er zur Zeit dieses Verhörs, durch den vom Gericht schon gegen ihn ausgesprochenen Verdacht, in verschüchterndes Mißtrauen gegen dasselbe versetzt, und ihm die Furcht eingejagt, durch irgend eine Aeußerung den tollen Verdacht zu vermehren. Es ist sehr leicht erklärlich, daß hierdurch Unsicherheit in seinen Antworten entstand, (Vergl. S. 87.)

☞ Und diese Betrachtung darf, wie überhaupt so ganz besonders von nun an bei dem ganzen Gang der Sache keinen Augenblick außer Augen gesetzt werden, sie muß überall bei Beurtheilung seiner Antworten in Rücksicht auf Stellung und Richtung derselben zur leitenden Richtschnur dienen.

Uebrigens erklärte ja aber auch hier Wendt, sobald er wußte, wo hinaus der Inquirent mit jener Lockvogelfrage wollte, sofort mit völliger Bestimmtheit, daß Heeser's Angabe unwahr sei, was sich ja auch schon durch die ganz veränderte Richtung, welche Heeser nachher seinen Bezüchtigungen gab, bestätigte. Also auch hier wieder eine **Acten**-

widrigkeit der Göttinger, nicht weniger verwerflich als die S. 76 u. 85 gerügten — und zugleich abermals ein Beispiel, daß Wendt's Besinnen und Unsicherheit im Antworten nicht für die Unrichtigkeit seiner Unschuldbehauptungen zeugen kann, wohl aber meistens für die Unrichtigkeit, ja selbst für die Unredlichkeit des gegen ihn losgelassenen (sogenannten) richterlichen Verfahrens.

Mit diesem Verhör beginnt eine Reihe von Protokollen, die **ohne Beisitzer abgehalten sind**. Es ist ihnen platterdings deshalb alle Fähigkeit abzusprechen, das darin Verzeichnete als vor **Gericht** ausgesagt zu erweisen, ja ich glaube, daß es nicht einmal die Wirkung einer außergerichtlichen Erklärung haben kann und darf, sobald (was doch hier der Fall wäre) es als außergerichtliches **Bekenntniß** in Frage kommen sollte. Hieraus ist zu entnehmen, was für eine **entrechtende** Beschaffenheit das Göttinger (sogenannte) Erkenntniß hat, da seine Verfasser sich nicht scheuten, es auf dies dicke **Nichts** offenbar **ungültiger** Protokolle mit zu gründen!!

Als Wendt von diesem Verhör nach Hause zu Saal kam, erzählte er diesem, daß das Gericht ihm Heeser's Beschuldigungen mitgetheilt habe, und setzte hinzu: „ha, ha, ha! das kommt mir lächerlich vor!“ Man sieht daraus, wie weit er von Anerkennung entfernt war. Doch mochte dies ein bitteres Lachen sein; auch sagte er dem Saal: „glauben Sie, daß ich meine Frau um's Leben gebracht? Dann wollte ich ja lieber hingehen und mich gleich in der Warnow ertränken.“

Heeser hatte nunmehr seinen Bezüchtigungen eine bestimmte Richtung gegeben, und nach und nach ging er mit Mehrem hervor. Charakteristisch ist es hierbei, daß er seine

Anschuldigungen nicht mit Einem Mal vortrug; beim ersten Mal nur andeutend, dann stets nur allmälig vom Allgemeineren zum Besonderen übergehend. Man sieht hieran daß er seinen Plan nur nach und nach ausgesponnen und die Geschichte des angeblichen Hergangs zurechtgemacht hat, je nachdem er meinte, daß sein Vorbringen den Umständen nach beim begierigen Inquirenten Anklang finden und er selbst dabei etwa noch gesichert bleiben würde.

Am 26. Februar erklärte er: Wendt sei ein großer Spitzbube; über die Vergiftung und Brandstiftung könne er nichts Nähres angeben. Doch sprach er jetzt von den kleinen, S. 51 erwähnten Unrechtfertigkeiten, die Wendt gegen Haack begangen. Darüber, wie Wendt abwesend habe Gift einstreuen können, vermochte er noch nicht hinwegzukommen. — Am 8. März: Wendt habe auch seine eigene Mutter vergiftet; hierbei deutet er auf Saal's Mitwissenschaft hin. — Aber schon am 10. März sagte er geradezu: Wendt und Saal wären die beiden Schuldigen, er habe es aus jenem Gespräch zwischen Beiden, das er (S. 82) behorcht, sich abgemerkt. — Am 11. März hält das Gericht ihm vor, „seine Angabe von gestern sähe aus als erdacht, um die vermißte Aufklärung (wie Wendt abwesend habe Gift einstreuen können) zu liefern.“ Und anders läßt sie sich nach gesundem Menschenverstand auch nicht beurtheilen! Warum er nicht gleich Alles auf Einmal ausgesagt habe, wußte er natürlich (weil Alles nach und nach zusammengelogen war) nicht stichhaltig anzugeben. Deshalb suchte er mit Wendt confrontirt zu werden, denn bei dem Uebergewicht seiner Schlauheit über den armen kopflosen Wendt konnte er ganz wohl von einer Confrontation mit ihm paßlichen Stoff zu weitern Angaben erwarten. Noch

fehlte das **Motiv** Wendt's für die Vergiftung seiner Frau. Dafür aber hatte Heeser schon im Voraus gesorgt, und sagt nun, mehr vermuthend als behauptend: die Mutter sei von Mann und Frau umgebracht, und jetzt die Frau vom Mann, um der Mitwisserin des führen Mordes entledigt, und durch sie nicht verrathen zu werden. Vom **ehlichen Unfrieden** zwischen Beiden kommt gar Nichts vor. Den Gedanken, daß auch die Kychenthal Gift bekommen habe, sucht er unter Lächeln zu entfernen.

Saal wird am 12. März über jenes behorchte Gespräch vernommen, und behauptet, daß damit nur das Gespräch gemeint sein könne, das über den Gifttransport geführt worden. Er ward jetzt abermals verhaftet. Dies ward Wendten sehr drückend, da er nun wieder den Haupthebel seines Nahrungsbetriebes entbehren mußte. Er ward davon sehr ergriffen; bald tobte, bald weinte er darüber an dem Tag, da es verfügt ward, und so auch noch am folgenden Tag. Er schalt auf das Gericht, „daß es einen ruhigen, guten Bürger so gewaltig plage; es sei wohl das Beste, daß er sich und den Kindern das Leben nehme, dann wisse er, daß er gesündigt habe." So bekundet das Dienstmädchen Becker. Zu seinem Gesellen Most sagte er unter Wehklagen über sein Schicksal: „wenn er nur wüßte wie es zu machen wäre, möchte er sich wohl das Leben nehmen." Dies Alles sieht einer krankhaften Ueberspannung, aber nicht dem Gefühl eines Menschen ähnlich, der die verbrecherische Härte gehabt hat, seine Frau umbringen zu lassen. Wendt erscheint nach diesen Aeußerungen offenbar weder betroffen noch niedergedrückt durch sein Bewußtsein. sondern unwillig und aufgebracht über gewaltthätige Vorschritte und Maßregeln gerichtlicher Inquisitions-

willkür, völlig rathlos ihr preisgegeben, daher voll Groll und Ingrimm. Von Zeichen eines **schuldbeladenen** Gewissens ist in diesem Allen Nichts zu erkennen.

Am 14. März wird Saal mit Heeser confrontirt. Heeser sagt ihm in's Gesicht, daß er und Wendt die Verbrechen verübt hätten. Saal, ein Mann von sonst ruhiger Fassung, erwidert mit dem Ausdruck der Erzürnung und des Erstaunens: „ich glaube, der Bengel ist verrückt," und stellt Alles in Abrede. — Am 16. März zeigt Heeser an: Wendt habe etwa 14 Tage vor der Abreise versucht, ihn zur Vergiftung seiner Frau zu verführen, wobei er ein blaues Packetchen mit Arsenik aus der Tasche genommen und es ihm gezeigt. Dabei habe Wendt ihm versprochen, ihn Geselle werden zu lassen, ihn schön zu kleiden, und ihm überhaupt viele Vortheile zufließen lassen zu wollen. Er aber habe den Auftrag abgelehnt, Saal ihn jedoch vollführt. Wendt habe auch den Wilhelms bei dem Brand ein Kästchen mit Schmucksachen gestohlen, und es ihm gegeben. Wieder sehnliches Verlangen nach Confrontation mit seinem Meister. Indeß mochte er jetzt schon einsehen, daß er mit seinen, **ihn schuldlos darstellenden**, Angaben nicht durchkommen würde. Er fing deshalb eine Einleitung an, die darauf berechnet war, zu entkommen. Am 17. März sagte er: Saal habe ihm am Morgen nach der Vergiftung ein Papier mit dem übrig gebliebenen Gift gegeben, um es zu verstecken. Dies habe er auf dem Boden verborgen. Das Gericht ließ ihn zur Nachsuchung hinführen, es fand sich aber Nichts als ein Stückchen Papier.

An demselben Tag ward mit Wendt ein in seinen Folgen wichtiges Verhör abgehalten. Das im traurigen

Vorurtheil eingepfergte Gericht eröffnete ihm: „es sei anzunehmen, daß er über die Entstehung der Vergiftung und des Brandes weitere (?) Aufklärung werde geben können, **sein Gewissen** werde ihm sagen, daß er in einem sehr ungünstigen Lichte erscheine." Wendt versichert seine Unschuld. „Hierauf werden ihm," wie's im Protokoll heißt, „die sämmtlichen zur Hand liegenden, etwa zur Ueberführung dienlichen, Momente nochmals gedrängt vor Augen gehalten *). Er leugnete beharrlich fort, und hatte hierbei seine gewöhnliche finstere Miene und einen unstäten Blick." Jetzt wird er unvermuthet mit Heeser confrontirt, „welcher ihm" — so lautet das Protokoll weiter — „in's Gesicht sagte: er sei der Mörder und Brandstifter. Ihm (Heesern) habe die Sache auf dem Herzen gelegen und keine Ruhe gelassen, bis er Alles entdeckt, namentlich auch, wie er von ihm bestimmt worden sei" (sollte nach dem Bisherigen offenbar heißen: hätte bestimmt werden sollen) „das Gift in den Kaffee zu schütten, und nachhin wie er (Wendt) den Gesellen Saal dazu gebraucht habe, die Vergiftung vorzunehmen. Der Comparent Wendt gerieth bei dieser Heeser'schen Erklärung ganz aus seiner gewöhnlichen Fassung und in große Heftigkeit, wobei er in die Worte ausbrach: „„Spitzbube! Schurke! kannst Du mir das beweisen? wie kannst Du Das beim Gericht angeben? Und ich kann eben so gut sagen, daß Du, Schuft, der Thäter bist."" Heeser blieb dagegen ohne Schwanken bei seinen Angaben, indem er auch den Umstand mit dem Kästchen der Wilhelms in Anregung brachte. Wendt leugnete auch in

---

*) Auch hier wieder die weiter unten S. 105 gerügte Methode sich durch Protokollfassung zu cachiren!

dieser Hinsicht schimpfend Alles ab, und da Heeser die ihm beigelegt werdenden Invectiven zu erwiedern anfing, so ließ man ihn zur Vermeidung der bedrohlichen Thätlichkeiten wieder in custodiam retroduciren."

Man kann bei nur einiger psychologischer Urtheilsfähigkeit unmöglich mit dem Inquirenten sowohl als dem hohen Dikasterium an der Leine annehmen, daß ein Mensch wie Wendt, bei voller Unschuld sich anders werde benommen haben. Die Worte: ich kann eben so gut u. s. w. bedeuten in ihrem natürlichen Zusammenhang nichts Anderes als: „so gut Du mich Unschuldigen beschuldigst, so gut könnte ich Dich auch beschuldigen, obgleich meiner Meinung nach, Du auch unschuldig bist." Wie verkünstelt und verbohrt wäre es, diese Aeußerung mit jenen Herren so verstehen zu wollen: da Du die, an sich wahre, Beschuldigung gegen mich gemacht hast, so kann ich eben so gut die Verschwiegenheit brechen, und Dich, den eigentlichen Thäter auch angeben!

Nach dem ferneren Inhalt dieses selbst sehr verdächtigen Protokolls ward Wendt „nochmals scharf vernommen; doch blieb er mit einiger Heftigkeit bei Betheuerung seiner Unschuld." — Seine Heftigkeit bei dem ganzen Vorgang muß nun aber unverkennbar mehr **für** als **gegen** ihn beweisen; als Thäter würde er sich, besonders bei Ueberraschung, eher betroffen, ängstlich und beklommen gezeigt haben. — Nun mußte er abtreten, das Protokoll ward (also erst hinterher!!) niedergeschrieben; wieder vorgerufen, ward er — es war gegen 4 Uhr — angewiesen, einstweilen noch auf dem Gericht zu bleiben, was er (wie es im nachher gemachten Protokoll heißt) „anscheinlich mit innerem Grimm" vernahm. Es ward inzwischen eine (nichts

ergebende) Visitation in seinem Hause vorgenommen, und Abends 7 Uhr ward ihm dies sogenannte Protokoll mit Einschluß Dessen, was die Confrontation betrifft, vorgelesen. Nach Dem, was sich hierbei ergab, ist anzunehmen, daß das Protokoll über die Confrontation sehr unvollständig aufgenommen worden ist. „Wendt ward befragt," heißt es am Schluß, „ob er gegen dies Protokoll Etwas einzuwenden oder gefunden habe, daß Etwas anders niedergeschrieben, als vorgegangen sei?" worauf er erwiederte: „das nicht, aber ich wiederhole, daß ich Heeser weder aufgetragen habe, meine Frau zu vergiften, noch daß ich ihm versprochen, ihn kleiden und ihn zum Gesellen machen zu wollen. Ich weiß von beiden in meinem Hause geschehenen Vorgängen Nichts, und wiederhole, daß Heeser Alles gelogen hat." Von dem Versprechen, Heesern kleiden und zum Gesellen machen zu wollen, kommt nun aber kein Wörtchen in diesem Protokoll vor, es muß also außerhalb des Protokolls (extra Protocollum *) von Heesern vorge-

*) Daß unvollständig wie in allen Verhören so auch bei dieser Confrontation protokollirt worden ist, ergiebt sich auch noch aus einer andern Stelle der Acten — aus dem Protokoll des bald zu besprechenden Verhörs vom 16. April. Hier erklärt nämlich Wendt aus Anlaß einer S. 110 in ihrer vollen Schnöde gewürdigten Inquirentenfrage: es wäre ihm ja hier vor Gericht von Heeser geradezu in's Gesicht gesagt worden, daß er ihn verführt und ihm namentlich ein blaues Papier, worin Gift gewesen, zugestellt habe. Später, am 15. Mai, kommt eben dies blaue Papier vor, wobei er sofort den Zusatz macht: „so sagte ja Heeser — ich habe dies bei meiner Confrontation mit ihm von ihm gehört." Damals (den 15. Mai) war aber seit dem 17. März keine Confrontation zwischen Beiden wieder vorgenommen worden. Also ist auch dieser Umstand extra protocollum am 17.

bracht, und nach dem: „ich wiederhole" schon damals abgeleugnet worden sein. So ergiebt es die Wortverbindung, und überdies würde auch sonst das Gericht aus dieser Art der Rechtfertigung Wendt's, welche, weil unveranlaßt, ihn hätte verdächtigen müssen, einen Vorhalt gemacht haben, womit es stets bei der Hand war, so oft es in seinem unglücklichen Wahn glaubte, Wendten auf einem solchen Sichverschnappen ertappt zu haben. (Vergl. S. 84 u. 112).

Hier mag wohl folgende allgemeine Bemerkung eingeschaltet werden. Sie betrifft die bis zur gewissenlosen Lüderlichkeit schluterige Art und Weise, in der die Protokolle in dieser Untersuchung häufig, wenn nicht durchgängig, geführt worden sind. Daß sie (und zwar gerade die gegen Wendt) zum großen Theil nicht allein erst **hinterher** niedergeschrieben (also recht eigentlich „nachgemacht"), sondern auch **ohne Beisitzer** abgehalten worden sind, ward schon S. 94. u. 99 gezeigt. Aber sie sind auch (man mag bei den heiligen Gütern, die sie vernichten halfen, wohl so sagen) — sie sind auch wahrhaft grauenerregend verstümmelt.

Schon seit vielen Jahren habe ich das in den Lehr-

März vorgekommen. Auf die Frage, **was** bei dieser Confrontation ihm von Heesern vorgehalten wurde, kommt aber, wie sich unten bei der näheren Prüfung des Wendten abgepreßten Geständnisses zeigen wird, gar sehr viel an. Zudem muß schon an und für sich der bloße Umstand, daß bei der **damaligen** Sachlage zur Confrontation geschritten wurde, selbst ohne Hinblick auf die verdächtige Art ihrer Protokollführung, ein schweres Bedenken erregen. Man hält nämlich so früh vorgenommene Confrontationen wegen der Besorgniß sich daraus entspinnender Eingebungen (Suggestionen) mit Recht für verwerflich.

und Handbüchern neben so vielen andern Systemflunkereien*) sich breit machende Windbeutlerkapitel

von der einem „wohlgeführten" Protokoll beizumessenden Fähigkeit, — von dem ihm beizulegenden Instandsein, das in einem Verhör Vorgekommene und Verhandelte treu und vollständig wiedergeben zu können**),

für **Das** erkannt, was es eben **ist**. Kann die Feder, selbst wenn sie in Blitzesschnelle in der Hand des behendesten Stenographen (geschweige denn in **der** eines juristerei- und schreibsalgeschulten Protokollanten!) die flüchtigsten Tinten hinhauchte — kann sie auf dem Papier treu wieder geben die geistige Totalität einer Verhandlung, die

in dem herüber und hinüber gehenden Auf- und Entgegenwogen des Angriffs und der Abwehr —

in eifrigen und eifernden Wendungen, in sprunghaften und stoßweisen Anläufen und in jener lebendigen Kraft geführt wurde, die, durch ihren zugleich authentisch commentirenden Ausdruck der personalen Individualität und der jeweiligen Anregung dieser, allein zum „lebenden Wort" wird, — Kann sie diesen Ausdruck wiedergeben, den selbst der glücklichste Mimiker nur nach seiner (nach seiner subjectiven)

*) So z. B. die Finte vom Beruf des Inquirenten, neben der Schuldverlässigung auch die Unschulds- resp. Entschuldigungsgründe zu ermitteln. Vergleiche S. 359 f. des I. Bandes vom „Buch der Verbrechen."

**) Die Protokolle, heißt es in solchen doctrinären, flausenhaften Ergebungen, müssen den urtheilenden Richtern ein treues, vollständiges Bild der Verhandlung gewähren, und sie in den Stand setzen, über einen Fall so zu urtheilen, als wenn sie selbst bei allen Verhören zugegen gewesen, als wenn sie die Aussagen gehört und die Zeugen und Angeschuldigten gesehen hätten. — Als wenn dies irgend wie möglich wäre!

Auffassung nachzuahmen, zu „beschreiben" aber Niemand vermag — der, wie die Stanze des Menschenherzens, dessen Chiffren in ihm vortreten, unendlich verschieden ist, unaussprechbar mannichfach in den Beugungen der Stimme — in der Sprache des Blicks und seinen Accenten — in Sichöffnen und -Schließen, in Sichkräuseln und -Schlichten der Lippen — im Schöpfen, Wiederhingeben und Zurückhalten des Odems — im Beben der Glieder beim Nervenschauer des Affects — dann wieder in der Bewegung und Nichtbewegung von Hand und Fuß — im Sichhalten und -Lassen der Gestalt beim Sitzen und Stehen — kurz, in der ganzen tausendfach wechselnden Mannichfaltigkeit in Ton, Miene und Geberde? Eine Totalität und Mannichfaltigkeit, die selbst Dem, der dies Alles sieht und hört, **voll und ganz** verständlich nur dann wird, wenn er zuvor — was aber eine sehr seltene hochpsychologische Befähigung voraussetzt — die ganze personale Individualität des Gegenüberstehenden aufgefaßt hat in allen ihren geistigen und physischen Complexionsbezügen, in Rücksicht auf Temperament und seine Neigungen, Gemüthsartung nnd Charakterrichtung, nicht weniger in Rücksicht auf Lebensart und Lebensgewohnheiten und die von ihnen bedingten Angewöhnungen. — Welch eine grobe, dumme Großsprecherei wär' es, solch Reinunmögliches mit der lieben Feder machen zu können, sich und Anderen vorzulügen! Aber die „Geheime" und Ihre Leute — und unter diesen diejenigen „Praktikusse," die das Protokoll gar dictiren, am Allerungenirtesten — thun dergleichen ohne alle Scheu alle Tage. Denn was ist die kathederlehr- und gesetzbuchhafte Anerkennung der liederlichen Fiction, daß die „Untersuchungsacten" Alles zur Urtelsfällung Nöthige in bester Richtigkeit

darböten — was ist sie anders, als eben eine durch die That von sich gegebene Bekundung solcher Lügenmacherei?

Vermögen Die, so über Grund oder Nichtgrund einer Verbrechenanschuldigung urtheilen sollen, dies nur aus der Anschauung des Inbegriffs sämmtlicher thathafter Momente, in so weit und in welcher Gestalt solche aus dem Verborgenen an das Licht gezogen wurden, sachangemessen zu bewerkstelligen, nun so ist es unerläßlich nothwendig, daß Ihnen,

die über Schuld oder Nichtschuld den Ausspruch thun, und so über Leben und Lebensglück, über Ehre und Freiheit eines Mitmenschen, über das Wohl und Weh ganzer Familien entscheiden sollen,

nicht allein die gesammte Totalität Dessen, worin das Enthüllte besteht, sondern auch die der Vermittelung, wie und wodurch es enthüllt wurde, um Nichts verkürzt, in Nichts verschleiert, von Nichts verkümmert, durch Nichts getrübt, aus unmittelbar-sinnlicher Selbstwahrnehmung, vor das Ohr und das Auge des Geistes gebracht werde: in der ganzen unzertrennten Summe aller Mittel und Wege, in der vollen Uebersicht aller Gradationen und Stadien der Wirkkraft und Resultirung jener Mittel und Wege — — eben in der ganzen vollen Frische der „Handlung" — des geschichtlichen Werdens und seiner Ursprünglichkeit.

Aber deutsche Criminalgerichtsacten mit ihren todten, seelenlosen Protokollen — sie geben, und wenn sie vom Erzvater Papinian oder meinetwegen gar von Sr. römisch-kaiserlichen Majestät Justinian selbst niedergeschrieben worden wären, sie geben nicht einmal das seines Lebens beraubte Wort, das darin seinen Geist — die oben geschilderte lebendige Kraft des „Ausdrucks" — so kläglich aufgeben

mußte, also nicht einmal seine arme bleiche Leiche wieder! Nicht einmal das **todte** Wort weder **vollständig** noch **treu.**

Leicht ist nun von Dem, was selbst im besten Fall vom möglichst besten Protokoll gilt, die Nutzanwendung auf die Protokolle in Wendt's Untersuchung zu machen, in denen hundertmal auf hundertmal von **Vorhaltungen** und **Ermahnungen**, worauf Wendt Das und Das ausgesagt habe, die Rede ist, ohne daß man aus ihnen erfährt, worin diese „Vorhaltungen" und „Ermahnungen" bestanden, wie sie gelautet, wodurch sie veranlaßt, woran sie sich anknüpften 2c, so daß man den Werth der darauf gegebenen Antworten und Erklärungen durchaus nicht auch nur mit annähernder Zuverlässigkeit beurtheilen kann. Es gilt dies mehr oder minder von jedem dieser Protokolle. Bald heißt es: „der Inquirent habe dem Wendt sein Benehmen mit **harten Worten** vorgehalten" — und damit Punktum. Bald wieder: „es wurden ihm **behufige** Vorhaltungen aus den Acten gemacht" — ein andres Mal wird von „**eindringlichen** Ermahnungen," wieder ein andres Mal von „**beweglichen** Vorstellungen" gesprochen — dann wohl auch: „Inquisit habe **ernstlicher** Vorhaltungen ungeachtet, dennoch 2c." — — und dies Alles ohne Einschaltungen, ja sogar ohne jede nähere Angabe des Inhalts dieser Vorhalte, Ermahnungen, Vorstellungen 2c. 2c. Gerade in diesem Fall aber, wo ein vom Inquirenten zwar herausgequältes, aber von ihm selbst zur Trübung seines Triumphs sichtlich für bedenklich, für nicht recht koscher gehaltenes Geständniß zu den Acten gekommen war, ist diese Art der Protokollführung doppelt und dreifach pflicht- und ehrvergessen — und zugleich, im Anhalt an all den empörenden Dingen, zu denen in dieser Untersuchung als Mittel ge-

griffen ward, doppelt und dreifach **verdächtig**. In's Besondre wird dies von Einfluß bezüglich der vielen Confrontationen, die man anstellen zu dürfen vermeinte — und hier wiederum ganz in Sonderheit bezüglich der ersten, die zwischen Heeser und Wendt stattstand (S. 98). Diese mitten in einem Verhör vorgenommene Confrontation, wo der plötzlich eintretende Heeser Wendten in das Gesicht sagen konnte, **er** sei der Mörder und Brandstifter, ist schlechthin ververwerflich sogar nach den, sonst dem Inquirenten so fürchterlich viel à discretion überlassenden, Maximen und Praktiken des geheimen schriftlichen Verfahrens. Und ihr Protokoll — ! — man sieht daraus, daß Heeser Wendten viel und vielerlei vorhielt, erfährt aber nicht das Detail davon, viel weniger die **Art** der Vorhaltungen. Was mögen da für Suggestionen (Eingebungen) vorgekommen sein, sowie überhaupt in allen Verhören, deren Hergang so bruchstückweis, so lückenhaft, so verstümmelt und zusammengezogen protokollirt wurde! Was für Suggestionen sowohl, als auch sonstige verfängliche (captiöse) Versuche in all den Fragen, Vorhalten, Ermahnungen — Anmuthungen und Besinnungen!

Doch kehren wir zurück zum 17. März. Am Schluß des Verhörs erhielt Wendt Stadtarrest gegen Handgelübde aufgelegt.

So war er denn niedergeschmettert. Der schrecklichsten Verbrechen war er vor Gericht vom eignen Lehrburschen beschuldigt, und vom Gericht verdächtig geachtet. „Es sei schändlich," sagte er schon, als er zum Verhör geholt ward, das ihm Bevorstehende anscheinlich schon vermuthend, „daß Leute, die er so viele Jahre in seinem Haus und Brod gehabt, so schlecht gegen ihn sein könnten." Durch einen

von ihnen sah er sich nunmehr um Ehre und Brod gebracht. Auch gegen Saal, der jetzt zum zweiten Mal verhaftet war, mochte er mißtrauisch geworden sein. Sodann hatte ihm Haack seine Arbeit entzogen, und als er sich im heutigen Verhör auf Ehre und ehrlichen Namen berief, ward dies verworfen. Ruhige Ergebung war ihm fremd. Harm und innere Unruhe treiben ihn jetzt im finstern Hinbrüten und sich immer tiefer einwühlenden Grimm arbeitslos im Hause umher. Dazwischen hin und wieder jammerndes Wehklagen über sein und seiner Braut unglückliches Schicksal. Und diesen trostlosen Zustand innerer Verstörung durchblitzt der martervolle Vorwurf, durch das undankbare Benehmen gegen Haack, noch mehr aber durch seine unverantwortliche Fahrlässigkeit hinsichtlich der Giftaufbewahrung, die zerstörende Wendung seines Schicksals selbst mit veranlaßt zu haben. Diese peinigenden Selbstvorwürfe vollenden seine innere Zerrüttung, und eine Stimmung, tiefer Melancholie vergleichbar, tritt bei ihm immer stärker und verstörender hervor. In der Nacht, die ihn umfängt, verliert er das Steuer seines Lebens, und es zeigen sich Spuren, die auf den Gedanken leiten, daß er damit umgegangen, sich zu erhängen*).

Dies Alles beweist, wenn auch kurzsichtige und eingenommene Personen Verdacht wegen des Mords seiner Frau gegen ihn gefaßt hatten, dennoch Nichts für die Theilnahme

*) Man fand um diese Zeit auf dem Boden seines Hauses an einer Dachlatte befestigt, einen etwa mannshoch über den Fußboden herabhängenden Strick, der kurz zuvor noch nicht da gewesen war, an diesem Ort gar keinen Nutzen gewährte, und über den (wie und woher er dahin gekommen) Niemand im Hause Auskunft geben konnte.

an demselben, sondern nur für Störung der Functionen seines Geistes. Lagen dabei Gewissensbisse zum Grund, so möchten sie sich in Bezug auf eine Ermordung wohl eben so sichtlich gemacht haben, als sie sich in Bezug auf das Verhältniß zu Haack aus dem Zeugniß mehrer Personen hervorgeben. Wendt selbst bemerkt, daß man in einer so unglücklichen Lage, wie er sich befunden, wohl etwas Auffallendes begehen könne, ohne deshalb schuldig zu sein. — Dazu kommt, daß, wenn er des Mords schuldig gewesen wäre, er gewiß bei der drohenden Wendung der Sache eher Entweichung versucht haben würde, als daß er sich in endlosem Jammer ausließ.

Heeser hatte, wie die Sache jetzt stand, ferner nicht die Kraft, ohne Eingeständniß eigener Schuld weiter vorzuschreiten. Zu diesem Zugeständniß gab ihm der Zufall Anlaß, daß er aus dem Fenster seines Gefängnisses seine Schwester erblickte, die an diesem Tag confirmirt werden sollte. Er gerieth dadurch in eine Exaltation, bei der es dahin gestellt bleiben mag, wie weit sie wahr oder erheuchelt gewesen, und erklärte (am 18. März): „ich bin es selbst, der das Gift in den Kaffee geschüttet hat, ich unglücklicher Mensch bin dazu verführt. Mein Meister hat mich verleitet und Saal hat zu meiner Verführung mitgewirkt.“ Am Tag darauf gestand er, daß er auch die Brandstiftung verübt habe, der Meister habe ihm das Licht dazu gegeben, „um die Stelle zu vertilgen.“

An eben diesem Tag, den 19. März, ward Wendt verhaftet, und über sein Vermögen Beschlagnahme und Verwaltung verhängt.

In mehren Verhören wiederholte jetzt Heeser seine Beschuldigung gegen Wendt und Saal. Als Motiv zur

Vergiftung der Frau kommt dabei immer nur die Rücksicht auf den angeblichen Mord der Mutter vor. Hierbei setzte er aber die Versuche, Gelegenheit zum Entweichen zu erspähen, emsig fort, indem er auf's Neue wiederholt das Gericht veranlaßte, ihn zu Nachsuchungen nach dem Wendt'schen Hause führen zu lassen, wiewohl für sein Vorhaben stets vergebens. Dazwischen wußte er aber auch selbst im Gefängniß es möglich zu machen, wider seinen Meister ein falsches Zeugniß anzustiften. Eine Mitgefangene zeigte an: Wendt habe ihr die Ermordung seiner Frau gestanden. Nachher bekannte sie aber, daß diese Anzeige unwahr sei, Heeser habe sie gebeten, ihm auf diese Weise zu helfen, und ihr Anleitung dazu gegeben. — Wendt lebte unterdessen im Gefängniß still vor sich hin, ohne Klage und Aeußerung von Ungeduld, nur ließ er der Möller sagen, nach seiner Wirthschaft zu sehen.

Am 16. April spricht Heeser von schönen Gesängen, die er gelesen, wünscht zum Abendmahl zu gehen, und bekennt in anscheinender Zerknirschung, den Gesellen Saal falsch beschuldigt zu haben. Saal wisse von der Sache nichts, und habe ihn auch nicht zu verführen gesucht — dies habe blos sein Meister gethan. So wußte der junge Teufel, indem er dem Gericht, hinter dessen Erpichtheit auf Criminal-Jagdabenteuer er gekommen war, ein neues Gaukelstück vormachte, seine so handgreiflich ungereimte Bezüchtigung Wendt's zu steifen, denn das arme, vom Teufel der „Inquirentenehre" gottserbärmlich besessene Gewettgericht schloß nun in seiner Verdüsterung von der (ihm vorgespiegelten) Reue Heeser's, den unschuldigen Saal falsch verdächtigt zu haben, auf die Wahrhaftigkeit der in diesem reumüthi-

gen Zustand abgegebenen Bestätigung seiner frühern Aussagen gegen Wendt.

An demselben Tag wird dieser wieder verhört, und nach der Schlußbemerkung des Protokolls zeigt er sich in diesem Verhör „außerordentlich ruhig im äußern Benehmen, und sanft in seinen Aeußerungen auch bei aufregenden Vorhaltungen." Dies, dem Frühern nach, allerdings auffallende ruhige Betragen vor Gericht wie im Gefängniß war, unbefangen betrachtet, nur die Folge eingetretener Abspannung (Deprimirung) nach der bis dahin angehaltenen ungeheuern Aufregung durch namenlose Seelenleiden, keineswegs aber die vom Gericht triumphirend begrüßte Bekundung eingetretener Reue über die angeschuldigten gräßlichen Verbrechen.

Als nun in diesem Verhör — Behufs gedeihlicher Demüthigungspein und damit verbundener Muthbenehmung und Mürbemachung zunächst die oben (S. 51) erwähnten, von Wendt bereits eingestandenen Unrechtfertigkeiten noch einmal genau durchgenommen wurden, antwortete er mit aller Offenheit. Nun kam die, im Echt-Spanisch-Inquisitionshaften Geist gestellte Frage: „ob er wisse, warum er inhaftirt sei?" Antwort: „es werde deshalb sein, weil Heeser ihn angeschuldigt, daß er ihn zur Vergiftung verführt habe." Hierauf die weitere, die schmachvolle Hinterlist der ersten Frage verrathende: „woher er denn wisse, daß Heeser die Vergiftung bewerkstelligt habe? — Diese Frage, um deren Abgefeimtheit ein Großinquisitor zu Toledo den Rostocker Inquirenten beneidet haben würde, war trefflich darauf berechnet, „Inquisiten" zu verwirren, um dann die in der Verwirrung gegebene Antwort für die Aesung gieriger Inquirentenehre geständnißjagdgerecht

auszubeuten. Sie deutete auf ein Wissen, das anderswo herrühren sollte, als von der, dem Gericht doch so wohl bekannten, durch Heesern selbst an Gerichtsstelle kaum vor 4 Wochen erlangten Kenntniß. Indeß antwortete Wendt ganz richtig und vernünftig: er könne es natürlich nicht wissen, es wäre ihm ja aber vor Gericht von Heesern gesagt worden." Bis jetzt hatte man also Nichts gefangen — mit der **nun** ausgeworfenen Fragenschlinge sollte man jedoch glücklicher sein. Der Inquirent unterfing sich, ihn zu fragen: „ob er Etwas anzugeben wisse, wodurch die Unwahrheit der Heeser'schen Anschuldigung in's Licht gestellt werde?" Darauf heißt es im Protokoll: „Antwort, **nach einigem Besinnen**: ich weiß mich aber ja gar nicht zu erinnern, Heesern einen solchen Auftrag gegeben zu haben, wie er behauptet." Diese Antwort ist höchlich auffallend gefunden worden — man hat sie in Göttingen auf Unsicherheit gedeutet, und solchergestalt frohlockend ein Indicium daraus mit hergeleitet. So auch anscheinend der Inquirent. Dazu ist aber selbst in der Wortstellung dieser Antwort, ganz abgesehen von der Art, wie sie erschlichen wurde, durchaus kein Grund zu finden. Es liegt in den Worten: „ich erinnere mich aber gar nicht rc." Nichts, als: ich habe keinen Auftrag gegeben, also kann ich mich auch keines Umstandes erinnern, der die Unwahrheit nachweisen könnte. Auch erklärte Wendt sofort auf das Bestimmteste: „er habe **keinen Theil** an der Sache, und namentlich wäre Heeser **auf keine Weise von ihm verführt oder angereizt worden**." Dies stimmt zugleich mit der an ihm im Verhör bemerkten Ruhe zusammen. War es eine unpassende Wortstellung, daß er das Nicht-Besinnen mit der ihm zur Last gelegten Auftrager-

theilung, und nicht mit der ihm, unter widerrechtlicher Aufbürdung der **dem Richter** obliegenden Beweislast, angesonnenen Darlegung der Unschuld verband, so kann daraus Nichts gegen einen Mann hergeleitet werden, der überhaupt und namentlich jetzt, außer Stand war, seine Ausdrücke zu wählen und zu ordnen, vielmehr in einem so verwirrten Zustand sich befand, wie oben S. 77 f. u. 87 psychologisch nachgewiesen worden ist. Nach dem Wortlaut der **Frage** mußte es seine Absicht sein, den Begriff des Erinnerns mit dem der Mittel zur Darlegung der Unschuld zu verbinden. An eine Entschleierung des Innern durch Ueberraschung ist hier nicht zu denken. Als Wendt am 16. März (S. 98) durch den Theatercoup jener voreiligen Confrontation mit Heeser überrascht ward, benahm er sich ganz anders, und verneinte jede Beschuldigung Heeser's auf das Bestimmteste. Annahme eines von Wendt Heesern ertheilten Auftrags — Begründung eines diesfälligen Verdachts — kann also aus der fraglichen Antwort auch nicht im Allerentferntesten hergeleitet werden.

Heeser fuhr indessen fort auf Gelegenheit zur Entweichung auszugehen. Er erwirkte zum vierten Male eine Hinführung nach Wendt's Hause durch eine Lüge, wofür er einen Fasttag bei Wasser und Brod erhielt. Kurz darauf dasselbe zum fünften Mal, und erhielt 6 Rohrhiebe. Am 22. April zum sechsten Mal — und es ward ihm eröffnet, daß er die ihm für seine nächste Lüge angedrohte schärfere körperliche Züchtigung nun verwirkt habe. Hierauf fing er an jämmerlich zu wehklagen, und bat, ihn doch um Gotteswillen nicht wieder schlagen zu lassen. Vor lauter Angst sprach er jetzt einmal Wahrheit, indem er bekannte, die Gänge nach Wendt's Hause nur veran-

laßt zu haben, um Gelegenheit zur Entweichung abzusehen. Nun sähe er aber den Finger Gottes darin, daß er gerade bei seinem heutigen Transport zum ersten Mal Handschellen angelegt bekommen habe. „Er lamentirte," heißt es im Protokoll, „hierbei sehr, und rief, als man ihn ernstlich aufgefordert hatte, den Fingerzeig Gottes zu benutzen, in anscheinlich großer Gemüthsbewegung aus: „„Soll ich denn Alles bekennen?"" Auf weitere Ermahnung setzte er, durch Schluchzen unterbrochen, hinzu: „„Der Meister Wendt ist eben so unschuldig als der Geselle Saal. Auch er hat so wenig Theil an der Vergiftung als an der Brandstiftung. Beide Verbrechen habe ich ganz aus meinem eigenen Kopf vollbracht."" Weiterhin: „„meine Absicht war darauf gerichtet, die Meisterin zu vergiften. Letztere hatte mir am Sonnabend vor der Vergiftung damit gedroht, daß ihr Mann nach seiner Zuhausekunft von Anklam mich tüchtig züchtigen solle, und so schüttete ich das Gift am Montag in die Kaffeekanne. Das Gift habe ich aus dem Packet genommen, welches Wendt in die Schieblade im Schrank auf der Diele gelegt hatte. Meine Absicht war eigentlich den Meister Wendt, welcher mich manchmal so sehr hart behandelt hatte, zu vergiften. Schon den ganzen Sommer über habe ich so einen innern Drang verspürt, Jemand mit Gift um's Leben zu bringen, ohne daß gerade mein Drang mich zur Vergiftung Wendt's oder seiner Frau hingeleitet hätte. Es war so ein unbestimmtes Gefühl in mir, was mich zu einer solchen That anspornte."" Späterhin wiederholte er: „„Eigentlich war es meine Absicht, Meister Wendt zu vergiften, ich konnte aber so recht keine Gelegenheit finden, ihm allein das Gift beizubringen, da er

immer mit der Meisterin zusammen Kaffee trank. Daß ich nachmals die Meisterin doch vergiftet habe, kommt wie gesagt, allein daher, daß sie am Sonnabend mich angegebenermaßen bedrohte; jedoch hatte sie auch früher den Meister manchmal dazu aufgewiegelt, uns Leute hart zu behandeln. Auch gab sie manchmal uns Burschen schlechtes Essen, während die Kinder besser gespeist wurden.““ Im ferneren Verlauf des Verhörs sagt er: daß er an der Brandstiftung keinen Theil habe, dann aber kehrt er, auf Ermahnung, zu dem Geständniß zurück, daß er das Feuer ebenfalls angelegt habe, und zwar „aus seinem eigenen Kopf.“ Es sei geschehen, weil Wendt ihn auch nach der Vergiftung zweimal sehr hart behandelt habe. Seinem Meister habe er die beiden Verbrechen aufbürden wollen, „weil er geglaubt habe, nicht so hart bestraft zu werden, wenn er sich als einen Menschen darstellte, der von seinem Meister verführt worden.“

Am Tag darauf (den 23. April) aber nimmt er den gestrigen Widerruf seiner Bezüchtigungen zurück, und behauptet wieder, von Wendten zu beiden Verbrechen verleitet worden zu sein. „Gestern,“ sagte er, „habe ich nur aus großer Angst vor körperlicher Züchtigung so wie geschehen gesprochen, wobei ich kaum gewußt habe, was ich angebe. In der Erwartung, daß ich dann nicht würde geschlagen werden, habe ich die Schuld auf mich allein genommen.“

Zwei Tage später (den 25. April) werden ihm umständlich die Gründe vorgehalten, die dafür sprechen, daß er keine wahre, sondern wirklich nur eine falsche Beschuldigung zurückgenommen habe. Merkwürdig genug liest man in dem diesfälligen Protokoll folgende, ein Selbstbekenntniß des Gerichts in sich tragende Stelle: „daß überall

kein genügendes Motiv für Wendt zur Ermordung seiner Frau festgestellt sei, namentlich, daß Heeser selbst nicht behaupte, daß die Wendt'schen Eheleute in einem unglücklichen Verhältniß, vielmehr, daß nach Zeugen-Aussagen sie glücklich miteinander gelebt hätten, und Wendt durch den Verlust seiner Frau in Trauer versetzt sei." Allein Heeser blieb bei seinem Widerruf, und führte dafür noch als Grund an: daß die Zurücknahme seiner Bezüchtigung gegen Wendt durch diesen selbst erwirkt sei, nämlich durch kopfschüttelndes Zuwinken vom Hofe aus, und durch Zusendung einer Botschaft mittelst eines unerkannten Dritten, der nach seinem Fenster hinauf gerufen habe, gegen Belohnung von Wendt dessen Anschuldigung doch zurückzunehmen und dann zu entfliehen. Dies habe der Mitgefangene Bade mit angehört.

Dieser Widerruf verdiente nun offenbar nicht die geringste Beachtung. Aber das im Punkte gesunden Menschenverstandes und charakterhafter Consequenz arg verwahrloste Gericht,

> das am Ende seines Protokolls vom 22. April ausdrücklich bemerkte, „der Ausruf Heeser's „„soll ich denn Alles bekennen?"" und seine Angabe über Wendt's Unschuld **wurde mit dem Ausdruck der Wahrheit gemacht**"

— dieses am 22. und 25. April so sichtlich von der Wahrheit des Heeser'schen Bekenntnisses überzeugte Gericht ließ sich dennoch von dem so grundlosen Widerruf desselben nachgerade wieder auf den alten Unsinn zurückbringen, und begann, wie wir bald sehen werden, nun erst recht gegen Wendt mit grimmigem Eifer drauflos zu inquiriren. Charakteristisch ist hierbei, daß nach innerer Wahrschein-

lichkeit es das Untersuchungsgericht selbst war, dessen Mißgriffe Heesern wieder zur Lüge hingetrieben haben. Zu weit würde es führen, sollte hier dies en détail auseinander gesetzt werden, darum nur eine einzige, aber hierfür sprechendes Zeugniß ablegende, Bemerkung: daß nämlich ein richtiger Beobachter des menschlichen Geistes, ein umsichtiger mit Seelenkunde ausgestatteter Richter, der zu individualisiren (d. h. seine Maßregeln nach der je verschiedenen Persönlichkeit zu bemessen — seinen Mann zu nehmen) gelernt hat, nicht so wie geschehen, nach Beendigung des Verhörs vom 22. April Heesern in Ketten gelegt haben würde. Dieser Fehlgriff mußte nothwendig den Frevelmuth Heeser's wieder aufrichten. Seine Fesseln thaten dem Weichling weh und mahnten ihn daran, daß seine Aufrichtigkeit ihm nur Nachtheil gebracht und noch **größern** Nachtheil bringen werde, und gaben ihm für Immer die Lehre, daß er dem Princip der Lüge nicht treulos werden dürfe. Daher seine gewaltigen und geflissentlichen Anstrengungen, die Sache in das alte Gleis wieder zu bringen — daher seine lügenhaften Wiederholungen der alten Geschichten. — Die Fesseln sollten seine Entweichung verhüten — wir werden bald sehen, daß ihm trotz derselben die Flucht aus dem Gefängniß gelang. Würde anstatt dieser dummen Fesseln der Richter, ohne daß Heeser es bemerken konnte, kluge Wachen angeordnet haben, so würde die Gerechtigkeit besser bedient gewesen, und die spätern an Wendten verübten Justizfrevel schwerlich geschehen sein.

Daß Heeser bei Zurücknahme seiner Bezüchtigung Falsches ausgesagt haben soll, hierfür ist seine **Angst**, in der er nicht gewußt habe was er thue, und **Beredung**

angeführt worden. Zuvörderst ist nun aber eine **gemeinschaftliche** Wirkung beider Gründe logisch nicht anzunehmen, da die Beredung den Vorbedacht **voraussetzt** und die Angst ihn **ausschließt.** Sodann haben sie, einzeln betrachtet, alle Umstände gegen sich. Die Beredung sollte durch Bade mit angehört worden sein; auch machte dieser wirklich deshalb eine Anzeige; allein bald darauf widerrief er sie als unwahr, indem er versicherte, er habe sie nur auf Heeser's dringendes Bitten gemacht, „damit Wendt schärfer angefaßt würde." Sonach erscheint auch diese Angabe Heeser's als Lüge und verstärkt als solche nur noch mehr den schon gegen ihn vorliegenden Beweis seiner verleumderischen Absicht. Ueberdies hat sie aber auch noch **Das** gegen sich, daß Heeser jenen Vertrauten Wendt's hätte kennen müssen. — Daß er sich in **Angst** wegen Züchtigung befunden habe, mag sein; allein es ist für den gesunden Menschenverstand doch wahrlich nicht abzusehen, wie diese Angst vor Bestrafung seiner **Lügen** ihn hätte bewegen können und sollen, Etwas anzugeben, was wiederum **erlogen** war.

Man sage nicht, daß, weil Heeser trefflich verstanden habe, beim Vortrag seiner Lügen diesen durch die Art des Vortrags, namentlich durch Vorspiegelung von Reue und Leid, den Schein der Wahrheit zu geben, er auch am 22. April (S. 113) wieder gelogen haben möchte. Es ist wahr, er hat diese Kunst in mehren Fällen zur schmählichen Narrung des Gerichts mit großem Erfolg exercirt — allein mit dem Unterschied, daß er in allen diesen Fällen Zeit hatte, sich vorher zur Erheuchelung vorzubereiten, am 22. April hingegen nicht. Hier trat das Motiv der Aufrichtigkeit erst durch die Androhung der Strafe für

Lügen ein, der das Bekenntniß sofort folgte. Er befand sich hierbei, wie das Gericht selbst sagt, in einem Zustand der Zerknirschung, und diese **überraschte** ihn. Dazu kommt, daß — wie weiter unten ausführlich nachgewiesen werden soll — dies Bekenntniß in Rücksicht auf eingreifende Thatsachen und psychologische Seiten auch in vollkommner inneren Wahrscheinlichkeit feststeht. Und so zeigt sich denn in Erwägung dieser Beziehungen, daß Heeser bei Zurücknahme seiner Bezüchtigung in einer wahren Gewissensangst sich befand. Er hatte bereits durch alle Stadien seines Processes, die er an der Hand der Lüge durchlief, sich vergebens zu retten gesucht. Zuerst durch Anstelligkeit und Gleißnerei am Krankenlager bemüht, die Möglichkeit eines Verdachts von sich abzuwenden, suchte er ihn auf Andere zu richten, anfangs auf die Familie Wilhelms, dann auf Saal, endlich auf Wendt; letzteres, wie er sehr glaublich angiebt, um als **verführt** dazustehen, nachdem der Versuch Saal als Thäter hinzustellen nicht gelungen war und er eingesehen hatte, mit der Behauptung seiner eigenen **gänzlichen** Unschuld nicht mehr durchkommen zu können. Nun richtete er sein Augenmerk auf Flucht, durch Lügen aller Art suchte er die Gelegenheit dazu zu erlangen. Fünfmal war dies vergebens, auf den sechsten Versuch mochte er seine letzte Hoffnung gesetzt haben, da wurden ihm (S. 41) Handschellen angelegt. Er sah also keine Aussicht zur Fluchtermöglichung und Rettung; er ward gewahr, daß man seine Absicht durchschaue — ihm blieb kein Ausweg, und so ging aus dem unabweislichen Gefühl, sich vor dem Bekenntniß der Wahrheit nicht weiter retten zu können, und aus der hierdurch bewirkten Seelenangst jene Darlegung des eigent-

lichen und wirklichen Sachverhalts hervor, deren Merkmale der Aufrichtigkeit, wodurch sie sich bekräftigte, selbst dem Gericht nicht entging (S. 115).

Heeser war, wie bereits erwähnt, am 22. April gleich nach dem Verhör — dem ersten und letzten, das ohne Lüge hingegangen war — in Folge dickumwundner Zopf-criminalistik „wegen seiner Absicht zu entfliehen" auch im Gefängniß mit Fesseln belegt worden. Dennoch wußte er sich schon nach wenigen Tagen davon zu befreien. Am 2. Mai entwich er aus dem Gefängniß. Mit verwegner Dreistigkeit trieb er sich, bevor er das Weite außerhalb Rostocks suchte, erst noch den ganzen Abend in verschiedenen Häusern umher — ja wollte sogar in einem Gasthaus erst noch einen Tanz mit machen, wozu es jedoch zu spät war. In Doberan schrieb er sich einen Schein, daß er Botengänger sei, und einen falschen Brief, den er nach Alt-Buckow zu bestellen habe. Hier aber ward er wieder ergriffen und nach Rostock zurückgebracht.

Und Wendt — wie stand es mit **ihm** nach **seinem** letzten Verhör?

Vier Tage darauf, am 20. April, fand wieder eins statt. Als er eintritt, wird ihm laut Protokolls „zu Gemüthe geführt, daß er nicht durch Hartnäckigkeit sein Schicksal erschweren, **sondern durch ein aufrichtiges Bekenntniß der Wahrheit die Last abwälzen möge, welche augenscheinlich sein Gewissen bedrücke.**"

Hieraus ersah Wendt, daß trotz Allem, was er zur Entfernung des hirngespinstigen Verdachts vorgebracht, das Gericht dennoch steif und fest ihn der Theilnahme an dem Giftmord für schuldig erachte, und so wußte er, daß er durch Behauptung seiner Unschuld sein, bei solcher

festgefahrner Ansicht unabwendbares, Schicksal nur erschweren könne.

Das Verhör beginnt, und bei seinem Weiterschreiten kommen — in Folge seiner, vom Gericht doch selbst nur ebenso grausam als unverständig verschuldeten, Gemüthsverstörung und Geistesgetrübtheit — unzutreffende Angaben in seinen Antworten zum Vorschein. Da fährt das — vom bösesten der bösen Geister, die durch das Bluthaus der **„Geheimen"** gehen, besessene — Gericht über ihn her, und erklärt ihm stracks und streng, schergend und schreckend — und doch zugleich auch kirrend und ködernd: „wenn er nicht der Wahrheit" (o, du arme, arme Wahrheit im Nachtgewölbe der Inquisition!) „wenn er nicht der Wahrheit die Ehre gebe, werde er zu härtern Mitteln das Gericht nöthigen, wogegen er bei aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man auch Alles gerne zur Erörterung ziehen werde, was nur irgend zu seiner Entschuldigung gereichen könne." Daß nur das Bekenntniß der scheußlichen Mordanstiftung für **„aufrichtige Angabe"** gehalten werde, wußte er, und somit konnte er nur annehmen, daß bei fernerer Behauptung seiner Unschuld **„härtere Maßregeln"** eintreten würden, und nicht weiter auf seine Entschuldigung werde inquirirt werden. Der Eindruck, den dies auf den melancholisch gestimmten, geistig beschränkten Mann machen mußte, ist leicht abzunehmen. Er brach, wie es im Protokoll heißt, „in ein heftiges Weinen aus, und versicherte wiederholt, er habe keinen Antheil an den Bubenstücken."

Das war der 20. April. — Am 22. kam das Geständniß Heeser's und mit ihm die volle Lossprechung Wendt's von jeder Bezüchtigung zu denselben Acten, in

denen am 25. das Gericht selbst, wie S. 115 zu lesen, laut seines eigenen Protokolls auf das Bündigste dargelegt und umständlichst auseinandergesetzt hatte, **„daß den Wendt weiter kein Verdacht treffe."**

Aber dennoch — Du schüttelst umsonst den Kopf und willst es nicht glauben! — aber dennoch verharrte es in seinem bisherigen Ungebahren gegen den Unschuldigen, der im Hinblick auf jenes Protokoll vom 25. schon am 22. hätte auf freien Fuß gestellt werden müssen!

Begreiflich ist es, wenn Wendt jetzt, da ihm jeder Ausweg abgeschnitten war, in noch größere Verwirrung gerieth, und nun hin und wieder Antworten gab, die nicht immer mit seinen früheren Aussagen und Dem, was an unerheblichen Nebenpunkten sonst noch vorlag, übereinstimmen mochten. Dinge, deren Zusammenhang mit der Untersuchung, bei deren Geheimhaltung selbst gegen den Angeschuldigten ihm nicht klar sein konnte, die auch direct keinen Zusammenhang damit hatten, die er vielmals **nicht** oder nicht **richtig** aufzufassen vermochte — wie konnten sie in seiner schweren und kummervollen Lage, die seine Seele mit ganz andern Bildern und Vorstellungen erfüllte, seine Beachtung auf sich gezogen, seine Aufmerksamkeit gefesselt haben? Waren dergleichen Partieen auch bisweilen in einzelnen Verhören schon vorgekommen, so war dies nur in mehr oder weniger langen Zwischenräumen geschehen, während, ebenfalls dazwischen, neue Einstürmungen, neue Verstörungen über ihn gebracht worden waren, und sein Erinnerungsvermögen bezüglich solcher Nebendinge getrübt hatten. (Blicke zurück auf S. 364 ff. des I. Bandes vom Buch der Verbrechen.) — Natürlich, daß er überdies bei jeder, auch anscheinend gleichgültigen Frage über die

darunter versteckte Absicht gegen das Gericht um so mehr mißtrauisch wurde und werden mußte, als er dasselbe bereits mehrfach auf dergleichen Uebertölplungsattentaten ertappt hatte. Dies Alles mußte ihn nur noch mehr verwirren; Belege hierzu finden sich schon in dem Verhör, das am 27. April auf die Vernehmung vom 20. folgte.

Die Resultate des Verfahrens über Wendt's Vermögen, das, wie S. 108 bemerkt, mit Sequestration belegt worden war, wurden laut Protokolls vom 9. Mai vom auflauernden fangbegierigen Gericht „benutzt, um den Angeschuldigten, der sich dieserhalb in einer **sehr gebeugten Gemüthsstimmung** befand, zu weitern Eingeständnissen in der Sache zu bewegen." Diese „Eingeständnisse" wurden also auch dann von ihm verlangt, wenn er unschuldig war. So konnte — ja Alles erwogen, so **mußte** er diese andrängende einkreisende Forderung verstehen. „Er blieb aber" heißt es im Protokoll, „fortwährend bei der Betheuerung seiner Unschuld, den allmächtigen Gott als Zeugen derselben anrufend. Fast während des ganzen Verhörs weinte er heftig, und beklagte sich sehr darüber, daß er durch die Bosheit seiner Leute (anscheinlich verstand er Saal mit darunter) zum unglücklichen Mann werde, und doch gar nicht einmal wisse, was sie veranlaßt haben könne, ihm so schändliche Bubenstücke vorzuwerfen." Das war ein Benehmen, das nicht auf Schuld schließen ließ. Heuchelei war augenscheinlich dabei nicht im Werke. Daß Wendt absichtliche Lügen sagen konnte, ergiebt der Punkt des Gifttransports, aber daß er sich im Aeußern verstellen konnte, wird nirgends ersichtlich.

Am 11. Mai fing er, beim Beginn des Verhörs

„zur Wahrheit ermahnt,“ bitterlich zu weinen an, und gab seine Aussagen unter heftigem Schluchzen. Er blieb bei der Betheurung seiner Unschuld, und setzte mit unverkennbarer Aufrichtigkeit hinzu: „wenn er sich auch in einigen Hinsichten bisher verfangen habe, so komme dies blos daher, daß bei seinem unglücklichen Schicksal seine Gedanken mitunter sich verwirrten, und er sie nicht gehörig zusammenhalten könne. Wegen der unwahren Angabe über den Gifttransport, und seines Benehmens gegen Haack glaube er sich durch sein nachheriges offenes Bekenntniß in etwas wieder gereinigt zu haben.“ —

Nunmehr beginnen die scheußlichen Verhöre, in denen Wendt's **Geständnisse** erpreßt wurden. Er war bereits so mürbe und zurecht gemacht, daß man im Hinblick auf seine Persönlichkeit und Lage wohl Geständnisse erwarten konnte, wenn er auch unschuldig war. Vor Allem ist, unter Rückbezug auf seine Gemüthsverstörung und Geisteslähmumg (S. 77 f. S. 87 f.), gleichsam vorwortlich vorauszuschicken, daß die nun gegen ihn angestrengten Verhöre — unter endlosen Darlegungen, Auseinandersetzungen und Einstreitungen über den vermeintlich eigentlichen Grund seiner Ansichten, seiner Aeußerungen und Handlungen — auf eine Unmasse weit ausgesponnener, oft nur lappalienhafter Details ausgedehnt wurden, so daß er durch dieses herumjagende und abhetzende Verfahren, wie es selbst Einsichtigern ergangen wäre, nun vollends ganz verwirrt werden **mußte** und **wurde**. Dem Inquirenten, der hier angeblich die Wahrheit zu Tage fördern wollte, war schmählich verborgen, was seinen Beruf und ihn selbst als Untersuchungsrichter allein zu einer Wahrheit macht. Gröblich verletzte Er — wie freilich so zahllos viele andre In-

quirenten auch! — eine der ersten Grundwahrheiten, wonach die Gegenstände jeder Criminaluntersuchung **Thatsachen**, nicht Voraussetzungen und Unterstellungen sein sollen. Das richterliche Fragrecht hat seine Grenzen, deren Ueberschreitung nur zur Verwirrung, nicht aber zur Ergründung der Sache führt.

Sodann ist noch eine andre und zwar specielle Beziehung hier ebenfalls voraus zu markiren. Es tritt nämlich bei Wendten eine Eigenthümlichkeit hervor, die jetzt besonders wirksam werden mußte; die als **Mißtrauen** schon erwähnte Stimmung hatte bei ihm eine Richtung zur **Furcht** angenommen, die sich in einer wahnsinnartigen Ueberspanntheit bemerklich machte. Schon früher glaubte er sich gegen keine Gewaltthat mehr gesichert. So äußerte er mehrmals, daß man ihm nun auch das Haus über dem Kopf anstecken werde, und dachte deshalb an eine Erhöhung der niedrigen Versicherungssumme. (Eine Aeußerung, die wahrscheinlich Heeser auf den Gedanken der Brandstiftung gebracht hat.) Ferner äußerte er, daß er seines Lebens nicht sicher sei, es könne ihm Jemand bei Nacht auf der Straße ein Pistol in den Nacken setzen und ihn todtschießen. Unklare Ausbrüche des Ingrimms und Mißmuths! Mit solchen Bildern hatte ihn das Mysteriöse der Vergiftung erfüllt, und nun kam der Ruin seines Vermögens hinzu. Die Sequestration desselben war eingetreten. Das sauer Erworbene sah er verloren, seinen Nahrungsstand vernichtet, seine Kinder in's Elend gebracht. Solchergestalt war seine Stimmung ganz dazu vorbereitet, das ihm vom Gericht (S. 120) vorgelegte Entweder-Oder so aufzufassen, wie er es nicht anders konnte — nämlich: **entweder** zu gestehen, **oder** härterer, noch härterer Be-

handlung unterworfen zu werden. So stand er auf einem Punkt, auf dem es ihm wünschenswerth sein mußte, um brutale Mißhandlungen von sich abzuwenden, der Sache dadurch ein Ende zu machen, daß er Dem folgte, wovon er sah, daß es der Wille des Gerichts sei.

Mit dieser Ansicht, in dieser Stimmung — mit den noch andauernden Gefühlen, die sich am 11. Mai in seiner oben mitgetheilten Vernehmung so lebhaft aussprachen, betrat er am 13. abermals die Verhörstube, die schreckliche Stätte seiner Seelenfolterung. Mit Details, wie sie S. 123 charakterisirt worden sind, ward begonnen. Bei den unaufhörlichen Vorhaltungen war es erklärlich, „daß er sich in einem," wie es hinterher im Protokoll heißt, „überhaupt sehr bedrückten Gemüthszustande befand." Aus seinem angeblich unschicklichen Benehmen bei früheren Vorladungen des Gerichts (aus der Zeit, da er noch nicht verhaftet war) wird ihm jetzt mit einem Mal ein neuer Grund gegen die Reinheit seines Gewissens vorgehalten. Er erklärt dies ihm vorgerückte Benehmen damit, daß er über die vielfachen Vorladungen ärgerlich geworden sei. Daß er dies geworden, war doch gewiß höchst natürlich und darum schlechthin glaublich! Auch fügte er jetzt Begütigendes hinzu. Es wird indeß „bessere Aufklärung verlangt, weil solches Benehmen nicht hätte der Fall sein sollen." Er antwortet nach längerem Besinnen: „ja, lieber Herr Doctor, das ist zwar wahr, aber" — hier stockt er, und nachher setzt er hinzu: „ich sehe es ein, daß ich mich durch mein Benehmen vergangen habe." Etwas Anderes war hierauf nicht wohl zu antworten. — Das Gericht aber, indem es „den dabei eingetretenen, anscheinlichen, sehr gedrückten Gemüthszustand," speciell zu Pro-

tokoll bemerken läßt, „ermahnt ihn **nochmals eindringlich** zur Wahrheit, und stellt ihm vor, daß er durch deren Verfälschung sein Schicksal erschwere, und daß er namentlich das Gericht zwinge, **härter** mit ihm zu verfahren, während sein freies **Bekenntniß** ihn mit Gott versöhnen, sowie auch seinen Richtern die Ueberzeugung geben werde, daß er doch kein ganz verstockter, des Mitleids unwürdiger Mensch sei."

(Was sagst Du zu dieser Unsinnversessenheit — wird man nicht von ihr zu der Annahme einer Monomanie verleitet? Zur Annahme eines gewissen Inquirir-Kollers?)

Wiederum werden vermeintliche und vorgebliche Anzeichen seiner Schuld ihm vorgehalten. Da verfällt Wendt in ein schweres und banges Nachsinnen. Dies von dem „**härteren Verfahren**" und dem „**offenen Bekenntniß**" mußte er allem Vorausgegangenen nach so verstehen, daß nur **das Bekenntniß der** That für Wahrheit genommen werde. Also abermals die Doppelwahl: entweder Nichtgestehen, dann aber härteres Verfahren und schwerere Strafe — oder Gestehen, und dann milderes Verfahren und leichtere Strafe. — — Schon früher hatte ihm das Andringen des widersinnigen Verdachts einmal die Worte ausgepreßt: „es sei wohl das Beste, daß er sich und den Kindern das Leben nehme, dann wisse er doch, daß er gesündiget habe" (S. 96) — eine verzweiflungsvolle, aber ebendarum das Bewußtsein der Unschuld bezeichnende Aeußerung. Auch wußte er aus dem Verhör vom 16. April (S. 111), daß man (in schnöder Umdrehung des, die Frage der Beweislast zwischen Richter und Angeschuldigten feststellenden, Rechtsverhältnisses) von ihm bestimmte

positive Beweise der Unwahrheit von Heeser's Beschuldigung forderte, die er natürlich nicht liefern konnte. Wenn nun dazu noch die obige wiederholte Androhung im heutigen Verhör selbst hinzu kam, so mußte vor der Phantasie des unglücklichen rathlosen und rathlos gelassenen Mannes, der das Fürchterlichste zu erwarten schon gewohnt war, der früher bereits (S. 86) sagte, „nun ist es ja so toll, daß man mich bald prügeln wird,“ jetzt in diesem und durch dieses Verhör eine sehr bestimmte Perspective sich bilden. Und so kam er denn in seinem Nachsinnen auf den unter solchen Umständen ganz natürlichen Gedanken, daß doch am Ende das Beste sein möchte, weniger die Wahrheit, als die vortheilhafteren Folgen des Bekennens zu erwägen. Indessen endete dieser innere Kampf für dies Mal noch mit der Erklärung: „daß er dennoch unschuldig sei,“ und zwar mit dem Zusatz: „Denken Sie mal, wenn ich mich nun für schuldig bekennte, und es ergäbe sich, daß ich hierin nicht das Rechte gesagt, welchen Vorwürfen würden Sie Sich dann aussetzen?“ Hieraus ward deutlich, daß er unter „Bekennen“ nur ein Zugestehen des **Unwahren** verstand, das ihn von angedrohten größeren Uebeln freimachen sollte. Auch der Gedanke an das Heiligthum der Wahrheit **in** und **an** sich selbst tritt darin hervor.

Aber das Gericht ward auch hierdurch von seiner unbarmherzigen Geständnißerpressung nicht abgebracht. Es bedeutete ihn nicht, daß er nicht bekennen dürfe, wenn er unschuldig sei, sondern es hielt ihm von Neuem vor: „daß er durch hartnäckiges Leugnen nur die Sache erschwere, seine Inhaftirung verlängere, und bei vorauszusehenden(?) Widersprüchen sich Züchtigung zuziehen werde.“ Hiermit

verband es abermals eine gedrängte Entwickelung der vermeintlichen und **vorgeblichen** Indicien, wobei auch — jedoch klüglich nur so allgemein hin, ohne alle nähere Angabe und im Anhalt an obige Zeugenaussagen (S. 49 f.) **actenwidrig** — mit angeführt ward, „daß selbst nah mit ihm bekannte Personen den Verdacht des Gerichts theilten.“ Da ward denn endlich in dem schweren inneren Kampf, worin die Interessen gegen einander und gegen die Wahrheit stritten, Wendt's bisherige richtigere Ansicht überwältigt. Alles schien gegen den Unschuldigen sich verschworen zu haben. So wie ein Schiffbrüchiger, dem die Welle das letzte Bret entrissen hat, so unterlag Wendt, aber nicht überwunden durch die im Innern zur Aufrichtigkeit mahnende Stimme der Wahrheit, sondern abgequält und geistig gefesselt gestand er, um den Widerwärtigkeiten der Gegenwart zu entgehen. Selbst die Worte seines Geständnisses bekunden dies auf das Deutlichste: „Ich sehe wohl,“ sagte er, „daß Alles mich verläßt, und daß selbst meine besten Freunde gegen mich zeugen. Ich werde unter solchen Umständen unterliegen müssen, und lieber, als daß ich noch lange im Gefängniß sitze und mich bestrafen lasse, will ich Alles zugestehen, vor Gott aber begehe ich mit solchem Zugeständniß eine Lüge.“ Bemerkt wird noch im Protokoll, „daß ihm, im Verlauf des Verhörs mehrmals anscheinlich ein Geständniß auf den Lippen schwebte.“ Es kam aber allemal nur die Aeußerung hervor: „ich will lieber bekennen, daß ich an Allem Schuld bin, da ich mich doch verloren sehe, aber Gott weiß, daß ich keinen Theil an der Sache habe.“

Nach Dem, was vorliegt, ist der Sinn hiervon klar. Wendt sagt, er wolle gestehen, weil es ihm **vortheilhaf-**

ter als das Forbehaupten seiner Unschuld sei, aber die **Wahrheit** sei es nicht. So wird sich freilich ein vernünftiger Mensch, wo von einem Mord die Rede ist, nicht leicht benehmen. Allein wir haben hier mit einem kurzsichtigen, abgematteten, durch Unglück abgestumpften Mann zu thun, der Nichts als schwarze Bilder um sich sieht, — nirgends einen Leitschimmer in der schrecklichen Nacht dieses fluchvollen Processes erblickt; der in der Richterstube nur die Stätte von Gewalt und Willkür sieht, der kein Vertrauen zum Richter haben kann, weder zu dem heimlich „**untersuchenden**“ noch zu dem heimlich „**sprechenden**“, von dem er zum Voraus weiß, daß er nur auf Grund dieser heimlich zurecht gemachten Protokolle das Urtel sprechen kann und muß. (Blicke zurück auf S. 369 des I. Bandes dieses Buchs der Verbrechen.) Das Dunkel, das auf dem Verbrechen ruht, verhüllt ihm, was das Gericht von ihm nachgewiesen verlangt, und er sieht sich der Gewalt desselben hingegeben. So wird die Verzweiflung sein Loos, deren Annäherung sich schon in der unheimlichen Ruhe anzukündigen schien, deren Eintritt S. 110 erwähnt ward. Es war die dumpfe Ruhe der Verzichtleistung — der gramvollsten Resignation.

Wohl ward dies Geständniß nachher noch einige Mal wiederholt, aber Alles geht dabei von dieser ersten Quelle aus, und wenn es tausendmal vorläge, könnte es dennoch weder Glauben noch Verdacht auch nur auf eine Minute erwirken. Ist der Grund, weshalb irgend ein Bekenntniß auf irgend einigen Glauben Anspruch macht, nicht **der**, daß man annehmen darf, ein Angeschuldigter werde zu seinem **Nachtheil** Nichts anerkennen, als was wahr ist? — **Es muß gegen sein Interesse sein,**

was als „**Geständniß**“ gegen ihn angenommen wird. Dies ist der oberste Grundsatz für die Entscheidung der Glaubwürdigkeitsfrage aller Geständnisse. Wird nun sogar von geistig vorragenden, zu den tüchtigsten der Tüchtigen gezählten Criminalisten, wie z. B. von dem gewaltigen **Feuerbach**, behauptet und überzeugend dargethan, daß selbst ein zum eignen Nachtheil abgelegtes Geständniß nicht an und für sich schon allein richterliche Beachtung verdient, indem das zum eignen Nachtheil gereichen zwar das Haupterforderniß aber nicht das alleinige sei — um wie viel mehr ist dann gewiß, daß der Glaube an ein Geständniß gänzlich hinwegfallen muß, wenn davon kein Nachtheil, sondern **Vortheil** erwartet wurde! War mithin der Angeschuldigte, wie im Wendtischen Fall, so irregeleitet, daß er von seinen Aussagen mehr **hoffte** als fürchtete, so ist dem Bekenntniß kein Quentchen Glauben beizumessen. Es fehlt ihm die wesentlichste aller Eigenschaften — die des Grundes dafür, daß der Angeschuldigte die Wahrheit habe sagen wollen, und so muß auch jeder daraus abzuleitende Verdacht verschwinden.

Es steht nun aber unableuglich fest, daß Wendt durch das Gericht laut seiner eignen Protokolle irre geleitet war. Nach ihren Worten konnte er es nur sein, und **daß** er es **wirklich war**, ergiebt seine Erklärung: „daß er nur des besseren Erfolgs wegen bekenne.“ Wollte man einwenden, kein Vortheil des Erfolgs vom Geständniß könne so groß sein, daß er den innern Schmerz aufwäge, sich selbst sagen zu müssen: der Unschuld ungeachtet für schuldig gehalten zu werden, so steht hier entgegen, daß Wendt stets ausdrücklich hinzugefügt, es sei Das, was er bekenne, **Unwahrheit**. Und dies sagt er, was bei ihm

sonst nicht leicht vorkommt, stets mit einem Anflug religiösen Gefühls. Es ist also klare Thatsache, daß er die Wahrheit nicht hat sagen wollen. Daß übrigens in dieser Untersuchung auch andere Personen nur in Folge des gegen sie eingeschlagenen Verfahrens auf dem Weg gewesen sind, Unwahres gegen sich einzugestehen, ergiebt sich nur allzudeutlich aus den schmachvollen Acten. Soviel vom ersten sogenannten Bekenntniß am 13. Mai.

Am 14. Mai kam ein sogenanntes zweites Bekenntniß zu den Acten. Beim Beginn des Verhörs ward Wendt abermals „eindringlich zur Wahrheit ermahnt" — ein sprechendes Zeugniß dafür, daß dem Gericht selbst die Sache von wegen des gestern erhaschten Geständnisses nicht richtig vorkam. „Wendt schien," wie das Protokoll bemerkt, „bei dieser Ermahnung sehr in Gemüthsbewegung zu gerathen" — sehr natürlich, denn diese Gemüthsbewegung war ja nur das äußere Zeichen der Fortsetzung des gestrigen inneren Kampfs. — Jetzt folgen, zum noch sprechenderen Beweis für das über's gestrige Geständniß gehegte Bedenken, speciell ausgeführte und staffirte Vorhaltungen Dessen, was gegen ihn spreche — abermals in theilweis actenwidriger Darstellung, abermals in einer Form, welche **die Gewißheit der Schuld** voraussetzt. Es heißt darin unter Anderm: „die Lüge wegen des Gifttransports sei ein Beweis gegen seine Unschuld; **böses** Gewissen und die **Furcht vor Entdeckung** hätten ihn zu einem sehr verdächtigen Benehmen veranlaßt," während sich Beides — der Gifttransport sowohl als dieses sogenannte verdächtige Benehmen — doch sehr wohl, wie S. 73 und 77 ff. gezeigt, auf das Zwangloseste als **gänzlich unverdächtig** erklären ließ. Weiter heißt es: „Bei allen diesen gerichtlichen (?) Gründen könne er

doch wohl kaum erwarten, mit der ferneren Behauptung seiner Unschuld noch Etwas zu bezwecken. Für den Fall eines freien, offenen Bekenntnisses habe er zu erwarten, daß das Gericht mit Freuden Alles hervorsuchen werde, was nur irgend zu seiner Entschuldigung und zur Erleichterung seiner ihm bevorstehenden Strafe gereichen könne." Hieraus mußte er abermals abnehmen, daß ihm unter allen Umständen, so oder so, criminelle Strafe bevorstehe, daß ihm aber auf den Fall weiteren Behauptens seiner Unschuld der Vortheil entgehe, vom Untersuchungsgericht seine Entschuldigungsgründe ermittelt zu sehen, wie denn überhaupt mit der ferneren Behauptung, unschuldig zu sein, Nichts „zu bezwecken" sei. Wendt „im fortwährend sehr bedrückten Gemüthszustand" brach in Thränen aus, und jammerte über seine Kinder.

So bestürmt wollte er sich doch erst noch näher über die Folgen, deren Kenntnißnahme bei ihm entscheiden sollte, vergewissern. „Er meinte," heißt es im Protokoll, „was die Welt sagen werde, wenn er sich zu einer solchen Handlung bekenne? — Er habe ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten: komme wohl lebenslänglich nicht wieder los, wenn er sich zur Anstiftung der Vergiftung bekenne, und werde sein ganzes, mit saurem Schweiß erworbenes Vermögen verlieren." So war es also die Rücksicht **hierauf**, was er in die Wage legte, keineswegs aber die Rücksicht auf Wahrheit! Das Gericht — das für Inquisitionszwecke, in Spendagen für der Inquirentenehre Hochgenuß freigebige Gericht gab, nicht um ein Paar elende Versicherungen knickernd, ihm „wiederholt auf den Fall des Bekenntnisses, die schon erwähnte Versicherung, und die der thunlichsten Sorge für seine Kinder" obendrein und extra

zu. Endlich erklärte er: „So will ich es denn zugestehen, um die Vergiftung meiner Frau gewußt und dieselbe veranlaßt zu haben.“ Nach dem ganzen Hergang — nach der Gesammtheit all der oben erörterten Einzelbeziehungen war dies Geständniß nur das Resultat der erhöhten Angst, in die man Wendten versetzt hatte — es war geistig abgefoltert worden — in Summa: es war ein erzwungenes, ein **erpreßtes** Geständniß.

Aber das Gericht nahm es nicht so, es nahm's als ein glorreich ersiegtes, und fragte ihn begierig weiter: „was ihm zu einer solchen Handlung bestimmt habe?“ — und laut jammernd konnte er Nichts sprechen, als: „ach du barmherziger Gott — du barmherziger Gott,“ was er mehrmals wiederholte. So ward die Angst von Neuem über ihn Herr, und er wußte nicht, was er antworten sollte. Doch das Gericht hatte ihm bei der Vorhaltung der angeblichen Indicien unter Andrem auch mit vorgelogen „es sei durch sein Benehmen und durch Zeugenaussagen bestätigt, daß bei dem boshaften Charakter seiner verstorbenen Frau kein ehliches Glück, sondern vielmehr Unfriede und Streit zwischen ihnen stattgefunden habe.“ Freilich war dies eine sehr gröbliche, eine recht eigentlich **wissentliche** Lüge, um so gröblicher, um so entschiedener wissentlich, als das Gericht selbst vor noch nicht 3 Wochen (am 25. April S. 115) Heesern einzudemonstriren versucht hatte, „daß die Wendt'schen Eheleute **nach Zeugenaussagen glücklich miteinander gelebt hätten**, und Wendt durch den Verlust seiner Frau **in Trauer** versetzt sei.“ Aber diese Lüge zog treulich am Seilwerk der Inquirentenehre mit! Sie griff Wendten, dem jetzt zur „Substanziirung“ des abgepeinigten Geständnisses die An-

gabe des Verbrechenmotivs abgewunden werden sollte, sie griff ihm bei seinem Nachsinnen behülflich unter die Arme, und brachte auf „wiederholte eindringliche Befragung“ die Worte heraus: „die **Bosheit** meiner Frau hat mich veranlaßt ihr nach dem Leben zu trachten.“ — Nun hat aber das Wort Bosheit, so wie es hier steht, einen ganz anderen Begriff, als den, worin es früher öfter — z. B. in den S. 60 ersichtlichen Zeugenaussagen in Bezug auf Wendt's Frau vorkommt, wo es durchaus nicht den „boshaften Charakter“ — wozu es die gerichtliche Vorhaltung gefälscht hatte — sondern eben nichts weiter als die bloße **Heftigkeit des Temperaments** bezeichnet. — Länger als bis hierher hielt aber die künstliche Spannung nicht aus. Es drängte Wendten der bessere Geist wieder zur Behauptung seiner Unschuld, und beim Schluß des Verhörs wird bemerkt, „Wendt, der bis zur Einräumung seines Verschuldens sehr betrübten Gemüths war, lamentirte und weinte, hat von dem Zeitpunkt an, wo er seine Schuldlosigkeit wieder geltend zu machen suchte, die Fassung wieder gewonnen.

Dieser Wandel seines Verhaltens wäre von dem Gericht bei nur einiger Seelenkunde in einem ganz andern Sinn zu beachten gewesen; denn viele Erfahrungen beweisen, daß der **schuldbelastete** Inquisit, so lange er **nicht** eingestanden hat, alle Zeichen eines von innerer Unruhe gequälten Menschen an sich trägt, während sein Wesen, wenn das Geständniß abgelegt ist, die innere Ruhe und die Entlastung des Gewissens ausspricht. Ist es nun hiernach der Uebergang der Verstellung zur Wahrheit, was durch das äußere Gepräg innerer Ruhe äußerlich bekundet wird, so ist auch im umgekehrten Fall, wenn dieses Gepräg bei der Rückkehr vom Geständniß zur Unschuldsbehauptung

hervortritt, dies ein Zeichen für die Wahrheit der wieder aufgenommenen Versicherung unschuldig zu sein. Und stets gehört es — wie es schon jeder Studiosus Juris im ersten Semester weiß! — zu den heiligsten Pflichten des Criminalrichters, daß er im Zweifel **der** Ansicht folge, die dem Angeschuldigten am Wenigsten uachtheilig ist.

Den Anlaß zur Zurücknahme des sowohl abgelisteten als abgezwungenen Geständnisses gab die Frage: nach **der Art und Weise**, wie die Vergiftung bewerkstelligt worden." Und daß es gerade **dieser** Anlaß war, spricht wiederum wohl nicht wenig für Wendt's Unschuld. Er wußte nämlich von dem Wie? **aus sich selbst** Nichts; vorgesagt war ihm darüber vom Gericht auch Nichts, also mußte er, um die Rolle des Schuldigen fortzusetzen, erst auf Mittel denken, hierüber etwas zu erfahren. Die Worte, deren er sich diesfalls bediente, waren diese: „ich bitte, mich vor allen Dingen dem Heeser und Saal*) gegenüber zustellen; bleiben diese dann bei ihren Behauptungen, dann will ich weiter gar Nichts bestreiten, und mich gefangen geben, **obwohl ich unschuldig bin.**" — Diese Beiden sollten ihm durch ihre Aeußerungen bei der Confrontation nähere Umstände der Vergiftung an die Hand geben — auch hoffte er wohl, daß es ihm ihnen gegenüber vielleicht gelingen möchte, sie zur Anerkennung seiner Unschuld zu bringen. Er erwähnte hierbei wiederholt: „ich sehe ein, daß Alles sich zu meinem Verderben verschworen hat, und daß ich mit meinem Verneinen doch nicht gegen die vielen Gründe ankomme, welche in den Acten bereits für mein Verschulden gesammelt worden sind. **Lieber**, als daß ich

*) Man hatte ihm seinen irrthümlichen Argwohn gegen Saal gelassen — Gott weiß aus was für einer verzwickten Art von Klugheit!

noch lange sitze, mich **immer mehr fest und fest rede**, und mir am Ende **Züchtigung** zuziehe, will ich **freiwillig** einräumen, was mir noch nachtheiliger sein würde, wenn ich es mir **abzwingen** ließe. Bleiben Heeser und Saal, wenn sie mir von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen, ihren Angaben getreu, dann **laß es gehen wie es will**, dann will ich, **obgleich ich unschuldig**, Alles zugestehen."

Die Worte: „vielfältig" und „wiederholt" beweisen auch hier wieder das S. 105 Bemerkte, daß es bei so wichtigen Punkten der Verhandlung an jedem, auch nur in Etwas annährend treuen Bild derselben fehlt. Vermag nun hiernach zwar Niemand jede Schattirung der Gedankenreihe Wendt's zu erkennen, so ist doch aus der Gesammtheit all der grell hervorblickenden innern Beziehungen so Viel ersichtlich, daß Wendt, auf seinem trost- und rathlosen, den Weg der Vereinbarung suchenden (paciszirenden) Standpunkt sich nur durch **Einwilligung** gefallen lassen wollte, was etwa Heeser's und Saal's Aussagen in der Confrontation ergeben würden, immer dabei noch hoffend, daß es ihm gelingen würde, ihnen gegenüber die Macht der Wahrheit an ihnen zur Geltung und sie zum Bekenntniß falscher Bezüchtigung zu bringen. Seine Redewendungen und Ausdrücke gehen auch heute, wie am 13. und 14. Mai, nur auf ein **Zugeben**, auf ein **Sichgefallenlassenwollen** hinaus, keineswegs auf ein Aussagenwollen der **Wahrheit**. Doch, laß uns einmal die hier fragliche Aeußerung mit einander durchgehen und aus ihr Belege hierfür greifen:

Das „**immer mehr fest und fest reden**" konnte — bei der inneren Sinnverbindung und äußren Wortstellung

der, durch ihre innige Wechselbeziehung zu einander ein **Ganzes** bildenden, Einzelsätze — nur mit höchst widrigem Künsteln und Zwängen nicht vom Festreden in der Wendten angesonnenen Angabe, wie er die Vergiftung angestiftet habe, sondern vom Festreden in der Fortbehauptung seiner Unschuld verstanden werden. Es erinnert dies in arger Weise auf die oben (S. 111) in ihrer Verdrehtheit dargestellte Ausdeuterei betreffs einer andern Aeußerung und Ausdrucksweise des armen, verwirrt gemachten Wendt's.

Der Bezug auf „**Züchtigungen**" beweist, daß er in den angedrohten „harten Maßregeln" Schläge befürchtete. Das „**Abzwingen**" spricht aus, daß er sich in den Zustand des moralischen Zwanges versetzt sah, und hebt sich dies an dem Gegensatz von „**Lieber**. . . . . will ich **freiwillig**" noch verstärkter hervor. Das „**laß es gehen wie es will**" legt dar, daß er sich in Rücksicht auf den Ausgang des himmelschreienden Inquisitionsprocesses im Zustand der Verzweiflung befand. Die auch jetzt wieder trotz alledem angereihte Berufung auf seine **Unschuld** aber beurkundet, daß er sich deren zwar bewußt, sich jedoch an diesem Bewußtsein, im Gegenüber der **Ueber**macht gewaltsamer Umstrickung und der von dieser über ihn gebrachten Verzweiflung, nicht mehr ermuthigen, nicht mehr aufrichten kann. (Blick auf S. 368 des I. Bandes vom „Buch der Verbrechen.")

Auch **dies** Verhör war wie die früheren ohne Gegenwart eines Beisitzers abgehalten worden! Hieraus ersieht man, wie wenig das Gericht besorgt war, sich gegen den, von ihm freilich durch Nichts zu beseitigenden, Vorwurf geistiger Tortur zu sichern, wenn es nicht die Fernhaltung eines Beisitzers geflissentlich vornahm. — Beim Schluß des

Verhörs begehrt Wendt noch einmal die Confrontation mit Saal und Heeser, und spricht, indem er von Beiden als den Thätern redet, in gereiztem Ton unter Andrem aus: „wollten sie ihn durchaus unterdrücken, so könne er freilich nichts mehr anfangen.“ Hieraus war nun gar nichts gegen ihn zu folgern, und doch ist es versucht worden! Irgend Jemand mußte das Verbrechen gethan haben; Saal stand ihm zwar nah, aber waren nicht auch „seine nächsten Freunde als ihm entgegenstehend“ vom Gericht ihm (S. 128) angeführt worden?

Am folgenden Tag (15. Mai) ward er wieder verhört, und wiederum ohne Beisitzer. „Anfangs fährt er fort, sich in der Art wie gestern zu erklären, und das Gericht redet ihm wegen Ablegung eines weitern (?) Bekenntnisses zu.“ Er will jedoch noch nicht drauf eingehen. — Da „läßt man ihm unverhalten sein, daß er in seinem Benehmen einen höchst unverständigen und **sträflichen** Weg eingeschlagen habe.“

Wie dies jedoch **eigentlich** betrieben worden — welchen höchst sträflichen Weg man darin und damit selbst eingeschlagen hatte — ist aus einer Niederschrift zu ersehen, die man in Betreff dieses Verhörs erst nach dem Schluß des Protokolls und zwar „nach Abführung des Wendt“ von dem gefügigen Protokollanten in vermäntelnder und beschönigender Ausdrucksweise anfertigen ließ. Der Grund dieser Art von Protokollführung, rechtsverächterisch bis zur offenen Schamlosigkeit, ist natürlich nicht angegeben, aber im Zusammenhalt aller wahlverwandten Vorkommnisse nur auf dem unheimlichen Gebiet zu suchen, das der Inquirent durch sein ganzes Verfahren der Vermuthung geöffnet hat — der Vermuthung, die, nachdem er die Grundbedingung, unter der allein sie **für** gerichtlich vorgenommene Handlungen streitet, selbst vernichtet hat, sich allenthalben **gegen** ihn und seine sogenannten

richterlichen Proceduren gewendet hat und sich wenden mußte. In dieser erst nach Wendt's Entfernung aus der Verhörsstube hinterhergemachten Niederschrift heißt es nämlich in der zunächst hierher zu beziehenden Stelle: „Wie Wendt sich zu Anfang wiederholt dahin aussprach, daß er die Vergiftung angezettelt habe, und dann immer hinzufügt, er gestehe dies blos, weil er sähe, daß er doch nicht anders aus der Sache komme, und weil er Züchtigung befürchte, da wurde ihm vom Herrn Inquirenten allerdings sein unverständiges Benehmen mit etwas harten Worten vorgehalten, und ihm namentlich" (also auch **sonst** noch **neben** diesem **namentlich**) „erklärt: „„er beurkunde sich durch sein Benehmen als einen **nichtswürdigen** Menschen, mit welchem man **gar keine Umstände machen**, und gegen welchen man **härter als bisher** verfahren werde, wenn er keinen **bessern** Weg einschlage."" Von Schlägen und dergleichen wovon im Lauf des Verhörs der Arrestant sich zu fürchten bisweilen angab, ist nicht die Rede gewesen. „**Drohungen** waren also selbst in dieser Niederschrift eingestanden. — Drohungen für den Fall, daß Wendt keinen bessern Weg einschlüge. Wendt aber konnte und mußte diesen „bessern Weg" nur so verstehen, daß er sich dazu bequemen müsse, ein Geständniß **ohne allen Vorbehalt** abzulegen, und daß er es wirklich auch nur so verstanden hat, geht aus der S. 137 bewirkten Zergliederung seiner abgegebenen Erklärung hervor. Auch hier konnte also das nachfolgende Geständniß nach seiner rechtlichen, d. h. juristischen Wirkung nicht anders beurtheilt werden, als wie ein rein erzwungenes. Ob „**Schläge**" genannt waren, ist hierbei ganz gleichgültig; der gegen ihn geständlich angewendeten Drohung nach **mußte** er sie fürchten. Was konnte ein Mensch, mit dem „gar keine Umstände gemacht werden sollen," der ohne Weiteres ein „Nichtswürdiger" geschimpft wird, Anderes erwarten? Und welchen Eindruck mußte dies Drohen auf einen Menschen machen, der sich in der Angst der Verzweiflung gegen Erpressung eines unwahren Geständnisses wehrt?

So bearbeitet — so niedergestreckt und ausgerenkt auf psychischer Folterbank — erklärte Wendt (der Folge des Protokolls nach) zuvörderst, „daß Heeser von ihm veranlaßt worden sei, seine Frau zu vergiften,“ dann, befragt über den Grund, der ihn bestimmt habe, so gegen seine Frau zu verfahren: „ich habe gesagt, daß ihre Bosheit meine Handlung bestimmt habe, und dabei muß ich auch heute bleiben.“ Nun heißt es weiter: „Demnächst gab er auf Befragen noch ab: — Saal habe um die Vergiftung gar nicht gewußt, Wendt habe ihm nur gesagt, er wolle verreisen, und Saal solle der Wirthschaft vorstehen.“ Jetzt kömmt die Angabe des Auftrags zur Vergiftung an Heeser, und zwar mit folgenden speciellen Umständen: Der Auftrag zur Vergiftung sei auf dem **Taubenboden** geschehen; dort habe er ihm eine Quantität Arsenik, „**wohl so drei Haselnüsse voll**“ gegeben; dieser Arsenik sei in ein **blaues** Papier eingeschlagen gewesen, so habe er es von Heesern bei der Confrontation gehört (S. 100, Note); er habe, als er Heesern das Gift gegeben, es aus der Tasche hervorgeholt; Heeser habe es an sich genommen und zur Ausführung des Planes sich bereit erklärt. Wo Heeser das Gift aufbewahrt, wisse er nicht. Der Auftrag sei dahin gegangen, das Gift in die **beknüttete** Kanne und den **Theekessel** zu werfen. Einige Tage vor seiner Abreise habe er noch ein Mal mit Heesern über die Sache gesprochen; dies sei auf dem **großen Boden über dem Vorderhause** geschehen. Er habe Heesern für die Ausrichtung außer einem neuen Anzug auch noch versprochen, ihn Geselle werden zu lassen; weiter habe er ihm nichts versprochen, oder gegeben, auch Nichts aufgeschrieben; auch

hätten sie nach ihrem Zusammensein auf dem Vorhausboden nicht wieder über die Sache geredet.“

Man hat darin, daß diese von Wendt angegebenen speciellen Umstände in einigen Punkten mit Heeser's Angaben übereinstimmen, Wendt aber sie als ein Unschuldiger nicht hätte wissen können, einen Beweis für die ihnen gewaltsam beigelegte **Geständniß**-Eigenschaft finden wollen, hierbei aber im Anschuldigungs- und Verdammungs-Eifer übersehen, daß Wendt die von Heesern angegebenen Umstände von diesem bei der Confrontation erfahren hatte. Daß dies der Fall war, kann zwar in seinem ganzen Umfang bei der lüderlichen Protokollführung meist nur mittelbar, aber darum nicht weniger vollständig aus den Acten erkannt werden. Dies ist bei mehren Umständen bereits oben (S. 100 f. und Note das.) gelegentlich nachgewiesen werden, und in Bezug auf die übrigen soll es jetzt geschehen, zum Ueberfluß unter Hinweis auf die ebenfalls hierfür sprechende Thatsache, daß die von Wendt am 15. Mai angegebenen Specialien nur in so weit mit Heeser's Angaben übereinstimmen, als diese Angaben schon **vor seiner Confrontation** mit Heesern vorlagen, daß sie jedoch in den übrigen Punkten, welche Heeser nachher weiter angab, von ihnen abweichen, diese Abweichungspunkte aber gerade solche Gegenstände betreffen, die Wendt, **wenn** er **schuldig** war, nothwendiger Weise wissen mußte. Außerdem lassen sich aber die Quellen, woraus Wendt bei dem erzwungenen Bekenntniß seine Angaben hernahm, auch sonst noch nachweisen.

Das **Uebereinstimmende** besteht zunächst in den bereits S. 100 f. erwähnten Punkten; ferner in dem Umstand, daß der Antrag zur Vergiftung auf dem Tau-

benboden geschehen sei — auch dies hatte Heeser schon in der Confrontation angegeben. Außerdem hatte Heeser (**vor** der Confrontation, wahrscheinlich aber auch **in** derselben) erwähnt, daß Wendt das Giftpacket aus der Tasche gelangt habe, und auch dies kommt in Wendts heutiger Angabe mit vor. Aber als Wendt sich wieder ermannte und das abgepreßte Geständniß für Das erklärte, was es ist, für eine **Lüge**, wozu er vom Gericht mittelbar verführt und unmittelbar gezwungen — als er auf diesen Standpunkt des Rechts wieder zurückgekommen war, hat er in Ansehung aller dieser Uebereinstimmungspunkte **wiederholt** und **ausdrücklich** sich darauf berufen, „daß er die mit Heesern übereinstimmenden Angaben nur deshalb habe machen **können**, weil dieser ihm bei der Confrontation in's Gesicht gesagt habe, er, Heeser, wäre auf **solche** Weise von ihm zur Vergiftung verleitet worden, namentlich habe dieser ihm vorgehalten, daß er ihn auf dem Taubenboden verführt und ihm versprochen habe, ihn Geselle werden und ihm „einen neuen Anzug machen zu lassen.“ Wo und so oft sich Wendt hierauf beruft, hat das Gericht nicht gewagt, ihm hierin durch irgend einen Vorhalt oder eine verwahrende Hinterher-Niederschrift, oder durch sonst dergl. zu widersprechen — zum deutlichsten Beweis, daß er stets hiermit die volle Wahrheit gesagt hat.

In allen übrigen Punkten weichen Wendt's heutige Angaben von Heeser's Aussagen ab, und diese Punkte betreffen Gegenstände, die Heeser erst **nach der Confrontation** angegeben hat. Dahin gehören folgende Punkte:

Wendt stellt den Hergang der Auftragsertheilung so dar, daß dieselbe schon auf dem Taubenboden rund abge-

macht, d. h. der Auftrag mit Ueberhändigung des Gifts ertheilt und angenommen worden sei. Dies ist jedoch ganz gegen die, von Heeser nach der Confrontation aufgestellte Behauptung, daß er erst späterhin an einem andern Orte den Auftrag übernommen und das Gift empfangen habe. Ferner giebt Wendt als den Ort der späteren Besprechung den großen **Boden über dem** Vorder**hause** an, Heeser hingegen den Späne**boden**, der sich auf dem neuerbauten Hinterhause befindet. Auch hier, sagt Heeser, sei der Auftrag von ihm noch nicht angenommen worden, sondern erst am Tag darauf in der Wohnstube.

Eben so ist auch die Angabe **des Giftquantums** verschieden. Wendt sagt: es möchten wohl so drei Haselnüsse voll gewesen sein, Heeser hingegen giebt weit mehr an und spricht von vier bis fünf Theelöffeln voll. Auch bekunden die Resultate der chemischen Untersuchung, daß viel mehr als drei Haselnüsse voll in Heeser's Händen gewesen sein müsse. Die eine der Glasröhren enthält allein schon weit mehr, und doch ist dies nur derjenige Arsenik, welcher blos aus einer einzigen der Kaffeekannen genommen worden, oder vielmehr nur ein Theil desselben. Dazu kommt außerdem der Arsenik, der in der zweiten Kanne gewesen, ferner der beim Trinken des Kaffees von neun Erkrankten mitgetrunkene. Endlich ist nach Heeser's Angabe auch nur die eine Hälfte des Packets in den Kaffee geschüttet, die andre aber von ihm zurückbehalten und nachher bei Seite gebracht worden. Sonach bleibt Wendt von der **thatsächlichen** Wahrheit weit entfernt, und dies allein hätte Inquirenten und Urtelsverfasser belehren müssen, daß ihn diese sogenannte geständliche Angabe nicht belasten konnte.

Gänzlich von einander abweichend ist ferner die Angabe beider über das Gefäß, worein das Gift hat geschüttet werden sollen. Da diese Partie vielleicht am Auffallendsten mit darlegt, in welch blinder Voreingenommenheit man befangen war, zumal da die Untersuchung sich gerade über die beiden betreffenden Gefäße sehr umständlich verbreitet hatte, so mag um so mehr eine deshalb näher eingehende Erörterung am Platze sein, als sie Gelegenheit giebt, in Bezug auf den Hergang der Vergiftung selbst manches bis jetzt ausgelassene Detail, das bis hierher weniger verständlich gewesen wäre, hier nachzuholen.

Im Wendt'schen Haushalt waren für den Kaffee, den die Eltern, die Kinder, Gesellen und Lehrburschen tranken, zwei Kannen im Gebrauch, eine **beknüttete schwarze** und eine **unbeknüttete braune**. Der Gewohnheit nach wurde in der schwarzen der Kaffee gekocht und dann in die braune übergegossen; und aus dieser wurde, nachdem Gesellen und Lehrburschen daraus ihre Portionen in kleinen Kannen erhalten hatten, zum Trinken eingeschenkt. Nun gab Wendt an, sein Auftrag sei dahin gegangen, das Gift in die schwarze Kanne — Heeser hingegen: es in die braune zu schütten. Freilich sind die Göttinger zu Gunsten ihrer Sentenzfällung mit der blauen, oder vielmehr nur in's Blaue gehenden Vermuthung eines Irrthums bei der Hand, worin Heeser bei Erstattung seiner diesfälligen Angabe sich partuh befunden haben müsse, denn er habe, wie sie wieder in's Blaue hinein behaupten, das Gift auch wirklich in die schwarze Kanne geschüttet, da sich in dieser nachher bei der chemischen Untersuchung Arsenik gefunden habe. **Daß** sich welcher darin gefunden hat, ist zwar richtig, alles Uebrige aber widerlegt sich auf das hand-

greiflichste aus den Acten. Zunächst sagt Heeser stets, daß er es nicht in **beide** Kannen, sondern nur in **eine** geschüttet habe; und daß dies die **braune** gewesen, und mithin in die **schwarze** das Gift **nicht** geschüttet worden sei, hierfür liegt ebenso augenfällig als entscheidend in den Acten folgender Sachverhalt vor:

Professor Möhl, durch den die chemische Untersuchung des in den Kannen befindlich gewesenen Kaffeerestes geschehen ist, fand zwar in beiden Kannen Arsenik, allein in der **braunen** Kanne auf eine „ihm Schauder erregende" Weise eine bedeutend größere Menge als in der schwarzen. Dies wäre nicht zu erklären, wenn Heeser das Gift in die schwarze geschüttet hätte, da Arsenik vermöge seiner metallischen Schwere zu Boden sinkt, also in größerer Quantität in der schwarzen Kanne geblieben sein würde, wenn er blos aus dieser in die Braune gekommen wäre beim Ausgießen desjenigen Kaffees, welcher aus dem nochmaligen Absud des alten Kaffeesatzes genommen worden war. Aber der Arsenik würde auch, wenn ihn Heeser in die schwarze Kanne geschüttet, am folgenden Morgen vor dem Kaffeekochen größtentheils weggegossen worden sein. Denn die verstorbene Wendt sagte auf ihrem Krankenbett aus: „sie habe den Nachmittag vorher" (dies war, ehe Heeser Gift einschüttete) „den alten Kaffeesatz in der schwarzen Kanne noch einmal abgekocht und dann in derselben über Nacht auf dem Heerd in der Küche stehen lassen; am Morgen darauf habe sie nur das Klare vom Kaffeesatz ab in die braune Kanne gegossen, den Satz der schwarzen Kanne aber hinweggespült (weggeworfen), hieraus das Klare (vom vorigen Tag) wieder in die schwarze Kanne hinüber gegossen, den frischen Kaffee dazugethan, und so beides zusammen mit einander aufgekocht." Hiernach

würde der Arsenik, wäre er in die schwarze Kanne geschüttet worden, zwar auch den in derselben befindlichen Kaffee über Nacht vergiftet haben, allein der Bodensatz, der sich darin niedergesetzt, würde mit weggeschüttet worden sein, und man hätte mithin durchaus keinen so großen Rückstand von Arsenik in dem Kaffee überhaupt, am Wenigsten aber in der braunen Kanne finden können.

Dazu kommen Heesers **sehr bestimmte und umständliche** Angaben: „Meister Wendt," sagt er, „hatte mir allerdings den Auftrag gegeben, das Gift in die braune Kanne zu schütten, demgemäß habe ich auch das mir zugestellte Gift zunächst nur in diese Kanne hineingethan. Die Kanne war leer und man konnte den weißen Arsenik ganz deutlich auf dem Boden derselben liegen sehen. Sie stand auf dem Tisch neben dem Fenster, wo es so hell war, daß ich dies beim Einschütten bemerken konnte. Damit nun das weiße Pulver in der Kanne nicht entdeckt werden möge, ging ich zu dem auf dem Heerd stehenden Theekessel, legte den Deckel ab und goß eine klein Wenig Wasser in die braune Kanne, schüttelte dies darin herum und goß es dann wieder aus rc. rc. Der Arsenik in der Kanne erhielt hiervon eine in's Graue gehende dunklere Farbe." Der Apotheker Doctor Witte bestätigt als Sachverständiger in seinem Gutachten, daß solche Veränderung der Farbe durch Anfeuchtung beim Arsenik sehr wohl möglich sei, wenn er, wie der von Wendt verwahrte, mit Unreinigkeiten vermischt sei. — Das Liegensehen auf dem Boden konnte nun aber gewiß nicht Statt haben, wenn Kaffee in der Kanne war. Leer aber war damals nur die braune, **nicht** die schwarze Kanne, da sich in dieser Kaffeesatz befand, der am folgenden Morgen noch einmal benutzt werden sollte. Dies ergiebt

sich nicht allein aus obiger Aussage der Verstorbenen, sondern auch aus der dies bestätigenden Angabe ihrer Tochter. — Ferner erwähnt Heeser, daß die Kanne, in die er das Gift gethan, auf dem Küchentisch gestanden, und dies war nur der Fall mit der **braunen**; auch die Mutter der Wendt sah am fraglichen Nachmittag die **schwarze** auf dem Feuerheerd und Heeser sagt ebenfalls, „die schwarze habe auf dem Heerd gestanden.“

Nach allen diesen Umständen ist es klar, daß Heeser den Arsenik in die braune Kanne geschüttet hat. Wie dennoch Arsenik auch in die schwarze gekommen, wird aus dem ganzen Hergang ersichtlich. Dieser ist folgendermaßen aufzufassen. Die Wendt kocht am 25. Octbr. Nachmittags den alten Kaffeesatz in der schwarzen Kanne noch einmal ab, und läßt diese Kanne mit dem Abgekochten stehen; Heeser aber schüttet den Arsenik in die braune Kanne. Am folgenden Morgen gießt die Wendt zuerst das Klare aus der schwarzen Kanne ab in die braune hinein, in welcher es sich nun mit dem Arsenik vermischt. Durch dies Wiederzurückgießen aus der braunen in die schwarze Kanne ist nun aber Arsenik auch in diese mit übergegangen.

Uebrigens hatte aber auch Heeser nach seiner Darstellung des von ihm vermeinten gewöhnlichen Verfahrens ein Interesse dabei, das Gift nicht in die braune, sondern in die schwarze Kanne zu schütten. Denn wie er es darstellt, erhielten Gesellen und Lehrburschen ihren Kaffee so, daß er gar nicht zuvor in die braune Kanne kam. Hiernach wäre nämlich der am Tag zuvor aus dem alten Satze abgekochte Kaffee in einen Topf abgegossen und in diesem an's Feuer gesetzt worden, sodann hätte die Meisterin fri-

schen Kaffee in der schwarzen Kanne gekocht und von diesem in die braune nur für die Familie abgegossen, und nun erst wäre zu dem in der schwarzen Kanne verbliebenen Rest des neugekochten Kaffees der alte Kaffee aus dem Topf hinzugegossen worden, aus welchem Zusammenguß — also unmittelbar aus der **schwarzen** Kanne — Gesellen und Lehrburschen ihre Portion bekommen hätten.

So ist es denn aus diesem Allem unwiderlegbar, daß Zeugenaussagen und alle hierauf bezüglichen und **actenkundigen** Umstände Jedem, der lesen konnte und einer unbefangenen Auffassung fähig war, darlegen mußten, daß Heeser den Arsenik in die braune Kanne geschüttet hat, zumal da er in allen seinen Angaben stets hierbei geblieben ist; sowie er auch gleich von Anfang an hervorhob, daß der Auftrag Wendt's auf die braune Kanne gerichtet gewesen; er sagt: „er habe des Nachmittags, wenn die Frau allein trinke, das Gift in die braune, auf dem **Küchentisch** stehende Kanne schütten sollen. Er besinne sich hierauf mit völliger Gewißheit." — Daß übrigens Heeser's Absicht, die Meisterin allein zu vergiften, nicht erreicht worden, kam daher, daß dieselbe schon vor dem Einschütten des Gifts ihren Nachmittagskaffee getrunken hatte, was er nicht wußte.

Alle diese Erörterungen geben aber als Zusammenzug die unbestreitbare Gewißheit, daß über diesen thatbeständlich so wichtigen (**Wahl und Bestimmung des Gefäßes worin die Vergiftung geschehen sollte** betreffenden) Punkt nicht allein ein grell vorstechender Widerspruch in Wendt's angeblichem Geständniß und Heeser's Bezüchtigung statt findet, sondern auch, wie schon im Betreff des zur Vergiftung gebrauchten Arsenik**quantums**, Seiten

Wendt's ein abermaliges Fernbleiben von der thatsächlichen Wahrheit, und muß demnach auch **hier** wiederum die für **dort** (S. 143 a. E.) angereihte Bemerkung sich beziehentlich geltend machen*).

Noch ein anderer Widerspruch der Angaben Wendt's mit den Heeser'schen Angaben und sonstigen Umständen zeigt sich in folgendem Punkt. Wendt sagt, er habe auch den Auftrag gegeben Gift in den Theekessel zu schütten, aus welchem das Wasser zum Keffeekochen genommen ward. Heeser's Aussage enthält den Auftrag hierzu nicht. Anscheinlich zusammenstimmend mit Wendt's Aussage ist der Umstand, daß die Kychenthal am Tag vor der Vergiftung Nachmittags mit einem Topf voll Wasser aus dem Theekessel etwas Zeug hat waschen wollen, die Seife aber darin durchaus nicht hat zum Schäumen bringen können, gutachtlich aber erklärt worden ist, daß Seife in arsenikhaltigem Wasser nur schwer, und nach Verhältniß der Menge des Arseniks gar nicht zum Schäumen zu bringen sei. Dann sagt auch Heeser anfänglich, daß er das aus der braunen Kanne wieder weggegossene Wasser in den Theekessel wieder hineingeschüttet babe, damit nicht, wenn er es auf die Erde göße, die nasse Stelle auffalle. Aber später versichert er wiederholt, das fragliche Wasser, welches nur ein paar

---

*) Es wären dies thatsächliche Unwahrheiten im Betreff solcher Details, die Wendten, wenn er schuldig gewesen, hätten bekannt sein müssen, so daß man nicht einsehen könnte, weshalb er, da er doch nach der Göttinger Annahme und der des Inquirenten seine Schuld im Allgemeinen eingestanden haben soll, solche offenbare Unwahrheiten vorgebracht hätte, die hinsichtlich seiner Strafbarkeit ohne allen Einfluß wären und diese auch nicht im Mindesten hätten verringern können.

Tropfen gewesen, nicht in den Theekessel, sondern in einen Eimer Schmutzwasser gegossen zu haben. Auch hat sich bei der chemischen Untersuchung im Wasser des Theekessels, der sorgfältigsten Prüfung Prof. Möhl's ungeachtet, nicht die mindeste Spur von Arsenik gefunden. Sonach konnte Wendt's Angabe auch im Betreff dieses Punkts keine nachtheilige Bedeutung haben. Wahrscheinlich, oder richtiger: **denkbar** war es schon von vornherein nicht, daß er — angenommen einmal, er habe die Vergiftung seiner Frau angestiftet — daß er dann den Auftrag würde gegeben haben, das Wasser im Theekessel zu vergiften, da er doch nur die Absicht gehabt haben soll seine Frau vergiften zu lassen, aus dem Theekessel aber das Wasser für Alle und überdies auch zur Zubereitung der Speisen gebraucht wurde. Sicherlich ist er auf die Idee, von Vergiftung des Theekesselwassers in seinen Angaben zu reden, bei der Confrontation am 17. März gebracht worden — überdies aber auch noch höchst wahrscheinlich durch folgenden Umstand, der es zugleich erklärt, wie er auf das Einschütten des Gifts in die schwarze Kanne gekommen. Nach einer schon früher von ihm ausgesagten Bemerkung hatte ihm nämlich die Kychenthal gesagt, sie habe am Nachmittag vor der Vergiftung in der Küche neben der schwarzen Drahtkanne und dem Theekessel die Deckel zu beiden liegend gefunden, was ihr aufgefallen sei. Daß Arsenik in der Drahtkanne gefunden worden, war ihm natürlich auch schon lange bekannt. Er sagt dies selbst vor Gericht, so wie die Kychenthal bestätigt, daß sie am fraglichen Nachmittag neben dem Theekessel und der Drahtkanne die Deckel habe liegen sehen, worüber sie sich bei der Ordnungsliebe ihrer Tochter gewundert habe. Es war also

anzunehmen, daß fremde Hand dabei gewesen, und so lag denn der Gedanke an diese beiden Gefäße einem Unschuldigen, der in der Angst vor Schlägen und noch härtern Maßregeln Etwas erdenken mußte, am Nächsten.

Indessen war man in Göttingen so umsichtsgewandt und indizienkunstfertig, einen Entscheidungsgrund zu Wendt's Verdammung als Gattengiftmörder gerädert zu werden, auch dadurch sich mit zu recht zu machen, daß man,

um sein Geständniß trotz der Seelenfolter, deren Seufzer in grauenvoller Vernehmlichkeit aus den Protokollzeilen hervorstöhnten, zu einem „freiwilligen," zu einem „beweiskräftigen" zu octroyiren,

sein Eingehen auf specielle Umstände gegen ihn als Beweisgrund geltend zu machen suchte, gänzlich darüber hinweg sehend, daß er nach der augenfälligen Actenkundigkeit nicht von selbst dergleichen Umstände vorbrachte, indem seiner diesfälligen (ohnehin im Protokoll nur **summarisch** zusammengefaßten) Erzählung selbst nach dem Inhalt dieses sonst so feindselig gehaltenen Protokolls die Worte vorausgehen: „Demnächst gab er auf Befragen noch ab ꝛc." Es ist also klar, daß er **befragt** wurde, daß ihm alle jene speciellen Umstände **abgefragt** wurden. Freilich ist nach der schon S. 105 besprochenen saubern Protokollirungsart nicht ersichtlich, **welche** Fragen ihm gestellt wurden; daß aber diese Fragen Eingebungen („Suggestionen") enthielten, ist in Erwägung der bereits S. 100 f. dargelegten Momente schon aus innern Gründen nur allzuwahrscheinlich, wie es aus äußern unwiderleglich hervorgeht — dahin gehört die verneinende Form von Wendt's Aeußerungen über einige Punkte, die er sonst zu erwähnen nicht Veranlassung gehabt haben würde, namentlich: „Weiter habe

ich ihm Nichts versprochen, auch Nichts aufgeschrieben," und: „weiter habe ich auch mich nicht danach erkundigt, wo er, Heeser, das Packet Gift, oder vielmehr den blauen Umschlag, den er von mir empfangen, gelassen habe" — u. a. m.

Ferner ließen die Göttinger bei ihren im Wirrwarr actenwidriger Unterstellungen umherkünstelnden Entscheidungsgründen, deren vermeintlich beweisführender Abschnitt unten gewürdigt werden soll, ganz außer Acht, was doch so nah lag, nämlich daß nicht abzusehen, welchen Nutzen Wendt davon erwarten konnte, die hier besprochenen Punkte unwahr anzugeben, wenn er einmal (was man doch annahm!) die Anstiftung des Gattengiftmords **als wirklich geschehen** bekennen wollte. (Vergl. S. 149, Note.)

Es ist, bevor wir weiter erzählen, was in diesem Verhör am 15. Mai sich begab, Zeit einmal wieder die Niederschrift aufzusuchen, die über die Hergänge des Verhörs im Geist und Sinn des Inquirenten unterschiedliche Nachrichten giebt und aufgenommen ward, nachdem „Inquisit" wieder in cusdotiam verbracht worden (S. 138). Laßt uns sehen, was dort weiter geschrieben steht: „Bei dem abgelegten, oben (S. 140) niedergeschriebenen Geständniß über die Vergiftung" — heißt es hier — „ließ zwar Arrestant den gewöhnlichen Zusatz fort: „„aber unschuldig bin ich doch,"" indessen ließ er sich doch merken, daß die Sache im Grunde anders gestaltet sei, z. B. erklärte er bei Erwähnung des blauen Papiers: „so sagte ja Heeser," und: „ich habe dies bei meiner Confrontation mit Heeser so von ihm gehört." (Vergl. S. 100, Note) Man sieht also auch hier bezüglich der Art und Weise dieser sogenannten Geständnißablegung, daß bei ihr nicht

die **Absicht** zu gestehen (der „animus confitendi") obgewaltet, und konnte und durfte nach positiven Rechtsgrundsätzen sowohl als allgemeinen Denkregeln der gesunden Vernunft nicht einmal annehmen, daß eine in solcher Weise abgegebene Erklärung als ein **außergerichtliches** Geständniß zu betrachten sei. (Hierüber weiter unten das Nähere!)

In diesem Verhör ward auch Wendt dazu gebracht, die ihm von Heeser aufgebürdete Brandanstiftung auf sich zu nehmen. Doch dies war das Letzte. Kaum war dies erpreßte falsche Geständniß niedergeschrieben, so erklärte er sofort, daß er es zurücknehme, und dann weiter: „Alles, was er über die beiden Unglücksfälle (Vergiftung und Feueranlegung) gesagt habe, wären **Lügen**, in sofern er sich nur nicht anders zu retten gewußt, indem er gemeint, daß er doch nicht anders von der Sache abkomme." Hierauf ward er wie es im Protokoll kurzab heißt, „wegen seiner nichtsnutzigen Lügen und Umzüge für dies Mal zu 24stündigem Arrest bei Wasser und Brot verurtheilt." — Durch diese unmittelbar darauf folgende Verwahrung — „Widerrufung" kann man juristisch, wie sich gleich zeigen wird, nicht sagen — ist aber der Sinn, in welchem sein sog. Bekenntniß zu nehmen, in's hellste Licht gesetzt, und alles was bei diesem Licht mit Grauen zu erkennen ist, tritt, wenn auch um so unheimlicher, doch auch um so deutlicher hervor, wenn man das Ende jener mehrerwähnten, hinterher zugeschnittenen, Niederschrift hiermit in Verbindung bringt **und entsprechend würdigt**. Hier ist Folgendes zu lesen: „**bei** seiner zuletzt niedergeschriebenen Erklärung sprach er sich etwas kurz aus, noch hinzufügend: „all' mein Lügen hilft mir Nichts, ich lüge mich immer

fester.“ — Wenn man diese Worte als einen Ausdruck seiner Stimmung ansieht, der ihm entschlüpfte, und sein Inneres aufdeckte, so können sie — d. h. nur ohne Rücksicht auf den Zusammenhang! — Verdacht erregen; werden sie aber in ihrem ganzen Verband, in der Totalität ihrer Beziehung zum eben stattgehabten Verhör betrachtet und erwogen, so müssen und können sie nur **für** Wendt sprechen. Wenn er nämlich hier von Lügen spricht, die er gemacht, so meint er damit, nach der ganzen Ideenreihe seiner Aeußerungen im Protokoll, nicht die Behauptung seiner Unschuld, sondern die Angabe seiner Schuld. Auch waren nur rücksichtlich der letzteren von ihm Data vorgebracht, welche Lügen genannt werden konnten; in Behauptung seiner Unschuld verhielt er sich blos verneinend. Durch jene Lügen über seine Schuld hatte er gehofft, vor den Praktiken und Umzügen, vor den drängerhaften Drohungen und Scheltworten des Gerichts sich endlich Ruhe zu verschaffen. Nunmehr sah er aber, daß ihm hierzu all' sein Lügen Nichts geholfen, daß er sich vielmehr auf diesem Weg **immer fester gelogen hatte**. Eben hierdurch war er nur noch mehr verwickelt, immer neuen Umkreisungen und Abhetzungen, immer neuen Vorhaltungen und Bedrohungen — immer neuen Quälereien und Mißhandlungen ausgesetzt. Er räumte also Nichts, aber auch gar Nichts gegen sich ein, wenn er, jetzt auf's Aeußerste gebracht, in die Worte ausbricht: „all' mein Lügen hilft mir Nichts, ich lüge mich immer fester!“ — Es wird hieran und hierin nicht das Geringste geändert, wenn man den nächsten speciellen Zusammenhang, worin diese Worte ausgesprochen, in's Auge faßt. Dieser Zusammenhang erweist sich aus der von jener nachträglichen Niederschrift

gebrauchten Bezeichnung: „bei seiner zuletzt niedergeschriebenen Erklärung.“ Diese Erklärung muß der Reihfolge des Protokollinhalts nach die auf derselben Seite niedergeschriebene sein und dies ist die, bei der Erwähnung des blauen Papiers hinzugefügte Bemerkung Wendt's: „so sagt ja Heeser, und so wird es wohl sein; ich habe dies bei meiner Confrontation mit Heeser so von ihm gehört.“ Indem sich nun hieran jene Worte: „all mein Lügen ꝛc.“ anreihten, hatten sie keinen andern Sinn als: „an Heeser's Aussagen muß ich mich allein halten, wenn ich davon abgehe und andere Umstände erlüge, so hilft es mir Nichts, und ich rede mich dadurch immer fester.“ Die Worte: „so sagt ja Heeser ꝛc.,“ zeigen, daß er mit ängstlicher Genauigkeit an Dem hielt, was er von diesem vernommen hatte. — Sollte übrigens von der dem Protokoll angehängten Nachregistratur unter „der zuletzt niedergeschriebenen Erklärung“ diejenige verstanden sein, die er zuletzt im Verhör abgab, **daß nämlich alle seine Zugeständnisse Lügen seien**, so müßte wo möglich es dann noch klarer werden, daß die Worte: „all mein Lügen ꝛc.“ für und nicht geen ihn sprechen. — Uebrigens durfte man bei dem Licht, das sich allen Vorgängen zufolge über das ganze Protokoll vom 15. Mai verbreitet, die am Schluß desselben vorgekommene Zurücknahme der früheren, bedingt (resp. auf dem Weg der Vereinbarung) abgegebenen, Einräumungen durchaus nicht als einen „**Widerruf**“ im juristisch-technischen Sinn betrachten, da es (S. 153) an einem wahren und gültigen Geständniß fehlt. Es ist daher fast lächerlich, wenn sich in den Göttinger Entscheidungsgründen ein ganzer Abschnitt mit der Deduction abquält, daß und warum Wendt's „Geständniß-Widerruf“ juristisch nicht be-

gründet, darum nicht berücksichtlich sei, u. s. w. u. s. w. u. s. w.!

Wir überspringen Monate, und stehen beim Februar 1832. War das ganze Untersuchungsverfahren gegen Wendt bishierher und bisdahin voll schrecklichen (aber keineswegs etwa im „Bluthaus der Geheimen beispiellosen) Wust und Greuels, so beginnt es jetzt zur Teufelstenne zu werden, und es häufen sich Unsinn auf Unsinn — Frevel auf Frevel. Die bereits (S. 61 und 74 :c.) erwähnte Kleinbinderfrau Möller, welche die verstorbene Wendt auf ihrem Krankenlager gewartet hatte, zeigte im September an: „sie habe gehört, daß sich bei der Section und chemischen Untersuchung im Schlund und Magen eine große Menge von Arsenik gefunden habe" —

[Damals ging dies Gerede — auch hatte man eine Glasröhre mit einem „Anflug" zu den Acten genommen, der bei der Untersuchung des Schlunds, der Speiseröhre und des Magens chemisch gewonnen, von Prof. Möhl für Arsenik gehalten wurde, worüber aber das Physikatsgutachten fest erklärt hatte, daß dies so lange nicht genüge, als nicht durch weitere Prüfung nachgewiesen sei, daß sich selbiger „Anflug" als metallischer Arsenik verhalte, worauf Prof. Möhl entgegnete, „daß er in seiner Untersuchung die Gegenwart des Arseniks vollkommen dargestellt habe, mit welcher rein absprecherischen, Nichts nachweisenden Erklärung das Gericht sich begnügte! Nicht so die Göttinger Juristenfacultät. Diese ließ den fraglichen Anflug vom Prof. Stromaier genauer untersuchen, und es fand sich, daß er kein Arsenik war.]

die Möller „meinte nun, daß nach den vielen und starken Ausleerungen der Kranken unmöglich noch von dem genossenen Kaffee her noch so viel Arsenik sich im Schlund und Magen habe befinden können. Sie sei deshalb auf eigene Gedanken gerathen, daß nämlich der Wendt noch späterhin

müsse Gift eingeflößt sein.“ Hiermit setzt sie in Verbindung, „daß die Frau in der Besserung gewesen, als der Mann zurückgekommen. Dann aber sei zur Verwunderung Aller ein neues Erbrechen eingetreten, der Auswurf habe gräulich-grünlich ausgesehen, und es habe darin Etwas geschwommen, was man für eine Rosine gehalten habe. Dies sei eine bloße Haut, inwendig ausgehöhlt, gewesen. Sie habe den Meister Wendt gefragt: „„was haben Sie denn Ihrer Frau gegeben, daß sie wieder kränker geworden?““ und er habe geantwortet: „„ja, was soll ich ihr denn gegeben haben? weiter Nichts, als was Sie ihr selbst gekocht haben.““ Dabei habe er wild ausgesehen. Hierüber sei Spannung zwischen ihr und Wendt eingetreten. Am Nachmittag, nachdem sie am Mittag weggewesen, habe sie der Wendt Haferschleim gegeben, darauf aber habe die Kranke mit der Hand nach dem Hals gegriffen und jammernd ausgerufen: „„Herr Jesus! Mütterchen! Du giebst mir ja wohl lauter Messer!““ Späterhin habe sie ihr noch eine Tasse voll gegeben. Dabei habe die Kranke wieder aufgeschrieen und gerufen: „„die Jungens! die Jungens!““ Beide Male hätten die Tassen auf dem Feuerheerd schon gefüllt gestanden, sonst habe sie immer erst die Tasse gefüllt, wenn sie zu trinken geben wollen. Am andern Morgen sei die Wendt verschieden.“

Ob Heeser von dieser Angabe auf irgend eine Weise Kenntniß bekommen, ist nicht mit Gewißheit zu sagen. Allein nachdem er seit dem 7. October 1831 nicht im Verhör gewesen, und ihm sein Anschlag Wendten zu verderben, um sich zu helfen, wenig vorzurücken scheinen mochte, machte er am 21. Februar 1832 die S. 46 ersichtliche Anzeige, daß nämlich Wendt „in der Nacht vor dem Tod seiner

Frau zu ihm an's Bett gekommen sei, und ihn habe verleiten wollen, seiner Frau eine Tasse Kamillenthee zu geben, worein Arsenik geschüttet werden solle. Er, Heeser, habe es aber unter Thränen standhaft abgelehnt" ꝛc. ꝛc. — Wendt ist über diese neue Bezüchtigung Heeser's gar nicht vernommen worden, und schon aus diesem Grund allein konnte und durfte sie nicht zur Erwirkung eines Verdachts gegen ihn herbeigezogen werden, was jedoch von den Göttingern ohne alle Bedenken und Scrupel geschehen ist. Dann ist sie auch in sich durchaus nicht glaubwürdig, schon deshalb, weil das Zeugniß des Otto Wilhelms dem Factum, so wie es als solches angegeben, entgegensteht. Wahrscheinlich ist sie aus Heeser's allmäliger Ausspinnung seines Planes hervorgegangen und steht in irgend einem Zusammenhang mit der Anzeige der Möller, indem Heeser der Wendt, deren Ausruf: „die Jungens, die Jungens" zu beachten, selbst abermals Gift beigebracht hatte, und sich, da dergleichen durch die Möller zur Sprache gekommen, nun decken wollte. Und ist hierbei auch **Das** noch zu beachten, daß — wie aus seinen Angaben Betreffs der Pistole und des Breterniederwerfens S. 39 f. zu schließen ist — er mit dem Gedanken, der bis zum Tod erkrankten Frau, die doch so oder so verloren sei, vollends den Rest zu geben, sich vertraut gemacht hatte, zumal da sein böses Gewissen befürchten — wohl gar **vermuthen** mochte, daß sie anfange gegen ihn als Thäter Verdacht zu fassen, und er ein Mensch voll Neigung zum Verbrechen war, der vor der Ausführung nicht zurückbebte.

Was aber die Angabe der Möller betrifft, so war diese, wenigstens Seiten des Spruchrichters, ebenso unberücksichtlich als die Heeser'sche. Nicht allein, daß sie, wie

obige Parenthese (S. 156) zeigt, von einer factisch ganz unrichtigen Voraussetzung ausging, so wurde sie auch, so viel das Befinden der Wendt betrifft, durch die von ihrem Arzt, dem Dr. Most, zu den Acten gegebene Krankheitsgeschichte vollkommen widerlegt. Zudem hatte sich ja aber auch (S. 70 und 47) schon früher die Möller, selbst wo sie als **Zeugin** auftrat, als höchst unzuverlässige Person, wenn nicht in Rücksicht auf guten Willen, dann doch wenigstens in Rücksicht auf Beobachtungs- und Auffassungsgabe, Auskunft- und Nachrichtertheilungs-Fähigkeit erwiesen, so daß also schon aus diesem Grund auf ihre ganze Geschichte kein Gewicht zu legen war. Hatte sie doch, ehe und bevor sie ihre Verdächtigungsbeflissenheit (schon in der ersten Zeit der Untersuchung wiederholt und jetzt auf's Neue) gegen Wendt richtete, erst Adelaide Wilhelms, dann den Gesellen, dann den Lehrburschen zu verdächtigen sich bemüht, so daß sie allenthalben wenigstens und besten Falls nur als ein schwatzhaftes altes Weib erscheint, dem ein pikanter Klatsch voll Nach- und Afterreden, voll ausschmückender Zuthaten und zur Gewißheit erhobener Muthmaßereien, wobei man im Punkt schlauer Deutung und Lückenausfüllung, zungenfertiger Darstellung und Explication sein Licht nach Herzenslust leuchten und es anstaunen lassen kann, das liebste Labsal in diesem irdischen Jammerthal ist. Wir werden unten sehen, wie sich die arme illustre Juristenfacultät hat anleuchten und anführen lassen. Damit dieses dann in seiner ganzen Eigenthümlichkeit erfaßt werden könne, namentlich auch in seiner Eigenschaft als **Actenwidrigkeit**, gebe ich hier den actenkundigen Krankheitsbericht in einem Abriß. Nach ihm läßt die Wirkung eines jeden Gifts sich weder nach der qualitativen noch quantitiven Beschaffenheit

desselben von vorn herein (a priori) mit Gewißheit bestimmen, denn diese Wirkung ist nur das Resultat von dem Zusammentreffen des Gifts mit dem lebenden Organismus. Je schwächer und reizbarer dieser ist, desto heftiger wirkt das Gift, und es kann eine kleine Quantität Arsenik, die bei starken Constitutionen kaum ein leichtes Uebelbefinden erregt, schon tödtlich wirken. Nun hatte die Wendt gerade eine solche Natur, welche allen ärztlichen Erfahrungen gemäß die schädlichen Wirkungen des, auch nur in kleiner Quantität beigebrachten, Arseniks im höchsten Grad begünstigen mußte. Denn von ihr heißt es im Krankenbericht, daß sie von Constitution sensibel, nervös, zu Krämpfen geneigt, von Körper mager, mit blondem Haar und blauen Augen, von Temperament reizbar und sanguinisch-cholerisch gewesen sei. Sonach erkrankte sie unter Allen, die vom vergifteten Kaffee getrunken, am Schwersten, und der Arzt erklärte schon am ersten Tag die von ihm wahrgenommenen Krankheitserscheinungen für die entschiedensten Anzeichen einer bedeutenden Gefahr. Am Morgen des zweiten Tags trat schon Dunkelheit vor den Augen ein, zugleich auch Harthörigkeit und leichenartiges Ansehen; auch **wirkte**, wie sich aus der zunehmenden Entzündung der Genitalien ergab, das Gift **ununterbrochen** fort. Am Abend war schon Schlafsucht und Delirium hinzugekommen. Am 28. October Morgens hatte der Zustand der Kranken sich bedeutend **verschlimmert**; es heißt im Krankenbericht: „die Kranke lebt noch, aber ihr Zustand ist höchst beklagenswerth; das zunehmende Sinken der Lebenskräfte, das anfangende Erlöschen der Nerven- und Gefäßthätigkeit ist unverkennbar; die Kranke ist fast völlig **taub und blind**, ihre Glieder sind wie abgestorben, das Athmen schwach und matt; Pulsschlag **nicht**

zu fühlen — das **Bild des Sterbegesichts** (Facies hippocratica) **ausgeprägter.** Wegen der bis zum Darniederliegen aller Lebenskräfte eingetretenen Schwäche wurden nur solche Mittel verordnet, die mehr gegen den allgemeinen Krankheitszustand, als gegen die Krankheitsursache gerichtet waren. Die am Abend dieses Tages von Dr. Most berichtete „**scheinbare** Besserung" war eben nur **scheinbar**, indem durch die verordneten **Reizmittel** die gesunkenen Lebenskräfte wieder etwas aufgeregt waren. (Die Göttinger wußten jedoch — indem sie das Wörtchen „scheinbar" übersahen, oder glaubten, es nicht mit lesen zu müssen — hieraus eine **wirkliche** Besserung zu machen!) Die am Körper der Wendt gerade zur Zeit dieser „scheinbaren" Besserung vom behandelnden Arzt wahrgenommenen Veränderungen setzten außer Zweifel, daß ihr Zustand **lebensgefährlicher** als jemals war, denn die sich immer mehr verbreitende, immer heftiger zunehmende Entzündung der Genitalien zeigte noch immer das stete Fortwirken des Gifts an; die dunkelrothe Farbe der Geschwulst bewies den höchsten Grad der Entzündung, die in Brand überzugehen drohte, und die schwarzen Punkte waren entweder schon wirklich Brand, oder jene dunkeln Flecken, deren symptomatisches Erscheinen fast immer als Vorboten des Todes gelten, indem sie die eingetretene Zersetzung des Blutes anzeigen. Am 29. dieselben Erscheinungen, nur noch verstärkter. Somit hatte die Wendt sich in der Wirklichkeit niemals gebessert, im Gegentheil weist Alles darauf hin, daß sie **in Folge des am 26. October im Kaffee genossenen Arseniks**, in unaufgehaltener Reihfolge, während welcher die Todesgefahr unausgesetzt von Stufe zu Stufe stieg, ihrem Ende am 30. October zugeführt ward.

Der Krankheitsbericht enthält auch nicht eine einzige Mittheilung, die auf eine zweite Vergiftung nur im Entferntesten schließen läßt. Denn würde die Wendt zum zweiten Male — und zwar nach der in der Nacht des 27. Octobers erfolgten Rückkehr ihres Mannes — Gift erhalten haben, so würde der Magen, wo das Gift durch sein Verweilen die kräftigsten Wirkungen äußern mußte, auf das Heftigste angegriffen worden sein, und wenn zum wirklichen Erbrechen auch die Kraft gefehlt, so würden sich doch mit Bestimmtheit convulsivische Zusammenziehungen des Magens und erneuertes Würgen eingestellt haben. Von diesem Allem findet sich aber in dem Krankenbericht nicht das Mindeste.

Im März 1832 schwingt sich die „Inquirentenehre" auf den Höhenpunkt heiliger Justizrage und Juristenthumserboßung — und Wendt, der bis dahin der in ihm*) wieder wachgewordenen Gewissensstimme, zur Ehre der Wahrheit und zur eignen Ehre seine Unschuld zu behaupten, trotz aller listigen Einschüchterungsversuche treu gefolgt war — wird

zur Verherrlichung des im geheimen schriftlichen Untersuchungsverfahren walten sollenden Princips jener vielbelobten **„materiellen Wahrheitserforschung,"** die da **mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu Werke geht, nur auf des Inculpaten Moralgefühl und Verstand berechnet ist und stets mit gleicher Gewissenhaftigkeit sich auf Schuld- und Nichtschulderörterung erstreckt,**

---

*) Beim Schluß des Verhörs vom 15. Mai 1831, S. 153.

zur Verherrlichung dieses heuchlerisch in Lehrbuchsvorgaukelungen prunkenden Princips wird derselbe Angeschuldigte, der vom Gericht selbst noch im April v. J. (S. 115) aus begründeter Ueberzeugung für schuldlos erklärt worden war, binnen 3 Tagen zwei Mal mit Stockprügeln bearbeitet. Es galt dem, durch Nichts begründeten, wetterfahnenhaften Umsprung richterlicher Ueberzeugung durch eine neue Geständnißablegung, die voraussichtlich nur so falsch wie die frühere sein konnte, eine — wenigstens äußerlich anscheinende, wenn auch innerlich nichtswürdige — Rechtfertigung zu gewähren. Die Spruchherren der hehren Georgia-Augusta aber fanden dies Prügeln nicht allein vollkommen in der Ordnung, und „zur Hülfe Rechtens und zur Ehre der Rechtspflege" nothwendig, sondern auch „sehr gelind" — sahen weiter nichts darin, als eine „Correction," wie sie überhaupt die ganze Behandlung, die Wendten in seinem aus fast Nichts als lauter Torturen bestehenden Proceß widerfuhr, als „sehr schonend" bezeichneten. — Man muß aber nicht glauben, daß dies zweimalige Prügeln in einem einfachen Prügeln, d. h. blos in einer wegen ihrer Brutalität und scheußlichen Gewaltthätigkeit empörenden gerichtlichen Mißhandlung eines armen niedergequälten Gefangenen bestanden habe — nein, damit begnügte man sich keineswegs! Man wußte vielmehr auf die gewandteste Weise mit dieser offenen Brutalität und rohen, plumpen Gewaltthätigkeit auch jene versteckte Heimtücke und fein berechnende Inquisitortaktik zu verbinden, zu deren Kunde und Meisterschaft nur Die aufdringen, die den Geist, der im System deutscher Justizbetreibung unterm Banner von „Juristenthum" und „Juristerei" waltet, so recht eigentlich erfaßt haben. In diesem Geist ward nun auch das unter

dem Titel von „Lügenstrafe" sich ermachte Wahrheiterforschungsmittel gehandhabt. Du aber, mein Leser mit klugem und treuherzigem Sinn, höre den Hergang und urtheile dann, ob es nicht ganz so war.

Im December 1831 ward Wendt von Heeser eines neuen Verbrechens angeschuldigt. Es betraf einen Diebstahl, den er im Schau'schen Kramladen verübt haben sollte. In dem hierüber am 29. mit ihm vorgenommenen Verhör war Wendt durch des Inquirenten Hinundherfragen, -Zerren und -Drängen um so mehr in Verwirrung gebracht worden, als zu seiner allgemeinen, der Größe seines Unglücks entsprechenden, bedrückten Stimmung, die nach nun neunmonatlicher Haft nur noch vorherrschender geworden war, sowie zu der überherfahrenden Art des ihm — dem „Störrigen" — immer mehr feindselig gewordnen Inquirenten, auch noch der Umstand hinzutrat, daß er auch über dies ihm vorgehaltene Verbrechen Nichts anzugeben wußte, und zwar nicht zunächst deswegen, weil er es nicht begangen hatte, als vielmehr deshalb, weil es gar nicht existirte. Denn wie sich hinterher — zur abermaligen Charakteristik des ganzen Verfahrens — herausstellte, waren in jenem Kramladen die von Heeser benannten Gegenstände gar nicht gestohlen worden! Natürlich, daß der von Haus aus schwerfällige und unbeholfene Mann in der, durch dies Alles vermittelten und daran sich steigernden, Verwirrung — dem schlau auflauernden, Alles in **seiner** Weise auffassenden und ausdeutenden und darauf hin weiter argumentirenden Inquirenten gegenüber — sich in seinen Aeußerungen so hilflos verwickelte, daß man ihn auf scheinbaren Widersprüchen ertappte, die man leicht mit inquisitorischer Gewandtheit ihm für „Lügen" verkaufen konnte und verkaufte.

Man hatte dies Spiel, wie S. 153 gezeigt, schon am 15. Mai mit ihm getrieben und ihn wegen fälschlich schuldgegebener „nichtsnutziger Lügen und Umzüge für diesmal zu 24stündigem Arrest bei Wasser und Brod verurtheilt." Jetzt, wo man wieder mit dem äußren Schein des Rechts von Lügen sprechen konnte, wollte man dies gedeihlicher ausbeuten, und erkannte ihm **sechs Rohrhiebe** zu.

Nach der Mecklenburgischen Criminalordnung hat der Inquirent allerdings das Recht körperliche Züchtigung zu verfügen, jedoch, wie sie sich allgemein ausdrückt, nur wenn sie „**unvermeidlich**" sind, wodurch sie auf die „gemeinrechtliche" Ansicht hinweist, wonach dergleichen allerhöchstens nur im Fall eines ungestümen, widersetzlichen Betragens als äußerstes Mittel zuläßig ist. Körperliche Züchtigung als (selbst lügnerisch sogenannte) „Lügenstrafe" kennt aber das „gemeine Recht" nicht — ja es kennt überhaupt gar keine Strafen irgend einer Art für die vom Angeschuldigten in seinen Verhören vorgebrachten Unwahrheiten. Das Ahnden solcher Lügen ist nach ihm durchaus unerlaubt, und sonach (der Begriff von **Strafe** im Auge gehalten!) selbst nichts weiter als eine Lüge. Der Unterschied von **Leugnen** (das dem schuldigen Angeklagten erlaubt ist) und **Lügen** beruht nur auf perfide Fickfackerei (Band 1, S. 376) — hätte der Gesetzgeber in Mecklenburg Lügenstrafe überhaupt einführen, in Sonderheit aber als solche körperliche Züchtigung nachlassen wollen, so hätte er dies im Gesetz **ausdrücklich** aussprechen müssen. Dies in Betreff der Frage, ob Wendt's Inquirent wenigstens wohl formell zu Dem berechtigt war, was er jetzt sogar prügelhaft-materiell in seiner Rohheit gegen Wendten that? — Er war es offenbar nicht. Aber selbst wo ein Inquirent durch ausdrückliche

Gesetzgebung zur Anwendung körperlicher Züchtigung als „Lügenstrafe" berechtigt ist — und dergleichen legislative Brutalität besteht in vielen deutschen Staaten — selbst da muß eine rechtskräftig erkannte „Lügenstrafe" sofort und auf Einmal vollzogen werden. Der Inquirent darf sie sich nicht in petto behalten, viel weniger eine Eintheilung mit ihr vornehmen, nicht heute ein Paar Hiebe und dann ein andres Mal wieder ein Paar geben lassen, je nachdem es ihm zur Mürbemachung des Inquisiten räthlich erscheinen mag.

Der in Rostock aber mochte wohl meinen, es komme bei dem ungeheuren Verbrauch von Inquisitionsteufelei auf eine Handvoll mehr nicht an, und beschloß mit den doch einmal ungesetzlich zuerkannten sechs Rohrhieben, ohne sich viel um lästige Humanitätstheorieen zu bekümmern, hübsch Haus zu halten und sie rathsam einzutheilen. Das war am 29. December 1831. — Im Verhör am 7. März 1832 wollte sich Wendt nicht bequemen noch geben, und erhielt von den bis dahin versparten sechsen drei. Am 9. März erfolgte eine abermalige Confrontation mit Heeser, und hierbei dessen wiederholte Vorhaltung des Auftrags zur Vergiftung und Brandstiftung, worauf Wendt, der bei männlicher Behauptung seiner Unschuld blieb, vorwurfsvoll erwiederte: „Heeser, **kannst** du **Das** behaupten?" — und die anderen drei Rohrhiebe empfing.

Am 14. März wieder Confrontation — abermals Behauptung der Unschuld — abermals umständliche Vorhaltung theils vermeintlicher, theils vorgeblicher Schuldanzeichen ganz im Geist früherer Vorhaltungen der Art (S. 123, 128, 133 rc.). Wendt erklärt, „daß er in seiner rettungslosen, unglücklichen Lage Alles auf sich nehmen müsse,

wiewohl er Heesern keineswegs beauftragt habe." Man thut abermals so, als ob diese Erklärung ein „Geständniß" enthalte, und fordert ihn in alter Weise auf, die nähern Umstände („Specialia") anzugeben. Er entgegnete: „er müsse hierüber solche Erklärungen abgeben wie früher (15. Mai v. J., S. 140), er wisse sonst nicht was er sagen solle. Die Absicht, seine Frau zu tödten, habe er keineswegs gehabt — wisse auch nicht, warum er überhaupt Heesern beauftragt habe ihr Gift zu geben." Zu einer bestimmtern Erklärung aufgefordert, antwortet er: „was soll ich sagen? Ich **muß** die Sache auf mich nehmen, denn wenn ich Nein sage, bekomme ich wieder Schläge! Aber so wahr ein Gott im Himmel lebt, habe ich Heesern nicht zur Vergiftung meiner Frau beauftragt!" — Bestätigen nicht auch **diese** Aeußerungen in ihrem ganzen inneren Zusammenhang und Wechselbezug die oben (S. 87, 120, 126 2c.) über seine Vorstellungsart aufgeführten Gesichtspunkte? Und muß diese Bestätigung nicht auch jetzt wieder die innigste Theilnahme mit dem Herzleid des gemißhandelten Mannes erregen, und die tiefste Entrüstung über solch rechtsschänderisches Gebaren?

Jetzt kam im weitern Verlauf des Verhörs der Grund zur Sprache, warum er bekannt habe, wenn er unschuldig sei? „Er brach hierauf," heißt es im Protokoll, „in manche Aeußerungen aus, die einen sehr afficirten Gemüthszustand bemerken ließen, im Wesentlichen aber" — also auch hier wieder das beliebige und beliebte Zusammenziehen der Aussagen — „im Wesentlichen aber enthielten: er sei damals in seinem Herzen höchst mißmuthig gewesen. In seinem Gefängniß habe er sich die Sache überlegt, und beschlossen, ihr ein Ende zu machen, indem er sich für

schuldig bekenne. Wie er nun in's Verhör gekommen, da habe ihm der Gewettspräses das Herz so weich gemacht, und gesagt, er könne nur in einem freien und offenen Bekenntniß seine Rettung finden, und dann solle von Gerichtswegen auch Alles, was zu seiner Entschuldigung gereiche, hervorgesucht werden. In dieser Stimmung des Mißmuths und der Rührung habe er nun seinen im Gefängniß gefaßten Beschluß zur Ausführung gebracht, und sich zum Thäter bekannt." Die S. 72 f. und 77 f. zur Erörterung gebrachten Beziehungen erklären nun aber solche Stimmung genügend, und lassen das ganze Benehmen und Verhalten des der Verzweiflung Zugetriebenen als psychologisch-natürliche Folge erscheinen. Ein ebenso natürliches Ergebniß (worin sich das schon S. 134 besprochene Moment wiederfindet) war die Erscheinung, daß auch jetzt wieder Wendt's Stimmung ruhiger, gefaßter wurde, ihm die Besonnenheit wieder zurückkehrte, und sein Benehmen wieder von innerm Halt zeugte. Alles schien ihm jetzt klarer vorzuliegen. Und so sprach er sich denn unter Andrem auch im articulirten Verhör (Haupt- und Schlußverhör des Inquisitionalverfahrens) über seine falsche Zeitangabe im Betreff des Gifttransports mit klarer Erkenntniß und Deutlichkeit ohne allen Rückhalt aus, wie er sich damit blos von dem Vorwurf leichtsinniger Aufbewahrung habe reinigen wollen. Bis zuletzt blieb er auch im articulirten Verhör fest und standhaft bei der Versicherung seiner gänzlichen Unschuld.

Im September 1832 ward das Haupt- und Schlußverhör abgehalten — am 6. November 1834 ward folgendes vom Spruchcollegium der Universität Göttingen

gefundene Urtel publizirt: „........ hiermit für Recht: daß der Inquisit Wendt hinsichtlich der ihm beigemessenen **Vergiftung seiner Mutter**, der Wittwe Stegemann, von der Instanz loszusprechen, **der Ermordung seiner Ehefrau durch Gift** jedoch, sowie des Versuchs **seine Schwiegermutter**, Eleonora Kychenthal, **mittelst Gifts zu ermorden**, ingleichen der **culposen Gesundheitsverletzung** mehrer Personen **durch Vergiftung**, und der **Brandstiftung** für schuldig zu erkennen und zur Strafe dieser Verbrechen **mit dem Rade vom Leben zum Tode zu richten.** V. R. W." — Wider Heeser wurde „wegen eingestandenermaßen sowohl gegen die Ehefrau seines Meisters, als gegen deren Mutter begangenen Giftmordversuchs, sowie culposer Vergiftung mehrer Personen und Brandstiftung, lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt." — Giftmord-**Versuchs** an der **Wirklichermordeten?** — Ja! weil man, wie schon S. 159 bemerkt, von den dort nach ihrer gänzlichen Unberücksichtlichkeit gewürdigten Bezüchtigungen betreffs **nochmaliger, durch Wendt selbst bewirkter** Vergiftung, woran seine Frau erst eigentlich gestorben sei, sich in Göttingen beschwatzen, beziehentlich bei der Nase nehmen und daran herumführen ließ *).

---

*) Man bringt diesfalls in den Entscheidungsgründen ganz harmlos folgenden Unsinn zu Markt: „Durch die unverkennbar vorhandene Ungewißheit über die wahre Todesursache erhält nun das vorliegende Verbrechen in Hinsicht auf Heeser eine andere rechtliche Natur, indem es nicht als ein vollendeter Giftmord, sondern nur als ein beendigter Versuch des Giftmordes zu betrachten ist. Man kann nicht etwa hiergegen einwenden, es sei widersprechend, daß die Vergiftung durch den Kaffee in Hinsicht auf Wendt als die Todesursache, zugleich aber in Beziehung

Die auseinander legende, sowohl Erzählung als Erörterung gewährende Darstellung des Wendt'schen Processes befaßte sich hauptsächlich nur mit dem angeblichen Gattengiftmord, wenig — fast gar nicht mit den übrigen Wendten zur Last gelegten, im obigen Urtel benannten Verbrechen. Natürlich! Der vermeintliche Gattengiftmord steht

---

auf Heeser nicht als die Todesursache angesehen werden solle. Denn zwischen beiden Mitangeschuldigten ist der wesentliche Unterschied, daß in Ansehung Heeser's ein bestimmter, actenmäßiger Grund vorhanden ist, welcher es ungewiß macht, ob der von ihm in die Kaffeekanne geschüttete Arsenik die Wendt wirklich getödtet hat, während es hingegen in Hinsicht Wendt's an einer solchen Ungewißheit gänzlich fehlt. Hat dieser nämlich seine schon in der Besserung befindliche Frau nochmals vergiftet, so ist diese zweite Vergiftung, entweder allein oder doch in Verbindung mit der ersten, als die wahre Ursache des Todes zu betrachten, und er folglich als Thäter, und zugleich als Anstifter, des Giftmordes schuldig. Sollte aber auch von ihm eine nochmalige Vergiftung nicht verübt worden und er daher blos als Anstifter der Vergiftung durch den Kaffee anzusehen sein, so würde diese doch in Hinsicht auf ihn als die wahre Todesursache um deswillen betrachtet werden müssen, weil es in Rücksicht seiner an jedem andern Grund, aus welchem sich der Tod seiner Frau ableiten ließe, fehlt, die bloße Möglichkeit der Ableitung aus einer andern denkbaren Ursache aber nicht in Betracht gezogen werden kann, indem vielmehr hier die Regel zur Anwendung kommt, nach welcher, falls eine strafgesetzwidrige Handlung schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung des verbrecherischen Erfolges geeignet war, auch anzunehmen ist, daß der eingetretene Erfolg wirklich durch dieselbe hervorgebracht wurde." — Man sieht, daß die Göttinger eben Das thun, was sie für unstatthaft erklären, nämlich mit „bloßen Möglichkeiten" spielen. Nicht weiter zu gedenken der groben Actenwidrigkeit im Gegenüber der Krankheitsgeschichte. Vergl. S. 161.

auf dem schwarzen Vorgrund prozessualer Wirren und Greuel — die übrigen Anschuldigungen hingegen erscheinen überall nur als sein Nebenbei. Und wenn sich auch bei ihrer gerichtlichen Verhandlung im Grunde nicht weniger Unsinn und Frevel kund that, so geboten doch Rücksichten auf Raum und Zeit hier darüber hinwegzusehen. Indessen wirst Du (freilich nur gelegentlich, worauf es Dir aber nicht ankommen wird) wenigstens etwas Näheres über diese Nebenpartieen in Nachstehendem finden. Es ist dies eine für Dich gefertigte Darstellung der Entscheidungsgründe zweiter Instanz. Sie gewährt Dir zugleich eine gedrängte Uebersicht der von dem Heidelberger Spruchcollegium beleuchteten und dann ihrer unglücklichen juristischen Nacht überlassenen Entscheidungsgründe von der leidigen lehmigen Leine.

Im Frühjahr 1836 kam vom Neckar, dem vom Geist des Lebens gesegneten Bruderstrom des ewigen Rheins, folgendes Erkenntniß*): „...... daß es bei dem vorigen Urtheil nicht zu belassen; es ist vielmehr Wendt, soviel die Anschuldigung **der Vergiftung seiner Mutter**, die Beschuldigung **des Versuchs seine Schwiegermutter durch Gift zu ermorden** und die ihm beigemessene **Brandstiftung** betrifft, völlig freizusprechen; so viel dagegen die Anschuldigung anlangt,, daß er seine Ehefrau durch Gift ermordet habe, nur von der Instanz zu entbinden, auch von der Tragung der Untersuchuugskosten, mit Einschluß der Sitz- und Verpflegungskosten zu befreien. Wegen der von

*) Es war auf den Grund vierfacher, von Mittermaier, Roßhirt, Thibaut und Zachariä erstatteten Separatrelationen **einstimmig** gefällt worden.

ihm eingestandenen Unrechtfertigkeiten ist die erlittene Haft ihm als Strafe anzurechnen. Die Kosten der Actenversendung" (will sagen, der beiden ersten Erkenntnisse) hat er allein zu tragen. V. R. W. — In Bezug auf Heeser wurde erkannt, daß er aus **eigenem** Antrieb seine Meisterin durch Gift **getödtet** habe. Der Götting'schen Annahme einer nochmaligen Vergiftung, und zwar von Wendt's Hand — eines bloßen **Versuchs** von Seiten Heeser's — dieser Narrethei wies man ihre Urstätte im weiten Reiche des Nichts an. Da jedoch ein zweitinstanzliches Erkenntniß keine härtere Strafe als das erstinstanzliche aussprechen (nicht „in pejus reformiren") darf, so mußte, aber nur in Rücksicht auf die in Folge jener grundlosen Annahme erkannte Strafe, das Göttinger Urtheil pro forma bestätigt werden.

Vom Muttermord, dessen der diesfalls nur vorläufig freigesprochene Wendt immer noch für verdächtig vor der Welt erklärt worden war, ward er jetzt auf Grund folgender Erwägungen gänzlich und für Immer losgesprochen: diese Anschuldigung erscheine schon, was den Thatbestand betreffe, grundlos. Denn die nach Ausgrabung der Leiche vorgenommene chemische Untersuchung habe durchaus keine Spur von Arsenik oder andrem mineralischen Gift gezeigt. Wenn auch das vorige Urtheil bemerke, daß daraus kein genügender Beweis wider das Dasein einer Vergiftung sich ergebe, da die Leichenöffnung erst 10 Monate nach dem Tod erfolgt sei, in solchem Fall aber durch die mit beginnender Verwesung entstehenden chemischen Prozesse das Gift zersetzt und verflüchtigt werden könne, so sei zu erinnern, daß die Anschuldigung auf Vergiftung durch Arsenik gehe, bei Arsenikvergiftung aber selbst noch weit längere Zeit nach dem Tod sich eigenthümliche Wirkungen an den Leichen zeigten, welche auf Arsenikvergiftung schließen lassen. Erwäge man nun aber, daß von hierauf hinweisenden Merkmalen nichts von den

Sachverständigen angeführt worden, daß auch keine Krankheitserscheinungen dargethan, welche eine Vergiftung annehmen ließen, daß das bloße Erbrechen als kein sicheres Symptom gelten könne, daß der zur Kranken gerufene Dr. Spitta, dem während der Behandlung die stets auffallenden eigenthümlichen Anzeichen der Arsenikvergiftung unmöglich entgangen wären, nur vom Schlagfluß als Todesursache spreche, daß auch das plötzlich schwere Erkranken einer schon sehr alten Person nicht verdächtig sein könne; erwäge man ferner, daß die von Heeser angegebenen Krankheitserscheinungen nach Aussage ihres Arztes, ihre vollkommene Erklärung eben im Schlagfluß fänden, so müsse man entschieden aussprechen, daß der Thatbestand der Vergiftung nicht existire.

(Die Göttinger hatten ihn angenommen, theils aus den hier widerlegten Gründen, theils trotz den hier aufgestellten. Ueberhaupt ist in der ganzen hier gegebenen Erörterung, wenn dies auch nicht immer speciell bemerkt wird, Nichts enthalten, was sich nicht gegen eine Behauptung in den Göttinger Entscheidungsgründen richtet.)

Zudem existire ja aber auch kein irgend sonst wie begründeter Verdacht, daß Wendt seine Mutter vergiftet habe. Denn Heeser's Aussage könne nicht als ein Zeugniß beurtheilt, sondern müsse nach den Regeln betrachtet werden, welche für die Beurtheilung der Bezüchtigung durch Mitschuldige gelten, da diese Aussage im offenbaren Zusammenhang mit der Hauptbeschuldigung des Gattengiftmords stehe und von ihm selbst als ein Mittel gebraucht werde, um diese noch glaubwürdiger darzustellen. Sie erscheine aber auch als unglaubwürdig, wenn man die Persönlichkeit Heeser's und seine gänzliche Verlogenheit berücksichtige. Ferner vermöchte diese Bezüchtigung schon vorgebrachtermaßen den Wendt nicht wahrhaft zu beschuldigen, da sie nicht nachweise, daß das angeblich von Wendt dem Heeser gegebene und von diesem in die Speise der Steegemann gemischte Pulver wirklich Gift gewesen sei; Heeser könne

für seine Meinung, daß es Gift gewesen, nichts Anderes anführen, als daß es ebenso ausgesehen, wie dasjenige, welches ihm (nach seiner Beschuldigung) Wendt später gegeben, um seine Frau zu vergiften. Daß aber dieser Glaube nicht genügen könne, leuchte ein, um so mehr als keineswegs hergestellt, daß Wendt wirklich Gift zur Ermordung seiner Frau dem Heeser gegeben. Die Glaubwürdigkeit der Aussage Heeser's könne auch nicht darauf gebaut werden, daß seine Angabe umständlich sei und mit andern Umständen übereinstimme; denn es sei leicht begreiflich, daß Heeser als Hausgenosse Wendt's manche damals vorgekommene, ihm bekannte Umstände benützt und schlau in seine ersonnene Erzählung verflochten habe, um sie glaubwürdiger zu machen. — Auch vermöge man nicht daraus, daß Heeser bei der Ausgrabung der Leiche (nach dem Protokoll) sich gerührt gezeigt, einen Grund für seine Glaubwürdigkeit abzuleiten, da Heeser ein Meister in der Verstellung sei, und es überdies höchst schwierig bleibe, über die wahre Bedeutung gewisser Mienen und Geberden eines Menschen zu entscheiden. — Aus der, ohnehin nur von einer einzigen und noch dazu unzuverlässigen Zeugin (jener S. 156 erwähnten Kleinbinderfrau Möller) bezeugten Aeußerung der Wendt auf ihrem Krankenlager: „sie müsse nun ebenso daliegen und in Schmutz crepiren, wie ihre verstorbene Schwiegermutter,“ könne man aber gar nichts ableiten, da diese Aeußerung so leicht sich dadurch erkläre, daß sich vor der Seele der Kranken das Bild ihrer verstorbenen Schwiegermutter gestellt, und sie nur durch diesen Ausdruck ihr eigenes Leiden bejammert habe, höchstens könne man darin etwa erblicken, daß sie, wenn vielleicht ihre Schwiegermutter während ihrer Krankheit nicht wohl verpflegt worden wäre, sie sich deshalb Vorwürfe gemacht hätte. — Ebensowenig ließe sich ein Indicium in dem angenommenen Beweggrund finden, in dem Wunsch nämlich, das Vermögen der Mutter zu erhalten. Denn, wenn auch Wendt dies oft gewünscht haben möge, und hieraus seine in der Sprache des gemeinen Lebens in dieser

Rüdheit nicht selten vorkommende Aeußerung: „ja wenn meine Altsche nur erst crepirt wäre,“ sich erkläre, so folge daraus noch lange nicht, daß er deswegen durch verbrecherische Mittel den Tod der Mutter herbeizuführen gesucht, da Wendt in keiner drückenden Geldverlegenheit gewesen, er auch ein Noth-Erbrecht auf den Nachlaß der Mutter gehabt, und die von Heeser hingeworfene Aeußerung: „man habe gesagt, daß die Mutter den Wendt enterben wolle,“ gar keine Beachtung verdiene. So auch der Umstand, daß nicht Wendt's Hausarzt Dr. Most, sondern Dr. Spitta beigezogen, weil darüber, welcher Arzt gerufen werden soll, oft der Augenblick entscheide, und man der actenkundig gewesenen Versicherung des Defensors, daß Dr. Most deswegen nicht geholt worden, weil die Kranke mit ihm in Spannung gelebt, Glauben schenken müsse. — Noch weniger vermöge man, das im Publikum angeblich vorhandene Gerücht, daß Wendt seine Mutter vergiftet habe, als Indicium mit den Göttinger Entscheidungsgründen anzunehmen; denn abgesehen davon, daß jedes Gerücht schon an und durch sich höchst trüglich und, wenn Jemand einmal in Untersuchung, das Publikum stets erfinderisch in Vermuthungen sei, um die Anschuldigung zu erklären, so hätte hier Das besonders in Betracht gezogen werden müssen, daß Heeser schon am 11. März 1831 Wendt's Anschuldigung im Verhör vorgebracht, wonach es, da Gerichtsgeheimnisse dieser Art selten sehr heilig gehalten würden, leicht begreiflich werde, wie diese Anschuldigung in das Publikum gekommen, und nun von dem geschäftigen Gerücht die Vermuthung in eine ausgemachte Thatsache verwandelt worden sei.

Wenn nun aber gar „das Benehmen Wendt's während der Untersuchung, in's Besondere daß er beim Anblick der wieder ausgegrabenen Leiche der Mutter gar keine Rührung gezeigt habe,“ als ein Indicium hervorgehoben wird, scheint man nicht zu wissen, daß es mit der ganzen Geberdensprache eine sehr mißliche Sache sei, da bekanntlich die nämliche Erscheinung aus sehr verschiedenen Ur-

sachen zu erklären, und nicht selten nach der Individualität eines Menschen die wahre moralische Erschütterung durch ein Hinbrüten und innerlich wirkende Bewegung sich ausspricht, so wie oft Menschen, die nicht weinen, mehr wahre Rührung haben als Andere, deren Thränen reichlich fließen. Es darf aber hier noch eine Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß oft bei Criminalfällen Richter gewöhnt sind, da, wo der Angeschuldigte bei Recognitionen 2c. sehr gerührt ist, dies als eine Aeußerung des Bewußtseins der Schuld und so als Verdachtsgrund auszulegen, während sie dann wieder den Umstand, daß der Angeschuldigte nicht gerührt wurde, als ein Zeichen seines bösen Gewissens gelten lassen, so daß der Angeschuldigte in eine traurige Alternative versetzt und als verdächtig in einem wie in dem andern Falle betrachtet wird. Leiten aber die Göttinger daraus ein Indicium ab, daß Wendt bei dem Act der Wiederausgrabung der Leiche mit der Versicherung hervortrat, daß er an dem Tod der Mutter unschuldig sei, so vergaßen sie, daß, durch die vorausgegangenen Vorhaltungen von Seiten des Gerichts und durch die ganze ihn anschuldigende Veranstaltung der Wiederausgrabung der Leiche, er hinreichend aufgefordert war, gegen eine so plumpe Anschuldigung sich zu verwahren. — Am Wenigsten möchte der angebliche Umstand, daß er seine Frau durch Gift ermordet, als ein Indicium wegen der Geneigtheit, lästige Personen durch Gift aus der Welt zu schaffen, zu betrachten sein, da kein Beweis dieser Ermordung existirt und daher kein Schluß rückwärts gemacht werden kann. — Aber die Göttinger machen es nun einmal so! Wie sie hier aus ihrem im Punkt des Gattenmords hirngespinstig ausgesponnenen Indiziengewebe Fäden zur Verwebung in das Verdachtgespinst pcto Muttermords herausziehen, so zogen sie wieder aus diesem welche heraus, um sie dort mit zu verweben. (Vergl. S. 191). Zu allem diesem Widersinn kommt hier nun noch die hohe, aber sehr hohe Unwahrscheinlichkeit, daß Wendt seinen Lehrjungen zu einem solchen Verbrechen angestiftet (S. 44), sich dadurch in seine Hände gegeben

habe — zumal da hergestellt, daß wenige Wochen vor dem Tod der Steegemann Heeser mit ihm in höchster Uneinigkeit gelebt (S. 90) und daher wohl schwerlich als ein Mensch ihm erschienen, dem er sich anvertrauen dürfe.

Den angeschuldigten Gattenmord betreffend, so freut es Einen in den Heidelberger Entscheidungsgründen eine wirklich recht rechtsfromme und rechtsklare Zurecht- und Zurückweisung der Göttinger Urtheilsausführung zu finden. Diese vermaß sich darzulegen, daß Wendt sowohl kraft beweishaltigen und rechtsgültigen „Geständnisses" als kraft bewiesener und beweisender „Indicien" nicht allein den Mord angestellt, sondern auch den (von Heeser angefangenen und versuchten) fortgesetzt und vollendet habe.

Was nun die vermeintliche Beweisführung durch Geständniß betrifft, so gehen die Heidelberger zur diesfälligen Widerlegung von dem einfachen, in der Natur der Sache begründeten und darum dem gesunden Menschenverstand sich von selbst verstehenden, Grundsatz aus, ein zur Verurtheilung genügendes Geständniß müsse die Absicht, Willensbestimmung und Art, weshalb und wie der Angeschuldigte zum fraglichen Verbrechen gebracht wurde, mit allen Nebenumständen der That so vollständig ausdrücken, daß die That vor der Seele des über Schuldig oder Nichtschuldig urtheilenden Richters gleichsam wieder vorgeht, und er keinen Zweifel daran haben kann, daß das Geständniß die Stimme des Gewissens und das Eingestandene der Wahrheit gemäß ist — daß mithin der Gestehende keiner andern Macht als der des Gewissens und der Wahrheit erlag, und der Act der Geständnißablegung nichts weiter ist und sein kann als die Thatsache ihres Siegs.

Vergebens suchten aber auch die Heidelberger in den von Wendt abgelegten Bekenntnissen nach dieser, von den Göttingern darin erblickten, Gewißheit, die allein dem verurtheilenden Richter genügen kann. Fehlt doch diesem sogenannten Geständniß schon die nothwendige Ernstlichkeit — jener Gemüthszustand, in welchem der Gestehende offen und

ohne Rückhalt sein Inneres dem Richter aufschließt und beweist, daß ihn nur der Drang beseelt sein Gewissen zu entlasten und Wahrheit zu sagen. Die Götting'sche Annahme dieser Ernstlichkeit steht mit den bei jeder, ein Geständniß enthaltenden, Aeußerung beigefügten Unschuldsbetheuerungen im größten Widerspruch. Wohl mögen solche Betheuerungen im Munde Desjenigen, der ununterbrochen seine Schuld leugnet, oder Desjenigen, der zwar gesteht, aber seinem Geständniß lügenhafte Wendungen beifügt um seine Schuld zu mindern, keinen Glauben verdienen; im vorliegenden Fall erhalten sie aber eine andere Bedeutung. Sie bekunden bis zur Unverkennbarkeit deutlich, daß Wendt's angebliches Geständniß nur die Erklärung ist, daß er, weil das Gericht es so verlangt, zwar aussprechen wolle, daß er die ihm aufgebürdete That verübt habe, daß er aber in der Wirklichkeit nicht schuldig sei. Dadurch, daß er immer in dem nämlichen Satz, in welchem er gesteht, auch wieder beifügt: daß er unschuldig sei, und daher nichts Näheres angeben könne, hebt er ja stets Das, was er zuvor gestand, wieder auf und vernichtet so gänzlich die Beweiskraft des Geständnisses. Wenn nun, wie hier der Fall, nach solchen vorhergegangenen, in ein und demselben Act mit der aufgehobenen und der aufhebenden Erklärung zusammenfallenden, Versicherungen ein Angeschuldigter in allen folgenden Verhören immer beharrlich seine Unschuld betheuert und stets bestimmt ausspricht, (oder vielmehr im Hinblick auf jene frühern Versicherungen: bestimmt wiederholt), daß er nie ein wahres Bekenntniß habe ablegen wollen, so ist natürlich diese spätere Erklärung nicht als ein „Widerruf" zu betrachten, sondern eben nur als eine Fortsetzung jener früheren sofort in ein und demselben Satz mit dem vermeintlichen Geständniß vorgebrachten Unschuldsbetheuerungen.

Fast noch befriedigender fällt die Abfertigung der vielen durcheinander gehenden Götting'schen Indicien aus:

Zuvörderst könne man aus Barschheit und Gefühlshärte so wenig als aus einer Neigung zu Eigenthumsver-

letzungen*) den Schluß auf eine Neigung ableiten, Mord zu verüben. Wollte man aber auch davon ausgehen, daß in einem unmoralischen Gemüth leicht verbrecherische Entschlüsse jeder Art entstehen, wollte man Wendten für einen Mann halten, der aus gemeiner Habsucht geneigt sei Verbrechen zu verüben, so müßte man doch in den Acten irgend eine Spur finden, welche auf das Dasein einer außerordentlichen Veranlassung hinweise, welche seine Habsucht hätte entflammen, oder — in so fern man von der Härte und Rohheit seines Charakters ausgehen wollte — seine Leidenschaft hätte in Bewegung setzen können. Aber weder außerordentliche Unglücksfälle, die sein Vermögen betroffen und ihn hätten bestimmen können seine Frau aus dem Weg zu räumen, noch Umstände, welche erklärbar machten, was er durch ihren Tod hätte gewinnen können, noch Vorfälle unter den Ehegatten, die in seiner Seele Gefühle des Hasses und der Rache hätten entzünden können, kommen in den Acten vor. Vergebens sucht man irgend eine Aussage, welche einen Beweggrund zu dem Verbrechen annehmen läßt. — In's Besondere kann aber mit den Göttingern eine specifische Geneigtheit zum Giftmord aus dem Umstand, daß er schon seine Mutter vergiftet haben sollte, nicht abgeleitet werden, da es klar — aber ganz klar, daß in dieser Beziehung kein Verdacht existirt, auch nicht existiren kann.

Den Punkt des Beweggrunds betreffend, so nehmen zwar die Göttinger das Dasein eines zwiefachen an: den Wunsch seine Frau los zu werden und die Besorgniß, daß seine mit ihm unzufriedene Frau die von ihm geschehene Vergiftung der Mutter verrathen möchte. Aber

*) Es ist ausdrücklich hierbei darauf hinzuweisen, daß Wendt nie mit Geflissenheit darauf ausging die Grenzen des Mein und Dein zu überschreiten, sondern nur sich darbietende Gelegenheit dazu benutzte, und daß Dasjenige, was ihm von den Göttingern zum ungeheuren Vorwurf gemacht wird, tagtäglich passirt. Wie manches Bret, wie mancher Nagel und sonstige Utensilien werden veruntreut, ohne daß davon weiter die Rede ist!

damit ist es nun rein Nichts! In Bezug auf den einen Grund fällt ohnehin Alles zusammen, weil der Gedanke, Wendt habe (und zwar noch dazu mit seiner Frau!) seine Mutter vergiftet, eine der seltsamsten Dijudicatur-Verstandesverirrungen ist. Wendt brauchte daher nicht zu besorgen von seiner Frau, die nichts zu verrathen hatte, verrathen zu werden. Was aber den andren vermeintlichen Beweggrund betrifft, so kann der Wunsch, die Frau los zu werden, seinen Grund entweder nur darin haben, daß sich Wendt mit einer andern Person verheirathen wollte, oder nur in dem Gefühl des Hasses gegen seine Frau. Die erste dieser Möglichkeiten findet nirgends einen Anhaltspunkt, da es vielfach auf das Entschiedenste actenmäßig ist, daß er seine Verlobte erst nach dem Tod seiner Frau kennen gelernt, es auch nirgends hervortritt, daß er eine besondere Neigung zum weiblichen Geschlecht gehabt und mit seiner noch jungen Frau etwa in dieser Beziehung unzufrieden gewesen. Unvernünftig ist es aber anzunehmen, daß Jemand sein Weib ermorde blos aus einer unbestimmten Sehnsucht, nach ihrem Tod irgend eine andre Person heirathen zu können. Daß aber Wendt aus Haß oder Rache seine Frau vergiftet habe, hiergegen sprechen — obschon die Göttinger actenwidrig anders behaupten — sämmtliche glaubhafte Zeugenaussagen. Nirgends kommt ja in den Acten eine Aussage vor, die auf das Stattgehabthaben ernstlicher Mißhelligkeiten hinweist, wohl aber eine große Menge von Aussagen, die außer allem Zweifel stellen, daß Wendt in zufriedener Ehe lebte. Also auch dann, wenn man es nicht gelten lassen will, daß nur ein Bösewicht eines großen Verbrechens fähig sei, sondern davon ausgeht, daß irgend eine zur Leidenschaft entzündete hervorstechende Neigung, irgend eine Lieblingsmeinung, oder irgend eine einseitige Richtung des Gemüths, im Fall des Zusammentreffens mit einem besonderen Zweck des Begehrens, den verbrecherischen Entschluß und das Verbrechen selbst erzeugen könne — also auch dann, wenn man die, keine Syllogismen des Verstandes anerkennende, Logik der Leidenschaft verfolgt,

läßt sich kein Beweggrund Wendt's herausfinden, der irgend einen Schein von Möglichkeit gewährt. Aber dies Fehlen jedes Beweggrundes, der sich irgendwie als möglich hinstellen läßt, muß ein gewaltiges Zeugniß **für** Wendt begründen.

[Die Verkehrtheit Hoch-Götting'scher Dijudicatur ist hier wirklich zu curios, als daß man hier die Perper-Illustrissima nicht einmal mit ihren Höchsteignen-Hochworten hören sollte. Unter der Rubrik: „Wendt als Thäter, und zwar nach Anzeichen" steht hierher gehörig wörtlich: „Verdacht der Vergiftung seiner Mutter. Er ist dieser Beschuldigung wegen nur von der Instanz losgesprochen worden. — Nun enthält aber bekanntlich der Umstand, daß ein Angeschuldigter sich schon früher eines schweren Verbrechens dermaßen verdächtig gemacht hat, daß er nur von der Instanz absolvirt wurde, nicht nur einen Beitrag zu dessen Charakterisirung überhaupt, sondern bildet auch, da er jetzt eines gleichen Verbrechens angeschuldigt ist, ein besonderes Indicium wider ihn, indem es sehr natürlich ist, daß man Demjenigen, welcher sich der Ermordung seiner Mutter durch Gift sehr verdächtig machte, eine Geneigtheit zu Verbrechen dieser Art zutrauen und ihn daher für fähig halten wird, sich auch eines Giftmordes an seiner Ehefrau schuldig zu machen."

„Dasein eines Beweggrundes zur That. a) Der Wunsch, sich seiner Frau zu entledigen, um sich wieder verheirathen zu können. Es gehören hierher Zeugenaussagen, aus denen sich ergiebt, daß kein gutes Verhältniß zwischen beiden Ehegatten obwaltete. — Es war die eigne Aussage Wendt's, daß die Bosheit seiner Frau ihn veranlaßt habe,*) ihr nach dem Leben zu trachten, hierzu der erhebliche Umstand, daß er sich kaum 2 Monate nach dem Tod seiner Frau schon wieder verlobte. b) Die Besorgniß, daß seine heftige Frau die geschehene Vergiftung seiner Mutter verrathen möchte; denn daß dieselbe hierum wußte, ergiebt sich theils aus der Aussage Heeser's, wonach sie dabei zugegen war, als ihr Mann diesen beauftragte, das Pulver in die Biersuppe zu schütten, theils aus ihrer Aeußerung, daß sie nun eben so liegen und im Schmutz crepiren müsse wie ihre Schwiegermutter." —

Ein wahres Kabinetsstück für eine Sammlung hochtribunaler Indicienbeweis-Leistungen, das, als die Göttinger Sentenz in die juristische Welt drang, von Kennern angestaunt

*) Vergl. S. 133 u. 134.

und bewundert wurde! — Ein gebornes Nichts wird herbeigezogen, um einer andern ebenfalls nichtigen Incrimination zur Existenzdauer einer Seifenblase zu verhelfen. Schon das ist genial und glänzenden Scharfsinns voll. Aber ehe man sich dessen versieht, wird dieses Nichts plötzlich von dem ihm eben erst ertheilten Prädicat eines „Verdachts" zu dem Range einer wirklichen Thatsache erhoben. Das ist mehr als genial, das ist sublim! Nicht zu gedenken der im kühnen Voltenschlag gegriffenen Actenwidrigkeiten, der kecken Indicienbeweis-Escamotagen à la Bosco, die in diesem kleinen, aus den Götting'schen Entscheidungsgründen als Probe ihrer Primasorte genommenen, Ausschnitt vorkommen. Doch muß man zur Ehre der Wahrheit anerkennen, daß die übrigen Urtelspartien hierin nicht sehr nachstehen. Man kann dreist überall blindlings hineingreifen, und wird stets eine gute Hand voll dergleichen bewundrungswürdiger Undinge herausziehen, die in Rücksicht auf Feinheit obiger Probe fast gleichkommen.]

Der Besitz des Arseniks kann begreiflicher Weise, durchaus kein Indicium begründen, wie die Göttinger wollen, ob sie schon nicht vermögen Wendten nachzuweisen, daß er ohne rechtmäßige Ursache und auf unerlaubtem Weg dazu gekommen. Aus der Nichtzurückgabe ist nichts zu folgern, nicht allein weil sie offenbar aus Vergessenheit geschehen, sondern auch und hauptsächlich weil man sonst annehmen müßte, daß Wendt schon damals, als er das Gift hätte zurückgeben sollen (5—6 Jahre zuvor) die Absicht gehabt haben müsse, damit zu morden. Hieran reiht sich die Verwerthung der in der absolut unverdächtigen Reise nach Anklam und dem an und für sich ebenfalls unverdächtigen Gifttransport (S. 68 u. 73) von den Göttinger Indiciensehern erblickten Inzichten, und hieran die Beseitigung der von ihnen aus manchen Aeußerungen und Handlungen Wendt's herausgewitterten, oder vielmehr herausgestänkerten. So finden Sie verdächtig, daß er nach seiner Zurückkunft von der Reise sich zum Geschäft gemacht habe zu erzählen, wie er durch die Nachricht von der Vergiftung erschrocken sei, wie er dem Postillon Geld gegeben, schneller zu fahren. Aber nirgends steht in den Acten, daß er sich daraus „ein Geschäft machte," sondern nur, daß er dies eben mehren

Leuten erzählte, was überaus natürlich war. Seine angebliche Entfernung vom Krankenbett der Frau, der vermeintliche Mangel an Theilnahme, seine angebliche Gleichgültigkeit bei dem Tod, beweisen nichts, da dergleichen Zeugnisse über Gefühle eines Andern nur Raisonnements der Zeugen sind, die sich eine gewisse Vorstelluug machen, und nun ihre Meinung mit wirklichen Beobachtungen verwechseln. Und wären sie richtig, was können sie mehr beweisen als höchstens Mangel an zartem Gefühl, woraus kein vernünftiger Schluß auf verbrecherische Thaten abzuleiten. — Sogar aus der Todesanzeige in der Zeitung machte man in Göttingen ein Indicium zurecht! „Mit dieser Gefühllosigkeit," sagen die dortigen Entscheidungsgründe, „steht der Inhalt der Bekanntmachung des Todes seiner Frau, welche er in der Rostocker Zeitung einrücken ließ, in dem grellsten Widerspruche, indem er darin, „„Trostlosigkeit und tiefen Seelenschmerz über den Verlust des Theuersten, was er auf der Welt gehabt habe," zur Schau trägt. Zwar versichert er, daß die Fassung dieser Ankündigung vom Dr. Most herrühre, indem dieser dazu gekommen, als er mit dem Aufsatz beschäftigt gewesen sei; allein er hat doch nicht behauptet, daß der Stoff nicht von ihm selbst angegeben worden und hat jedenfalls den Aufsatz genehmigt." (Bravo!) „Als das Zeitungsblatt gebracht wurde, rief er das Dienstmädchen Becker in die Stube, um vorlesen zu hören, was darin von seiner Frau geschrieben werde. Die Becker bemerkt hierüber: Wendt, welcher die Stelle selbst vorgelesen, sei dabei ganz wohlgemuth gewesen. Zu diesen Thatsachen kommt noch der Umstand, daß er in dieser Todesanzeige auch den Wunsch äußert, „„daß die Vorsehung den Verruchten enthüllen möge, welcher, wie er vermuthe, das Verbrechen aus Bosheit und Rache begangen habe."" Daß er aber hiermit auf die Wilhelms hinweisen wollte, darüber lassen seine nachherigen gerichtlichen Aeußerungen keinen Zweifel. Während er nun so es sich angelegen sein ließ, den Verdacht von sich ab und auf die Wilhelms zu lenken, suchte er

den gegen seine Leute, in's Besondere wider seinen Lehrburschen Heeser geäußerten Verdacht zu widerlegen. Letztern, dessen Schlechtigkeit er sehr wohl kannte, und welcher der eigentliche Thäter war, vertheidigte er sehr warm und benahm sich dabei sehr heftig, während er späterhin auf denselben eben so sehr schimpfte." Das Richtige dieser Inzicht, so weit sie die Zeitungsbekanntmachung betrifft, springt schon vorgebrachtermaßen in die Augen. Aber zu erwähnen ist, daß auch hier wieder eine Actenwidrigkeit von den Göttingern verschuldet ward. Es liegt nirgends vor, daß Wendt den Inhalt dieser Todesanzeige genehmigt habe, die übrigens nicht von dem bei solchen Gelegenheiten üblichen bombastischen Styl abweicht. Allein, was er der Becker „wohlgemuth" vorgelesen haben soll, war nicht die Todesanzeige, sondern und zwar nach ausdrücklicher Angabe der Becker ein Aufsatz im „Abendblatt." Auch findet sich im Schwerin'schen „freimüthigen Abendblatt" 1830 Nr. 618 vom 5. Novbr., S. 923 eine Correspondenznachricht aus Rostock vom 30. Octobr., worin die Vergiftungsgeschichte, so weit sie damals bekannt war, erzählt wird. Darin wird über Wendt gesagt: „der beklagenswerthe Ehemann, der in einer zufriedenen Ehe mit seiner Frau gelebt und als ein guter, rechtlicher, fleißiger und achtbarer Mann bekannt ist ꝛc." Hat er „wohlgemuth" dies vorgelesen, so wäre dies eben nur ganz in der Ordnung, während indessen auf der andern Seite die von dieser Wortwahl: „wohlgemuth" bekundete Verdächtigung nur ein abermaliger Beleg für die Gehässigkeit ist, die sich in den Aussagen dieser Becker ausspricht (S. 80). — Ferner ist es auch nicht weniger gröblich wider den Inhalt der Acten, daß er, Wendt, den Verdacht auf die Wilhelms gelenkt habe, und zwar noch dazu, um ihn von sich abzulenken. Wider ihn entspann sich der tolle Verdacht weit später, und es erhellt klar und vielfach aus den Acten, daß schon vor Wendt's Rückkunft die, auch vom Gericht getheilte, Meinung verbreitet war, daß die Wilhelms durch ihre Uneinigkeiten mit der Wendt

zu dem Verbrechen verleitet worden seien. Daß aber Wendt später seine Leute gegen Anschuldigung Andrer vertheidigte, ist gleichgültig, da man nicht weiß, was die Personen, die dies bezeugen, vorher ihm sagten, wodurch er dazu gereizt wurde. Sodann vertheidigte er aber nicht blos Heesern, sondern stets zugleich auch den doch in Göttingen selbst als gänzlich unschuldig freigesprochenen Saal — und wenn er auch sonst manch schlechten Streich von Heesern wußte, so brauchte er doch deswegen ihn noch nicht eines solch ungeheuren Verbrechens fähig zu halten. — So ist ferner auch die angebliche Eile Wendt's mit den Beerdigungsanstalten nicht nachgewiesen, und wenn sie es wäre, würde sie sich ganz verdachtslos daraus erklären lassen, daß es im Hause an Raum fehlte, die baldige Beerdigung also gewünscht werden mußte. Wendt's Abneigung gegen die Section und gegen das Mitnehmen der Eingeweide ist durchaus nicht befremdend. Das Vorurtheil gegen Section ist sehr gewöhnlich, und der Wunsch, daß alle Theile der Leiche einer geliebten Person gehörig beerdigt werden, sehr natürlich. — Wenn aus Wendt's unruhigem Benehmen außerhalb Gerichts ein Schuldbewußtsein abgeleitet werden will, so ist unberücksichtigt gelassen, was so sehr nah lag — nämlich, daß eine so schwere Anschuldigung ihn jenem Zustand der Angst und Verzweiflung überantworten mußte, der so oft schon auch dem Unschuldigen (gerade eben weil er ein Unschuldiger ist!) die Ueberlegung raubte und ihn auffallend sich benehmen ließ. Auch muß eindringlich daran erinnert werden, daß schon das Römische Recht den Richter verpflichtet, mit Schonung und Vorsicht das Benehmen des eines schweren Verbrechens Angeschuldigten zu beurtheilen, indem ein solcher nur zu leicht in dem Streben, um jeden Preis seine Unschuld zu beweisen, Ehre und Freiheit zu retten, oder wohl gar dem Schaffot zu entgehen, Handlungen begeht, die ihn, wenn man sie ungeschickt vereinzelt betrachtet, gar leicht verdächtigen können.

Wenn aber aus Wendt's Verhalten in den Verhören,

namentlich daraus, daß er den an ihn gerichteten allgemeinen Fragen einen besondern Sinn unterzulegen und ohne angeschuldigt zu sein sich zu entschuldigen gepflegt habe — ferner aus Widersprüchen und Abänderungen früherer Aussagen rc. ein Verdacht abgeleitet werden soll, so muß unter abermaliger Hinweisung auf das „Corpus Juris" zugleich auch auf die uralte Erfahrung aufmerksam gemacht werden, daß die, auch von Schwarzenberg (dem Verfasser der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V.) so richtig*) beobachtete, Verwirrung des durch eine schwere Anklage verstörten Gemüths auch den Unschuldigen zu einem höchst auffallenden Benehmen bringen kann, zumal wenn er weiß, daß man auf jedes Wort von ihm lauert und Schlüsse ableitet, an die er nicht denkt. — Sehr mit Unrecht wird Wendten zur Last gelegt, er habe ohne angeschuldigt zu sein, sich zu entschuldigen gepflegt. Wo er sich entschuldigte, wußte er vorher, wessen man ihn beschuldigte, und aus was für Umständen man Verdacht gegen ihn schöpfte, so wie er z. B. schon gehört hatte, daß man die Reise nach Anklam als Verdachtsgrund ansehe (Vergl. S. 68 u. 84).

Aber was soll man dazu sagen, wenn die Göttinger selbst von einer Art von stillschweigendem Geständniß sprechen, z. B. darauf sich berufen, daß Wendt wiederum seinerseits Heesern beschuldigte, oder einmal sagte: „ich weiß mich nicht zu erinnern, dem Heeser einen solchen Auftrag gegeben zu haben," — daß er den Inquirenten gefragt, welchen Nachtheilen er sich aussetzen könnte, wenn er bekennen würde (S. 132) — daß auch sein ganzes Benehmen auf einen innern Kampf deute, und daß im

*) Im 47. Artikel: Item so der Beklagt die angezogene Uebelthat verneinet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen kündt, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sei, und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern, ob er kunnt wissen und anzeigen, daß er die verdächtige Missethat nit gethan haben kundt. Und solcher Erinnerung ist darum Noth, weil mancher aus Einfalt oder Schrecken, ob er gleich unschuldig ist, nit fürzuschlagen weiß wie er sich entschuldige.

Geberdenprotokoll bemerkt sei, „daß dem Inquisiten anscheinend mehrmals ein Geständniß auf den Lippen geschwebt habe“ (S. 128) — was soll man zu solchen ungethümlichen Indicien sagen? Nichts, denn sie können Nichts ausrichten und sind selbst eben nur ein Nichts! Solche Geberdenbeobachtungen — die sind erst einmal recht Nichts. Kann und muß sich der feinste Menschenkenner hierbei irren — um wie viel mehr Wendt's Inquirent, der überall so grobe Verstöße gegen die leichtesten Aufgaben der Psychologie beging! — Und ist es bei dieser verstümmelten Protokollführung wo man die genauen Fragen und alle Vorhaltungen nicht erkennen kann, nicht begreiflich, daß auf eine (im Protokoll freilich nicht stehende) gerichtliche Vorhaltung Wendt etwas antwortete, was nun, isolirt im Protokoll bemerkt, jetzt einen andern Sinn hat, da man das Vorhergegangene nicht kennt? So ist es z. B. sehr natürlich, daß Wendt, wenn er gefragt wurde, ob er sich nicht erinnere, einen solchen Auftrag gegeben zu haben, antwortete: Er wisse sich nicht zu erinnern. (S. 111.)

Die Bezüchtigung Wendt's durch Heeser aber — was kann die gelten? Schon die Persönlichkeit Heeser's muß ihr alle Glaubwürdigkeit benehmen. Alle Personen, die ihn genau kennen, schildern ihn als einen eingefleischten Lügner, der jedoch ein sehr einschmeichelndes Betragen und die eigenthümliche Fertigkeit habe sich überall herauszuwinden und die Schuld auf Andere zu schieben. Ein Mensch dieser Art verdient doch, wenn er Andere beschuldigt, bei Gott! keinen Glauben. Er hat aber auch im Laufe der Untersuchung seine Lust an Lügen und seine Freude, Andre fälschlich zu beschuldigen, deutlich gezeigt, indem er Saal der Theilnahme an dem Verbrechen beschuldigte, während, wie doch selbst die Göttinger anerkennen, Alles für Saal's Schuldlosigkeit spricht. Er hat ferner seine zur Gewohnheit gewordene Neigung, selbst Andere zu falschen Aussagen zu verleiten, um andere Personen zu verderben, auch hier wiederholt an den Tag gelegt. Besonders beweist aber der Gang seiner Aussagen und Beschuldigungen seine

Lügenhaftigkeit und den Vorsatz Wendt zu verderben. Sie sind auf das Augenfälligste Nichts als ein Gewebe von schwankenden Angaben und Widersprüchen, falschen Beschuldigungen und lügenhaften Angaben. Als Lügen sind seine Angaben über den Ort, wo er das Gift verborgen haben will, nachgewiesen, als Lüge erscheint die Angabe wegen der Pistole und die Aussage, daß er von einer Person außer dem Gefängnisse aufgefordert worden sei, dem Wendt durchzuhelfen. Ueberall zeigt er sich als ein Mensch, der seine Aussagen wohl berechnet und Lügen vorbringt, um gewisse Vortheile zu erreichen. So gesteht er selbst, daß er die lügenhafte Angabe wegen des Verbergens des Gifts nur gemacht habe, um Gelegenheit zur Flucht zu erhalten, und noch wichtiger ist sein Geständniß, daß er den Wendt deswegen als Anstifter fälschlich angegeben habe, weil er geglaubt, daß er selbst dann mit leichterer Strafe durchkäme. Dies gesteht er auf die glaubhafteste Weise. Sein späteres Zurückkommen auf diese falsche Beschuldigung und seine sich diesfalls von nun an zeigende Beharrlichkeit kann nichts beweisen, da die Regung seines Gewissens, welche ihm Wahrheit zu sagen gebot, nur sehr vorübergehend war, und sein boshaftes Gemüth bald wieder zur Lüge zurückkehrte, die er, nachdem er einmal so weit gegangen war, aus Furcht vor Schlägen im Fall des Widerrufs, dann consequent fortsetzte. Es wird auch dadurch seine Aussage nicht glaubwürdiger, daß er manche Umstände angab, welche wahrscheinlich sind oder durch andere Beweise bestätigt werden; weil es ihm, der mit den Verhältnissen des Wendt'schen Hauses genau bekannt war, leicht sein mußte, solche Umstände anzuführen und geschickt mit seiner Erzählung zu verweben. Aber gar keinen Werth darf man auf die Rührung legen, welche er zur Schau trug, als er seine Schwester wiedersah, noch auf die scheinbar offne und ehrliche Weise, mit welcher er die Beschuldigung gegen Wendt auch vor seiner Schwester aussprach. Denn ein Mensch, der so wie Heeser Meister in der Verstellung ist, weiß auch gewandt das Gefühl der

Rührung zu erheucheln und dadurch befangene Inquirenten und Spruchrichter*) zu täuschen, zumal da er wußte, daß man von der Art seines Benehmens bei jener Zusammenkunft mit der Schwester von Seite des Gerichts Kenntniß nahm.

---

*) Wie ihm dies gelungen, zugleich aber auch wie sehr leicht erkennbar seine Verstellung einem unbefangenen Auge sein mußte — dies geht aus nachfolgender Stelle der Göttinger Entscheidungsgründe hervor: „Die Glaubwürdigkeit dieser Bezüchtigung bestätigt auch die Art, in der sie von Heesern vorgebracht wurde. Nachdem er lange Zeit jede Kenntniß des Thäters verleugnet hatte, gab er nach und nach einzelne Umstände an, und erst als er hierdurch in Verlegenheit und Widersprüche gerathen war, trat er endlich in großer Gewissensangst mit einem vollständigen Bekenntniß hervor." (Nämlich mit der Bezüchtigung Wendts — sein Geständniß vom 22. April S. 113 wird ignorirt!) „In's Besondere geschah das volle Geständniß zuerst, als er seine Schwester am Tag ihrer Confirmation auf der Straße gesehen hatte, und dadurch in einen Zustand großer Aufregung gesetzt worden war, wo der Inquirent ihn laut jammernd und die Hände ringend antraf, welchem er schluchzend erklärte: „„Ich bin es selbst gewesen, der das Gift in den Kaffee geschüttet hat; ich unglücklicher Mensch bin dazu verführt, mein Meister hat mich verleitet."" Nachdem er dann vor Gericht alle Umstände genau angegeben, hierauf am folgenden Tag in einem ähnlichen Zustand auch die Brandstiftung gestanden hatte, und auf sein dringendes Bitten ein Besuch seiner Schwester gestattet worden war, fiel er dieser jammernd um den Hals und sagte zu ihr: „„ich habe es gethan, liebe Lina! ich habe es gethan. Bis gestern verbarg ich meine That in meinem Herzen, aber da sah ich dich in deinem Confirmationskleid, da ward es mir schwer um's Herz, ich beschloß die Last, die mich drückte, abzuwälzen, und gestand den Herren Alles." Auf die Frage der Schwester, ob er denn Beides gethan habe? antwortete er: „„Ja, liebe Lina; Beides! vergib mir, und sag Vater, Mutter und Großmutter, sie sollten mir vergeben. Ich bin verführt von meinem Meister, er hat mich zu Allem verleitet. — Ich Unglücklicher! Aber Wendt wird auch seinem Richter nicht entgehen, er sitzt auch schon hier."" —

„In diesen Scenen und Aeußerungen" — fügt man obschon jämmerlich angeführt doch höchst pathetisch hinzu — „in diesen Scenen und Aeußerungen ist Natur und Wahrheit, und es läßt sich nach diesem Allem nicht annehmen, daß es Heeser's Absicht gewesen sei, seinen Meister unschuldiger Weise als einen so schweren Verbrecher darzustellen."

Und dann auch hier wieder, (wie im Betreff der Anschuldigung wegen Muttermord, S. 176) der diese Bezüchtigung allein schon als ein Lügengewebe darstellende Mangel aller inneren Glaubwürdigkeit! Denn unwahrscheinlich ist es, daß ein Meister seinem Lehrjungen, mit dem er in keinem besonders vertraulichen Verhältniß stand, den er gezüchtigt und der bereits einmal von ihm fortgelaufen, dessen tückische Treulosigkeit er kannte, den Auftrag gegeben haben soll, ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen zu verüben — einen Auftrag, durch welchen er völlig von dem Lehrjungen abhängig gemacht worden wäre, weil er fürchten mußte, daß bei der geringsten Entzweiung dieser ihn verrathen würde. Unwahrscheinlich ist es ferner, daß ein Auftrag gegeben wurde, bei welchem er eben so leicht, da nie mit Bestimmtheit sich vorhersehen ließ, daß nur die Frau von dem Kaffee genießen würde, die von Wendt geliebten Kinder ein Opfer werden konnten, und unwahrscheinlich ist es endlich, daß der Meister seinem Lehrjungen sogar noch einen, auf die Vergiftung bezüglichen, Zettel einhändigen und dadurch noch Beweise anvertrauen sollte, durch welche er so leicht überführt werden konnte. Große Verbrechen können nur durch gewaltige Motive, welche geeignet waren, die abmahnenden moralischen, religiösen und rechtlichen Vorstellungen zu unterdrücken, erzeugt werden. Aus der Untersuchung ergiebt sich durchaus nicht, daß die Eheleute Wendt in einem Verhältniß miteinander lebten, das den Entschluß Wendt's seine Frau zu ermorden erklären könnte. Ebenso vergebens wie in Wendt's sogenanntem Geständniß sucht man in der Heeser'schen Bezüchtigung nach einer diesfälligen Aufklärung.

Was die Beschuldigung betrifft, daß Wendt auch den Auftrag ertheilt habe, seine Schwiegermutter, die alte Kychenthal durch Gift zu tödten, so ist sie schon in Bezug auf den Thatbestand unbegründet, da Alles darauf hinweist, daß diese durch das ihrer Tochter bestimmte Gift mit vergiftet worden ist; wie denn das Wasser aus der Kanne, nach-

dem es sich mit dem Gift vermischt hatte, wohl wieder in den Theekessel gegossen wurde, woraus dann die Kochenthal das Wasser zu ihrem Kaffee nahm. Sodann verdient diese Bezüchtigung bei Heeser's Persönlichkeit fast noch weniger Glauben, als die übrigen, da sie von ihm erst so spät vorgebracht wurde und aus dr Art, wie sie vorgebracht wurde, kein Detail des Verbrechens erhellt. Uebrigens fehlt aber auch hier jeder Beweggrund für Wendt, ein solches Verbrechen an seiner Schwiegermutter zu verüben.

Wenn, die Brandstiftung betreffend, in den Göttinger Entscheidungsgründen angeführt wird, Wendt habe durch sie den Verdacht der Vergiftung von sich ab und auf Wilhelms lenken wollen, so muß dies Indicium alles Gewicht verlieren, wenn man erwägt, daß der vorausgesetzte Beweggrund nur mit der unerwiesenen Anschuldigung der Vergiftung zusammenhängt, und dann gr kein Beweggrund des Wendt gedacht werden kann, wenn er nicht seine Frau vergiftete. Es ist absolut verwerflich, wenn der Richter Indicien selbst nur wieder auf die Grundlage vermutheter Thatsachen baut. Die Annahme, daß Wendt die Wilhelms in Verdacht bringen wollte, ist übrigens auch hier gundlos, da das Gericht selbst, und nicht durch Wendt bestmmt, die Wilhelms so lange in Untersuchung wegen der Brandstiftung gezogen hat. Deshalb wäre es höchst widersinnig mit den Göttingern zu sagen, daß er versucht habe, dn Verdacht auf andere Personen zu lenken. Auch ist nicht einzusehen, wie man aus seiner Antwort, in welcher er die Meinung äußert, daß Der, welcher Heesern zur Vergftung verleitete, ihn auch zur Brandstiftung verleitet haben wird, etwas Verdächtiges finden will, da er um seine Meinung befragt wurde und er, wenn man einmal in den Acten immer den Heeser als einen von Andern zur Vergiftung Verführten darstellte, leicht dazu kommen konnte, auch eine Verleitung zur Brandstiftung durch die nämliche Person anzunehmen. — Dadurch aber, daß die Göttinger aus der Aeußerung Wendt's: „daß, wenn er hinaufgehe und ein Messer nehme

und die Wittwe Wilhelms ersteche, ein Jeder glaube, daß sie sich im Gefühl der Schuld das Leben genommen habe," ableiten wollen, Wendt scheue selbst die Begehung eines schweren Verbrechens nicht, um den Verdacht des Giftmords von sich abzulenken! Durch diese ebenso gehässige als wunderliche Vermeinung geben sie ihrer Dijudicatur eine sehr traurige Blöße, und setzen überdies sich sehr leichtsinnig der Gefahr aus, eine (durch die ohnehin nicht leidenschaftlos aussagende Becker bezeugte) Aeußerung aus dem Zusammenhang zu reißen, da man nicht weiß, welche Gespräche vorausgingen, worauf sich die Aeußerung bezog. Zudem gehen sie auch hierbei immer wieder nur von der grundlosen Voraussetzung aus, daß Wendt die Vergiftung verübte. Die Aeußerung Wendt's gegen Bartel's, daß sein Haus niedrig in der Brandassecuranz stehe, und die Frage: wie hoch er es versichern könne, würde etwa ein Indicium sein, wenn von einem Verbrechen der Brandstiftung, um die Brandassecuranz zu betrügen, die Rede wäre, der Verdacht paßt aber nicht zu dem in den Urtheilsgründen selbst angenommenen Beweggrund Wendt's, die Brandstiftung verübt zu haben, um den Verdacht auf Wilhelm's zu leiten. — Am Allerunglücklichsten ist aber wohl der Versuch, selbst ein Bekenntniß Wendt's in Bezug auf diese Brandstiftung in den Acten finden zu wollen, und zwar in der Aeußerung am 13. und 14. Mai 1831, (S. 128 u. 136), daß er „Alles" gestehen wolle; ferner in der Aeußerung im Verhör vom 15. Mai, daß zwischen ihm, Heeser und Saal verabredet worden sei, um den Verdacht abzuwenden, Feuer unter die Späne zu legen. Denn in die erste Aeußerung trug man in Göttingen rein willkürlich etwas hinein, wenn man annimmt, daß er unter „Alles" auch die Brandstiftung habe verstehen wollen; und bei der Aeußerung vom 15. Mai läßt man unberücksichtigt, daß sie gar nicht einmal das Geständniß enthält, daß er die That ausgeführt habe, da sie nur von „Verabredung" spricht, Wendt aber auch zugleich jede Theilnahme an der Brandstiftung in Abrede stellte und seine Unschuld betheuerte,

so daß ein und derselbe Satz das angebliche Geständniß und die Versicherung seiner Unwahrheiten enthält.

Bei dem sonst so reinen und klaren Heidelberger Erkenntniß sind zwei Dinge trüb und unrein:

1) daß, trotz der so entschiedenen und ehrenfesten Abfertigung der Göttinger Entscheidungsgründe im Punkt der Geständniß- und Indicienbeweis-Erdichtung Wendt wegen des angeschuldigten Gattenmords nur von der Instanz losgesprochen und

2) wegen der höchst geringfügigen, S. 51 angegebenen Unrechtfertigkeiten zu dem von der Hand des Schlendrians dargebotenen Auskunftmittel des **Marchandirens mit Strafen** gegriffen wurde, indem man aussprach: „daß Wendt durch sein erlittenes langes Gefängniß hinreichend dafür gebüßt habe," so daß der erlittene Arrest ihm „als **Strafe dafür** angerechnet wurde." Hierdurch wurde der freventlich fünf Jahre hindurch an der Freiheit eines Menschen auf das Qualvollste begangene Raub gutgeheißen, ja gewissermaßen sanctionirt — nicht zu gedenken des in die Augen springenden Widersinns, lappalienhafte Vergehen, deren **gesetzliche** Strafe allerhöchstens in vielleicht dreitägigem Gefängniß bestanden haben würde, mehr als **sechshundertfach** zu bestrafen!

Wie und wodurch man die nur vorläufige Freisprechung Wendt's zu rechtfertigen versucht hatte, soll jetzt angegeben und beleuchtet werden. Es waren folgende hier unter I—VI mit lateinischen Lettern wörtlich eingeschaltete Gründe, welche diese Vorenthaltung gänzlicher, **d. i. wirk-**

licher, Freisprechung rechtfertigen sollten, indem man damit darthun wollte, daß im Punkt „der Auftragsertheilung zur Ermordung seiner Ehefrau einiger **noch ungetilgter** Verdacht gegen Wendt **zurückbleibe:**"

I. „wird dieser Verdacht durch das Geständniss des Inquisiten begründet, welches zwar nicht die zur Verurtheilung nöthigen Erfordernisse an sich trägt, dessen Ablegung aber nicht auf eine ihn entschuldigende Weise erklärt wird, da man keinen genügenden Grund einsieht, warum er (ohne dazu auf ungesetzliche Weise gezwungen zu sein) drei Mal wenigstens im Allgemeinen eingestanden hat, und diese Geständnisse wenigstens so weit ihn anschuldigen müssen, als dies der Fall sein würde, wenn er ein aussergerichtliches Geständniss abgelegt haben würde."

Schon die schwankende und bedingende Wortfassung (dies „**zwar**," dies zweimalige „**wenigstens**," dies „**im Abgemeinen**," dies „**würde, wenn er . . . . . würde**") bekundet, daß man in Heidelberg selbst das Bedenkliche dieses Grunds gefühlt haben mag, zumal da man in den Entscheidungsgründen doch selbst umständlich und genau nachgewiesen hatte, daß den von Wendt abgelegten Geständnissen jedes äußere und innere (formelle und materielle) Erforderniß der **Glaubwürdigkeit** abgehe, weshalb sie auch in der Urtelsausführung nur „**angebliche**" Geständnisse genannt werden. So traf man denn eine Vereinbarung mit diesem Bedenken, und legte jenen „angeblichen" Geständnissen, weil sie freiwillig abgelegt wären, mittelst einer Fiction wenigstens den Werth von außergerichtlichen bei. Nun befand sich aber Wendt bei der Ablegung dieser so-

genannten Geständnisse, laut betreffender Protokolle, nicht allein stets in der aufgeregtesten Stimmung, sondern erklärte sich auch nie für wirklich schuldig. In jedem neuen Verhör behauptete er so lange seine Unschuld, bis er abermals dahin gedrängt ward, daß er allgemeine Zugeständnisse machte, denen er jedoch stets wieder die bestimmtesten und heiligsten Versicherungen seiner Unschuld beifügte. Mag man auch immerhin zugeben, daß die erlaubte Kraft der Inquirirkunst darin bestehe, dem Angeschuldigten das Geständniß geistig abzunöthigen, indem sie sich seines Verstands oder seines Gemüths, oder beider zugleich bemächtigt; allein es steht ihr nicht frei sich hierzu aller und jeder Mittel zu bedienen. Unmöglich kann es gerechtfertigt werden, daß Wendten so durchaus actenwidrige Vorhaltungen gemacht wurden, daß man ihn mit seinen Unschuldsbetheuerungen gar nicht aufkommen ließ, ihn durch Scheltworte und Drohungen noch mehr verwirrte, als er es schon in Folge seiner bedrückten Stimmung war — daß sogar die Aussicht auf Schläge im Hintergrund auftauchte, daß das Gericht selbst wider ihn Partei ergriff, und daß Alles, selbst die größten Unwahrheiten hervorgesucht wurden, um ihn zum Verbrecher zu stempeln. Selbst die Vernunft eines helleren Geistes, als wie der des armen Wendt, würde bei aller Unschuld in einer ähnlichen Lage sich haben gefangen geben müssen, denn ein Ausweg aus dem unseligen Labyrinth von Fallgruben und Fallstricken war nirgends zu finden. Und so kann man denn nicht mit dem Heidelberger Erkenntniß behaupten, daß es „auf eine den Inquisiten entschuldigende Weise nicht erklärt werden könne, warum derselbe dreimal, wenigstens im Allgemeinen, eingestanden habe.“

Gleichwie die Wirkung körperlicher Züchtigungen nicht zu berechnen ist, und die Erfahrung zeigt, daß ein wirklich verschuldeter Inculpat nur noch verstockter wird, wenn er Schläge erhält, ein Unschuldiger aber zu unwahren Geständnissen seine Zuflucht nimmt, eben so mißlich und häufig noch mißlicher ist die Sache bei einem psychischen Zwang, und alle Vorsicht ist anzuwenden, wenn, wie hier, der Inquisit in einem im höchsten Grade aufgeregten Gemüthszustand sich befand. Es kann nicht entgegengesetzt werden, Wendt hätte einsehen können und müssen, daß ihm im Fall eines Geständnisses eine harte Strafe bevorstehe; denn abgesehen davon, ob er (in Hinblick auf S. 168) in den fraglichen Verhören jene Einsicht wirklich hatte, so ist das Einsehen der Folgen noch keineswegs ein Beweis der psychischen Freiheit. Unter allen Umständen ist ein psychisch erzwungenes Geständniß, wie es in der Natur der Sache liegt, zu den freiwilligen nicht zu rechnen; es ist an und für sich eben so unglaubwürdig, als ein Geständniß, das herausgeprügelt ward, und nur (was jedoch hier nicht geschah) wenn es späterhin freiwillig wiederholt ward, gewinnt es Glaubwürdigkeit. Denn so oft die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit eines Geständnisses zur Frage steht, bringt sich Alles darauf hinaus, ob der Angeschuldigte zur Zeit, als er es ablegte, die hinreichende psychische Selbstbestimmungskraft besaß. Diese war aber im gegebenen Fall ihm geraubt, theils von den Einstürmungen verstörender Lebensereignisse, theils von den Andringungen des bald bedrohenden bald überredenden Inquirenten.

Auch Das ist unrichtig, daß Wendt's Geständnisse ihn in so weit anschuldigen müßten, als dies der Fall sein würde, wenn er ein außergerichtliches Geständniß abgelegt

hätte. Zwischen der angenommenen Freiwilligkeit seines durchaus mangelhaften gerichtlichen Geständnisses und dem Verdachtsgrund, der im Allgemeinen aus einem außergerichtlichen Geständniß zu entnehmen, mangelt es an einem Zusammenhang in jeder Beziehung. Ein außergerichtliches Geständniß, wenn es irgendwie berücksichtlich sein soll, setzt das Vorhandensein aller übrigen Erfordernisse eines vollgültigen juristischen Geständnisses voraus, nur mit der alleinigen Ausnahme, daß es nicht vor Gericht abgelegt wurde, und es liegt auf der Hand, daß es dann als ein „Indicium" eine ziemlich bedeutende Stellung einnimmt, während ein freiwillig vor Gericht abgegebenes Geständniß, je nachdem die materiellen Erfordernisse der Glaubwürdigkeit fehlen, nur einen geringen und selbst zuweilen gar keinen Werth hat. Es wird mithin von der Freiwilligkeit des Geständnisses im gegebenen Fall ganz abzusehen sein, und Alles nur darauf ankommen, ob jene materiellen Erfordernisse, welche die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses bedingen, vorhanden sind? Diese Frage ist nun aber unbedingt zu verneinen, und es kann sich in der diesfälligen Beweisführung der eigenen Worte der Heidelberger Entscheidungsgründe bedient werden. — 1) In Ansehung der nothwendigen Ernstlichkeit heißt es dort: „daß die Annahme derselben mit den, jeder ein Geständniß enthaltenden Aeußerung, beigefügten Unschuldsbetheuerungen in Widerspruch stehe, daß diese Unschuldsbetheuerungen zeigen, daß es an der Absicht zu gestehen fehle, und daß das sogenannte Geständniß eigentlich nur die Erklärung sei, daß der Angeklagte, weil das Gericht es so verlange, zwar aussprechen wolle, daß er die That verübt habe, daß er aber in der Wirklichkeit unschuldig sei. Dadurch, daß er

in dem nämlichen Satz, in welchem er gestanden, auch wieder beifüge, daß er unschuldig sei und daher nichts Näheres angeben könne, hebe er Das, was er zuvor gestanden, wieder auf und vernichte die Beweiskraft des Geständnisses, weil er zeige, daß sein Bekenntniß kein ernstliches gewesen." Sodann wird 2) gesagt: „daß es dem Geständniß an der nöthigen Bestimmtheit in Bezug auf das Detail fehle!" und nachdem 3) die Unwahrscheinlichkeit erörtert worden, daß er seinem Lehrburschen sich anvertraut und ohne im Unfrieden mit seiner Frau zu leben, diesem den Auftrag zu ihrer Ermordung ertheilt haben sollte — heißt es: „Vergebens hofft man durch die Umständlichkeit des Geständnisses eine Beseitigung der Zweifel zu erhalten, vergebens zu erfahren, wie der erste Gedanke des Verbrechens in Wendt's Seele aufgestiegen; welche specielle Veranlassung, oder welch ein Beweggrund ihn bestimmten — wie er dazu kam Heesern den Auftrag zu geben, was er bei dem Verbrechen beabsichtigte, wie der specielle Auftrag gelautet. Was wichtig gewesen wäre, um zu erkennen, ob darin die Merkmale liegen, welche Wendt als intellectuellen Urheber darstellen könnten." 4) Wichtiger aber noch als alles Vorstehende ist es, wenn anerkannt wird, es fehle auch das entscheidendste Erforderniß, nämlich: daß die vom Gestehenden angegebenen Umstände mit andren, durch andere Beweise ausgemittelten, Umständen übereinstimmen. Namentlich werden die auffallenden Verschiedenheiten mit den Angaben Heeser's hervorgehoben, und es heißt hier unter Andrem: „Enthielte wirklich das Geständniß Wahrheit, so könnte Wendt so wenig als Heeser diese Nebenumstände vergessen haben; und es ist unter Andrem klar, daß, wenn Wendt einen solchen Auftrag zur Vergiftung seiner Frau hätte

geben wollen, es weit wahrscheinlicher sei, daß er den Auftrag ertheilt hätte, das Gift in die braune Kanne zu schütten." (Vergl. S. 144 f.) Auf jeden Fall erfährt man bei diesem Widerstreit beider Aussagen keineswegs, wie Wendt den Auftrag ertheilte, und man kann daher ein Geständniß nicht für glaubwürdig betrachten, das so lückenhaft und in bedeutenden Umständen im Widerspruch mit der Hauptaussage Desjenigen ist, durch welchen das Verbrechen verübt worden wäre.

So ist denn nach den eigenen Worten der Heidelberger Entscheidungsgründe in den fraglichen Geständnissen kein einziges Erforderniß der Glaubwürdigkeit zu entdecken, vielmehr widerstreiten sie in verschiedenen wesentlichen Punkten (S. 143, 148 a. E.) durchaus der erwiesenen Wahrheit. Auch bezweifeln die Heidelberger nicht: daß Wendt in Wirklichkeit von der Sache nichts wußte, folglich dem Heeser den Auftrag zur Vergiftung seiner Ehefrau nicht gegeben hat; ferner, daß er sich gezwungen fühlte dem Verlangen des Gerichts nachzugeben, welches ein Geständniß von ihm verlangte; daß er, zur Angabe der Details aufgefordert, theils zum Rathen seine Zuflucht nahm, theils Das, was ihm anderweitig bekannt geworden und von Heeser ihm vorgehalten worden war, in die Sache hinein verwebte, so wie er endlich auch durch die actenmäßigen Suggestivfragen des Gerichts angeleitet ward. Bei dem Gedanken an diese Suggestivfragen, die das Gericht in seinem heiligen Eifer für geeignet hielt, seinen Feind, der ihm so viele Belästigungen machte, im Sturm zu besiegen, erbebt das Innerste, und auf's Neue sieht man den Erfahrungssatz sich bestätigen, daß Unverstand mehr Unheil in der Welt stiftet, als Bosheit. Diese tollen „Wohllöblichen" und

„Hochpreislichen" in der juristischen Beamtenwelt gehören zu den Calamitäten des ganzen Kreises, dem sie Gott in seinem Zorn eingesetzt hat! Es sind mitunter rechtliche Leute, die nur aus blindem Eifer sich und ihre Mitmenschen plagen, und in ihrer unseligen Schulgelahrtheit den Wald vor lauter Bäumen nicht zu erblicken vermögen, bisweilen sind es aber auch eingebildete Superklüglinge, arme Märtyrer ihres Glaubens an die Infallibilität ihrer eigenen Herrlichkeit, sehr selten heuchlerische Schurken.

Wenn sonach Wendt's Geständniß logisch nothwendig für gänzlich unglaubwürdig erklärt werden muß, wenn sich hieraus weiter ergiebt, daß er überhaupt Nichts zu gestehen hatte, so wird auf der andern Seite hieran und hierdurch die Richtigkeit von Dem hervorgehoben, was oben gesagt wurde von der Aufhebung seiner Selbstbestimmungskraft durch psychischen Zwang mittelst Anwendung unerlaubter Mittel.

Und fürwahr, mein Leser, erwägst Du Alles mit nur einigermaßen hellen Augen — bist Du nur leidlich dem Gang der Verhandlungen gefolgt, bedenkst Du mit nur halbweg gesunden Sinnen die Lage Wendt's vor einem Richter, der alles Andere vergessend nur ein Geständniß der Schuld erzielen wollte, so mußt Du einsehen wie Wendt, obgleich unschuldig, dahin kommen konnte, unter Hinzufügung von Unschuldbetheuerungen im Allgemeinen seine Schuld einzuräumen, blos um der geistigen Tortur zu entgehen und das Eindringen des ungestümen Richters abzuwehren. Kurz, ein so durchaus unglaubwürdiges Geständniß kann auch nicht die mindeste Spur von Verdacht begründen! — Nun zu dem nächsten, von den Heidelbergern

für ihr Instanzabsolutionserkenntniß aufgeführten Grund unter

II.: „Der Bezüchtigung durch Heeser fehlt es zwar an den Erfordernissen, unter welchen nach dem Gesetz ein Werth darauf gelegt werden kann; allein diese oft wiederholte Anschuldigung, deren Angaben in manchen Umständen selbst von dem Inquisiten zugestanden wurden, und die Bekräftigung dieser Anschuldigung, selbst nachdem Heeser sein eigenes Strafurtheil schon erfahren hatte, muss doch einen Verdacht gegen Wendt begründen.“

Abgesehen von der Heidelberger Erklärung, daß Heeser aus **eignem** Antrieb die Vergiftung unternommen, so wie daß sein Vorsatz klar vorliege, Wendten zu verderben, so war man in Heidelberg auch damit einverstanden, daß seine Lügenhaftigkeit im Allgemeinen, in's Besondre aber seine verschmitzten Lügen, die er immer von Neuem wieder zur Anschuldigung Wendt's vorbrachte, der ganze Gang seiner Aussagen — sein **eingestandenes** nahliegendes Interesse, sich um geringerer Strafe willen als verführt von seinem Lehrherrn darzustellen — daß dies Alles seine Bezüchtigung nach Natur der Sache sowohl als nach positiver Gesetzesvorschrift völlig werthlos darstellen müsse. Ferner haben die Heidelberger Wendten wegen drei Verbrechen (Muttermord, Giftmordversuch und Brandstiftung), deren er ebenfalls von Heeser auf's Umständlichste bezüchtigt war, gänzlich freigesprochen, obschon Heeser auch diese Bezüchtigungen, „oft wiederholt“ und sie „nachdem er sein eigenes Strafurtheil schon erfahren, bekräftigt“ hat. Indem die Heidelberger durch diese vollkommene Freisprechung in juristische Gewißheit setzten, daß zwei der fraglichen Verbrechen gar

nicht existirten, das dritte aber Wendten in keiner Weise zur Last falle, stellten sie zugleich die gänzliche Unglaubwürdigkeit Heeser's, der diese dreifache Bezüchtigung, wie nun juristisch unleugbar feststeht, gänzlich erlogen hatte, in das möglichst grellste Licht. Ferner haben sie in ihren Entscheidungsgründen wider Heeser entschieden, daß das am 22. April 1831 (S. 113 f.) von ihm abgelegte, mit einem vollständigen Widerruf jeder Bezüchtigung gegen Wendt verbundene — oder vielmehr ohne Anerkennung eines solchen Widerrufs gar nicht als existirend zu denkende **Bekenntniß** trotz aller nachheriger Zurücknahme, vollkommen beweiskräftig und rechtsgültig sei, womit und wodurch sie mitentschieden haben, daß die Bezüchtigung Heeser's, als vollkommen getilgt, keine, auch nicht die geringste Beachtung mehr verdiene. Dies Alles thaten die Heidelberger, und dennoch wollen sie zugleich diese von ihnen auf so mannigfache Weise für ein bloßes Nichts erklärte Bezüchtigung als einen noch rechtlich fortbestehenden Verdachtsgrund gelten lassen! Sie wollen dies — in weiterer Bekundung der Untriftigkeit ihres diesfälligen Ausspruchs — aus einigen Nebenmomenten ableiten, die nicht einmal in der Bezüchtigung selbst liegen.

1) Von einer „Uebereinstimmung" beider Aussagen kann natürlich nicht die Rede sein, und auch dies haben die Heidelberger (in ihrer Würdigung des angeblichen Wendt'schen Geständnisses) selbst dargethan, während sie die scheinbare Uebereinstimmung in Nebenpunkten als unverdächtig nachgewiesen (S. 188) unter Bezugnahme theils auf Heeser's Bekanntschaft mit dem Wendt'schen Hause, theils auf die hinsichtlich Wendt's mehrfach stattgehabten Suggestionen — abgesehen davon, daß Wendt auch Manches von

seinen Hausgenossen erfahren, Manches auch aus sich selbst errathen konnte, zumal der Inquirent so treffliche Anleitungen hierzu gab. Unmöglich kann aber

2) die „öftere Widerholung" von Bezüchtigungen, die nach den eignen Worten der Heidelberger Nichts als ein Gewebe von **falschen** Beschuldigungen und **lügenhaften** Angaben sind, diese ihre Natur verändern! Zudem liegt es ja in dieser Natur der Sache und überdies auf der Hand, und über **Dies** in der Anerkennung der Entscheidungsgründe selbst, daß wenn Heeser die ihm in Heidelberg aus überzeugungsvollen und überzeugenden Gründen beigemessene Absicht, aus seinen falschen Anschuldigungen Vortheil zu ziehen, erreichen wollte, er dieselben **fortwährend** wiederholen **mußte.** Dies gilt aber erst recht

3) im Betreff des Umstands, daß er, „nachdem er sein eigenes Strafurtheil schon erfahren," seine Bezüchtigung gegen Wendt „**bekräftigte**," da sein Interesse diesen festzuhalten, jetzt nur um so größer war, als Wendt zum Rad verurtheilt wurde, und Heeser es sich selbst sagen konnte, daß ein Widerruf seiner so wohl berechneten Bezüchtigung und ein **Geständniß** des alleinigen Verschuldens ihn der Früchte seiner Lügen berauben und **ihm** die Todesstrafe einbringen werde.

Auch die Bezüchtigung wider den völlig freigesprochenen Saal hat Heeser nicht widerrufen, und er würde selbst auf dem Schaffot von seinen Lügen nicht ablassen, gleich der Margarethe Zwanziger, jener mit der Tofania, der Brinvillier und der Ursinus wetteifernden Giftmischerin, deren Leben und Unthaten uns Feuerbach im ersten Band seines unvergänglichen Werks: „Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen" vorgeführt. Ueberhaupt ist zwi-

schen diesen Beiden in psychologischer Hinsicht eine sprechende Aehnlichkeit. Wie Christian Heeser ist auch sie von ihrer frühesten Jugend an ein von Grund aus verdorbenes Wesen. Verstellung, Lügenhaftigkeit, Falschheit, Tücke und was diesem Allen anhängt, das sind die Saaten, die auch in ihrer Seele üppig wuchernd aufgingen — in dieser dem Laster geweihten Seele, der es zur Gewohnheit geworden, mit ihren eigenen Gefühlen Fälscherei zu treiben. Nirgends ein Zug von Treue und Gradheit, überall Verstellung, in Allem Zweideutigkeit oder Lüge. Eine schmeichelnde Heuchlerin, lächelte ihr Mund, während der Grimm an ihrem Innern zehrte; ihre Lippen sprachen von Gott, während ihr Herz mit dem Satan zu Rathe ging. Indem sie Haß säete, sprach sie Worte der Versöhnung; wenn sie lobte, lästerte sie, wenn sie lästerte, waren die Lästerungen mit Lobsprüchen umhüllt, und wenn sie Wahrheit geben mußte, gab sie derselben wenigstens die Lüge noch als Zugabe darein. Aus der ganzen Handlungsweise dieses entsetzlichen Weibes geht überzeugend hervor, daß es die höchste Einseitigkeit sein würde, bei ihr, wie bei gewöhnlichen Verbrechern, irgend eine einzelne Leidenschaft, diese oder jene bestimmte Absicht, der Erklärung ihres verbrecherischen Treibens zum Grund legen zu wollen. Was sie mit dem Gift befreundete, war überhaupt nur das dämonische Gefühl unwiderstehlicher Macht, war die ihren tückischen Stolz kitzelnde Freude eine Kraft zu besitzen, womit sie jede Beschränkung nach Gefallen umwerfen, jeden Zweck und jede Neigung befriedigen konnte. (So auch — wie sich weiter unten näher zeigen wird — so auch Christian Heeser.) Erst nachdem sie eine große Anzahl von Personen durch Gift getödtet, wird Verdacht gegen sie

rege und sie wird zur Haft gebracht. Sie leugnet fortwährend, bis sie endlich unvorbereitet in's Verhör kommt, und die Wahrheit bekennt, aber nicht weil ihr Herz, sondern weil ihr Muth gebrochen ist — nicht aus **Reue**, sondern aus **Angst**. So war auch Heeser's Muth gebrochen, als er seine Absicht zu entfliehen vereitelt sieht. (S. 113 f.) Vom Vater der Lügen verlassen, überwältigen ihn Furcht und Angst, und er widerruft die Bezüchtigung gegen Wendt und sagt die Wahrheit — gesteht, daß er der **alleinige** Urheber des Verbrechens sei.

Auch wie **er** suchte die Zwanziger einen Unschuldigen mit zu verwickeln, den Justizamtmann Glaser. Dieser sollte sie zur Ermordung seiner Frau angestiftet, um den Act der Vergiftung gewußt, ihr den Arsenik zur Kaffeevergiftung mit den Worten gereicht haben: „da, geben Sie es ihr hin, für das Luder ist es nicht Schade." Wirklich hatte auch diese Aussage zur Folge, daß Glaser, der mehre Jahre von seiner Frau getrennt gelebt, späterhin aber mit ihr sich wieder ausgesöhnt hatte, gefangen genommen und die Untersuchung über ihn mit verhängt wurde, welche jedoch die Entdeckung seiner vollkommenen Unschuld zum Ergebniß hatte. [Wäre Wendt ein **Justizamtmann**, oder Glaser's Inquirent, dem Feuerbach ehrende Anerkennung zollt, **sein** Inquirent gewesen, so wäre er schon in den ersten Wochen, jeden Falls sofort nach Heeser's Geständniß am 22. April 1831 (S. 121) der Untersuchung gänzlich enthoben worden!] — Wie Heeser, widerholte auch die Zwanziger auf das Hartnäckigste und ebenfalls **gar sehr oft** ihre falsche Beschuldigung, wie Er „bekräftigte" — wenn eine Lüge „**bekräftigt**" werden kann! — auch Sie die lügnerische Bezüchtigung, selbst nachdem sie auch

schon ihr Urtel publizirt erhalten hatte. Diese ununterbrochene Wiederholung stand aber der völligen Freisprechung Glaser's nicht entgegen. Auch kann bei einer solchen Persönlichkeit nicht räthselhaft erscheinen, daß sie, die doch selbst wissen mußte durch ihre Geständnisse vollgenügenden Grund zu einem Todesurtheil gegeben zu haben, dennoch ihre **großen** Missethaten in kleinen Nebenpunkten zu beschönigen, **geringe** Vergehen aber ohne allen Schein von Glaubwürdigkeit ganz von sich abzulehnen bemüht gewesen ist. Entweder suchte sie dadurch einer geschärften Todesstrafe zu entgehen, oder es war dieser durchaus verderbten falschen Menschennatur ganz unmöglich, irgend einmal aufrichtig zu sein ohne zugleich zu betrügen, die Wahrheit zu sagen ohne dieser wenigstens eine Lüge zur Gesellschaft mitzugeben. Und dann (und **Das** ist am Ende der Hauptpunkt) will ja selbst der Teufel für sein Leben gern nicht gar so schwarz sein, als er es doch ist. — Am Abend vor ihrer Hinrichtung ward ihr vom Untersuchungsrichter auf das Gewissen zugeredet, die Unschuld Glaser's zu bekennen. Allein sie beharrte bei ihrer Beschuldigung, und mit dieser letzten Lüge auf der Seele trug sie ihr schuldbeladenes Haupt unter des Nachrichters Schwert. Und hätte sie an Pater Kochem's Hölle geglaubt, und wäre ihr vom Papste selbst die verbriefteste Sicherheit gegeben worden, daß, wenn sie Glaser's Unschuld bekennen würde, sie nicht allein von allen Höllenqualen verschont werden, sondern auch ohne Fegfeuer direct in den Himmel fahren sollte — sie würde die ihr liebgewordene Lüge sich nicht haben entreißen lassen. Lieber das Möglichst-Schreckliche leiden, als die ihr feindlich gegenüberstehende Menschheit von ihren etwaigen Zweifeln befreien! — Und so ging auch Heeser

zu Werke, als ihm sein Urtheil eröffnet wurde. Hätte es ihm das Schaffot gebracht, er hätte auch seine Bezüchtigung gegen Wendt wiederholt. Aber wer hätte darin eine „Bekräftigung" sehen mögen? —

Schlüßlich noch die doppelte Bemerkung, daß die Heidelberger selbst (S. 188) das beharrliche Fortfahren Heeser's Wendten zu beschuldigen für gänzlich werthlos erklären, so wie sie auch (S. 190) die Ungereimtheit der Annahme anerkennen, daß Wendt sich in dieser Weise und zu solchem Zweck seinem Lehrling und zwar einem so leichtsinnigen, verlogenen und treulosen Buben sollte anvertraut haben!

III. IV. u. V.: „Das Benehmen Wendt's in Bezug auf den Gifttransport, sein Bemühen die Entdeckung desselben zu verhindern, sein Rückhalten und Lügen bei Gericht, können wenigstens als entfernte Zeichen des Schuldbewusstseins betrachtet werden, so wie auch sein Benehmen bei der Section aus einer Besorgniss, dass das Verbrechen entdeckt werden könnte, erklärt werden kann, und seine Gleichgültigkeit bei der Krankheit der Frau und bei dem Tode derselben die Vermuthung einer Abneigung gegen seine Ehefrau begründen."

Schon die eigene zweifelhafte Fassung der Entscheidungsgründe zeigt auch hier wieder, daß man nicht so ganz mit sich im Reinen war. Und in der That, man vergaß hierbei, daß vom Criminalrichter im Zweifel stets **für die Unschuld** vermuthet und demgemäß erkannt werden muß. — Schon S. 77 u. 82 ist dargethan, daß die Vornahme des Gifttransports so wenig als die frühere Datirung desselben Verdacht begründen konnten. Die **Gewissensbisse**, die al-

lein man sich hierbei denken kann, bestehen nur in den Vorwürfen, die sich Wendt wegen leichtsinniger Aufbewahrung des Gifts machte; die **Furcht**, die allein hier in Frage kommen kann, nur in der Besorgniß, er werde sich wegen dieser Fahrlässigkeit einer Verantwortung aussetzen. Diese Erklärung verdient als die nächste, als eine gänzlich ungesuchte und dem Sachverhalt überall entsprechende unbedingt den Vorzug. Denn es liegt sehr fern und ist überaus gezwungen, mit dem Gifttransport die intellectuelle Urheberschaft Wendt's in Verbindung zu bringen. Wird nicht Der, der einmal vom rechten Weg sich entfernt, in der Regel immer weiter auf Irrwege getrieben, weil er sich schämt und weder moralische Kraft noch ruhige Klarheit genug besitzt, zur **rechten** Zeit umzukehren — weil er immer noch hofft auch auf dem unrechten Pfad, ohne sich öffentlich eine Blöße zu geben, sein Ziel erreichen zu können? Nun, ebenso erging es Wendten. Er wollte sich gegen Tadel „wegen leichtsinniger Giftaufbewahrung" sichern — darum log er. — Er wollte sich nicht selbst als einen Lügner bekennen — darum betheuerte er seine Lüge. Dies unverständige Beginnen setzte er natürlich auch selbst dann noch fort, als er gewahrte, daß der (wo möglich noch unverständigere) Inquirent auf eine Verbindung zwischen dem Gifttransport und der Vergiftung muthmaße. So stellt die Sache rein und natürlich sich dar, und dreist mag man behaupten, daß tausend und aber tausend völlig Unschuldige in Wendt's Lage eben so wie er gehandelt haben würden. Sie hätten sich beeilt, durch eine an und für sich unschuldige Handlung jeden Schein eines Vorwurfs, der sie treffen könnte, von sich zu entfernen, und dann — darüber

zur Rede gestellt — in folgengemäßer (consequenter) Weiterhandlung zu Unwahrheiten ihre Zuflucht genommen.

Anlangend das Wendten zur Last gelegte Benehmen bei der Section, so ist auch hier wieder auf die **eigenen** Worte der ihn jetzt unter IV. darüber ansehenden Entscheidungsgründe Bezug zu nehmen, indem diese an einer andern Stelle aussprechen: „daß ein wahrer Verdachtsgrund um so weniger aus jenem Benehmen abzuleiten sei, als dasselbe leicht auch auf andere Art erklärt werden könne, in's Besondere aus einem Vorurtheil gegen Sectionen und der Besorgniß, daß nicht alle Theile der Leiche gehörig beerdigt werden sollen." Eben dasselbe gilt von seiner angeblichen Gleichgültigkeit bei der Krankheit und dem Tod seiner Frau. Abgesehen, daß das Gegentheil hiervon actenkundig vorliegt (S. 70 f., 74 f.), so heißt es auch hier an einer andern Stelle in den Entscheidungsgründen ausdrücklich, „daß seine Entfernung vom Krankenbett, der Mangel an Theilnahme und die Gleichgültigkeit bei dem Tod **nichts beweisen**, da theils Zeugnisse über Gefühle eines Andern mehr Raisonnements der Zeugen sind, die sich eine gewisse Vorstellung machen, und nun ihre Meinung mit wirklichen Beobachtungen verwechseln, theils die bezeugten Umstände höchstens Roheit und Gleichgültigkeit bekunden, woraus noch kein Schluß auf verbrecherische Entschlüsse abzuleiten. — Auch komme nirgends in den Acten eine Aussage vor, welche auf das Dasein von Mißhelligkeiten führe, die als Beweggrund zum Mord gelten könnten."

VI.: „Das ganze Benehmen des Inquisiten während des Processes ist endlich mit so vielen Widersprüchen und Lügen verbunden, dass dies in Vereinigung mit der während des Processes vor

der Verhaftung bezeigten Unruhe des Gemüths zu den zuvor angeführten Umständen sich hinzugesellt, und den Richter bewegen muss, ihn wegen der Anschuldigung der Ermordung seiner Ehefrau nur von der Instanz loszusprechen."

Dies auch von den erleuchteten, sonst so rechtsfrommen und rechtswackern Heidelberg'schen Juristen dem armen Wendt verdachte Benehmen — zum Teufel, ist es nicht lediglich den Mißgriffen, den Gewaltthätigkeiten und Ungebührnissen des Inquisitionsgerichts beizumessen? — Aber auch hier kann man zu ihrer gründlichsten Widerlegung sich auf ihre eignen Entscheidungsgründe berufen. Daß das Gericht ihn verwirrte und in Angst und Bestürzung erhielt, daß es in ihm den Glauben begründete, es sei unablässig bemüht ihm eine Falle zu legen — diese Ansicht und die auf sie mit gegründete Erklärung, daß aus Wendt's **ganzem** Benehmen sich kein wahrer Verdachtsgrund ableiten lasse, sprechen sie selbst auf das Bestimmteste in den Entscheidungsgründen aus. Z. B. da, wo sie, unter Hinweisung auf eine Römische Rechtsvorschrift im Betreff der Würdigung der im Benehmen eines Angeschuldigten vor Gericht erblickten Verdachtsanzeichen, auf die Erfahrung aufmerksam machen, daß die Gemüthsverwirrung eines von schwerer Anklage Betroffenen „auch den Unschuldigen dazu bringen kann, sein Heil durch Lügen und Widersprüche zu suchen, in der Angst sich zu verrathen, weil er weiß, daß man auf jedes Wort von ihm lauere, und Schlüsse ableite, an die er nicht denkt." Aehnlich heißt es an einer andern Stelle, im Betreff von Wendt's Benehmen vor seiner Verhaftung: „Wenn man aus seinem unruhigen Benehmen ein Bewußtsein der Schuld ableiten will, so ist nicht un-

berücksichtigt zu lassen, daß eine so schwere Anschuldigung, die man, wie Wendt bald bemerkte, auf ihn wälzte, ihn wohl in einen Zustand von Angst vor den Folgen und in eine Verzweiflung bringen mußte, die auch den Unschuldigen zu sonderbaren Aeußerungen bringt. Ohnehin muß daran erinnert werden, daß schon nach Römischem Recht der Richter verpflichtet ist, mit Schonung und Vorsicht das Benehmen des eines Capitalverbrechens Beschuldigten zu beurtheilen, der nur zu leicht in dem Streben, um jeden Preis seine Unschuld zu beweisen und sein Leben zu retten, Handlungen verübt, die ihn leicht, wenn man sie isolirt betrachtet, verdächtig machen können." Warum haben nun die Heidelberger bei Beurtheilung des vorliegenden Falles diese gesetzlich vorgeschriebene Schonung und Vorsicht dem von ihnen zur Instanzabsolution Verurtheilten entzogen? Warum haben Sie, die den Göttingern so viele Rechtsprincip-Verletzungen in so trefflichen Worten nachwiesen, nun selbst durch die That dieser Instanzabsolutions-Verurtheilung den ersten Grundsatz richterlicher Gerechtigkeit verleugnet, der sich in dem uralten Satz ausspricht, daß in Criminalsachen bei irgend zweifelhaften Fällen stets und unbedingt die gelindere Ansicht vorwalten muß? Warum haben sie durch die Erklärung, daß trotz alledem noch immer Verdacht auf Wendten laste, sich in Widerspruch gebracht mit der Maxime, daß die ungekünstelte Auslegung, die der Natur der Sache am Nächsten kommt, die beste ist? — —?!

Recapituliren wir nun die von ihnen aufgeführten Verdachtsüberbleibsel, so existiren dieselben, wie sich aus ihren eignen Entscheidungsgründen selbst darthun läßt, entweder gar nicht, oder sind so werthlos, daß sie total

unbeachtlich sind. Wendt's angebliche Geständnisse (I, S. 194) und die zu ihrer vermeintlichen Unterstützung aufgebotenen Verdächteleien (III, IV und V,) sind jetzt noch einmal*) beleuchtet und nun erst recht als wirkungslos dargestellt. So auch sein ganzes Benehmen einschließlich der als fortverdächtig ihm wieder aufgerückten Unwahrheiten (VI, S. 209); mögen diese nun seiner Verwirrung oder einer falschen Politik, oder beiden zugleich zuzuschreiben sein — gleichviel, sie sind einfach und natürlich mit seiner gänzlichen Unschuld am Mord, nicht aber mit einem dazu gegebenen Auftrag vereinbarlich. — Heeser's Bezüchtigungen aber (II, S. 201) zerfallen trotz aller **Wiederholungen**, trotz ihrer vermeintlichen **Bekräftigung**, trotz der fingirten **Zugestehung**, Seiten Wendt's, in ihr Nichts!

Hier scheint der paßlichste Ort zu sein, um die zusammenfassende Erzählung und Erörterung Dessen anzureihen, was in Bezug zu Heeser's Verbrechen und Bestrafung steht. Wäre es sonst möglich, daß Wendt's Unschuld noch klarer, noch entschiedener hervortreten könnte, so würde dies durch Nachstehendes vermittelt werden, weil sich darin **auf das Anschaulichste die volle Gewißheit darlegt**, daß Heeser aus **eignem** Antrieb und **nur für sich allein** sowohl seine Meisterin vergiftet als auch seines Meisters Haus angezündet hat.

Gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses kann Nichts mit Bestand angeführt werden — am Wenigsten, daß er **so** verlogen sei, daß **alle** seine Aussagen keinen Glauben verdienen. Denn es muß in seinen Aussagen

---

*) Wie schon früher in der S. 141—55 gegebenen Hauptdarstellung des ganzen Untersuchungsprocesses.

getrennt werden, was als **Geständniß** und was als **Bezüchtigung** erscheint. Letzteres ist unglaubwürdig, weil es hier darauf ankommt, seine diesfälligen Angaben nach den Erfordernissen eines „**Zeugnisses**" zu prüfen, Heeser aber um seiner eingefleischten Verlogenheit willen als schlechthin verwerflicher „**Zeuge**" zu betrachten ist. Man begreift leicht, wie der Lügner aus tückischer Schadenfreude, aus dem Trieb Unheil anzurichten, oder auch in der Hoffnung dadurch von sich selbst eine Schuld abzuwälzen oder doch diese geringer erscheinen zu lassen, dazu kommt, falsche Anschuldigungen gegen Dritte vorzubringen. Wenn er aber durch seine Angaben nur **sich selbst**, und nur **allein** sich selbst schadet — **freiwillig** sich selbst eines Verbrechens beschuldigt, dann gilt es nur zu prüfen, in wie fern eine solche Angabe, eine solche Selbstbeschuldigung nach den Erfordernissen eines „**beweiskräftigen Geständnisses**" glaubwürdig ist. Die Selbstbeschuldigung Heeser's am 22. April 1832 (S. 113 f.) ist aber ein **gültiges Geständniß**, und als solches vollauf **beweiskräftig**.

Diese Selbstbeschuldigung ist **ernstlich**, denn es ergiebt sich (S. 118) aus Allem, daß Heeser der Macht der **Wahrheit** unterlag — der Seelenangst, die ihn ergriff, als er seine Fluchtpläne vereitelt sah, und dem ihr entstiegenen Drange seine Schuld zu bekennen nicht widerstehen konnte. Daß er in diesem Augenblick, wo sein Muth gebrochen war, **keine** Lügen vorbrachte, sondern die **ächte** und **lautere Wahrheit** aussagte, dies wird auch durch den **materiellen Inhalt** des Geständnisses und vor Allem durch dessen **Umständlichkeit** bestätigt. Denn er giebt darin an, **wann** und **wie** er das Verbrechen ausführte — giebt an, daß er das Gift aus dem Packet genommen, welches sein

Meister in der Schublade des bezüglichen Schranks aufbewahrte, daß der Gedanke zu vergiften schon seit längerer Zeit in ihm aufgestiegen sei, daß er Anfangs nur unbestimmt irgend Jemand, dann später seinen Meister habe vergiften wollen, und, als es hierzu an Gelegenheit gefehlt, die Meisterin, weil sie ihm oft schlechtes Essen gegeben und in Wendt's Abwesenheit gedroht habe, dem Meister seine Streiche zu erzählen, so daß er Schläge befürchtet habe. — Sodann stimmt dies Geständniß nicht allein mit allen **äußeren** Umständen zusammen, paßt nicht allein zu der **Gelegenheit**, die Heeser hatte, und besonders zu seinem auffallenden Benehmen während der Krankheit der Vergifteten, sondern es ist auch voll **innerer** Wahrscheinlichkeit, und enthält den Schlüssel zur Beurtheilung des ganzen Verbrechens. Denn psychologisch ist es vollkommen begreiflich, daß in einem so verdorbnen Gemüth verbrecherische Gedanken aufkeimten — daß der Besitz des Gifts, welches er sich bei der unvorsichtigen Aufbewahrung so leicht zu verschaffen vermochte, in ihm den Gedanken erwecken konnte Jemanden zu vergiften — daß sein Gemüth leicht auf Rachegedanken kam, mit denen er sich vertraut machte, so daß er, als der Meister abwesend war, durch die Gelegenheit verleitet, und durch kleine Beleidigungen der Meisterin oder ihre Drohungen gereizt, den Entschluß sich an ihr zu rächen zur Reife brachte, und so das Verbrechen ausführte. Gerade die Lebensperiode, in der Heeser sich befand, ist nach dem übereinstimmenden Zeugniß aller gediegnen Psychologen durch vorherrschenden Begehrungstrieb charakterisirt. Verwechsle aber nicht das **Wollen** mit dem **Willen**. Jener Begehrungstrieb charakterisirt sich durch das einem steten Wollen Unterworfensein ohne gegen

Begehung von Thorheiten und Freveln, wozu dieses Wollen aufruft, hinreichende Willenskraft zu besitzen.

Die Lage eines streng gehaltenen Lehrlings wäre freilich für einen gewöhnlichen Menschen kein Motiv zu solch einer That; aber Heeser gehört nicht zu den gewöhnlichen. Seine große Erregbarkeit macht ihn zu Eindrücken fähig, die Andren fremd sind. Sinnlichkeit und Phantasie erscheinen bei ihm in gleicher vorherrschender Thätigkeit. Sittliche Grundlage fehlt ganz, seine Handlungsweise erkennt keine moralische Richtschnur an, und Gewandtheit wie Verstellungsgabe verleihen ihm die verwegenste Zuversicht auf seine Kräfte und Mittel bei seinen verworfenen Vorsätzen und Anschlägen. In solchen entarteten Gemüthern geht die sonst einem kräftigen Jugendherzen wohl anstehende Vorliebe zu kecken und kühnen Streichen in das unbändige Gelüste nach wilden Freveln über. So erscheint Heeser zu den ausschweifendsten und gefährlichsten Unternehmungen geeignet, und es bleibt kein Räthsel, daß ein unwiderstehlicher Reiz für ihn in dem vom Giftbesitz hervorgerufenen Gedanken lag: in dem Hause, worin er unter der ihm unerträglich scheinenden Zucht eines barschen knauserigen Meisters, einer keifenden nicht weniger knickerigen Meisterin, unter der Botmäßigkeit „die Nase hochtragender Gesellen" leben mußte, wo er der Letzte war und Allen nachgesetzt ward, eben auch einmal den Meister zu spielen und die Dinge nach **seinem** Willen zu lenken. Das mysteriöse und dadurch noch reizvollere Mittel der Gifteinstreuung war zur Hand, und gewährte zugleich Rache für vermeintlich erlittene Unbill. Wenn man mit **dieser** Ansicht das S. 113 f. aufgeführte Geständniß Heeser's durchliest, so bedarf dasselbe keiner weiteren Erläuterung.

Man sieht und begreift dann gar wohl, daß der Reiz jenes Gedankens zum unbestimmten Gefühl, zu einem dunklen inneren Drang ward, der, selbst ohne Beziehung zu einem sonstigen Zweck, schon an und durch sich selbst Zweck genug war, und sonach schon um seiner selbst willen Befriedigung verlangte — schon an und für sich zum **Antrieb** ward. Auch ist dergleichen keineswegs unerhört. Es ist schon öfter vorgekommen, daß ein solcher Trieb zum Vergiften — entsprungen aus einer bloßen Lust daran, geleitet durch völlige Verdorbenheit des Inneren, bei gänzlich fehlendem moralischen Gleichgewicht — ohne alle sonstige Zwecke wirksam ward. Das schwarze Buch menschlicher Entartung kennt eine ganze Reihe von Giftmischern, bei denen das Gefühl unwiderstehlicher Macht — das Gefühl stolzer Freude eine Kraft zu besitzen, womit jede Beschränkung umgeworfen, das Schicksal nach Gefallen gelenkt werden konnte — eine leidenschaftliche Sucht zu Vergiftungen erzeugte. Dies war bei der **Margarethe Zwanziger** der Fall, bei der **Ursinus**, bei der wilden **Brinvilliers**, die, blos um die geheimnißvolle Wollust des Giftmischens zu genießen, vergiftete Suppen in die Spitäler von Paris schickte. Und noch in der neueren Zeit wiederholte sich dies auf eine in Deutschland unerreichte Weise bei der **Bremer** Giftmischerin, der im Giftmord schwelgenden **Gesche Gottfried.** Bei den meisten ihrer Unthaten wirkte kein andres Motiv als die für sie unwiderstehlich gewordene **Lust**, mit geheimnißvoller Gewalt in das Getriebe des Schicksals einzugreifen.

Was Heeser in seinem Geständniß angiebt, stimmt ganz mit dieser Erscheinung auf dem Gebiet der Entartung, die uns zum Glauben an eine **außer uns** waltende

dunkle Macht, an ein Reich des Abgrundes verführen möchte. Es trägt ihre Symptome an sich, wenn er sagt: „Schon den ganzen Sommer über habe ich so einen innern Drang verspürt, Jemand mit Gift um's Leben zu bringen, ohne daß gerade mein Drang mich zur Vergiftung Wendt's oder seiner Frau hingeleitet hätte. Es war so ein unbestimmtes Gefühl in mir, was mich zu einer solchen That anspornte." Dies lüsterne, gleichsam appetithafte Drangfühlen ist nichts als jene, nach Befriedigung trachtende Geneigtheit zum Verbrechen, aus welcher bei gänzlicher moralischer Verworfenheit der verbrecherische Entschluß leicht aufsteigt. Bei Heeser ward nun aber überdies der noch im Werden begriffene Hang von all' den Vorstellungen, die durch Haß, Rachsucht und Furcht erregt werden, genährt — und man braucht somit dem dämonischen Wunsch, den Erfolg des fürchterlichen Treibens zu sehen, nicht allein die Ausführung beizumessen. Und so suchte der verbrecherische Wille seinen Gegenstand zunächst in der Person des Meisters, in ihm fand er die mehrste Beschränkung seiner ungeregelten Triebe. Aber die Gelegenheit fehlte. Leicht ging jetzt der Entschluß auf die Meisterin über, deren Dasein, dem des Mannes zunächst, ihm zur Last war. Rache und Furcht gaben ihm nach seinem Geständniß den nächsten Anlaß dazu. — Wollte man daran denken, sein Geständniß als widerrufen für wirkungslos zu achten, so müßte hiervon die Erwägung abhalten, daß der, kaum den Knabenjahren entwachsene, Lehrjunge von der psychischen Möglichkeit — von der geistig physiologischen Entstehung und Artung eines solch unbestimmten Drangs eine Vorstellung auf keinem andern Weg erhalten haben konnte, als durch **eigne** Erfahrung im **eignen** Innern.

Sein äußerer Erfahrungskreis erstreckte sich unmöglich so weit, daß er **in** ihm und **durch** ihn mit der Entstehbarkeit und Ausbildung einer solchen, im Ganzen doch nur seltenen psychologischen Abnormität hätte bekannt werden mögen.

Betrachtet man nun im zusammenfassenden Hinblick auf alle diese Beziehungen Heeser's Geständniß in seiner Gesammtsumme, so findet diese den vielleicht bestbezeichnenden Ausdruck in einer Stelle von Schiller's „Verbrecher aus verlorner Ehre": „Wir müssen ihn seine Handlung nicht blos vollbringen, sondern auch **wollen** sehen. An seinen **Gedanken** liegt uns unendlich mehr als an seinen Thaten, und noch weit mehr an den **Quellen** seiner Gedanken als an den Folgen seiner Thaten." Ein Geständniß, das **hierüber** keinen Zweifel übrig läßt, kann nur wahr sein. Und ein solches ist das Heeser'sche; es schließt sein ganzes Inneres auf, in dessen tiefste Verborgenheit es hineinschauen läßt. Man sieht das Keimen und Aufwachsen des verbrecherischen Triebs, sieht das Reifen des frevelhaften Entschlusses — gewahrt, wie sein ungezügeltes Wollen ein bestimmtes Opfer seiner entflammten Leidenschaft auserkohr. Und selbst das Motiv zur falschen Beschuldigung seines Lehrherrn — Erzielung milderer Strafe als armer verführter Lehrling — offenbart sich darin, so daß man in d i e s e m Motiv zugleich auch den Schlüssel zur Erklärung erhält, warum er später wieder zu seinen Lügen zurückkehrte.

So sehen wir also Heesern sein Verbrechen nicht blos vollbringen, sondern auch wollen. Welch' ein Unterschied herrscht nun aber in Bezug auf dies Wollensehen zwischen dem Prüfen **seines** Anklagzustands und dem des **Wendt'**schen! Heeser's Verhältniß zur That liegt

als gewiß vor, bei ihm ist also ein Motiv zur That zu suchen, das vorhanden gewesen sein muß. Nicht so bei Wendt. Bei diesem soll aus dem Motiv erst die That vermuthet werden, mithin bedarf es bei ihm erst eines Beweises, daß überhaupt ein Motiv vorhanden gewesen, und daran fehlt es nach jeder Richtung der Untersuchung ganz und gar. Zeigt sich nun auch nirgends auch nur ein Anflug von Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer Vergiftung **aus Auftrag** (S. 190), so verstärkt sich aus dieser Negative die, aus dem beweiskräftigen und von innerer Wahrscheinlichkeit durchdrungenen, Geständniß Heeser's hervorgehende Gewißheit einer Vergiftung **aus eignem Entschluß**. Und so ist — was auch die Heidelberger Entscheidungsgründe aussprechen, allenthalben als juristische Gewißheit festgestellt: „daß Heeser aus **eignem** Antrieb durch Gift seine Meisterin getödtet habe." Bei Auffindung des Schuldspruchs über **ihn** hatte man sonach überall festen Grund und Boden unter sich; verfolgt man aber den Gedanken, daß Wendt auch nur schuldig sein **könne**, so findet sich auch nicht Eine Stelle, wo man fest aufzutreten vermöchte.

Gegen das Heidelberger Erkenntniß ward von Wendt appellirt.

Mit Freude, beginnt die dritte von seinem intelligenten und edelmüthigen Anwalt, Dr. Crull zu Rostock, im Jahre 1837 eingereichte Vertheidigungsschrift, mit Freude hat der Inhalt des zweiten Erkenntnisses in dieser hochwichtigen Angelegenheit die Brust eines Jeden erfüllt, der an fremden Leiden Theil nimmt. Aber noch immer lastet

die harte Hand des Schicksals schwer auf dem unglücklichen Wendt, der, obschon in Freiheit gesetzt, Hunger und Noth leiden muß. Die ungeheure Kluft zwischen der Grauen erregenden Strafe des Rades, und zwischen der nachfolgenden resp. völligen Freisprechung und der Entbindung von der Instanz, — dieser nur von Wenigen geahnte Wechsel der Dinge hat bei der Menge und selbst bei den gebildeten Klassen Staunen erregt, weil die Sache über ihren Horizont geht. Vermuthungen, die der Achtung vor dem Gesetz Eintrag thun müssen, sind ausgesprochen worden, und jener große Abstand zwischen geschärfter Todesstrafe und Freisprechung bildet den Gegenstand der in Möglichkeiten sich erschöpfenden Unterhaltung. Aber an das arme Opfer theils teuflischer Bosheit, theils geheiligten Unverstands denken nur Wenige mit menschenfreundlicher Theilnahme, vielmehr erblickt der große Haufe (in seiner „cultivirten Unvernunft," wie der geistreiche Franklin sagt) in Wendt nach wie vor einen Verbrecher, der seine Freisprechung nur dem Umstand verdanke, daß die Acten in zweiter Instanz zufällig an eine Spruchbehörde gelangten, deren Mitglieder mit der Göttinger Juristenfacultät als Schriftsteller auf dem Gebiet der Beweistheorie rivalisiren &c. &c.!

Noch immer mied man ihn, der so sehr fremden Beistands bedürftig war, man betrachtete ihn mit Mißtrauen, und kalt und rauh ward er zurückgestoßen, wo er sich zu nähern suchte. Die Tischlerinnung versagte ihm den Zutritt in ihren Versammlungen, und als Dr. Crull die Innung deshalb belangte, schnitt E. E. Rath den Rechtsweg dadurch ab, daß er mittelst Gewaltspruchs decretirte, es stehe der verklagten Innung frei, Wendten den Zutritt zu

versagen. Vergebens wendete sich Dr. Crull an die Regierung, bei der er für Wendt Schutz und Beistand suchte! Hätte er sich des Unglücklichen nicht nach Kräften angenommen, so würde dieser in Kummer untergegangen sein. Er unterstützte ihn auf jede mögliche Weise. Damit er in dem Besitz seines Hauses sich behaupten konnte, lieh ihm Dr. Crull das nöthige Geld, und suchte ihn durch Bestellungen in Arbeit zu erhalten, um ihn vor dem Abgrund der Verzweiflung zu bewahren. Sollte das gute Werk vollendet werden, so mußte er voll und ganz frei gesprochen werden. Und so ergriff sein muthiger Vertheidiger zum dritten Mal die Feder, und diesmal mit um so größerm Vertrauen, als ihm im Decbr. 1836 durch ein Decret die Versicherung ertheilt wurde, daß die Acten nicht wieder an eine **Juristenfacultät**, sondern an das höchste Landesgericht, an **das Oberappellationsgericht beider Großherzogthümer** versandt werden sollten, **worauf er schon früher angetragen hatte**. Jetzt forderte er für seinen Schutzbefohlenen außer dessen gänzlicher Freisprechung auch die Anerkennung **auf Schadenersatz**, in Sonderheit **gegen das Rostocker Gewettgericht**, sowie auch vollständige Befreiung von sämmtlichen Kosten jeder Art, namentlich Zurückerstattung der für die zweimalige Actenversendung aus Wendts Vermögen erhobenen, indem von den Heidelbergern irrthümlich angenommen, daß die Versendung auf Antrag geschehen sei. Hierbei unterließ er jedoch die Aufhebung der S. 193, Ziffer 2 gerügten „Anrechnung des erlittenen Arrestes zur Strafe" ausdrücklich zu beantragen — wohl glaubend, daß der diesfällige Antrag in dem Anspruch auf Schadenersatz stillschweigend mit enthalten sei.

Und Dr. Crull ersiegte für Wendt dessen Unschulds-erklärung. Am 28. März 1838 erging zu Parchim ein Oberappellationsgerichtliches Erkenntniß, das ihn von der Anschuldigung des Giftmords seiner Frau **rein** frei sprach, auch rücksichtlich des Kostenpunkts dem Antrag gemäß verfügte, ja sogar die Wiedererstattung sämmtlicher Kosten für die drei Defensionsschriften anordnete — leider aber die **ausdrückliche** Vorbehaltung der Regreßansprüche verweigerte.

Unter dem 19. April desselben Jahres erhielt ich von Dr. Crull folgendes Schreiben:

„Sie wollen von mir etwas wissen über Wendt's Benehmen nach dem ersten, zweiten und dritten Erkenntniß, und ich kann ihnen darüber nur sagen, daß er — tief gebeugt durch sein Schicksal, seine langwierige Gefangenschaft und seine Erduldungen während der Untersuchung, schüchtern ohnehin und blöde — das erste Urtheil mit einer furchtbaren Todeskälte hinnahm, freilich seine Unschuld versicherte, aber Alles verloren gab und kaum Hoffnung zu fassen wagte, als ich, um ihn aufzurütteln aus seiner stumpfen Gleichgültigkeit, ihn kräftig ergriff und ihm zurief: „„Verlassen Sie sich auf mich, Sie sollen nicht gerädert werden, oder ich will mich für Sie rädern lassen!““ Bei den mehrfachen Unterredungen mit ihm nach dem ersten Urtel habe ich ihm **sehr scharf** zugesetzt, um eine **feste Ueberzeugung** über seine Unschuld zu gewinnen, und auf diese gestützt dann mit um so größerer Lust und Liebe für ihn arbeiten zu können. Ich habe ihn vielleicht härter angegriffen als der Inquirent,

und einen Notar zu meiner eigenen Rechtfertigung dabei zur Hand gehabt; die **Ruhe** hat mich dabei nicht verlassen, aber auch **ihn** nicht, und aufgeregt ist er blos dann geworden, wenn er darauf kam, wie er um **sein kleines Vermögen** gebracht werde, und wie namenlos unglücklich man auch **seine Kinder für immer** mache. Das **Leben** hat er dabei nicht für sich gewünscht, sondern nur seine **Freisprechung um seiner Kinder willen.**

„Das zweite Urtel, das er doch nicht einmal gehofft hatte, nahm er in gänzlicher Apathie entgegen. Er meinte, das könne ihm doch Alles nichts helfen, wenn er nicht **gänzlich** freigesprochen würde; doch gab er schon meinen Verheißungen für das dritte Urtel mehr Gehör, und als er die nöthigen Kräfte zur Arbeit wieder gewonnen hatte, legte er, wenn freilich sehr entmuthigt, dennoch Hand an's Werk, und hat gethan, was er vermochte, obgleich es an äußern Anfeindungen nicht fehlte, und namentlich die Tischlerinnung ihn, mit Billigung des Magistrats und sogar der Landesregierung aus **polizeilichen** Rücksichten, von den Versammlungen ausschloß.

„Das dritte, ihn ganz freisprechende Urtel hat ihn natürlich mit hoher Freude erfüllt, und eine Scene herbeigeführt, deren Schilderung Sie mir erlassen wollen. Starke Aeußerungen der Freude übrigens liegen nicht in seinem Charakter. Er ist zu sehr mitgenommen, und auch in finanzieller Hinsicht zu weit zurückgekommen, als daß er schon jetzt sich lebhaft freuen könnte. Ich habe ihn meinen Freunden dringend empfohlen, da er nicht ungeschickt ist, und ich hoffe einiges Interesse für ihn zu erregen. Nur Schade, daß sein Aeußeres wenig vortheilhaft ist, und seine finstre **Schüchternheit** gegen ihn einnimmt. Darnach ver-

dammt ihn der lieblose Unverstand. Das liegt aber in Wendt's **Charakter**, und ohne diese Schwäche würde er auch in der Untersuchung sich selbst besser vertheidigt, und dem **jugendlichen** Inquirenten mehr Festigkeit entgegengesetzt haben. Ich werde ihn nicht verlassen, und auch seine weitern Ansprüche verfechten, aber lange Beine hat das immer, und er ist in der That sehr weit zurück. Er arbeitet fleißig, ihm fehlt aber der Fond, und er kann keine Gesellen halten ꝛc. ꝛc."

Diese Briefesstelle bestärkte den von mir schon früher gefaßten Entschluß, für den Fall, daß Wendt, was nun erfolgt war, rein freigesprochen werden sollte, einen Aufruf zur Unterstützung des gänzlich Verarmten an die Theilnahme seiner Mitmenschen zu erlassen. — Ich that dies sofort im V. Band (S. 414) meiner „Annalen," sowie auch alsbald in den am Meisten gelesenen Zeitungen; dies wiederholte ich im IX. Band (S. 425) und der XIII. Band ertheilt S. 438 nähere Nachricht vom Erfolg.

Heeser hatte sich schon im Jahre 1834 — noch vor Publikation seines Urtels — in die Strafanstalt abführen lassen, in Berechnung, daß er dort wohl leichter werde entkommen können. Und es gelang ihm auch in der That nicht weniger als drei Mal. Das erste Mal, im Juni 1834, kam er bis Lübeck, nachdem er zuvor in Wismar auf zwei aus der Anstalt unter Glaserwerkzeug entwendete Diamanten sich Geld zu verschaffen gewußt hatte. Das zweite Mal, im Januar 1836, war er bereits aus Rostock heraus, kehrte aber wieder zurück, schlich sich in das Zuchthaus wieder ein, und brachte auf dem Boden desselben, und in der

größten Gefahr entdeckt zu werden, einige Tage zu. Dann erst entwich er nach Wismar, wo er wieder verhaftet ward. Das dritte Mal, im Juni 1836, wußte er sich von seinen Fesseln, die ihm nach seiner zweiten Entweichung angelegt worden waren, loszumachen und das Freie zu gewinnen; doch ward er alsbald wieder ergriffen.

Auch im Strafhaus charakterisirte sich Heeser als einen Verbrecher seltener Art. Wohl zeigte er auch hier, daß es ihm nicht an Erregbarkeit der Gefühle fehle, durch welche auf ihn einzuwirken. Aber selbst da, wo dies geschehen, war stets abzunehmen, daß seine Verschmitztheit diesen Zustand der Rührung benutzte, um irgendwelchen Erdichtungen den Schein der Wahrheit zu geben, und oft ward man zweifelhaft, ob nicht eben zu solchem Zweck der erregte Zustand künstlich durch ihn selbst hervorgebracht worden war. So wird er eben hierdurch nur noch um so gefährlicher, und muß hiernach als ein Mensch erscheinen, wider den außer materiellem Zwang von Gitter und Riegel sonst wohl keine ausreichende Sicherung denkbar ist, zumal da sein unbändiger Hang zu Verbrechen kein Verhältniß derselben zu den Zwecken kennt, wozu sie ihm Mittel sind.

Mit dem Parchimer Märzurtheil 1838 schien die Wendt'sche Sache abgethan zu sein. Da erhielt ich im Juni 1839 folgendes wichtige Actenstück von Dömitz, in dessen festere Strafanstalt Heeser nach seiner letzten Entweichung hinversetzt worden war:

„Auf Ihren Antrag wird Ihnen das von der Zuchthausinspection in Dömitz aufgenommene Protokoll über die, vom Tischlerlehrling Heeser in Bezug auf die Vergiftung der

Ehefrau des Tischlers Wendt in Rostock neuerdings gemachten Angaben hierneben in Abschrift mitgetheilt. Schwerin, am 18. Juni, 1839. Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung. L. v. Lützow."

„Actum Dömitz, den 11. Mai 1839.

In Gegenwart des Herrn Gerichtsraths Blankenberg.

Der Zuchthausgefangene Heeser wurde auf seine Bitte vorgelassen und gab an: Ich finde mich, weil ich keine Ruhe habe, gedrungen, jetzt in meiner Untersuchungssache die Wahrheit auszusagen, um mein Gewissen zu entlasten. Mein Meister Wendt und der Geselle Saal, die ich als Urheber des Todes der Ehefrau des Ersteren angegeben, sind nicht Schuld daran, sondern ich bin allein Derjenige, der den Tod dieser Frau verursacht hat, obgleich die Absicht, sie zu tödten, mir nicht im Sinn gewesen ist. Es befand sich nämlich Rattengift im Hause, und ich versuchte die Wirkung desselben, indem ich einen Finger in die Masse tunkte und ihn in den Mund steckte, worauf ein Erbrechen erfolgte, was mir indeß nicht weiter schadete. Ich schlief mit dem andern Lehrburschen auf dem Boden, woran das Schlafgemach der Tochter des Hauses stieß, und wir neckten diese durch Klopfen an die Wand, weshalb sie bei der Mutter über uns klagte. Diese drohete es ihrem Manne, wenn er zu Hause käme, anzuzeigen, damit er uns dafür prügeln solle, welches mich dazu veranlaßte, daß ich von dem Rattengift etwas in die Kaffeekanne schüttete, um der Frau ein Erbrechen beizubringen, weil ich, da ich den Versuch bei mir selbst gemacht, nicht glaubte, daß sie davon sterben könne. Meine Absicht ging blos dahin, sie etwas krank zu machen, damit sie die gedrohte Anzeige bei dem

Meister vergessen möchte. Daß sie dennoch an dem Genuß des Kaffee's gestorben, ist ein Unglück, was ich nicht beabsichtigt, und blos durch Unverstand und Unvorsichtigkeit herbeigeführt habe. Ich bekenne daher, indem ich das Geschehene schmerzlich bereue, daß der Tischlermeister Wendt und der Geselle Saal ganz unschuldig sind, und die Sache sich wirklich so verhalte, als ich sie jetzt vorgetragen habe. Vorgelesen und genehmigt. Act. uts. C. Held."

Und **Das** ist das Ende von der fluchbeladenen Wendt'schen Sache. **Fluchbeladen** wegen der schweren Vergehungen, die in Bezug auf sie vorgekommen sind, aber nicht etwa blos auf den Wegen der Inquirir- und Referirkunst, der Protokoll- und Urtelsmacherei, sondern auch auf den Wegen der **Gesetzgebung**. Denn diese, an ernsten Warnungen und Abmahnungen doch so reiche Sache war es, die der Gesetzgebung in den Staaten, die sich noch nicht mit der Anzeichenbeweis-Einführung (blicke zurück auf S. 54 des II. Bandes) befleckt hatten, nun Anlaß hierzu gab. Das von der Carolina normirte gemeine Recht verwirft nämlich schlechthin die Verurtheilung auf Anzeichen (weil „Anzeichen" und „Beweis" so verschieden von einander sind wie „Muthmaßung" und „Gewißheit"), und die Urtelsmacher mußten zu sehr gezwungenen und ungereimten Auslegungen, die von keinem rechtsfrommen und rechtsklaren Criminalisten anerkannt wurden, ihre mühsame und schmähliche Zuflucht nehmen, wenn sie Schuldausspruch und Strafverhängung auf bloße Indicien hin loslassen wollten. Dies war schon lange Zeit unbehaglich und voll Aerger und Aergerniß. Die unmassenhafte maßlose Literatur diesfälliger Controversen und Streitpunkte zeugt hiervon. Grell trat dies aber besonders im Wendt'schen Fall hervor, wo in

diesem Punkt (denn in Mecklenburg gab es damals noch **kein** Indicienbeweisgesetz) zwei der berühmtesten Juristenfacultäten an- und widereinander gerathen waren. Und so gab sich das Weitere in Rücksicht auf nachhelfende Legislatur von selbst. Statt an diesem Fall der ganzen Sündhaftigkeit des Systems der „Geheimen" recht inne zu werden und es wegzuwerfen, war man auf Gutjuristerei-Juristisch nur darauf aus, zu den alten Unsinnigkeiten und Sünden eine neue hinzuzufügen. (Blicke zurück auf S. 275 des II. Bandes vom „Buch der Verbrechen.")

Die Mordthat im Walde bei Lich.

(Band IX. der Annalen S. 276 ff.)

Am 14. August 1838 ward im Forst bei Lich, einem hessischen Städtchen in der Wetterau, zwischen zwei Eichen in dichtem Buschwerk der Leichnam einer jungen Frau gefunden — auf dem Rücken liegend, die Beine auseinander, die Kniee in die Höhe gezogen; auf der **äußeren** Seite des weißbarchentnen Rocks eine große Menge kleiner Blutflecken. Sechs bis sieben Schritte von den zwei Eichen bemerkte man eine feuchte, mit Eichenzweigen und Tannenästen überdeckte Stelle, die, wie sich bei näherer Untersuchung fand, mit Blut getränkt war. Als man den Leichnam aufhob, sah man ganz in der Nähe, wo er gelegen, eine nicht unbedeutende Masse geronnenen Bluts, worauf trocknes Laub gestreut war. Sonst, weder hier noch im nächsten Umkreis etwas Auffallendes, namentlich keine Spur von einem Tummelplatz. — Niemand kannte die Todtgefundene. Sachen, die ihr etwa gehört, fanden sich nicht; vergebens suchte man in ihren Taschen nach Auskunft gebenden Papieren, sie waren leer. Die einzige Spur ihres Namens gewähr-

ten die zwei in ihrem Hemd roth eingenähten Buchstaben K. St.

Das Ergebniß der gerichtlichen Leichenschau und Section ist aus nachstehendem physikatamtlichen Gutachten zu entnehmen, das, wie der vortreffliche Leser alsbald finden wird, ein zu köstliches Musterbild verworrener Ungereimtheit im geistverlassenen Haus der „Geheimen" ist, als daß es nicht in Natura auch hier mitgetheilt werden sollte. Hier ist es: „Es lassen sich in medicinischer Hinsicht nachstehende Folgerungen und muthmaßliche Schlüsse über den aufgefundenen Leichnam, sowie über dessen (!) Tod angeben. Hinreichende Gewißheit ließ sich bei dem hohen Fäulnißgrad, so wie bei dem Mangel vieler wichtigen Körpertheile, z. B. der den Hals bildenden Theile und der oberen weichen Brust, nicht erzielen. Die aus dem vorliegenden (?) Thatbestand gezogenen Folgerungen bestehen in Folgendem:

1) Der 63 Zoll große, weibliche Leichnam mochte, nach den vollen Formen und Rundung der Extremitäten, nach dem stark entwickelten Busen und der gesunden Beschaffenheit der größtentheils noch erhaltenen Zähne zu urtheilen, etwa ein Alter von 30 Jahren haben.

2) Die Leiche kann, dem gefundenen Zustand der Brust- und Unterleibseingeweide nach, höchstens 5 bis 6 Tage im Freien gelegen haben, da die hohe Temperatur der letzteren Tage, so wie die unmittelbare Einwirkung der Sonnenstrahlen, den äußeren (!) Fäulnißproceß sehr begünstigen mußte.

3) Die vorausgegangene (!!) Todesursache und Todesart ist in dem vorliegenden Fall durchaus nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Die an zwei Stellen im Wald mit

Blut getränkte Beschaffenheit (!) des Bodens, so wie der welke, schlaffe und blutleere Zustand des Herzens lassen mit Recht auf eine voraus (?) gegangene Blutung schließen. Durch welches Organ diese Blutung erfolgt sei, ist gegenwärtig unmöglich mit Gewißheit anzugeben. Wir wollen einige Fälle mit ihren Wahrscheinlichkeits- oder Unwahrscheinlichkeitsgründen näher erörtern. Durch die Geburtstheile kann das Blut nicht vergossen worden sein, da die Gebärmutter in einem kleinen, compacten, also ganz gesunden Zustand (ohne Anzeige vorhandener Schwangerschaft) gefunden wurde und die unteren Kleidungsstücke frei von Blulspuren waren. Durch eine äußere Verwundung kann die Blutung ebenfalls nicht (?) entstanden sein, da erstlich eine solche an den noch vorräthigen (!) Körpertheilen nicht entdeckt wurde, die Kopfknochen unbeschädigt sich zeigten, in der Brust- und Unterleibshöhle kein Blut ergossen war, und da zweitens auch an den angehabten Kleidungsstücken keine Blutflecken sich vorfanden*), welches nothwendig (?) in diesem Fall geschehen sein würde. Es bleibt also hier nur (?) noch die muthmaßliche Annahme übrig, daß die Blutung durch Bluthusten, Blutbrechen oder Nasenbluten erfolgt sei. Daß ferner noch (?) ein anderer, krankhafter Zustand als z. B. Krämpfe, Stick- oder Schlagfluß, hiermit eingewirkt haben müsse, und den Tod mit habe erzeugen (!) helfen, ist höchst wahrscheinlich, jedoch auch nicht factisch nachzuweisen.

„Ich versinnliche (?) mir,“ fährt der arme Physikus

---

*) Ist auffallend unrichtig — „eine große Menge kleiner Blutflecken“ befand sich ja nach dem Auffindungsprotokoll auf der äußren Seite des weißen Rocks.

fort, „den vorliegenden Fall auf folgende Weise: die fragliche Weibsperson, sich vielleicht schon krank fühlend, durch die Hitze des Tages und den Marsch erschöpft, kam in die Nähe des Walds, wollte sich hier etwas ausruhen und erholen, erlitt aber eine Blutung durch Mund und Nase, suchte noch selbst (?!) die Blutspuren durch Bedecken mit Reißern und Laub zu verbergen" (um's Himmelswillen **warum** und **wozu** denn?) „und wurde bald darauf durch einen inneren Krankheitszustand, z. B. (?) Schlag- oder Stickfluß getödtet. Daß hier eine Tödtung durch einen Dritten stattgefunden habe, ist höchst unwahrscheinlich, (??), da alle äußeren Spuren einer erlittenen Beschädigung fehlen, die Kleider sich nicht zerrissen, oder mit Blut beschmutzt zeigen, und an der Stelle, wo der Leichnam gefunden wurde im ganzen Umkreis kein Tummelplatz wahrnehmbar war, welches gewiß der Fall gewesen sein würde, wenn hier eine Rauferei stattgefunden *), oder nur mehre Menschen hier herumgegangen (!) wären."

Dies waren die ersten Ergebnisse der Untersuchung einer, wegen mannigfacher Umstände besonders tief empörenden, Mordthat, welche den Thäter (obgleich, wie wir sahen, der objective Thatbestand durch ärztliches Gutachten nicht festgestellt werden konnte, oder doch wenigstens nicht festgestellt **wurde**) zum Blutgerüst führte. — Denn Seiten des Gerichts „versinnlichte man sich den vorliegenden Fall" ganz anders als der mit seinem verwirrten Gutachten und wichtigthuenden Unsinn hervorgekommene Amtsarzt, und suchte mit Energie und unausgesetztem Fleiß die Geschichte

---

*) Mußte bei einer Tödtung von fremder Hand Rauferei stattfinden?

dieser zwischen Blutlachen gefundenen Leiche an das Licht zu bringen. Nach einiger Zeit ermittelte man, daß ein Bursche und ein fremdes Mädchen einige Tage vor der Auffindung und nicht weit von dem Ort derselben von einem Mann waren gesehen worden, den sie, von Münzenberg kommend, nach dem Weg nach Lich gefragt hatten, und daß hierbei das Mädchen ihrem Begleiter zugerufen: „wo wirst Du mich aber noch hinführen!" — In der ganzen Gegend hatte die Sache großes Aufsehen erregt und dies einen Bauersmann aus Reiskirchen bei Lich veranlaßt, unaufgefordert bei dem Untersuchungsgericht zu Protokoll zu geben: „ich habe seit dem 14. Juli v. J. das Kind einer gewissen Katharine Strecker aus dem Nassauischen in Pflege gehabt. Vater dieses Kindes ist ein Bursche aus dem Churhessischen. Das Kind ist Ende Juli d. J. gestorben, und da ich noch Kostgeld zu fordern hatte, so ging ich zu dem Vater desselben, und erfuhr von diesem, daß die Mutter des Kindes vor acht Tagen in ihre Heimath gereist sei, um, Behufs der Verheirathung mit ihm, ihr Vermögen zu erheben; auf dem Rückweg habe sie das Kind abholen wollen. Bis jetzt ist sie aber noch nicht gekommen. Da ich nun gehört, daß der Todtgefundenen Hemd mit K. St. gezeichnet ist, so habe ich es für Pflicht gehalten, dem Gericht diese Anzeige zu machen." — Auf Requisition ward von der betreffenden Nassauischen Behörde bestätigt, daß Katharine Strecker am 8. August in ihrer Heimath gewesen, ihr Vermögen, das in 240 Fl. bestehe, in Empfang genommen und geäußert habe, sie werde ihr Kind in Reiskirchen abholen. Gleichzeitig langte vom Landgericht Friedberg die Nachricht ein, daß am 10. August ein Mädchen im Frei'schen Wirthshause zu Friedberg ge-

wesen, hier einen Boten nach Lich gesucht und geäußert habe, sie wolle in Reiskirchen ihr Kind abholen und sich in das Churhessische begeben, um dort zu heirathen. Auch sei dieses Mädchen mit einem Boten, einem dort nicht weiter bekannten Burschen, der eben im Wirthshaus gewesen, von da weiter gegangen.

Einige Tage später erschien der Bräutigam der Katharine Strecker vor Gericht, bestätigte was bereits zur Kunde gekommen war, und erkannte die Kleider, womit die aufgefundene Leiche bekleidet gewesen, unter Thränen als diejenigen an, die seine Verlobte getragen habe. Zugleich beschrieb er diese vollkommen übereinstimmend mit dem Befund. — An demselben Tag wurde ein Bursche von einem benachbarten Landgericht eingeschickt, der verschiedene weibliche Kleidungsstücke und auffallend viel Geld hatte sehen lassen, und von dem Publikum als der Mörder des todtgefundenen Mädchens bezeichnet wurde. Dieser Bursche hieß Johannes Heß, aus einem Badischen Ort an der Oos gebürtig, 35 Jahre alt. Seine Erziehung war schlecht. Ein besonderes Gewerbe hatte er nicht erlernt. Er nährte sich durch Knechtsdienste und Tagelohn. Obgleich ihm von seinen verschiedenen Dienstherren gerade kein unbedingt schlechtes Zeugniß gegeben wird, so sagen sie doch, daß er dem Trunk, der Putzsucht und der Geschlechtsausschweifung ergeben gewesen sei. Außer einigen geringen Entwendungen, die ihm zur Last fallen, war er wegen „großen Diebstahls" in Untersuchung, ohne jedoch überführt worden zu sein. Im Jahr 1837 wurde er wegen Entwendung von Kleidungsstücken und Weißzeugs zu vier Wochen Bezirksgefängniß und im Februar 1838 wegen Diebstahls und Unterschlagung in eine dreimonatliche Correctionshausstrafe

verurtheilt. Am 12. Juli 1838 war er nach verbüßter Strafe aus der Strafanstalt entlassen worden. Bei seiner jetzigen Verhaftung wünschte er mit dem Polizeibeamten unter vier Augen zu reden, und als ihm hierin entsprochen wurde, rief er unter Thränen und sich die Haare raufend: „man zeihe ihn der That mit dem Weibsmensch, er sei aber von dieser That frei. Er besitze 80 Gulden, die er in Frankfurt in einem Judenladen entwendet habe — das sei die ganze Geschichte."

In allen Verhören beim Landgericht leugnete er Alles und Jedes, was in irgend einem auch noch so fernen Bezug zu der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung stand. Erst nachdem die Sache an das Gießner Criminalgericht war abgegeben worden, erklärte er hier auf die einleitende Frage: weshalb er nach Gießen gebracht sei?*) „daß er mit einer fremden Weibsperson, die er in dem Hause des Wirths Frei zu Friedberg getroffen, als Bote nach Lich gegangen sei, ihr in der Nähe von Lich, wo sie sich ausgeruht, einen Schnitt in den Hals gegeben, sie für todt liegen gelassen habe, und mit ihrem Geld und ihren Effecten fortgelaufen sei. „Im weiteren Verlauf der Untersuchung legte er folgendes umständliche Geständniß ab: „Am 8. August sei er von Hause weggegangen, um in der Wetterau Arbeit zu suchen. Er habe in Friedberg auch Arbeit gefunden, und, ohne Essen mitzunehmen, sich auf den Fruchtacker, welchen er schneiden sollen, am 10. Morgens früh

*) Es ist bei der Beurtheilung dieser Frage im Auge zu behalten, daß sie nach geschlossener landgerichtlicher Voruntersuchung an den, sonach über die Veranlassung seines Untersuchungsprocesses schon unterrichteten, Angeschuldigten gestellt wurde.

begeben. Da nun aber kein Mittagsessen auf den Acker gebracht worden sei, sei er nach Friedberg in das Frei'sche Wirthhaus gegangen, um dort etwas zu essen. Hier sei die Weibsperson gewesen, wegen welcher er in Verdacht stehe. Diese habe mit der Wirthin gesprochen, er habe jedoch auf das Gespräch nicht weiter Acht gegeben, sondern seinen Käse gegessen und 2 Viertelchen Schnaps getrunken. Hierauf habe die Weibsperson zu der Wirthin gesagt, „wenn sie nur Jemand hätte, der mit ihr nach Lich gehe." Die Wirthin habe auf ihn gezeigt und gesagt, „nun da sitzt gleich ein Bursche, der geht mit ihr!" Er sei mit ihr einig geworden, daß er für 24 Kreuzer und freie Zehrung mit ihr gehen wolle. Sie habe nun noch ein Viertelchen Schnaps kommen lassen, das hätten sie zusammen getrunken, und sich dann so um halb 12 Uhr Vormittags auf den Weg gemacht. In Steinfurth hätten sie 2 Schoppen Bier getrunken, und seien dann weiter gegangen. Hinter Steinfurth hätten Leute Gerste geschnitten, bei denen hätten sie sich nach dem Weg nach Lich erkundigt, worauf sie nach Münzenberg gewiesen worden seien. In Münzenberg hätten sie sich ungefähr eine Stunde aufgehalten, daselbst 2 Viertelchen Schnaps zusammen getrunken, und Brod und Käse gegessen. Nachdem sie das Wirthshaus verlassen, sei ihnen in Münzenberg ein Krämerjude, der einen Pack Waaren getragen, begegnet. Auch diesen hätten sie nach dem Weg gefragt. Sie seien nun zu einem einzelnen Wirthshaus gekommen. Hier hätten sie drei Schnäpschen, drei kleine, getrunken, und ein Brödchen gegessen, was die Weibsperson mit ihm getheilt habe. Von hier seien sie hinter Langersdorf durch einen Wiesengrund gegangen. Das sei aber der unrechte Weg gewesen. Es

habe aber keins den Weg gewußt. Wie sie eine Weile gegangen, sei ihnen ein Mann begegnet, den sie ebenfalls nach dem Weg gefragt. Von ihm hätten sie erfahren, daß sie unrecht wären, denn der Weg führe nach Hungen, nicht nach Lich. Sie hätten sich nun herumgewendet, seien in dem Wald fortgegangen, und auf so einen alten Holzweg gekommen. Wie sie eine Zeit lang gegangen und an's Ende des Waldes gekommen, habe er einen Ort liegen sehen, worauf er gesagt, man meint, das müsse Lich sein. Es sei noch nicht ganz dunkel gewesen, sondern so gegen Abend. Die Weibsperson habe sich nun gesetzt, um auszuruhen, während er stehen geblieben sei. Hierauf habe sie aus einem Beutelchen, das sie an der Hand getragen, ein Milchbrödchen und ein Messer hervorgezogen, das Brödchen in der Mitte durchschnitten, die Hälfte behalten, ihm die andere Hälfte gegeben und gesagt, er solle sich auch ein wenig setzen. Er habe sich nun zu ihr gesetzt, worauf sie das Messer genommen, an ihrem Nagel geschabt und gesagt habe, „sie meine, das Messer müsse gut schneiden." Er habe nun das Messer genommen und betrachtet, und er wisse nicht, wie es über ihn gekommen, aber er habe gesagt: „man meint, das Messer müsse auch gut Fleisch schneiden," und mit diesen Worten habe er ihr die Gurgel abgeschnitten. Wie er ihr den Schnitt gezogen, sei sie noch einmal aufgesprungen, aber sogleich wieder hingefallen. — „Ich war betrunken," fährt Johannes Heß fort, „und sie hätte gescheidter sein sollen wie ich, und das Messerchen wieder wegthun sollen. Man meint aber, es hätte Alles so sein sollen. Denn hätte ich auf dem Acker mein Essen gehabt, so wäre ich nicht in das Wirthshaus gekommen,

und wär' ich nicht in das Wirthshaus gekommen, hätte ich das Mensch nicht gesehen."

Alle die in dieser Angabe enthaltenen Haupt- und Nebenumstände wurden auf das Sorgfältigste und mit größter Umsicht von dem Inquirenten bis in die geringsten Details verfolgt und ermittelt. Es würde zu weit führen, die umfassenden Aussagen der vielen Zeugen hier, wenn auch nur auszugsweis, mitzutheilen. Es genügt zu wissen, daß alle die Personen, die dem Johannes Heß auf seinem Weg mit dem Mädchen begegnet waren, aufgefunden und vernommen worden sind, ihn auf's Bestimmteste wiedererkannt, das Mädchen mit dem Befund der Leichenschau in allen Punkten, namentlich was die Kleidung betrifft, übereinstimmend beschrieben, und noch außerdem Angaben gemacht haben, welche den dringendsten Verdacht wider den Angeschuldigten begründeten, daß er **gleich Anfangs**, noch im Wirthshaus zu Friedberg, **sich vorgenommen habe**, die Katharine Strecker zu morden, um sie ihres Geldes und ihrer Sachen zu berauben.

So sagen unter Anderm die Wirthsleute Frei zu Friedberg (Wirth, Wirthin und erwachsene Tochter) eidlich aus, Johannes Heß habe im Anfang ganz gleichgültig bei seinem Käse, Brod und Branntwein gesessen, als aber das fremde Mädchen von der Erhebung ihres Geldes gesprochen, habe er mit Einem Mal den Kopf in die Höhe gereckt und hoch aufgehorcht; jetzt habe er sich **angeboten**, dem Mädchen nach Lich den Weg zu zeigen und ihre Sachen zu tragen, vorgebend, er wisse den Weg genau, da er aus der Gegend, wohin sie reisen wolle, her sei. Ein Blick auf die Karte ergiebt aber, daß der Weg, den er nach seiner eignen Beschreibung das Mädchen geführt,

durchaus nicht der rechte Weg nach Lich war, vielmehr die Kreuz und Quere läuft. Ferner bekunden einige Zeugen, Heß habe ihnen, als das Mädchen sie nach dem richtigen Weg gefragt, mit den Augen geblinkt, um ihnen zu verstehen zu geben, den rechten Weg **nicht** zu sagen.

Die sprechendste Inzicht für **Vorbedachtheit** der That geht aber aus Folgendem hervor. Nachdem Johannes Heß zwischen 11 und 12 Uhr Mittags mit dem Mädchen aus dem Frei'schen Wirthshaus weggegangen war, kehrte er gegen 1 Uhr dort wieder zurück und erzählte, daß „er die Weibsperson bis an die etwa ½ Stunde von Friedberg entfernte Saline begleitet habe, hier sei sie zu ihrem früheren Reisegefährten gekommen und mit diesem weiter gegangen. Den Wirthsleuten fiel dies sehr auf, und sie theilten es mehren andern Leuten noch am nämlichen Tag mit. Der Angeschuldigte räumte, so lange er noch Alles, was sich auf die Anschuldigung bezog (S. 235), leugnete, die diesfällige Angabe der Wirthsleute ein. Später aber, als er die That gestanden hatte, leugnete er auf's Bestimmteste diese Rückkehr. Daß er aber wirklich, kurze Zeit nach seinem Weggang mit dem Mädchen, **allein** zurückgekehrt war, steht durch die beschwornen Aussagen der Wirthsleute fest. Unverkennbar geschah nun diese Rückkehr, um sich im Voraus den Beweis des Alibi für den von ihm beschlossenen, noch auszuführenden Raubmord zu sichern. Denn, als ihm vor Ablegung seines Geständnisses im landgerichtlichen Verfahren mehre Leute gegenübergestellt wurden, die ihn **über die Saline hinaus** mit dem Mädchen hatten gehen sehen, leugnete er dies, und berief sich keck auf die vor Gericht mit anwesende Wirthsfrau mit den Worten: „Nun ja, Sie weiß ja aber doch, daß ich nicht weiter mit der Weibs-

person gegangen bin, als **bis an** die Saline." Seine Absicht, so einen Alibibeweis zu versuchen, erhellt nun aber erst recht aus seinem späteren Ableugnen der an sich sonst ganz unverfänglichen Thatsache, daß er kurz nach seinem Weggang noch einmal und allein in das Frei'sche Wirthshaus gekommen sei. Hätte er nämlich nach geschehener Ablegung seines Bekenntnisses diese Rückkehr noch zugestanden, so hätte er auch ihre **Ursache** sagen müssen, und da er alle vorbedachte Absicht leugnete, so mußte er auch Alles, was auf sie hinwies, in Abrede stellen. Er ging hierbei von der Ansicht aus, daß ihn, wenn er die **Absichtlichkeit** der That leugnete, nicht die Todesstrafe treffen könne. Daher auch, wie wir gleich sehen werden, sein hartnäckiges Berufen auf seine vorgegebene Betrunkenheit.

Das oben mitgetheilte Geständniß wurde mehrmals von dem Angeschuldigten wiederholt und in manchen Punkten näher ausgeführt. So gab er unter Andrem an: nachdem ihm das Mädchen die Hälfte ihres Milchbrods und gleich hierauf das Messer gegeben, habe er das Messer in die rechte Hand genommen, den linken Arm hinter den Rücken des Mädchens gestützt, und ihr plötzlich mit dem Messer hart und unversehens mit den Worten: „nun will ich auch einmal sehen, ob das Messerchen Fleisch schneidet," vom linken Ohr an quer über den Hals gefahren. Sie sei auf die linke Seite hingefallen, habe den Kopf zur Erde geneigt, und das Blut sei von ihr auf die Erde geströmt; sodann sei sie aufgesprungen, sogleich aber wieder einige Schritte weiter niedergestürzt, habe laut auf „gegakst" (wobei er das Schreien einer Gans nachmachte) und dann sei sie todt gewesen. Nachdem sie so dagelegen, habe er sie aufgehoben und einige Schritte weit in das Gebüsch

getragen, wobei sie sich weder geregt noch einen Ton von sich gegeben. Nun habe er die blutigen Stellen auf der Erde mit Laub und Reisig überdeckt, das Messer in das Gebüsch geworfen, die Effecten des Mädchens zu sich genommen und sei davon geeilt.

Da jenes Schreien wie eine Gans ganz ohne besondere Veranlassung des Inquirenten geschah, so zeigt sich in diesem einzigen Zug die Bestialität des Mörders. In einem andern Verhör vergleicht er das Todesröcheln seines Opfers mit dem Ton, der hervorgebracht würde, wenn man in eine herausgeschnittene Gänsegurgel blies. Auch in dieser Beschreibung liegt eine gewisse verruchte Lustigkeit, für die das empörte Gefühl schwer einen bezeichnenden Namen findet.

Das bei ihm gefundene Geld stimmte rücksichtlich des Betrags nicht mit der fraglichen Summe, wohl aber nach der Münzsorte. Die daran fehlenden 160 Gulden wollte er vergraben haben; die Nachgrabung an dem von ihm diesfalls nachgewiesenen Ort war jedoch vergebens, so auch das Suchen nach dem angeblich weggeworfenen Messer. Erst kurz vor seiner Hinrichtung (wovon unten das [Nähere) gab er den richtigen Ort an.

Wenn man bei der Entmenschung des Angeschuldigten, worauf so viele einzelne Züge unzweideutig hinweisen, den ihm (S. 234) von seinem früheren Dienstherrn nachgesagten Hang zur Wollust mit der Eingangs beschriebenen Lage, in welcher die Leiche gefunden wurde, in Beziehung bringt, so entsteht der Gedanke an einen, an der Ermordeten vollbrachten, Frevel, der bei aller wüsten Abscheulichkeit nicht beispiellos genannt werden könnte.

Der Inquirent, um so weit es irgend möglich, Alles

zu erörtern, was von Interesse in dieser wichtigen Sache sein könnte, in welcher die Aburtheilung wegen nicht zu ermachen gewesener Ergründung des objectiven Thatbestandes manchen Bedenklichkeiten ausgesetzt zu sein schien, ließ sich durch den Angeschuldigten ganz den nämlichen Weg führen, welchen dieser mit dem Mädchen gegangen, und sich genau die Stellen angeben, wo ihnen die bereits vernommenen Zeugen begegnet waren. Mit der größten Genauigkeit und Zeugenübereinstimmung gab der Angeschuldigte diese Punkte an. Auch die Wirthshäuser, in welchen er unter Wegs mit dem Mädchen eingekehrt war, wurden von ihm richtig bezeichnet. So war auch die Stelle, die er, den Inquirenten hinführend, als **die** bezeichnete, wo er das Mädchen getödtet, dieselbe Stelle, wo man ihre Leiche gefunden hatte.

Da er sich stets mit Trunkenheit entschuldigte, so ließ der Inquirent ihm an allen denjenigen Orten, an welchen er am Tage der That Branntwein getrunken haben wollte, noch etwas Weniges mehr Branntwein, als er dort nach seinen Aussagen getrunken hatte, verabreichen, so wie auch dasselbe Essen, was er daselbst am fraglichen Tag genossen haben wollte — Alles scheinbar ganz absichtlos, etwa wie aus zufälliger Anwandlung von Mitleid. Dies mochte dem sonst intelligenten Untersuchungsrichter ganz **praktisch** bedünken, war aber im Grunde doch eigentlich nichts weiter als eine helle lichte **Allzuklugheit**. Nicht allein, daß die Jahreszeit sehr verschieden war, so war doch auch wahrlich jetzt Johannes Heß ein ganz anderes Individuum, als damals. Er war so und so lange Gefangner gewesen — physisch heruntergebracht, aber psychisch in Spannung versetzt; denn daß es mit dieser Reise etwas

und zwar **viel** auf sich haben mußte — er alle Ursache habe, sich gewaltig zusammenzunehmen, konnte ihm nicht entgehen, ebenso wenig aber auch, daß es mit der wie **zufällig** herauskommen sollenden Anwandlung von Mitleid, im Anhalt an dem Styl der Criminalarrestaten-Behandlung, seine eigene Bewandtniß haben müßte. Unter solchen Umständen konnte und mußte der Schnaps nichts andres erwirken, als dieser **Spannung** durch seine Anregung die ausgleichende Gegenkraft entgegen zu setzen, konnte ihn also nicht trunken machen. Man spürte zwar ein exaltirtes Wesen an ihm, allein von Trunkenheit nicht die entfernteste Spur.

Es wird gar wohl interessant sein zu erfahren, wie der hier wirklich im Ganzen brav und klug zu Werke gegangene Inquirent die von dem Angeschuldigten freilich niemals geradezu **einbekannte Absichtlichkeit** der That und ihren Beweggrund, in unüberwindbarer Geduld stets klug und klar bleibend, ermittelt und festgestellt hat, und so theile ich aus den Untersuchungsacten auszugsweis das betreffende Verhör in Frag' und Antwort mit*).

Frage: Warum gab Er dem Mädchen den Schnitt in den Hals? Antwort: Nun, warum habe ich ihr ihn gegeben, weil ich betrunken war; ich weiß nicht, wie es gekommen ist. Frg. Er muß doch irgend eine Ursache dabei gehabt haben? Antw.: Ich habe keine Ursache dabei gehabt; man sagt all's einem Betrunkenen soll ein Wagen Heu aus dem Wege gehen; ich hatte zu viel getrun-

---

*) Dabei bemerkend, wie ganz anders hier verfahren, namentlich aber protokollirt ward als im Wendt'schen Falle. Vergl. S. 105 dieses Bandes.

ken, sonst wäre es nicht geschehen. Frg.: Er hatte zu viel getrunken — wie ist das? Antw.: Nun ich war betrunken. Frg.: Beschreibe Er seinen Zustand! Antw.: Das kann ich nicht. — Auf weiteren Vorhalt, worin ihm aus den von ihm selbst bestätigten Zeugenaussagen genau nachgewiesen wird, wieviel er an jenem Tag getrunken hatte, wird er gefragt: Es waren also von der Zeit, wo er den ersten Branntwein getrunken hatte *), 8 bis 9 Stunden verflossen, konnte Er von daher noch betrunken sein? Antw.: Ja, ich spürte den Schnaps. Frg.: Er sagt, ich **spürte**, wie versteht Er das? Antw.: Nun, ich spürte den Schnaps, — ich spürte, daß ich **getrunken** hatte. Frg.: Vorher sagte Er, Er sei **betrunken** gewesen? Antw.: Ich glaubte das wäre einerlei. Frg.: Gebe Er mir an, was Er unter **spüren** versteht? Antw.: Ei nun, ich **spürte** den Schnaps, ich war nicht recht bei mir; wenn man getrunken hat, hat man seinen Verstand nicht. Vorhalt: Ich habe Ihm aber gesagt, daß von da, wo Er den ersten*) Branntwein getrunken hatte, bereits 8 bis 9 Stunden verflossen waren. Antw.: Nun, daß ich von aller Welt Nichts wußte, so war es mir nicht, es war mir aber dormelig (für betäubt) im Kopfe. Frg.: Hat Er

---

*) Nämlich am Vormittag des 9. Augusts. Auch hier wieder dieselbe Allzuklugheit wie oben! Was kommt im Punkt der Trunkenheits-Frage darauf an, wann Johannes Heß den ersten Branntwein am fraglichen Tag getrunken, da er (S. 236) X-Schnäpse im Lauf der Zeit von da an getrunken hat? — Indessen thut dies Ueberszielhinausschießen im eigentlichen Punkt, dem es galt, der sonst ganz sinnigen und antreffenden, auch an und in sich redlichen Frag- und Vorhalt-Stellung in ihrem Ergebniß keinen Eintrag.

nicht den Weg auf's Genaueste angegeben, den Er mit dem Mädchen gegangen ist? Antw.: Ja. Frg.: Hat Er mir nicht den Platz gezeigt, wo die Sache geschehen ist? Antw.: Ja. Frg.: Und diesen Weg war Er vorher noch nie gagangen? Antw.: In meinem Leben noch nicht. Frg.: Kann ein Betrunkener einen solchen Weg, den er noch niemals gekommen ist, so treu behalten, daß er ihn so ganz wiederfindet, wie **Er** gethan hat? Antw.: Daß ein ganz Betrunkener einen solchen Weg wiederfindet, das glaube ich nicht. Fr.: Kann Er, da Er den Weg wieder gefunden hat, betrunken gewesen sein? Antw.: Ganz betrunken war ich nicht, aber ich spürte doch den Schnaps. Frg.: Wie versteht Er das? Antw.: Nun, ich spürte den Schnaps. Frg.: Hatte Er noch seine Besinnung? Antw.: Ja. Frg.: Wußte er nicht, was er that? Antw.: Ja, ich habe ja noch gewußt, was das Weibsmensch an dem Platze gesagt hat. Frg.: Wie ist es **unn** mit der Betrunkenheit? Antw.: Ich war nicht so, als wenn ich keinen Schnaps getrunken hätte, und würde es auch nicht gethan haben, wenn ich nicht getrunken hätte, aber **betrunken** war ich nicht, ich **spürte** blos den Schnaps.

Frg.: Ich frage nun wie schon vorhin, **aus welcher Ursache** Er dem Mädchen den Schnitt versetzte? Antw.: Nun, weil ich getrunken hatte. Frg.: Er wußte aber noch, was Er that, und muß folglich auch wissen, warum Er sie in den Hals schnitt? Antw.: Nun, da kann ich nicht anders sagen als, wie sie mir das Messerchen gab, und von dessen Schärfe sprach, da fuhr ich ihr damit über den Hals. Man meint, es hätte so sein sollen, du lieber Gott! Ich habe in dem Augenblick keine Ursache gehabt, das Mensch hatte mir Nichts gethan. Weil ich zu viel ge-

trunken hatte und weil sie mir das Messerchen gab, darum geschah es; ich habe in dem Augenblick an gar Nichts gedacht. **Frg.**: Wie kam es, daß Er ihr mit dem Messerchen über den Hals herfuhr? **Antw.**: Ich hatte ein wenig zu viel Branntwein getrunken, und da gab sie mir das Messerchen, und da bin ich ihr damit über den Hals gefahren. **Frg.**: Was hatte Er für einen Grund dabei? **Antw.**: Dabei habe ich gar keinen Grund gehabt. Daß sie mir das Messerchen in die Hand gab, und ich hatte ein wenig zu viel getrunken, dadurch geschah es. **Frg.**: **Wollte** Er ihr über den Hals fahren oder nicht? **Antw.** (mit sichtbarer Verlegenheit): Ich wollte es nicht, es ist aber doch nun geschehen. **Frg.**: Wie kann ich Einem aber über den Hals fahren, wenn ich es **nicht will?** **Antw.**: **Gerne** wollte ich es nicht, es ist aber doch nun geschehen. **Frg.**: Konnte Sein Arm das Messer aufheben, konnte Er ihr über den Hals fahren, wenn Er **nicht wollte?** **Antw.**: Ja, dann muß ich **gewollt** haben. **Frg.**: Er erzählt, sie habe neben Ihm gesessen, Ihm das Messer in die Hand gegeben, darauf habe Er es genommen, und sei ihr damit über den Hals gefahren, konnte das geschehen, ohne daß Er es **wollte?** **Antw.**: Ja, ich habe es **gewollt.**

Frg.: Er wollte ihr also über den Hals fahren; ich frage Ihn nun, **was** Ihn dazu veranlaßte, **warum** Er ihr mit dem Messer über den Hals fahren wollte? **Antw.**: Ich habe in dem Augenblick an gar Nichts gedacht. **Frg.**: Er **fuhr** ihr aber doch über den Hals? **Antw.**: Nun, sie sagte, es müsse ein gutes Messerchen sein. Ich habe schon gesagt, daß ich darauf versetzte: nun ich will einmal sehen, ob das Messerchen auch Fleisch schneidet, und darauf kam es. **Frg.**: Darnach hätte Er sehen wollen, **ob**

das Messerchen Fleisch schneidet? Antw.: Ja. Frg.: Probirt man das an einem **Menschen?** Antw.: Nein, das thut man nicht. Frg.: Er schnitt aber **doch** in den Hals? Antw.: Ich habe keine Ursache dabei gehabt. Frg.: Er weiß doch, daß wenn man einem Menschen mit einem Messer in den Hals schneidet, daraus für dessen Leben und Gesundheit Schaden entstehen kann?*) Antw.: Ja, das ist wahr! Frg.: Und **doch** schnitt Er die Person in den Hals? Antw.: Wenn sie mir das Messerchen nicht in die Hand gegeben hätte, und ich hätte nicht zu viel Branntwein getrunken, so wäre es nicht geschehen. Frg.: Er hat aber schon mehrmals gesagt, daß Er **nicht ganz** betrunken gewesen sei, und noch **Ueberlegung** gehabt habe, also muß Er **wissen**, was Er that? Antw.: Ich weiß nicht, warum ich ihr den Schnitt gegeben habe. Frg.: Auf der Reise, die wir zusammen gemacht haben, hat Er so viel und noch mehr Schnaps getrunken, als Er damals getrunken haben will. Er spürte zwar denselben, war aber nicht betrunken, und wußte noch recht gut, was Er that? Antw.: So genau weiß ich es nicht mehr. Frg.: Wenn Er hier nicht betrunken war, so kann (?) Er auch damals nicht betrunken gewesen sein? Antw.: Ich hatte selbigen Tag viel Schnaps getrunken, und spürte ihn viel, ganz betrunken war ich aber nicht. Frg.: Darum muß Er auch wissen, **warum** Er dem Mädchen den Schnitt gab? Antw.: Herr Criminalrichter, ich weiß es nicht, Es ist darum geschehen, weil das Mädchen sagte, es müsse ein gutes Messerchen sein. Wie es nun kam, das weiß ich nicht, aber ich bin ihr mit dem Messer über den Hals

*) Sollte heißen: für dessen Leben, oder doch wenigstens dessen Gesundheit.

gefahren. Frg.: Wollte Er der Person etwas **Gutes** damit thun? Antw.: Damit habe ich ihr keine Gutthat thun können. Frg.: Was wollte Er ihr denn thun? Antw.: Was ich ihr thun wollte? — Du lieber Gott, was kann ich da sagen! Frg.: Wollte er ihr ein **Leid** zufügen? Antw.: **Nein.** Frg.: Er wollte ihr nichts Gutes zufügen, fuhr ihr aber **doch** mit dem Messer über den Hals; kann das etwas anders sein, als ein **Leid**, das Er ihr zufügen wollte? Antw.: Ja, da haben Sie recht.

Frg.: **Warum** wollte Er ihr das Leid zufügen? Antw.: Das weiß ich nicht, das kann ich nicht sagen. Frg.: Wollte Er ihr einen Schaden an **ihrem Leben** zufügen? Antw.: **Nein.** Frg.: Er hat aber doch vorhin selbst zugegeben, daß wenn man Einem mit einem Messer über den Hals fahre, dies eine Handlung sei, wodurch der Mensch Schaden an seinem Leben, oder seiner Gesundheit leiden müsse?*) Antw.: Ja, darin haben Sie recht. Frg.: Indem Er nun der Person mit dem Messer über den Hals fuhr, konnte Er da etwas Anderes wollen, als ihr einen Schaden an ihrem Leben oder ihrer Gesundheit zuzufügen? Antw.: Darin haben Sie recht, ich wußte, daß ich der Person Schaden an ihrem Leben oder Gesundheit zufügen konnte, und habe es doch gethan. Frg.: **Wollte** Er der Person an ihrer Gesundheit oder ihrem Leben schaden? Antw.: Um's Leben wollte ich sie nicht bringen, ich glaubte nicht, daß das so schlimm wäre. Frg.: Er schnitt sie aber doch **in den Hals**? Antw.: Ja freilich. Frg.: Und ließ sie dann liegen und lief fort?

---

*) Müsse? — Das nicht: die bejahte Frage (S. 247) war nur auf's Können gestellt.

Antw.: Ja, so ist es. Frg.: Wenn ich Einen in den Hals schneide, ohne ihn ums Leben bringen zu wollen, und ich sehe, daß er verwundet ist und blutet, darf ich da fortgehen und ihn in seinem Blute liegen lassen? Antw.: Nein, das darf man nicht. Frg.: Er hat es aber doch gethan. Antw.: Ja; hätte ich es nicht gethan, wäre es wohl besser gewesen. Frg.: Ich frage Ihn nochmals, ob das Alles **ohne Ursache** geschehen sein kann? Antw.: Ich habe weiter keine Ursache gehabt; weil sie mir das Messerchen gab, ist es geschehen. Frg.: Er sagt stets, ich bin ihr über den Hals hergefahren. Wenn ich ein scharfes Messer nehme, und fahre mit der Schärfe Jemand über den Hals, wie heißt man das? Antw.: Das ist geschnitten. Frg.: Er hat sie also **in den Hals geschnitten?** Antw.: Ja das ist wahr.

Frg.: Er hat mir noch zu beantworten, warum Er die fraglichen Sachen von dem Ort mitnahm? Antw.: Ich habe sie mitgenommen, aus was für einer Ursache aber, das weiß ich nicht. Frg.: Bei Allem, was man thut, wenn man spricht, ißt, geht, hat man irgend eine **Absicht**, man **will** Dasjenige thun, was man thut und nichts Anderes. Ist das richtig? Antw.: Ja. Frg.: Wenn ich etwas von der Erde aufhebe, so geschieht es **vermöge meines Willens**, wenn ich es **nicht** gewollt hätte, so wäre es **liegen geblieben**. Ist das richtig? Antw.: Ja. Frg.: Der Wille wird bestimmt durch **vorherige Ueberlegung**. Ich hebe etwas auf, weil ich es gebrauchen will, oder aus irgend einem andern Grund, oder ich lasse es liegen, weil ich es nicht gebrauchen kann und dergl. Hätte ich aber nicht überlegt, daß ich es in dem einen Fall gebrauchen, in dem andern nicht gebrauchen wollte, so würde

ich es das Erstemal nicht aufgehoben, und das Zweitemal nicht liegen gelassen haben. Es muß folglich jedem Wollen eine **Absicht** vorhergehen. Er hob die Sachen auf, weil Er sie aufheben wollte, und nahm sie mit, weil Er sie mitnehmen wollte. Seinem Willen aber muß irgend eine Absicht zu Grunde gelegen haben, sonst würde Er sie nicht mitgenommen, sondern liegen gelassen haben. Ist das richtig? Antw.: Ich habe es mitgenommen, es ist ja aber doch wieder da. Frg.: Es ist ganz gut, daß es wieder da ist, aber Er hatte es doch **mitgenommen**, und kann es nicht ohne Absicht mitgenommen haben? Antw.: Es ist ja nun wieder da. Frg.: Hat Er die Sachen unterwegs weggeworfen? Antw.: Nein. Frg.: Warum nicht? Antw.: Weil ich sie mitnehmen wollte. Frg.: Und **warum** wollte Er sie mitnehmen? Antw.: Ich konnte sie doch nicht wegwerfen. Frg.: Wer verwehrte es Ihm, sie wegzuwerfen. Antw.: Das hat mir Niemand verwehrt. Frg.: Wenn es Ihm Niemand verwehrte, warum behielt er sie? Antw.: Ich wollte sie behalten für mich. Frg.: Zu welchem Zweck? Antw.: Da hätte ich sie für mich behalten, wenn ich sie hätte behalten können. Ich hätte sie umgethan, die Halstücher. Frg.: Und das Geld? Antw.: Das hätte ich aufgehoben, und wenn ich es nicht wieder hätte hergeben müssen, so hätte ich auch davon ausgegeben. Frg.: Nunmehr wird es Ihm klar sein, **warum** Er die Sachen vom Ort der That mitnahm? Antw.: Weil ich sie gebrauchen wollte. Frg.: Kann Er also sagen, Er habe die Sachen ohne einen **Grund**, ohne eine **Absicht** mitgenommen? Antw.: Das habe ich erst nicht besser verstanden.

Nach dem Schluß des Verhörs wurden jenem

Schwachmattikus von Geirchtsarzt die Acten zu einer nochmaligen Begutachtung mitgetheilt. Er „versinnlichte" jetzt sich diesen Fall anders, und erstattete folgendes Gutachten:

„Katharine Strecker starb an einer Verblutung. Die Möglichkeit einer Verblutung, so wie die absolute Tödtlichkeit derselben, wird Niemand in Abrede stellen wollen, der die tägliche Erfahrung, so wie den täglichen Vorgang in den Schlachthäusern berücksichtigt. Das Blut enthält nicht allein den Ersatz der verlorenen thierischen Stoffe, sondern giebt auch für Herz und Nervensystem einen Reiz ab, ohne den diese Organe ihre zum Bestehen des thierischen Lebens absolut nöthigen Functionen nicht ferner verrichten können. Schon bei starker Blutentziehung entstehen gerne Ohnmachten, Schwindel, Ohrensausen, Dunkelheit vor den Augen und äußere Kälte — Zeichen einer sinkenden oder verlöschenden Thätigkeit des Herzens und des Gehirnsystems. Aus diesem Grund glaube ich annehmen zu müssen, daß durch jede Verblutung ein Krampf(?) des Herzens und seiner größeren Gefäße, so wie des Hirns selbst, oder(?) in höherem Grad ein Nervenschlagfluß und nervöser Stickfluß hervorgebracht und so schnell das Leben ertödtet wird. Die Beweise der stattgehabten Verblutung der Katharine Strecker sind nachstehende:

1) Die welke und blutleere Beschaffenheit des Herzens in allen seinen Höhlen, welche die Section nachwies: Bei allen Leichen(?), die einer Verblutung nicht unterlagen, finden wir eine gewisse(?) Ansammlung von Blut in einer oder der andern Höhle des Herzens, indem letzteres, bei herannahemdem Tode immer schwächer werdend, das ihm zuströmende Blut nicht mehr mit der früheren Energie

fortstoßen kann, solches sich also in demselben ansammeln muß.

2) Die am Affindungsort der Leiche bemerkten Blutspuren: Der Boden war hier an zwei Stellen so stark mit Blut getränkt, daß man solches nach Verlauf von fünf Tagen, die sehr heiß waren, noch erkennen konnte; ja an einer Stelle wurde die Erde selbst noch feucht davon gefunden; Zeichen, daß hier ein bedeutender Bluterguß stattgefunden haben muß.

3) Das eigne Geständniß des Angeschuldigten, daß die Katharine Strecker, nachdem er ihr in den Hals geschnitten, am Halse geblutet habe."

Nachdem die nie bestrittene, am Wenigsten von Dem, der „den täglichen Vorgang in den Schlachthäusern" berücksichtigt, in Abrede gestellte Frage, ob es überhaupt möglich sei, sich an einer Wunde des Halses zu verbluten, ohne alle Rücksicht auf das theure Papier sehr mühsam erörtert worden ist, fährt das Gutachten in seiner Weise fort wie folgt: „Welche Theile nun Heß am Halse der Katharine Strecker durch den verübten Schnitt verletzt habe, läßt sich mit apodictischer Bestimmtheit nicht mehr ermitteln, da alle weichen Halstheile, als von Maden gänzlich aufgezehrt, bei der gerichtlichen Inspection und Section nicht untersucht werden konnten. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß die Verletzung eine, oder beide Drosseladern betroffen hat, da der Tod durch Verblutung so schnell(?) erfolgte und da ein reichlicher Erguß von Blut nur an zwei Stellen gefunden wurde, wo wahrscheinlicher Weise gerade der Blutstrahl hinging. Daß gleichzeitig die Luftröhre durchschnitten wurde, unterliegt beinahe keinem Zweifel, indem, laut Aussage des Angeschuldigten, nach

der Verwundung keine Stimme mehr hörbar wurde, und die Katharine Strecker einen gaksenden Ton, wie durch eine abgeschnittene sogenannte (?) Gänsegurgel hervorgebracht werden kann, von sich gegeben haben soll. Endlich glaube ich noch anführen zu müssen, daß das Geständniß des Angeschuldigten, die Katharine Strecker mittelst eines Schnitts in den Hals getödtet zu haben, durch die negativen Resultate der Section Glaubwürdigkeit erhält, indem eine Tödtung durch Verletzungen der in den drei Haupthöhlen des Körpers befindlichen Eingeweide, nicht statt gefunden hat, da die Kopfknochen unverletzt waren, auch kein Bluterguß in der Brust oder Unterleibshöhle, so wie keine Verletzung der in den gedachten Höhlen befindlichen und gerichtlich untersuchten Theile, die augenblicklich würde entdeckt worden sein, wahrgenommen wurde. Ob jedoch eine so tiefe Verletzung durch das bloße (?) Ueberdenhalsfahren mit einem (nach der Beschreibung des Angeschuldigten) etwa für 8 Kreuzer käuflichen, handlangen Messer, dessen Klinge demnach nur die Länge von drei Zoll gehabt haben wird, bewirkt werden kann, möchte gerechtem (?) Zweifel unterliegen, es scheint (?) vielmehr (?) über den Grad der angewendeten Gewalt noch einiges (?) Dunkel zu walten, und der Angeschuldigte in seinen Aussagen über die Ausführung des Verbrechens selbst sich mit einer gewissen (?) Zurückhaltung zu äußern."*)

Wir verlassen dies „waltende Dunkel," und wenden

---

*) In den auch diesem Band beigegebenen Mittheilungen aus den „Miscellen" meiner Annalen befinden sich einige noch stärkere Proben gerichtsärztlicher Verwirrtheit.

uns zur Erörterung folgender Fragen, die für die Beurtheilung des Falls von praktischer Wichtigkeit sind:

I. Ist es verlässigt, daß Katharine Strecker und das Mädchen, das am 10. August mit Johannes Heß das Frei'sche Wirthshaus verließ, ein und dieselbe Person war, und daß der am 14. August aufgefundene todte Körper der Körper dieses Mädchens — also (wenn jene Frage zu bejahen) der Körper der Katharine Strecker war? — — Beide Fragen beantworten sich von selbst, und zwar **bejahend**, aus der Erwägung folgender auf das Vollständigste als **Thatsachen** dargethaner Momente:

1) Katharina Strecker war am 8. August von ihrem Geburtsort, wo sie ihr Vermögen erhoben, wieder abgereist und war auf dem Weg von da nach Friedberg mehrfach von Personen, die sie kannten, gesehen worden.

2) Die von dem fremden, am 10. August im Frei'schen Wirthshaus angekommnen Mädchen über **ihre** persönlichen Verhältnisse erzählten Umstände stimmen mit den, die persönlichen Verhältnisse **der Katharine Strecker** betreffenden und gerichtlich bestätigten Umständen durchweg überein.

3) So auch Signalement und Anzug der aufgefundenen Leiche mit den diesfälligen, Katharine Strecker betreffenden Angaben ihres Bräutigams und ihrer Anverwandten.

4) Der Weg, den der Angeklagte **mit** dem fremden Mädchen (welches nach 1 und 2, resp. 3 und 7 Katharine Strecker war) vom Frei'schen Wirthshaus aus bis hin

zu dem Ort, wo die Leiche entdeckt wurde, nach seiner eignen Angabe gegangen, war von einer großen Anzahl Zeugen, die — der Eine hier, der Andre da — ihn **mit** ihr an verschiedenen Punkten dieses Wegs gehen sahen, bestätigt worden.

6) Der Angeschuldigte gesteht, daß er das Mädchen da, wo die Leiche im Forst bei Lich gefunden wurde, getödtet und liegen gelassen habe, und ein Zeuge hat sie Beide zur zutreffenden Zeit in diesen Forst hineingehen sehen.

7) Die Effecten und Geld=**Sorten**, die sich bei dem Angeschuldigten gefunden, sind dieselben Effecten und Geld-Sorten, die Katharine Strecker bis kurz vor ihrem Tod besaß.

II. Ist der objective Thatbestand einer **Tödtung** ermittelt, obschon die Section die Todesursache nicht aufzuklären vermochte? — Sobald solche äußere Verletzungen erwiesen sind, bei denen die einfachste sinnliche Wahrnehmung zureicht, sie als den einzigen und nothwendigen Grund des sofort erfolgten Todes aufzustellen, so wäre es ein Spiel mit der Rechtspflege, den geständigen Mörder nicht als Mörder zu behandeln, weil man gerichtlich den Leichnam **nicht**, oder (etwa wie hier wegen zu weit vorgeschrittener Verwesung) nicht mehr **vollständig**, besichtigen und zergliedern konnte. Der ursachliche Zusammenhang solcher Verletzungen mit dem erfolgten Tod wird dann durch **das Geständniß der Ermordung** selbst, als eine von Jedermanns Verstand zu erkennende Thatsache, dargethan. Da nun im vorliegenden Fall der Angeschuldigte bekannt hatte, „daß er der fremden Weibsperson

einen **Schnitt in den Hals** gegeben, daß sie **hierauf niedergestürzt** sei, daß er sie **todt** in das Gebüsch gelegt habe, und Jeder kraft gewöhnlichen gesunden Menschenverstandes ein richtiges Urtheil darüber zu fällen vermag, ob ein Lebend-Gewesener in Folge einer solchen Verletzung gestorben sei — da ferner die fragliche Person **wirklich** todt am Ort der That gefunden worden ist — und da überdies alle sonsther erhobenen Umstände, namentlich die Resultate des Augenscheins (der Orts- und Leichenbesichtigung, S. 229 f.), so wie auch beziehungsweis das spätere Gutachten mit dem Inhalt dieses Geständnisses übereinstimmen, es hierdurch unterstützen und sonach bestätigen, so erscheint der objective Thatbestand der **Tödtung** außerhalb jedes vernünftigen Zweifels.

III. Ist diese Tödtung ein **Mord**, in Sonderheit ein **Raub**mord? — Wiewohl Johannes Heß Absicht und Vorbedacht leugnet, so gehen doch beide aus den zusammentreffenden Umständen klar hervor. Sein eignes Geständniß überführt ihn der Tödtung und die vorgeschützte Trunkenheit vermag er nicht zu beweisen. Ja, **ihm** wird das **Gegentheil** bewiesen. Denn, wenn auch die deshalb mit ihm (S. 242) angestellte Probe durchaus nicht im Stande ist, diesen Gegenbeweis zu führen, so sind doch folgende Thatsachen hierzu vollkommen geeignet:

1) Sämmtliche Zeugen, die ihm auf dem Weg, den er mit Katharine Strecker zurücklegte, an verschiedenen Punkten begegneten und mit ihm gesprochen hatten, versichern sammt und sonders, daß er in **ganz nüchternem** Zustand gewesen. In's Besondere versichert Derjenige, welcher mit ihm kurz vor der Ausführung der That, etwa eine halbe Viertelstunde von der Stelle, wo die Getödtete ge-

funden worden war, geredet hatte, durchaus keine Trunkenheit an ihm bemerkt zu haben. Aber auch hiervon abgesehen, so geht

2) schon aus der, die Einzelheiten der ganzen mit Katharine Strecker gemachten vielstündigen Tour und laut Zeugenaussagen **richtig** wiedererzählenden **Umständlichkeit** seines Geständnisses hervor, daß er nicht berauscht war, so wie

3) daraus, daß er (den bis dahin ihm unbekannt gewesenen) Weg von Friedberg bis zur Stelle, wo er den Mord verübte, nicht allein lange Zeit nachher (S. 242) wieder auffand, sondern auch sogar auf diesem Weg, der nicht einmal die gewöhnliche Straße einhielt, sondern Kreuz und Quer durch Wälder und Felder ging, die Stellen richtig bezeichnete, wo ihm und seiner Begleiterin Leute begegnet waren.

Ein Betrunkener kann unmöglich die unter 2 und 3 erwähnten Details so genau und treu im Gedächtniß behalten, und so erscheint des Angeschuldigten Behauptung, die That im Zustand der Trunkenheit verübt zu haben, nur als eine leere Vorwendung.

Die **Absichtlichkeit** der Tödtung, ihre Vorbedachtheit — ihre Eigenschaft als **Mord** geht aber aus dem ganzen Verhalten des Thäters **vor** (S. 238 f.), **bei** (S. 245 f.) und **nach** (S. 240) der That auf das Unverkennbarste hervor, so wie die Umstände, unter welchen dieser Mord an einer arglos vertrauenden und arglistig verrathenen Person verübt ward, ihn zum **Meuchel**mord machen, während der Beweggrund, der den Vorsatz zu ihm fassen ließ, ihm das Gepräg des **Raub**mords giebt. Denn Alles zeugt auf das Unzweideutigste dafür, daß Johannes

Heß keinen andern Grund zur Ermordung der Katharine Strecker haben konnte, als den, sich ihres Gelds und ihrer Effecten zu bemächtigen. Er selbst bekennt, daß er ihre Habe in der Absicht sie zu behalten an sich genommen. Aber ist nicht auch durch Zeugen festgestellt, daß, wie sie im Wirthshause erzählte, sie habe ihr Vermögen geholt und führe es bei sich, er plötzlich aufmerksam wurde und sich zu ihrem Begleiter anbot?

Auf Mord und Raub sinnend führte er die Nichtsfürchtende, Nichtsahnende in der Irre umher, winkte den Begegnenden mit den Augen, damit sie den rechten Weg nicht sagen sollten, und wußte so sie hinzuziehen bis zum Dunkelwerden. Da kam er mit ihr in den Wald und hier war er zur Stelle, die er wollte. — Hier, wie sie glaubte, auf dem Weg zu ihrem Kind, das sie noch heute zu sehen hoffte, das sie — voll Freude, daß es sein Recht finden solle — in das mit seinem Vater nun zu begründende Hauswesen abholen wollte, hier traf sie der hiervon durch ihre offene Erzählung unterrichtete Mörder, dem sie auf diesem Weg zum Schutz sich anvertraut, mit dem sie eben noch zuthulich Brod gebrochen hatte. Wie schwer wird der Mutter der Tod geworden sein, als sie im Verscheiden ihres zurückbleibenden Kindes noch gedachte! Und gleichwohl wurde sie so vor dem Schmerz, dem sie eben entgegen ging — vor dem Jammer der Todesnachricht ihres Kindes bewahrt, und ihr **Todeskampf** war es, der sie den Weg führte zur Wiedervereinigung mit ihm.

Johannes Heß ward wegen Raubmords in zwei Instanzen zum Schwert verurtheilt. Als der Verurtheilte am

Blutgerüst stand, erklärte er, daß er die angeschuldigte That nicht begangen habe. Der Act der Vollziehung ward eingestellt, der Angeschuldigte in das Arresthaus zurückgebracht, und dort vernommen. Er erklärte: „Wie sich Katharine Strecker auf den Boden gesetzt gehabt, ist ein mir unbekannter Mensch mit einem Säbel zu uns gekommen und hat sich mit dem Mädchen abgegeben. Ich bin hierauf in einen Busch gegangen meine Nothdurft zu verrichten, und wie ich wieder zurückgekommen, ist das Mädchen ermordet gewesen. Der Fremde hat mir nun ein Päckchen eingehändigt, hat gesagt, ich solle Nichts davon weiter reden, und hat sich auf und davon gemacht. — Weiter kann ich nichts darüber angeben."

Das hierüber aufgenommene Protokoll ward sofort dem Gerichtshof vorgelegt. Da aber dieser Geständnißwiderruf auch nicht mit dem geringsten Schein irgend eines auch nur halbwahrscheinlichen Grundes unterstützt war, so „befahl" der Gerichtshof, das erlassene Erkenntniß sogleich zu vollstrecken, und dies geschah denn auch noch am Abend des nämlichen Tages. — Diese Procedur war keines Falls in Ordnung. Denn nicht auf dem Weg eines **Befehls**, sondern auf dem eines förmlichen **Erkenntnisses** hätte der Widerruf beseitigt werden müssen.

Johannes Heß aber lieferte noch in der letzten Stunde vor seiner Hinrichtung einen sprechenden Beitrag zu seiner Charakteristik. Er entdeckte dem Unteroffizier, der die Wache bei ihm hatte, den wirklicheu Ort, wo er die am geraubten Geld (S. 241) noch fehlenden 160 Gulden vergraben hatte, mit dem Bemerken: er möge sie sich holen, er wolle sie ihm vermacht haben. Als

der Unteroffizier dies anzeigte, und man an der bezeichneten Stelle im Wald bei Lich nachgraben ließ, fand man nicht allein diese Summe und zwar in den, von der Ermordeten in Nassau erhobenen Sorten, sondern auch ein großes scharfes Messer, woran noch Blutspuren ersichtlich waren.

IV.

Victor Clauder zu Braunschweig
wird
trotz vorliegenden Alibi = Beweises hingerichtet als vermeintlicher Mörder des Verführers seiner Frau.

Schwurgerichtlicher Justizmord aus der Zeit Französischer Schreckenherrschaft in Deutschland.

(Band IX. der Annalen, S. 301 ff.)

Zur Zeit des Westphälischen Königreichs lag das dritte Kaiserlich-Französische Cuirassierregiment im Herbst 1811 auf längere Zeit in Braunschweig. Die Officiere, die lieber zu Felde gelegen als in Garnison, langweilten sich und knüpften zu ihrem Amüsement galante Verhältnisse an, die begreiflich meist unlauter und frivoler Natur waren. So that auch der Rittmeister Guillaume de Geronville, ein großer schöner Mann von 40 bis 45 Jahren, zwar verheirathet, in Folge einer Uebereinkunft mit seiner Frau aber in getrennter Ehe lebend. Mächtigen Wuchses in gewaltiger Kraft galt er, auf der breiten Brust das Kreuz der Ehrenlegion, für einen der tapfersten Reiter-Officiere — voll Muth wie ein Löwe, reich an glänzenden Waffenthaten, seine Lebensjahre nach Feldzügen und Schlachtfeldern

zählend. Aber der wildesten Sittenlosigkeit ergeben — dem Spiel, der Flasche, den Weibern, einem wie dem andern gleich stark und unbändig — hatte er es trotz aller Bravour und vorragender Geistesgaben nicht weiter als bis zum Rittmeister bringen können. Mit diesen guten und bösen Eigenschaften verband er die ganze Liebenswürdigkeit eines Franzosen und die kameradliche Offenheit eines Soldaten, aber auch den Uebermuth Napoleonischer Soldateska — den Frauen stets ein gefährlicher Verführer, den Kameraden ein treues offenes Herz, dem deutschen Bürger und Bauer ein hochmüthiger Dränger voll Hohn und Verachtung.

So trieb er's auch in Braunschweig. Ohne alle Scrupel verführte er die Frau des Mannes, bei dem er in Quartier lag — Auguste Clauder, die Frau des dortigen Citronenhändlers Victor Clauder. Dieser war nun aber gar nicht der Mann, der dies so ruhig hingenommen und den gefälligen Ehemann gemacht hätte. Als er einst (September oder October 1811) seine Frau auf dem Zimmer des Rittmeisters in Ehebruch traf, ward er von diesem, den er im auflodernden Zorn zur Rede setzte, gemißhandelt. Er verstieß die Ehebrecherin und klagte auf Scheidung. Der Rittmeister bezog ein andres Quartier und miethete in seiner Nachbarschaft (im Lewald'schen Gasthof) für sie eine besondre Wohnung, wo sie ohne alle Scheu, Tag für Tag, Morgens und Abends seine Besuche annahm. Diese schamlose Frechheit eines deutschen Weibes, dieser trotzige Hohn des übermüthigen Franzosen — war nur ein Abdruck des allgemeinen Zeichens damaliger Zeit und ihrer durchgreifenden Verwilderungszustände.

Ob sich Victor Clauder darüber sehr härmte, sich

abgrämte und in **Grimm und Rachedurst** hineingrollte — darüber läßt sich eigentlich erst weiter unten sprechen, wo uns der weitere Verlauf dieser Criminalgeschichte seine ganze Persönlichkeit vor die Augen bringt. Gleichgültig nahm er es nicht hin, denn er hatte die Ungetreue lieb, sehr lieb gehabt und trug theuere Erinnerungen an eine glückliche Zeit im Herzen. Er hatte an die dreizehn Jahre mit ihr in glücklicher Ehe gelebt und eine zwölfjährige Tochter von ihr — das einzige Kind von mehren, das am Leben geblieben war. Diese lebte bei ihm und seiner Mutter, die jetzt in sein Haus zog.

Um diese Zeit war Frau von Geronville mit ihrer Tochter aus Frankreich nach Braunschweig gekommen, theils auf des Vaters Geheiß, der nach langer Abwesenheit von Frankreich seine Tochter, die er zärtlich liebte, wieder sehen und während des Stillliegens in Braunschweig um sich haben wollte, theils auf den Wunsch des Verlobten derselben, des Lieutenants von Bereaucin, der bei demselben Regiment stand. Beide Damen bezogen ein besondres Logis, weit ab gelegen vom Quartier des Rittmeisters und dem Schauplatz seines wüsten Verhältnisses zur Auguste Clauder.

Am 2. Decbr. 1811 Abends, kurz — aber **ganz kurz** nach **sieben** Uhr fiel im dritten Stock des Lewald'schen Gasthofs ein Schuß, dessen starker Knall sogar in den gegenüberliegenden Häusern gehört ward. Man eilte hinauf und fand im Wohnzimmer der Auguste Clauder den Rittmeister Geronville, mit Blut überströmt, neben der offenen Stubenthür allein im Zimmer. Er kroch

elend und qualvoll mit gräßlich entstelltem Gesicht auf Händen und Füßen nach der Thür zu, unvernehmliche brüllende Töne ausstoßend. Schnell ward ein Wundarzt herbeigeholt, aber schon unter dem ersten Verband gab er den Geist auf. Eine Schußwunde war **von oben nach unten** verlaufend an der linken Seite des Mundes eingedrungen, und hatte nicht allein einen Theil der Kinnlade, die Zungenwurzel, die Luft- und Speiseröhre und die dort liegenden Adern und Gefäße zerstört, sondern auch die Halswirbel verletzt. Die Schußwaffe war mit gehacktem Blei geladen gewesen, denn es fanden sich mehr als zwanzig scharfkantige Bleistücke von der Größe einer Erbse in den zerstörten und verletzten Theilen. Eine solche Wunde war durchaus unheilbar und darum absolut tödtlich.

Die den Vorfall zunächst begleitenden und sofort gerichtlich erhobenen Umstände waren folgende. Rittmeister Geronville hätte wie gewöhnlich seine Geliebte gegen Abend besucht. Er war ohne Waffen im blauen Oberrock mit Chapeauclaque in ihrem Zimmer erschienen. Er hatte eine goldene Uhr bei sich und eine reich mit Silber beschlagene und farbigen Edelsteinen garnirte Meerschaumpfeife, die noch am Boden des Zimmers lag. Es ergab sich aus der Vernehmung des Verlobten seiner Tochter, daß er seine Börse in seiner Wohnung zurückgelassen. Die nicht erlöschten Lichter standen auf dem Tisch vor dem Sopha. Von fremden Gegenständen wurde ein runder Filzhut, eine Tabackspfeife mit Porzellainkopf und der Ladestock eines Pistols gefunden. Außer einigen Blutlachen auf dem Boden und Blutflecken an der Alkoventhür ward nichts Verändertes im Zimmer angetroffen.

Auguste Clauder befand sich in dem Augenblick, als der Schuß fiel, auf dem Hof am Brunnen, um ein Glas frisches Wasser zu holen. Im Lewald'schen Gasthof logirte an diesem Tag nur ein einziger Fremder, ein Herr aus Frankreich, der den Tag zuvor angekommen, und nach des Wirths Versicherung am folgenden Morgen noch vor Tagesanbruch wieder abgereist war. Sein Zimmer befand sich im dritten Stock neben der Wohnung der Auguste Clauder. Er hatte sich auf seine Stube gehalten und das Einschreiben seines Namens in's Fremdenbuch abgelehnt. — Im Hinterhause nach dem Hofe zu waren mehre Cuirassiere des Regiments einquartirt. Sie wurden schlafend gefunden und hatten den Schuß nicht gehört. Mehre auf der Straße Vorbeigehende hatten das Hellerwerden der Zimmerfenster am Aufblitzen des Schusses vor dem Knall wahrgenommen und kurz nach dem Knall gesehen, wie ein Mann in einem dunklen Mantel ohne Hut aus dem Hause auf die Straße gestürzt und ohne eigentlich zu **laufen** eilig davon **gegangen** sei.

Nach Dem, was zwischen Geronville und Clauder vorgegangen war, durfte sich schon ein allgemeiner Verdacht gegen diesen richten. Aus den noch dieselbe Nacht angestellten Verhören ergab sich Folgendes:

Der Gastwirth Lewald sagt aus: „Der Zitronenhändler Clauder sei kurz nach 7 Uhr Abends in sein Haus gekommen, sei wild an ihn herangetreten und habe silberne Gabeln gefordert, die seine Frau aus seiner Behausung mitgenommen und ihm, dem Wirth, verkauft haben solle. Auf seine ablehnende Antwort sei Clauder tiefer in's Haus gegangen und seinen Blicken entwichen. Bald darnach sei der Schuß gefallen, und unmittelbar darauf ein Mensch in

einem **dunkeln** Mantel und ohne Hut die Treppe hinunter gelaufen, den er die Worte aussprechen hören: „nun ist der Hund todt." Kurz vorher sei Clauder eben so bekleidet und mit einem Hut bedeckt gewesen. Er habe dem Heruntereilenden zugerufen: „was giebt es denn?" und mit den Worten: „meine Gabeln!" sei jener aus dem Haus gesprungen.

Victor Clauder wurde hierauf Abends 11 Uhr verhaftet, und mit den Verhören fortgefahren.

Die Lewald'sche Haushälterin gab an: daß sie, als sie den Schuß gehört, in der Küche gewesen, und bei einer Lampe, die in dem nach der Hausflur gehenden Fenster gestanden und diese erhellt habe, einen Menschen in einem **dunklen** Mantel ohne Hut, die Treppe herunterlaufen sehen. Die Worte: „nun ist der Hund todt!" habe sie nicht gehört; auch nicht, daß er „meine Gabeln" gerufen habe. Es sei dies kurz nach 7 Uhr gewesen, und unmittelbar darauf sei Madame Clauder mit dem Ruf: „ach Herr Jesus" aus dem Hof gestürzt, und habe Herrn Lewald gebeten mit auf ihr Zimmer zu gehen, und hierbei gesagt: „wenn nur mein Mann kein Unglück angerichtet."

Auguste Clauder sagt aus: Sie habe sich mit dem Rittmeister allein auf ihrem Zimmer befunden, als ihr Mann kurz nach 7 Uhr eingetreten und mit Ungestüm von ihr seine Gabeln gefordert habe. Dies habe zwischen ihnen Beiden zu einer heftigen Unterredung geführt, und obwohl der Rittmeister ruhig am Tische gesessen und ohne sich in die Sache zu mischen geraucht habe, so habe sie doch gefürchtet, daß es zu unangenehmen Auftritten zwischen ihm und ihrem Mann kommen möge, wobei sie nicht habe zugegen sein wollen. Sie habe daher, unter dem Vorwand

ein Glas frisches Wasser zu holen, das Zimmer verlassen und sei an den Brunnen im Hof gegangen. Hier habe sie alsbald den Schuß gehört, wobei sie gleich das Schlimmste geahnt und auf's Höchste bestürzt Herrn Lewald gebeten, mit ihr hinaufzugehen, wo sich dann ihren Augen der gräßlichste Anblick dargeboten habe. (Sie beschreibt den Zustand, in welchem sie den Rittmeister getroffen und fährt fort:) Um das aus dem Munde strömende Blut zu stillen, habe sie dem Rittmeister ihre Schürze um den Mund gebunden und seinen Kopf höher auf die Rücklehne eines umgekehrten Stuhles gelegt rc. rc. Ihr Mann habe, als er in's Zimmer getreten, einen **dunklen** Mantel getragen und einen Hut aufgehabt. Eine Pfeife habe sie nicht bei ihm bemerkt, auch keine Schußwaffe. Als sie hinunter gegangen, habe zwischen ihm und dem Rittmeister noch kein Wortwechsel stattgefunden.

Von den zur Zeit des Schusses am Lewald'schen Gasthof vorbeigegangenen Personen werden drei ermittelt: der Westphälische Husarenrittmeister von Brinkhammer, der Gutsbesitzer Kranowski und die Milchfrau Mittag. Diese Drei bekunden mit Uebereinstimmung: sie wären — Jedes für sich — kurz nach sieben Uhr den Bohlenweg passirt; als sie dem Lewald'schen Gasthof nah gekommen, hätten sie den Schuß fallen hören, und aus dem Haus sei kurz darauf ein Mann in einem dunklen Mantel ohne Hut gekommen und weiter geeilt. Sie hätten denselben von Person nicht erkannt; einige gleichfalls Vorübergehende, welche sie eben so wenig gekannt, hätten aber in dem Augenblick gesagt: „das ist ja Clauder." Den Zitronenhändler Clauder kennten sie nicht, und da die Straße nicht hinreichend erhellt gewesen, um Figur und Gesichtszüge deutlich wahr-

zunehmen, so würden sie den Angeklagten, selbst wenn er jener eilig davon gegangene Mann gewesen wäre, keines Falls mit jenem Bilde wieder verglichen, erkennen können. Als ihnen dennoch der Angeklagte vorgestellt wurde, versicherten sämmtliche Drei, sie vermöchten nicht in ihm jenen Mann im dunklen Mantel ꝛc. wieder zu erkennen.

Weder Herr von Brinkhammer noch von Kranowski vermochten die Zeit des Vorganges genauer anzugeben, als „kurz nach 7 Uhr Abends.“ Die Milchträgerin Mittag erinnerte sich jedoch mit Gewißheit, daß die Uhr, als sie den Katharinenkrchhof passirt, eben 7 geschlagen, und daß sie nun rascheren Schrittes auf den Lewald'schen Gasthof zugegangen, um dort die Milch pünktlich abzuliefern, so daß höchstens nur 2—3 Minuten vergangen wären. — Außerdem bestätigten zwei im Nebenhaus einquartirte Westphälische Husaren, daß sie, als der Schuß gefallen, in der Lewald'schen Hausthür gestanden und deutlich Jemand die Treppe hinunter eilen, auch die Worte sprechen gehört: „nun ist der Hund todt!“ Dies sei ganz kurz nach 7 Uhr gewesen.

Mehre Tage darauf kam zur Kunde der Staatsbehörde, daß Victor Clauder vor Kurzem von dem Büchsenschäfter Reibold in Braunschweig ein Pistol gekauft habe. Reibold bestätigte dies mit dem Bemerken, daß es am fraglichen Abend um **sieben** Uhr geschehen und Clauder beim Handel gesagt, er wollte das Pistol für Jemand nach Celle schicken; das Pistol sei zwar alt, jedoch zum Schießen ganz tauglich und auch mit einem Ladestock versehen gewesen. Dies Pistol wurde weder bei Victor Clauder noch sonst wo gefunden, und als dem Büchsenschäfter Reibold der im Zimmer der Auguste Clauder gefundene Ladestock vorgezeigt

wurde, erklärte er, daß er durchaus nicht mit Gewißheit sagen könne, ob solcher zu dem von ihm, an Victor Clauder verkauften Pistol gehöre; er habe das fragliche Pistol nicht selbst verfertigt, und da sich dergleichen Ladestöcke sehr ähnlich sähen, so vermöge er darüber weiter nichts zu sagen, als daß solcher der Länge und Beschaffenheit nach ungefähr zu einem solchen Pistol passen möge, als er dem Victor Clauder verkauft habe.

Die im Zimmer der Auguste Clauder vorgefundene fremde Pfeife wurde vom Gastwirth Lewald als ihm gehörig anerkannt, und von ihm behauptet, er habe sie dem Zitronenhändler Clauder vor einiger Zeit geliehen und noch nicht zurückerhalten. Auch wollten einige Gäste aus dem Bierhaus des Gastwirths Billmaier, das Victor Clauder am Abend des 2. Decembers besucht hatte, ihn aus dieser Pfeife haben rauchen sehen. Andre hingegen versicherten, daß sie diese Pfeife nie bei ihm gesehen, insbesondere nicht an jenem Abend, wo er aus einer Pfeife mit **hölzernem** Kopf geraucht habe. — Eben so wenig war zu ermitteln, daß der aufgefundene fremde Hut ihm gehöre, oder er ihn vorher getragen habe. Im Gegentheil wird von vielen Zeugen, die am fraglichen Abend in jnem Bierhaus gewesen — wohin der Beschuldigte, wenn er der Thäter gewesen, unmittelbar nach der That (wie sich zeigen wird) zurückgekehrt sein müßte — fest und bestimmt behauptet, daß er auch **nach** $^1/_2 8$ noch einen runden Hut getragen habe. (Nach Französischer Tabagiesitte blieb man in solchen Localen bedeckt.) Daß er aber zwei Hüte gehabt, konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Daß der verdächtige Hut auf seinen Kopf wie auf unzählige andre Köpfe paßte, war so viel wie gar Nichts. Nicht viel mehr wollte sagen,

daß man am Zeigefinger seiner rechten Hand ein Hautwunde bemerkte, die von dem Schlag eines abgeschossenen überladenen Pistols herrühren, aber auch auf hundertlei andre Weise entstanden sein konnte. Dazu kam, daß man sie nicht **bei**, sondern erst mehre Stunden **nach** seiner Verhaftung an ihm entdeckte. Ebenso unerheblich war das von einigen Zeugen im Villmaier'schen Bierhaus nach 1/28 Uhr bemerkte häufige Abwischen seiner Stirne, die stark geschwitzt habe; dies Schwitzen konnte die Folge von kurz zuvor stattgehabter Bewegung sein, aber ebenso gut auch die Folge von mancherlei Andrem.

Der Gedanke an Selbstmord war ausgeschlossen, schon weil die Waffe fehlte, die zu ihm gebraucht worden wäre. Ein Mord aus Gewinnsucht ließ sich nicht annehmen, weil von den Effecten des Rittmeisters nicht das Geringste vermißt wurde. An eine Mordanstiftung aus Eifersucht Seiten der Frau von Geronville konnte eben so wenig gedacht werden, weil das Verhältniß beider Gatten aus Anlaß der offenkundigen Untreue, wozu den Unverbesserlichen sein Hang zu Ausschweifungen hinriß, sich schon seit vielen Jahren in der Weise, worin es sich jetzt befand, festgestellt hatte und von ihr in verjährter Resignation ertragen worden war, so daß sie schon seit Langem daran gewöhnt, schon lange weder Harm noch Groll darüber empfand. Da nach diesem Allem sich blos ein Mord aus Feindschaft und Rache annehmen ließ, von einem Todfeind des Rittmeisters, wenigstens nach dem Zeugniß seiner Kameraden, aber nichts bekannt war, so gab sich die Staatsbehörde der Ansicht hin, daß der Verdacht gegen Victor Clauder auch aus inneren Gründen sich verstärke, weil zu den äußren (den Aussagen seiner Frau, des Wirths Lewald,

des Büchsenschäfters Reibold 2c. entnommenen) Anzeichen, aus der Natur der ihm vom Rittmeister zugefügten und fortgesetzten brennenden Beleidigung auch noch die allenthalben entsprechende Annahme eines genügenden **Beweggrundes** hinzutrete.

Aber Victor Clauder war sämmtlicher gegen ihn vorliegender Bezüchtigungen nicht allein nicht geständig, sondern auch im Stande sie zu entkräften. Er leugnete am Abend des 2. Decembers im Lewald'schen Gasthof gewesen zu sein, geschweige denn gar auf dem Zimmer seiner Frau — leugnete von dem Büchsenschäfter Reibold ein Pistol gekauft zu haben — stellte in Abrede, daß der aufgefundene Hut ihm gehöre, daß er die aufgefundene Pfeife jemals besessen, vielweniger denn vom Gastwirth Lewald geliehen habe. Er versicherte, Alles was diesfalls von seiner Frau und deren Hauswirth angegeben worden sei, käme bezüglich jener aus Feindschaft, bezüglich Lewald's aber aus dessen stadtkundiger Trunkfälligkeit — vielleicht auch aus Irrthum, vielleicht auch weil Beide selbst wohl um den Mord genauer Bescheid gewußt hätten. Daß auf die Aussage seiner Frau durchaus kein Gewicht zu legen, verstehe sich — abgesehen von ihrer Ehrlosigkeit als schamlose ehebrecherische Concubine — im Hinblick auf die zwischen ihr und ihm bestehende Feindseligkeit ganz von selbst, weshalb sie ja auch nicht als Zeuge vereidet worden sei. Daß aber auch auf Lewald's Aussage nichts zu geben, zeige schon der Umstand, daß er von der die Treppe hinunter eilenden Person den Ausruf: „nun ist der Hund todt" und kurz darauf die Worte: „meine Gabeln" wolle gehört haben, während dessen Haushälterin, welche nach der Oertlichkeit der Treppe näher gewesen, weder diese noch

jene Worte gehört habe. Er (Clauder) habe keine Gabeln zu fordern gehabt. Wenn der Büchsenmacher Reibold ihm an demselben Abend ein Pistol verkauft haben wolle, so müsse darin ein Irrthum liegen. Die Hautverletzung an dem Finger der rechten Hand sei durch die ihm angelegten Fesseln entstanden, und daß er sich in der Billmaier'schen Bierstube den Schweiß getrocknet, könne wohl sein, weil es dort sehr warm gewesen. Er müsse der strengsten Wahrheit gemäß behaupten, daß er diese am fraglichen Tag den ganzen Abend schon von $^{1}/_{2}$7 Uhr an, — namentlich und besonders aber in der Zeit zwischen 7 und halb 8 Uhr — nicht verlassen habe. Ueberdies würden aber auch Alle, die ihn kennten, ihm das Zeugniß geben, daß er einer solchen That durchaus nicht fähig sei. An jenem Tag habe er sich des Morgens bis Mittag in seinen Niederlagen beschäftigt. Zu Mittag habe er bei seiner Schwester gegessen. Darauf habe er wiederum sich in seinem Handel beschäftigt, und gegen $^{1}/_{2}$7 Uhr wäre er in die Billmaier'sche Tabagie gegangen und sei dort bis 10 Uhr Nachts geblieben.

Seine Behauptung des Alibi führte zur Abhör des Schenkwirths Billmaier, seines Sohns, seiner Kellner und der am fraglichen Abend dort versammelt gewesenen Gäste. Diese — nicht weniger als 70 bis 80 Personen — waren, in den drei, durch offene Thüren mit einander verbundenen, Zimmern des Locals vertheilt gewesen. Im ersten und größten Zimmer hatten sich an 50 Personen befunden, die übrigen in den beiden andern kleinern Zimmern. Der größte Theil der Gäste war ab- und zugegangen, war dort längere und kürzere Zeit geblieben, und an mehren Tischen vertheilt gewesen. Die Unterhal-

tung bestand in Gespräch und Kartenspiel. Die Aufwartung besorgte der Wirth, dessen Sohn und einige Kellner. Der Wirth hatte eingeführt, daß in jedem Zimmer stets Jemand zur Aufwartung da sein mußte. Das größere Zimmer hatte er sich und seinem Sohn zugetheilt, und es bestand die Ordnung, daß Punkt 7 Uhr zu Abend gegessen wurde, und zwar so, daß während der Eine aß, der Andere im Zimmer blieb; gerade $1/4$ Stunde war die Zeit, die einer beim Essen verweilen durfte.

Ueber 50 Gäste, die sich in der ganzen Zeit von 7 bis 8 Uhr in drei Stuben aufgehalten, bekundeten, daß sie in dieser Zeit allerdings Victor Clauder daselbst bemerkt hätten; jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen könnten, ob er nicht etwa einmal $1/4$ Stunde, oder auch länger abwesend gewesen, weil sie so genau auf ihn nicht geachtet hätten. Er habe seinen eigentlichen Sitz in der großen Stube gehabt, sei aber nach seiner Gewohnheit ab und zu auch in die Nebenstuben gegangen, und habe hier mit Diesem und Jenem gesprochen. Aber **Acht**, die in der großen Stube gesessen, sagen Bestimmteres über Clauder's Anwesenheit aus. Nachdem sie (worin übrigens **sämmtliche** Gäste übereinstimmen) angeführt,

> daß Victor Clauder, weil er ungemein lebhaft sei, sehr viel und laut spreche, so daß man ihn, wenn man ihn auch nicht sähe, doch **höre**, zumal er sich — was auch an diesem Abend der Fall gewesen — durch Scherzreden bemerklich mache,

meinen sie, daß er zwar wohl ein Mal eines gewissen Bedürfnisses wegen draußen gewesen sein möge, allein das könnten sie mit Gewißheit behaupten und auf ihren Eid nehmen, daß er dann nicht länger als 10 Minuten, höch-

stens 1/4 Stunde in der Gesellschaft gefehlt haben würde. In's Besondre bekunden zwei dieser Zeugen, Kaufmann Ludlof und Secretär Müller, daß Clauder kurz nach 7 Uhr über 10 Minuten mit ihnen gesprochen, auch stimmen Beide über den Gegenstand des gehabten Gesprächs überein, sowie wiederum andre Zeugen bestätigen, daß sie gehört, wie diese Drei über diesen Gegenstand an jenem Abend nach 7 Uhr sich längere Zeit unterhalten hätten. Drei Andere von ihnen sagen aus, daß Clauder gegen 1/2 8 Uhr mit ihnen Karte gespielt, und wiederum Drei: „als nach halb 8 Uhr die Nachricht von der Ermordung des Rittmeisters in's Billmaier'sche Local gekommen sei mit dem Hinzufügen, Clauder solle ihn erschossen haben, hätte dieser ganz unbefangen mit lachender Miene gesagt: „„das müßte mit dem Teufel zugehen, ich bin ja nicht aus der Stube gekommen“" — und wär dies damals Keinem aufgefallen." Ganz besonders wichtig ist aber das Zeugniß der beiden Billmaiers, im Anhalt an die obenerwähnte, im Betreff ihrer Abendmahlzeit eingeführte Ordnung. Der Sohn sagt aus: „als mein Vater Punkt 7 Uhr zu Tische gegangen war, und ich im großen Zimmer allein aufwartete, hat sich der Citronenhändler Clauder dort befunden" — und der Vater: „als ich Punkt 1/2 nach 7 Uhr meinen Sohn ablöste, habe ich den Clauder fortwährend bis 8 Uhr im großen Zimmer bemerkt." Beide versichern, daß sie sich hierin unmöglich irren könnten, da Clauder sich stets absonderlich vor Allen bemerklich mache, indem er höchst lebhaft sei, viel Suade habe, mit starker Stimme spreche, und von Witz und Laune übersprudle.

Zudem mußte im Hinblick auf den von seiner Frau, dem Gastwirth Lewald und anderen Personen erwähnten

Mantel, sich geltend machen, daß ein **unbemerktes** Hinausgehen nur dann möglich war, wenn Clauder beim Hinausgehen seinen in der Schenkstube abgethanen und dort aufgehängten Mantel zurückgelassen hätte. Wollte man annehmen, er habe draußen einen zweiten Mantel irgendwo versteckt gehabt, und ihn so sich zum Umthun bereit gehalten, so hätte unerläßlich wenigstens zuvor ermittelt sein müssen, daß er **zwei** Mäntel besessen, oder sich doch einen zweiten wenigstens für diesen Abend irgendwo verschafft habe, worauf aber Nichts hinwies. (Ab und zu Dasselbe, wie beim zurückgelassenen Hut, S. 269.)

Ueber das Benehmen Clauder's, sein Sichhaben und -geben gerade an diesem Abend, speciel befragt, bestätigen Wirth, Kellner und **sämmtliche** Gäste ohne alle Ausnahme, daß er schon um 7 Uhr und auch nach 8 Uhr die Gesellschaft durch Späße und witzige Einfälle belustigt habe, wie sie denn überhaupt in seinem gewöhnlichen Betragen nicht die geringste Veränderung wahrgenommen hätten, namentlich nicht, daß er an jenem Tag durch Getränke erhitzt gewesen sei.

Auch bezeugte seine Schwester, bei der er zu Mittag gegessen, daß er an diesem Tag sich ganz wie gewöhnlich betragen, heiter gewesen und mehre muntere Verse aus Gedichten hergesagt. Beim Weggehen habe er noch heiter und fröhlich auf die Thür eines Schranks geschrieben: „Wo Liebe ist, ist Freude; wo Freude ist, ist Glück; wo Glück ist, ist Segen, und wo Segen ist, ist Gott: also führt Liebe und Freude zu Gott.“ Diese Worte von seiner Hand waren noch jetzt auf der Thür zu lesen.

Alle seine Bekannten kamen in der Schilderung überein, daß er voll Geist und Leben von jeher ein freundli-

ches und munteres Wesen an sich gehabt; stets jovial und gemüthlich, oft bis zur Kindlichkeit heiter, gesprächig ohne Geschwätzigkeit, voll lustiger Einfälle und drolliger Bemerkungen; offen gegen seine Freunde und gefällig gegen Jedermann, ohne Rachsüchtigkeit und Tücke, **der Verstellung unkundig**, sei er einer solchen Handlung, wie hier fraglich, nicht fähig. Ueber die unglückliche Geschichte mit seiner Frau habe er viel, aber stets ohne Aufregung gesprochen, und mit unverkennbarer Aufrichtigkeit versichert, er sei, da nun die Scheidung im Gange, vollkommen ruhig darüber — man müsse das Unabwendbare hinnehmen, und in das Nuneinmalgeschehene sich fügen. Auch habe er wohl geäußert, es sei ein Glück gewesen, daß, als er seine Frau bei dem Rittmeister getroffen, und dieser ihm mit dem Säbel zu Leibe gegangen, er nicht auch eine Waffe bei sich gehabt, weil sonst ein Unglück passirt sein würde, da er damals im ersten Zorn gewesen und gerechte, der Rittmeister aber höchst ungerechte Sache gehabt habe.

Alle diese Zeugnisse, besonders aber das vielfach bekundete Alibi bildeten die Vertheidigungsmomente in der öffentlichen Assisenverhandlung.

Der Vertheidiger berief sich auf die Unmöglichkeit, daß der Angeklagte in dem **längsten** Zeitraum seiner von den Zeugen als möglich zugegebenen Entfernung aus der Billmaier'schen Tabagie den Mord habe verüben können. Abgesehen davon, daß er nach der Aussage von **drei** Zeugen (dem jungen Billmaier, Kaufmann Ludlof und Secretär Müller) gerade in der verhängnißvollen **ersten** Viertelstunde nach 7 Uhr sich im großen Gastzimmer befunden, nach Aussage des alten Billmaier aber sich auch von 1/4 nach 7 Uhr nicht daraus entfernt habe — so stimmten diese Zeugen

mit sechs Anderen darin überein, daß, wenn Clauder überhaupt am fraglichen Abend aus dem Zimmer hinausgegangen sein sollte, er **allerhöchstens** nur 10—15 Minuten daraus entfernt gewesen sein könne.

Doch ist selbst dies Entferntgewesensein nur eine **Vermuthung** aus dem Umstand, daß wenn man zu Bier sitze man eines gewissen Bedürfnisses wegen wohl einmal hinaus müsse, denn **daß** Clauder wirklich auch draußen **gewesen**, weiß sich als einer **Thatsache** kein einziger Zeuge zu erinnern. Doch dies dahingestellt sein lassen — angenommen und zugegeben, er sei nicht 10, er sei 15 Minuten lang aus dem Gastzimmer, und nicht blos aus dem Gastzimmer, nein aus dem ganzen Bierhaus entfernt gewesen, so konnte er selbst in diesem Höchstbetrag der eventuell von den Zeugen zugegebenen Zeit unmöglich von Billmaiers weg zum Büchsenmacher Reibold, von diesem in den dritten Stock des Lewald'schen Gasthofs und von hier wieder zurück zu Billmaiers gegangen sein. Denn nach einem durch einen verpflichteten Geometer gefertigten Riß und von ihm angestellter und beeidigter Distanceberechnung waren mindestens 18¾ Minuten nöthig, um diese Wegstrecke im möglichst geschwindesten **Schritt** — will sagen, ohne zu „**laufen**" — zurückzulegen, nun kamen noch so und so viel Minuten hinzu, um den Handel über das Pistol abzuschließen — so und so viel, um es zu laden, so und so viel, um die Unterredung, wovon Gastwirth Lewald, so und so viel, um den Zank zu führen, wovon Auguste Clauder spricht — so daß mit Hinzurechnung obiger 18¾ Minuten gut und gern 30 Minuten herauskommen, zu deren Bestreitung allerhöchstens und schlimmsten Falls dem Angeklagten — aber nur unter der von den Zeugen

eventuell bewirkten **Voraussetzung**, daß er überhaupt einmal das Zimmer verlassen haben sollte! — nur 15 Minuten zu Gebote standen, wobei stets fest im Auge zu halten, **daß sämmtliche Zeugen in keiner Weise irgendwie der Wahrheitsentstellung verdächtig waren.** Dazu kommt, daß — abgesehen von der Gesammtzahl Zehn — es nicht weniger als **drei** Zeugen sind, die mit **positiver** Gewißheit Clauder's Alibi — seine im Billmaier'schen Local stattgehabte Anwesenheit — gerade für **die** Viertelstunde darthun, auf die es ankam. Hieran verwerthen sich die Einwände, die vom Staatsanwalt gegen diesen, durch mehr als sattsame und gänzlich unverdächtige Zeugen geführten, Alibibeweis vorgebracht wurden. Nämlich:

1) Wäre die Zeit an den drei wichtigsten Orten, dem Billmaier'schen Bierhaus, der Wohnung des Büchsenschäfters Reibold und dem Lewald'schen Gasthof, nach drei verschiedenen Kirchenuhren berechnet und bezeugt, und es wäre nicht ermittelt, ob diese Uhren, zumal in den kalten Wintertagen, nicht um mehre Minuten differirten.

[Eben so wenig war aber auch ermittelt, **daß** sie differirten! doch angenommen, daß sie es thaten, daß sie es um 12 Minuten thaten, so könnte dies, wie sich gleich zeigen soll, dennoch die Alibiführung nicht schwächen.]

2) Hätten die Zeugen im Bierhaus über die Anwesenheit eines Gastes mit dem besten Gewissen sich täuschen können. Wo mehr als 30 Menschen versammelt und sich verschieden beschäftigen, bald mit dem Einen, bald mit dem Andern gesprochen, und sämmtlich keine Veranlassung gehabt, auf das Thun und Lassen, auf die stete oder nur zeitige Anwesenheit des Einen oder Andern zu achten, hätte ihnen leicht ein Gast fortwährend oder in einem gegebenen Zeit-

raum anwesend erscheinen, und er dennoch nicht zugegen gewesen sein können. Die Zeugen hätten, als in der Natur der Sache liegend, zugeben müssen, daß alle Trinkgäste eines gewissen Bedürfnisses wegen von Zeit zu Zeit das Zimmer verlassen, und daß dies auch vom Angeklagten geschehen sein könne. Keiner aber hätte Beruf gehabt, darauf zu achten, ob diese Abwesenheit 10, 15 oder 20 Minuten gewährt habe. Anders würde die Sache sich verhalten haben, wenn der Angeklagte in der Gesellschaft eine bestimmte Beschäftigung gewählt, z. B. fortwährend an einem Tisch in Karten gespielt hätte, und ihm sodann von den Mitspielern bezeugt wäre, daß er das Zimmer während dieses Spiels überall nicht über einen gewissen Zeitabschnitt hinaus verlassen habe. Dergleichen würde aber hier nicht, vielmehr umgekehrt bezeugt, daß derselbe in der kritischen Zeit bald gespielt, bald mit dem einen oder andern Gast sich unterhalten, bald hier und dort Scherz getrieben habe.

[Dies ist, hinsichtlich der Ludlof-Müller'schen Aussagen thatsächlich unwahr — oder die **kritische** Zeit, die sich doch nur auf die **erste** Viertelstunde nach 7 Uhr ausbringt, wird fälschlich, beziehungsweis widersinnig auf die ganze Stunde von 7 bis 8 Uhr erstreckt; — und dann, was ist mit all dem **Können** und **Können**, mit diesem Vorreiten von **Möglichkeiten**, von bloßen hypothetischen Möglichkeiten ausgerichtet? — Blicke zurück auf S. 170, Note.]

3) Es wäre nicht nothwendig gewesen, daß der Angeklagte alle Vorbereitungen zur That in ununterbrochener Reihenfolge getroffen. Er hätte vom Bierhaus sich entfernen **können**, zunächst um nur einstweilen das Pistol zu kaufen, dann dieses mit sich zum Bierhaus zurücknehmen

und hier, der Oertlichkeit kundig, irgendwo vor der Stube (im Hof oder sonst wo) dasselbe ablegen **können**; dann, damit seine stattgehabte Abwesenheit nicht auffalle, sich wiederum den Gästen im Zimmer zeigen **können**, dann aber wiederum einen kurzen Abschnitt zum Laden des Pistols benutzen, und nun schnell zu dem Lewald'schen Gasthaus eilen **können**, um den so vorbereiteten Mord eben so schnell auszuführen*). Daß der Angeklagte in einer Viertelstunde nicht vom Billmaier'schen Haus zum Büchsenmacher gehen, hier das Pistol kaufen, solches laden, im Lewald'schen Gasthaus den Rittmeister damit erschießen und dann zurück zu Billmaiers gehen konnte, stehe nach der Oertlichkeit und dem ermittelten Zeitbedarf zwar fest, ebenso ausgemacht sei es aber, daß er, wirklich schußfertig, den letzten Act innerhalb dieser Zeit verüben und der Gesellschaft wieder vor Augen treten konnte.

[Und die Zeit, die jenes angebliche Gespräch mit Lewald, jener angebliche Zank mit seiner Frau erfordert hätte? — Doch abgesehen hiervon, so hätten die einzelnen Zwischenacte und der zur Auffrischung seiner Gegenwart im Bierhaus dort vorgenommene Zwischenbesuch und Zwischenaufenthalt es ihm erst recht **unmöglich** gemacht, den Rittmeister zu der Zeit zu erschießen, zu der er erschossen ward. Denn zu den oben berechneten 30 Minuten wären dann wenigstens noch 15 hinzugekommen für den Rückweg vom Büchsenmacher Reibold in's Bierhaus, für den dortigen Zwischenaufenthalt, und für den Umweg von da nach Lewalds, da jene 18$^3/_4$ Minuten den näheren Weg von Reibold's Haus, nicht den ferneren von Bill-

*) Auch hier wieder dies „Können" und „Können."

maier's aus berechnen. So würden also 45 Minuten sich gegen etwa 15 Minuten stellen, denn da es (S. 267 f.) unwiderleglich fest steht, daß den Rittmeister kurz nach 7 Uhr der tödliche Schuß traf, so kann, höchstens 2—3 Minuten (S. 268) nach 7 Uhr die Zeit der That sein. Wollte man nun auch annehmen, daß die oben sub 1 unterstellte Uhrendifferenz wirklich bestanden und — was gewiß sehr stark wäre? — und volle **zwölf** Minuten betragen habe, so fehlten immer noch **dreißig** Minuten, also eine **volle halbe Stunde**, und die That hätte also anstatt kurz nach 7 Uhr, kurz nach $1/_2$8 Uhr geschehen sein müssen.]

Ferner hob der Vertheidiger hervor, daß die Schußwunde nach dem Sectionsbefund von **oben** nach unten gegangen, der Angeklagte aber in dieser Richtung den Schuß dem Rittmeister nicht habe beibringen können, weil dieser um Kopfs Höhe größer gewesen als er. Doch war wohl hierauf nicht viel zu geben, da der Rittmeister im **Sitzen** den Schuß erhalten haben konnte.

Wichtiger erscheint aber das Moment, das aus der heiteren Gemüthsart des Mannes überhaupt und in Sonderheit aus seinem harmlosen Benehmen den ganzen Tag über, namentlich aber in der Stunde, da der Mord geschah, — kurz zuvor ehe er und kurz darauf nachdem er geschehen — vom Vertheidiger abgeleitet wurde. Victor Clauder erscheint nach Allem, was diesfalls von einer Menge Zeugen bekundet wurde, einer solchen That durchaus nicht fähig gewesen zu sein, die, hätte **Er** sie begangen, nicht im auflodernden Zorn, sondern im nachhaltigen Ingrimm des im Innern heimlich fortbrennenden Durstes nach Rache

verübt worden wäre. Auflodernder Zorn bis zum jähen Todtschlag schloß seine Gemüthsart nicht aus — gewiß aber jenen finstern, auf blutige Rache brütenden Ingrimm. Zudem hatte er sich in sein Schicksal gefunden, seinen **Entschluß** gefaßt und den **entscheidenden** Schritt gethan — die Klage auf Scheidung war eingereicht, der Scheidungsproceß anhängig und, bei der Offenkunde des Ehebruchs nur an leere Formalien geknüpft, im Betreff des Ausganges nicht zweifelhaft — — in Summa: seine Ehe war so gut als schon **geschieden**. Unter diesen Umständen mochte ihn wohl die offene Schamlosigkeit seines Weibes, der trotzige Hohn ihres Verführers, worin und womit sie ihr frevles Verhältniß fortsetzten, auf's Neue ein Mal wieder vorübergehend erzürnen, **wenn** und **so lange** er eben daran dachte, aber gewiß nicht bis zum kochenden Grimm erbittern, vielweniger denn zur Rachsucht aufstacheln, die nach Blut lechzt und erst im Mord Befriedigung findet. War er doch eine von den Naturen, die über Alles was sie bedrängt und verstört, ihnen Harm und Schmerz bereitet, sich aussprechen **müssen** und **aussprechen**, und denen dies Aussprechen zu einem **Ausschütten** wird — zum Ausschütten aller lastenden und drückenden Empfindungen, aller widerwärtigen und feindseligen Gefühle — — kurz zu einem **Ausschütten des Herzens** *). Victor Clauder hat sich nun auch wirklich,

---

*) Zu einem Ausschütten des Herzens — diesem zur sprichworthaften Redensart gewordenen Bild, das der deutschen Sprache vor andern Sprachen eigenthümlich ist, wie denn auch unter den Völkern das deutsche Volk selbst vorzugsweis eine

wie viele Zeugen übereinstimmend bekundeten, oft und vielfach über seine Frau, ihre Untreue, ihren Verführer rc. ausgesprochen, lebhaft und wortreich, wie es seine ganze Weise mit sich brachte, und stets mit Herzenserleichterung und vollkommener Gefühlsbeschwichtigung, wie es in seiner Natur lag.

Ich weiß nun gar wohl, daß es mit dem psychologischen Sichzurechtlegenwollen der Dinge, die in einem Menschenherzen im Verborgenen vorgehen, eine gar eigne Bewandniß hat. Man kann sich hierbei, gerade wenn man im besten Zug damit ist, ungeheuer täuschen; das steht fest. Ist es doch in Bezug auf die geheime Entstehungsgeschichte einer auf Tod und Leben ausgehenden Gewaltthat nicht so gar selten, daß entschlossene und muthige Charaktere, feste und nervenstarke Naturen durch ihr äußres gleichmäßiges Verhalten die feinste Beobachtung und Combination irreführen. Nehmen wir nun an, es sei auch in diesem Fall so etwas geschehen, so müssen wir aber auch nur ein **planmäßiges**, ein vorher in seinen voraussichtlich möglichen Wechselfällen genau **überdachtes** und **demgemäß** eingerichtetes Handeln annehmen. Hiervon würde aber Clauder's ganzes Verfahren nichts **an** und **in** sich tragen. Wollte er blutige Rache am Verführer seines Weibes selbst **da** noch nehmen, wo diese im Grunde doch schon so gut wie aufgehört hatte, den Namen seiner

---

solche „sich aussprechende Natur" in natura ist, die, wenn sie über ihre Noth und Pein ihren Grimm ausgesprochen, wieder so mild wie Milch wird und gemüthlich zum patriarchalischen Käse gerinnt.

Frau zu tragen — wollte er (was man sich gar wohl denken könnte) zur Erhöhung der Wollust, die in der Rache liegt, den Rittmeister nirgends anders als gerade im Zimmer des abwendig gemachten Weibes vor den Kopf schießen, so wollte er dann doch auch — wie es die dann im Voraus listig und umsichtvoll eingefädelte Alibibeweis-Geschichte zeigt — dies **unentdeckt** thun, und dann mußte es ihm eine leichte, eine nicht 20 pr. Ct. der auf die Alibibeweis-Anbahnung und -Herstellung verwendeten List erfordernde Aufgabe sein, die Ausführung des beschlossenen Rachemords so einzurichten, daß die gegen ihn Betreffs seiner (angeblichen) Anwesenheit am **Ort** und zur **Zeit** der That vorgekommenen Zeugenaussagen **nicht** vorgekommen wären, so wie es ihm nicht minder leicht sein konnte, sich **spurlos** in den Besitz eines Pistols zu setzen, und wenn es auf dem Weg der **Entwendung** hätte geschehen müssen, wozu es bei der starken Cavallerie-einquartirung nicht an Gelegenheit fehlen konnte.

Sonach scheint diese psychologische Betrachtung, wenn sie auch **für sich allein** kein entscheidendes Gewicht einlegen mag, doch wenigstens vollkommen geeignet zu sein, die Zweifel zu beseitigen, die trotz der geschehenen Alibibeweisführung etwa noch aufkeimen dürften. Und überdies ist ja immer hierbei noch festzuhalten, daß der Alibibeweis seinem ganzen Wesen nach ein so durchschlagendes — ein so souveraines Beweismittel ist, daß sein bloßes Dasein jede Annahme der Thäterschaft schlechthin aufhebt, wenn auch in einem gegebenen Fall vermöge absonderlicher, der specifischen Eigenthümlichkeit des Falls entsprechender, von dieser Eigenthümlichkeit verursachter Verwickelung auf einem und dem andern Indicium ein gewisses Dunkel haften bleibt.

Nun kam aber auch in diesem Fall zum vollständig geführten und mit Bestand nicht anzufechtenden Alibibeweis noch ein gar mächtiger andrer Umstand hinzu — nämlich die sich anzeigende, aber von der Voruntersuchung leichtsinnig unverfolgt gelassene Spur der Thäterschaft einer bestimmten, wenn auch nicht näher ermittelten, **andren** Person. Gleich neben dem Zimmer der Auguste Clauder logirte ein durchreisender Franzose. Niemand hatte ihn, nachdem das blutige Ereigniß, das sämmtliche Hausgenossen und viele andre Leute in die dritte Etage des Lewald'schen Gasthofs führte, geschehen war, außerhalb seines Zimmers gesehen. Er war verschwunden, und sollte nach des Wirths Versicherung am andren Tag mit dem frühesten Morgen abgereist sein. Jede Nachforschung nach seiner Person — nach seinem Namen, seinem Wohnort, seinen Beziehungen und seinen Verhältnissen unterblieb Wochen lang, und hatte später nicht den geringsten Erfolg. Es läßt sich schlechterdings nicht annehmen, daß er in seiner nur durch eine dünne Wand vom Zimmer der Auguste Clauder geschiedenen Stube den weithin gehörten Schuß, und das darauf alsbald folgende Hinundwiderlaufen, Ab- undzurennen, Schreien und Rufen — kurz das ganze geräuschvolle Durcheinander der späteren, sich auf des Rittmeisters Ermordung beziehenden Vorgänge nicht gehört haben sollte. Nun läßt sich aber bei dem wilden sittenlosen Leben des Rittmeisters gar wohl denken, daß er auch schon zuvor manchen Frevel am ehlichen Glück, manche Schändung beleidigter Gatten- und Mannesehre — kurz manchen Ehebruch auf dem Gewissen hatte, dessen Schmerz und Schmach den Verletzten zu blutiger Rache trieb. Und so mag denn gar wohl eine solch alte Frevelschuld in

Braunschweig eingetrieben worden sein. Der Rächer wäre dann seinem Regiment, das in den sich drängenden Feldzügen Napoleons bald hier bald da gestanden hatte, nachgereist, als es in Braunschweig auf längere Zeit ein festes Standquartier bezogen hatte und die Nachricht hiervon nach Frankreich gekommen war. Im Einverständniß mit dem erkauften Wirth hätte er sich das zum blutigen Zweck gelegene Zimmer verschafft, hier sich verborgen gehalten, und nach vollbrachter Rache sich davon gemacht. — Auffallend war es, daß der Fremde nicht im zweiten Stock, worin sich die eigentlichen Logirzimmer befanden, logirt hatte. Auch wurde der Wirth von Clauder's Vertheidiger geradezu der Mitwissenschaft bezüchtigt, während Clauder selbst nur darauf hindeutet, und zwar so, daß er mittelbar auch seine Frau der Complotttheilnahme beschuldigte. Gewiß ist nur so viel, daß der geheimnißvolle beherbergte Fremde auch geheimnißvoll verschwand, und spurlos verschwunden blieb.

Die Geschwornen sprachen trotz Allem, was Victor Claudern zur Seite stand, trotz Alibibeweis und Hinweisung auf einen andern Thäter, das **Schuldig** über ihn aus. Man muß aber wissen, daß Marschall Davoust — damals der Schrecken Norddeutschlands, dem er von Napoleon zum Satrap eingesetzt war — im System des Terrorismus, auf Grund des ihm über diesen Fall als einen Beweis des Franzosenhasses der Braunschweiger und ihrer Hinneigung zur Empörung gewordenen Berichts, drohend erklärt hatte, daß er mit Kriegsgericht und Standrecht sowohl gegen Clauder als Geschworne sich hinein-

mischen und zwischendurch fahren werde, dafern diese den Angeklagten etwa freisprechen sollten. So wäre denn dieser, der nun in Folge des Schuldausspruchs enthauptet wurde, ohne dies Verdict in Folge kriegsgerichtlichen Spruchs erschossen worden. Mithin in Bezug auf ihn so oder so dasselbe — während die zwölf Geschwornen, hätten sie ihn freigesprochen, wenn nicht ebenfalls füsilirt, doch gewiß in Französische Gefangenschaft fortgeführt worden wären. Bei einer solchen, vom grassesten Militär-despotismus erwirkten Verumständung, die das freie selbstständige Handeln des Schwurgerichts aufhob, erklärt sich denn gar leicht der tragische Ausgang dieses Processes.

V.

Zwei Beiträge zur uralten Geschichte vom Wolf im Schafskleid.

(Aus den heiligen Schlupfwinkeln geistlicher Wolfsschlucht.)

1) Der Priester auf dem Schaffot.

(Aus X Band der Annalen S. 266 ff.)

Am 30. August 1828 (einem Sonnabend) fand eine Nachbarin des Diakonathauses zu Reutlingen in dessen Cloak eine Nachgeburt. Da die Magd des Diakonus (oder nach dortiger Benennung: des „**Helfers**") Magister Brehm in Verdacht stand, von ihrem Dienstherrn schwanger zu sein und seit einigen Tagen nicht mehr zum Vorschein gekommen war, so entstand die Vermuthung, daß diese Nachgeburt Beziehung zu ihr habe. Die Behörde ließ auf Anzeige hiervon sofort die Brehm'sche Magd durch eine Hebamme und den Oberamtsarzt untersuchen. Es ergab sich,

daß sie kurze Zeit zuvor geboren habe. Sie leugnete es zwar Anfangs, gestand es aber endlich doch zu und sagte, das von ihr geborene Kind liege im Keller begraben. Hier fand man ein todtes neugeborenes Kind in lockerer Erde eingescharrt; ein Arm und die Füße ragten aus der Erde hervor.

Das Untersuchungsgericht (Oberamt Reutlingen) nahm alsbald im Diakonathaus eine Aussuchung vor, wobei sich Folgendes herausstellte. Das Haus war nur von drei Personen bewohnt: dem Diakonus Magister Brehm, seiner hochbejahrten, seit vielen Jahren contracten und bettlägerigen Mutter und seiner Magd, Katharina Kohberger. In der Kammer, worin die Kohberger lag, befanden sich auf dem Fußboden viele starke, getrocknete Blutplatten; auf dem Weg von der Kammer bis in die Küche und von da in das Wohnzimmer des Diakonus, so wie in diesem Zimmer selbst sah man deutliche Spuren von Blutstropfen; die Stiege auf den Hausboden wies Blutspuren, die von den blutigen Fußsohlen eines Mannes herrührten.

Im ersten Verhör gestand die Kohberger nach langem Zögern, daß sie vom Diakonus Brehm schwanger, am Mittwoch, den 27. August, Mittags ein lebendes Kind geboren, das sie unmittelbar nach der Geburt in den Keller getragen und dort lebendig begraben habe. Ihren Dienstherrn sprach sie zwar von jeder Theilnahme und Mitwissenschaft frei, aber das Ergebniß der stattgehabten Aussuchung sprach diesfalls zu stark gegen ihn, als daß sich nicht die Untersuchung auch gegen ihn hätte mit richten sollen. Es wurde daher bis auf's Weitere Hausarrest verhängt. Tags darauf, am Sonntag, erfolgte die Legalsection. Es zeigte sich, daß das Kind völlig **reif** und **normal gebildet**

(„**gliedmäßig**") war, und darum **lebensfähig** gewesen, so wie es denn auch nach Maßgabe angestellter „Lungenprobe" nach der Geburt kräftig geathmet und gelebt haben mußte. Am Halse zeigte sich eine blaue, mit Blut unterlaufene Stelle, und sah er von vorn aus, als wenn er **zusammengedrückt** worden wäre, jedoch nicht mit einer Schnur, weil kein Streifen um den ganzen Hals herumging; es fand sich bei der Oeffnung des Halses, daß an dieser Stelle Blut in's Zellengewebe getreten, zum Beweis, daß der Druck noch beim Leben des Kindes geschehen war. An der hinteren Seite des Halses zeigten sich drei kleine mit Blutunterlaufungen umgebene Ritze, wie mit Fingernägeln hervorgebracht. Die Aerzte erklärten auf Grund des ganzen Sectionsbefunds: „daß alle Erscheinungen des Erstickungstodes daseien, und keine andere Ursache der Erstickung aufgefunden werden könne, als die Zusammendrückung des Halses."

Während der Section wurde dem Inquirenten die Anzeige gemacht, daß man an dem einen Aermel des Diakonus Blutflecken bemerkt zu haben glaube. Dies veranlaßte eine nochmalige Hausvisitation, und hierbei fand man neben einigen andern minder verdächtigen Umständen den Brehm'schen Schlafrock, an welchem sich unverkennbare Blutspuren zeigten. Der wider Brehm entstandene Verdacht wurde überdies auch noch dadurch verstärkt, daß die Kohberger in der Nacht darauf dem bei ihr wachehabenden Polizeidiener eröffnete, daß nicht sie, sondern der Diakonus das Kind begraben habe. In dem hierauf am Montag früh mit ihr vorgenommenen Verhör bestätigte sie dies mit dem Bemerken: „im ersten Verhör habe sie darum ihren Dienstherrn von aller Schuld freigesprochen, weil er sie zu

inständig gebeten habe, sein **Leben** zu schonen und die Schuld auf sich zu nehmen." — Jetzt wurde er in das Criminalgefängniß gebracht, und die förmliche Untersuchung wider ihn eröffnet.

Der Diakonus Magister Joseph Brehm wurde 1790 zu Neustadt an der Lind (Oberamt Neckarsulm) geboren, und war zur Zeit seiner Untersuchnng 38 Jahre alt. Er verlor schon im neunten Jahr seinen Vater, welcher Wundarzt und Geburtshelfer in Neustadt gewesen war, und ihm ein Vermögen von etwa 5000 Gulden hinterlassen hatte. Er besuchte bis zum 14. Jahr die Schule seiner Vaterstadt, kam nach seiner Confirmation im Jahre 1805 in das obere Gymnasium zu Stuttgart, und wurde zwei Jahre später in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen aufgenommen. Hier vollendete er im Jahre 1812 seine Studien, leistete sodann etwas über drei Jahre lang an verschiedenen Orten theils als Vicar, theils als Pfarramtsverweser Dienste, und wurde im Jahre 1816 zum Diakonus in Reutlingen ernannt. Mit einem reizbaren Gefühl, reger Phantasie und glücklichem Gedächtniß begabt, erwarb er sich in den Wissenschaften, denen er sich widmete, namentlich in der Theologie und Pädagogik, vorzügliche Kenntnisse, und sein lebendiger und bilderreicher Vortrag als Prediger bekundete diese glücklichen Anlagen. Aber die höheren Seelenkräfte, Verstand und Urtheilskraft, hatten sich in ihm nicht im gleichen Verhältniß entwickelt, und es mangelten ihm diejenigen Eigenschaften des Herzens, die im Verein mit jenen des Geistes das wahre Glück des Menschen begründen *). — Er überließ sich

*) Im Hauptbericht des Inquirenten heißt es da, wo seine Individualität, wie sie vor Beginn der Untersuchung (ante acta)

dem niedrigsten Geldgeiz und mit aller Reizbarkeit eines eiteln Menschen der maßlosesten, bei innrer Erbärmlichkeit aber nur höchst kleinlichen Ehrsucht — Leidenschaften, die ihn in seinem Benehmen schwankend, in seinen amtlichen Verhältnissen aufgeblasen und gemein, im Umgang nach jeder Seite zu höchst widerwärtig erscheinen ließen, und ihn häufig zum Lügner machten. Dabei war er voll grober Sinnlichkeit und feister Genußgier, und — um sich ganz zum „Pfaffen" zu runden — auch Anhänger des „Pietismus," und zwar des allerschofelsten — des „protestantischen" Pietismus, jenes specifisch-ekelhaftesten, feuchtschwammwüchsigsten aller Religionsauswüchse, die da aufschossen und fortwucherten in des Teufels geilen Treibhäusern der Heuchelei und Hoffärtigkeit.

---

bekannt war, geschildert wird, unter Anderem: „Gedächtniß und Phantasie sind bei ihm die vorherrschenden Seelenkräfte, sein Gefühl ist höchst reizbar und heftig, Herz und Gemüthlichkeit hat er wenig, wahres Ehrgefühl fehlt fast ganz, dagegen beherrscht ihn der schmutzigste Geld- und der unbegrenzteste kleinlichste Ehrgeiz; in seinen Grundsätzen ist er schwankend. Diese ungünstige Mischung von Eigenschaften führte ihn in tausend Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten. Er brauchte stets längere Zeit, bis er zu einem festen Entschluß gelangte und ward gleich confus im Kopf. In einem solchen Zustand vergaß er vermöge seiner lebhaften Phantasie oft ganz, was um ihn vorging. Daher sein linkisches Benehmen, seine unschicklichen und oft an das Simpelhafte grenzenden Bewegungen und Geberden im Umgang. Er konnte nie ruhig sitzen oder stehen, sondern bog immer den Oberleib hin und her (weswegen er in Reutlingen vom Publikum den Beinamen „„Gaukler"" erhielt), oder trat, wenn er stand, immer von einem Fuß auf den andern; er rieb sich die Hände, bald mit der einen, bald mit der andern Hand die Stirne, bald die Haare, bald die Schenkel ꝛc. ꝛc."

So stak Magister Brehm voll Malm und Wust: voll Hab- und Genußsucht, voll geistlichen Hochmuths, voll Muckerthum, voll Lug und Gleißnerei, und jener wohlbekannten, dem „Pfaffenthum" in jeder Gestalt eigenthümlichen Moralkunst, die selbst eine in geistiger Hinsicht sonst plumpe und platte Individualität, wenn sie nur den gehörigen Grad von Niederträchtigkeit besitzt, gründlich erlernen kann — jener Moralkunst, die, einmal erlernt, vermöge des Mechanismusses ihrer Spindeln dann selbst den intelligenzlosesten Schächer in den Stand setzt für jede Schlechttigkeit ein Mäntelchen zu weben, für die Umgehung jedes Sittlichkeitsgebots sich ein Vehikelchen zurecht zu machen. Denn sie ist das, jeder gemeinen wenn auch noch so dummen, Seele einleuchtende System moralischer Vorbehalte und Schliche — das System jener an wohl klassificirten Häkchen aufgehängten und darum je nach Bedarf leicht zu findenden Diebsschlüssel und Dietriche zu all den numerirten Hinterthürchen, die däs Pfaffenthum seit Jahrtausenden im Heiligthum des Sittengesetzes anzubringen und gangbar zu erhalten gewußt hat.

Zur Hanthierung mit dieser Sophistik bedarf es wahrlich keiner absonderlichen Geistesbefähigung, wenn auch je nach Verschiedenheit geistiger Artung der Individualitäten ein gewaltiger Unterschied in ihrer Handhabung sich zeigen muß. Anders wird sie ein armseliger, charakterloser Schuft üben, der nur die niederen Weihen moralischer Gaunerei erlangte — anders ein scharfsinniger und erfinderischer, ein fein berechnender und mit kühnem Ueberblick kalt combinirender, entschlossener und thatkräftiger Schurke, der zur Aristokratie geistlicher Heuchler gehörig nur großartigen Sünden und Lastern sich zuwendet, und seiner

Seele Element nur in dämonischen Hochverruchtheiten — jenen höheren Teufeleien erschaut, deren satanischer Reiz und Herrlichkeit vor Allem darin besteht, daß sie, geheim verübt, verborgen — lange verborgen bleiben, und so den nachhaltigen Genuß gewähren, über „die ganze dumme Welt" und über die „alberne Tugendhaftigkeit" all der „Sittlichkeitsanhänger" zu triumphiren, die sich mit ihrem „Moralprincip" so breit machen.

Dies — dieser Unterschied nämlich in der Handhabung jener Sophistik, und wie ihre Anwendung an und für sich keine vorragende Geisteseigenschaft, weder vorherrschende Verstandesausbildung noch vorherrschende Charaktergedrungenheit verlangt — war hier als ein allgemein gültiger Satz um des Folgenden willen zu bemerken. Denn es hätte sonst ein psychologischer Widerspruch erblickt werden können in den sachgehörigen Erörterungen, die weiter unten aus Anlaß von Brehm's Sichgebaren vorkommen, in directem Bezug auf ihn sowohl, als im Parallelzug mit einem Großmatador pfäffischer Heuchelei und Moralcasuistik, dem er — unter Einem Feldzeichen zwar mit ihm dienend — dennoch in geistiger Hinsicht weit nachsteht. Es ist dies der Mordpriester auf dem Thomashof, Franz Salesius Riembauer, dessen entsetzliche Verbrecherhaftigkeit in ihrer ungeheuren Heucheleifülle aus dem **II.** Band der (älteren) „Annalen" hervortritt*), woraus die hier unter 2 angereihte Skizze entnommen ward.

---

*) Der Riembauer'sche Fall ward von den „Annalen" (II. S. 1—84) zum ersten Mal erzählt; hierauf kam er unter der Ueberschrift: „Tartüffe als Mörder" im zweiten Band des Feuerbach'schen Werks vor („Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen").

Unverträglich und widerwärtig wie M. Brehm war, konnte auch die Ehe, die er im Jahr 1821 einging, nicht segenbringend sein. Schon nach wenigen Monaten verließ ihn seine Frau. Es entspann sich ein langwieriger und scandalöser Scheidungsproceß. Im Jahr 1825 trennte ein gerichtliches Erkenntniß das unglückliche Band der kinderlosen Ehe. Er lebte nun mit seiner Mutter und jener Katharine Kohberger allein in seiner Amtswohnung. Mit dieser Kohberger wurde allmälig sein Verhältniß so vertraulich, daß es zuletzt in einen fortgesetzten unzüchtigen Umgang überging.

Seit länger als fünf Jahren war sie in seinen Diensten. In den ersten drei Jahren soll nach Angabe Beider kein unlauteres Verhältniß zwischen ihnen stattgefunden haben, nicht so nach ihrem beiderseitigen Geständniß in den letzten zwei Jahren. Im December 1827 fühlte sich die Kohberger schwanger, und schon im Frühling 1828 war es Stadtgespräch, daß sie es von ihrem Dienstherrn sei. Je länger je deutlicher sah man ihr die Schwangerschaft an, und mehre Personen stellten sie darüber zur Rede; allein sie leugnete bis auf den letzten Augenblick auf das Hartnäckigste. Auch Magister Brehm und dessen Mutter wurden von verschiedenen Seiten gewarnt, allein vergebens. Sie trauten stets der ablehnenden Versicherung der Kohberger. Doch sagte Brehm, er habe seine Magd fortgehen heißen, wenn sie schwanger sei, und die Kohberger bestätigt dies, indem sie anführt: „Der Helfer habe zwar oft gesagt sie solle nach Hause gehen, aber nie etwas davon, daß er ihr Geld geben wolle!“

Um sich Gewißheit zu verschaffen, ließen er und seine Mutter einen Arzt kommen. Dieser erklärte, daß er über den Zustand der Kohberger keine Gewißheit erlangen könne,

man solle sie von einer Hebamme visitiren lassen. Hierauf hieß M. Brehm der Kohberger sich von einer Hebamme, etwa in einem benachbarten Dorf, untersuchen zu lassen. Allein sie gehorchte nicht, und versicherte von Neuem auf das Bestimmteste, daß sie nicht schwanger sei.

Noch wenige Stunden vor der Entbindung, als sie über Kreuzschmerzen klagte, erbot sich M. Brehm einen Arzt zu holen. Sie gab dies aber nicht zu unter dem Bemerken, daß ihre Schmerzen nichts anderes als die Vorboten der wieder eintretenden Regeln seien. Alle Drei — sie, der Diakonus und dessen Mutter — standen um so lieber vom Herbeirufen eines Arztes ab, als sie zusammen sagten, wenn man dies thäte, würde es gleich in der ganzen Stadt heißen, die Magd wolle in's Kindbett kommen. Während dieses Gesprächs vermehrten sich die Schmerzen bei der Kohberger so sehr, daß sie schnell in ihre Kammer ging, um sich auf's Bett zu legen. Hier wurden aber die Schmerzen immer heftiger, und bald darauf (zwischen 1 und 2 Uhr nach Mittag) fühlte sie, daß das Kind komme, und nun will sie ihren Herrn zu Hülfe gerufen haben. Nicht im Bett, sondern im Stehen — worauf auch die Blutplatten auf dem Boden der Kammer hinwiesen — soll nach ihrer Angabe die Entbindung vor sich gegangen sein, und zwar so schnell, daß beim Eintritt ihres Dienstherrn diesem das Kind in die Hände geschossen sei. M. Brehm widersprach zwar nicht, von der Kohberger gerufen worden zu sein, behauptete aber, daß bei seinem Eintritt in die Kammer das Kind bereits auf den Dielen gelegen, daß es dann die Kohberger aufgehoben und ihm in die Hände gegeben habe. Darüber waren aber Beide einig, daß es gelebt und geschrieen, und daß er es gleich nach der Ge-

burt auf den Hausboden (die „Bühne") getragen habe, damit von Niemand sein Schreien gehört werde. Hier befindet sich ein Stübchen, worin die Bibliothek M. Brehm's war. Zufälliger Weise lag hier ein altes Unterbett und ein Kissen; auf jenes legte er das Kind, mit diesem deckte er es zu.

Da er um 2 Uhr eine Taufe bestellt hatte, so eilte er jetzt in die Kirche. Nach dem Taufact sah er wieder nach dem Kind, ohne jedoch zur Erhaltung desselben irgend Etwas zu thun. Vielmehr ging er, wie er selbst angab, zur Magd hinunter und sagte dieser, daß Kind sei nicht reif, es könne nicht lange leben, vielleicht sterbe es bald. Er will zwar wiederholt gegen die Kohberger gesagt haben, daß man das Kind auf's Land in die Kost bringen müsse; allein die Kohberger versicherte auf das Bestimmteste, daß er kein Wort von der Erhaltung des Kindes gesprochen, vielmehr immer geäußert, das Kind werde bald sterben. Hierauf gab er zu, daß er jenen Gedanken nur einmal geäußert, ohne von der Kohberger eine Antwort darauf erhalten zu haben, vielleicht habe sie seine Aeußerung in der Bestürzung überhört.

In der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag schlief M. Brehm auf dem Sopha neben dem Schlafzimmer seiner Mutter, er hatte jedoch keine Ruhe, ging oft zu dem Kind auf die „Bühne," und nahm sogar um Mitternacht sein Bett hinauf, um beständig bei dem Kind zu sein. Seiner Mutter, der er die Niederkunft der Kohberger verheimlichte, gab er vor, daß er sein Bett deswegen vom Sopha hinwegnehme, weil er dort nicht gut schlafe. Nach seiner Aussage schrie das Kind die ganze Nacht hindurch. Am andern Morgen darauf äußerte die Kohberger

gegen ihn die Besorgniß, die Nachbarn würden das Kind schreien hören; dies veranlaßte ihn dem Kind ein dickes baumwollenes Schnupftuch um den Mund zu binden. Als aber — so gesteht er in einem der spätern Verhöre — als aber dessen ungeachtet das Schreien fortgedauert, habe er „in der Wuth über sein Schicksal und in der Verzweiflung" dem Kinde (sechszehn bis siebenzehn Stunden nach der Geburt) mit der Hand den Hals zusammengedrückt, aber nicht in mörderischer Absicht, sondern nur um das Schreien zu verhüten.

[Im ersten Verhör betheuerte er hoch und heilig, **„daß er selbst vor Gottes Richterstuhl versichern könne, daß er den Hals des Kindes nicht zusammengedrückt habe;"** in einem spätern Verhör sprach er von einem nur „unvorsichtigen" Druck an den Hals des Kindes — und endlich von einem in der eben bemerkten Absicht bewirkten Druck.]

Gleich darauf, nachdem er dies gethan, verließ M. Brehm das Haus, um (von 6 bis 7 Uhr) in der nah befindlichen Kirche **Confirmationsunterricht** zu ertheilen. Als er nachher wieder zu dem Kind gekommen, soll es nach seiner Versicherung noch immer, wenn auch schwach geschrieen haben. Die Aerzte bewiesen jedoch, daß dies nach Beschaffenheit der Halsverletzung rein unmöglich gewesen sei. Uebrigens versicherte M. Brehm, bis zum Abend dieses Tages geglaubt zu haben, daß das Kind noch lebe. Doch es ist im Interesse dieser Mittheilung und in ihrem Zweck begründet, Brehm's **Bekenntnisse** in ihren Umwindungen und Vermäntelungen als ein Ganzes erkennen zu lassen, und demgemäß Das, was diesfalls vereinzelt und

verstreut in den Acten vorkommt, gegenständlich zu ordnen und in Folgendem zusammenzustellen:

I. Er gab zu, „daß er dem Kind die nöthige Pflege und Nahrung entzogen habe, und zwar mit dem Wunsche, daß dasselbe bald sterbe, und mit dem Bewußtsein, daß er das Leben des Kindes erhalten könnte wenn er für Pflege und Nahrung sorgen würde; er fühle und sehe ein, daß er ein indirecter feiner Mörder sei, aber kein directer grober.“ Vom Mittwoch Mittag bis Donnerstag Abend seien zwar manche lichte Augenblicke in seiner Seele eingetreten, und dann habe er an die Erhaltung des Kindes gedacht, doch den Weg dazu nicht zu finden gewußt. Seiner Mutter oder sonst Jemand sich zu entdecken, habe das Schamgefühl ihm nicht zugelassen. Es sei ihm unbegreiflich, daß er seine Pflichten so habe vergessen können, deren er sich sonst immer so gut bewußt gewesen sei. Hätte er nur seiner Mutter sich entdeckt, die mehr Verstand und Urtheilskraft als er gehabt, so hätte diese gewiß Mittel und Wege gefunden, das Kind unterzubringen. Ihm seien Gedächtniß und Phantasie in hohem Grad zugetheilt, aber die Urtheilskraft fehle ihm In den kleinsten Verlegenheiten verlasse ihn die Geistesgegenwart, und dann wisse er sich nicht mehr zu helfen. Es sei eben ein schreckliches Unglück, daß er plötzlich und unversehens in eine so peinliche Lage versetzt worden, aus der sich herauszureißen er nicht im Stande gewesen sei.

Aufangs suchte er diese zugegebene Schuld durch das Vorgeben zu mindern, daß er das Kind am ersten Tag für unreif und am andern Morgen, als er dasselbe genau betrachtet, für eine Mißgeburt gehalten habe, die in keinem Fall hätte fortleben können. Für unreif wollte er

es gehalten haben, weil die Mutter nicht so hohen Leibs gewesen als andere schwangere Weibspersonen, und für eine Mißgeburt, weil der Kopf des Kindes länglich gewesen sei. Auf Vorhalten, daß das Kind vollkommen ausgetragen, indem der Kopf ganz mit Haaren bedeckt gewesen — daß es normal ausgebildet und wohlgestaltet gewesen, indem die längliche Form des Kopfes bei neugeborenen Kindern blos dem Durchgang durch das Becken der Mutter zuzuschreiben sei, gab Brehm an, daß er noch nie ein neugeborenes Kind, ebenso wenig ein unreifes, und nur eine einzige Mißgeburt in einem Naturaliencabinet gesehen habe, und daß er seiner Sache nicht gewiß gewesen sei, ob das Kind wirklich unreif, oder eine Mißgeburt sei, er habe auch der Magd blos gesagt: er **meine**, das Kind sei unreif, und später: es sei eine Mißgeburt.

Er gab zu, daß er darüber ob das Kind nothwendig habe sterben müssen, oder ob es nicht durch Pflege und Nahrung hätte erhalten werden können, **gezweifelt** habe; daß er diesen Zweifel allerdings durch eine genaue Untersuchung hätte lösen und nicht das Leben des Kindes auf das Spiel setzen sollen. Allein — setzte er hinzu — allein er müsse dies eben mit dem Drange der Umstände entschuldigen; er hätte freilich für die Nahrung des Kindes sorgen und zu dessen Verpflegung Jemanden herbeirufen sollen, aber dadurch wäre seine Schande an den Tag gekommen, und dieser Schande habe er entgehen wollen. Er sehe ein, daß er grausam gehandelt habe, aber der Drang der Umstände habe ihn dahin gebracht. Die „Unterlassungssünde,“ wodurch er das Leben des Kindes habe zu Grunde gehen lassen, bekenne er frei und offen, und er würde wohl schwerlich anders gehandelt haben

wenn er auch das Kind für ganz reif und wohlgebildet gehalten hätte.

Als ihm klar und deutlich vorgestellt ward, wie unwahrscheinlich es sei, daß er an der Lebensfähigkeit des Kindes gezweifelt habe, gestand er, daß er zwar eingesehen, daß das Kind hätte erhalten werden können, und daß es durch seinen „Unterlassungsfehler“ zu Grunde gehe, allein er habe eben die Schande gefürchtet und diese bedecken wollen, und hiermit sein Gewissen zu beschwichtigen gesucht. Es habe ihn einen großen Kampf gekostet, und er habe sich bittere Vorwürfe gemacht, wenn er das Kind so hilflos und ohne Nahrung da liegen gesehen habe.

[Diese Aeußerung — wie schon hier, der leichteren Uebersichtlichkeit wegen und zur späteren Bezugnahme bemerkt wird — läßt ganz wie von selbst sich folgendermaßen weiter ausführen: „aber dennoch mußte es geschehen (dieser „Unterlassungsfehler“ begangen werden), weil es ihm (dem frömmelnden Tugendspiegel) die Rücksicht auf Ehre, d. h. die Rücksicht auf das Lebenselement aller Heuchler: den äußeren Schein geboten habe. Brehm fühlte zwar, „daß er ein indirecter feiner Mörder sei, beruhigte sich aber,

ob er gleich die „Grausamkeit seiner Handlungsweise“ — einsieht, sich „bittere Vorwürfe darüber macht“ — deshalb „einen großen Kampf durchgekämpft hat“ —

theils damit, daß er kein directer grober Mörder sei, theils damit, daß er für das Verschmachtenlassen den Schulausdruck: „Unterlassungssünde,“ ja sogar den noch gelinderen: „Unterlassungsfehler“ gefunden hat, theils damit, daß er, der gewandte Gewissenskünstler, sich überredet, daß, seinen diesfälligen eigenen Zweifeln zum Trotz,

das Kind unreif und Mißgeburt sei, und daher nicht werde fortleben können, theils damit, daß eben dieser „Unterlassungsfehler" um eines guten Zwecks, der eigenen Ehre willen, begangen werden müsse. Und **Franz Salesius Riembauer?** — „.... da fiel mir der Grundsatz des Paters Benedict Stattler in dessen Ethica Christiana*) ein, nach welchem es erlaubt ist, einem Andern das Leben zu nehmen, wenn man seine eigene Ehre und seinen guten Ruf nicht anders zu retten vermag, denn die Ehre ist noch ein höheres Gut als das Leben und gegen denjenigen, der unsere Ehre angreift, muß uns gleiches Recht der Nothwehr zustehen, wie gegen einen Räuber."]

Zuletzt änderte aber Brehm diese Bekenntnisse, indem er die eingestandene verbrecherische Absicht (den criminellen „Dolus") abzulehnen suchte, jedoch mit eigenthümlichen, auf Vermäntelung und Umwindung ausgehenden Winkelzügen. So sagte er: „Ich hatte gewiß nie den Vorsatz das Kind umzubringen, blos den Wunsch, daß es eines natürlichen Todes sterben möchte (**wunsch**gemäß den Tod der **Verschmachtung** sterben möchte — im Gegensatz vom „Umbringen" durch gewaltsame Handanlegung!) Ferner: „eine bestimmte Absicht das Kind zu tödten, lag nicht in meiner Seele" — und wieder: „ich finde immer deut-

*) Ein noch jetzt beliebtes Handbuch der christlichen Moral (Augsburg 1782; deutsch: München 1791), angeschwollen zu drei dicken Bänden voll casuistischen Wusts, voll heiliger Schraubenzüge zur Gewissenserweiterung. Sein Verfasser — eine Zierde der Gesellschaft Jesu — lehrte als Professor der Philosophie und Theologie zu Insbruck und Ingolstadt, und starb als Censurrath 1797 in München.

licher, daß ich nie ein bestimmtes Attentat auf das Leben des Kindes machte." („**Bestimmte** Absicht" — „**bestimmtes** Attentat" im Gegensatz von **un**bestimmter Absicht — **un**bestimmtem Attentat!)

Diesen, im Grunde nur auf Beschönigung hinauslaufenden — auf Verdunklung und Umwirrung des klaren Thatbestands berechneten Widerrufsversuch suchte Brehm durch die Behauptung zu begründen, daß er in den früheren Verhören noch ganz in Bestürzung gewesen sei und seinen Zustand, in welchem er gehandelt, nicht so treu habe wiedergeben können. Seitdem er im Kerker liege, habe er aber immer heller über jenen Zustand nachgedacht, und finde jetzt, daß kein **Mord**gedanke in seiner Seele gewesen sei. Der **Wille**, daß das Kind um's Leben kommen solle, wäre nicht dagewesen, sondern blos der **Wunsch**. Deswegen habe er auch eine Freudigkeit vor Gott. Er sei sich bewußt, nicht die Absicht zu tödten gehabt zu haben, er könne sich deshalb auf den allwissenden Gott berufen, der sein Innerstes durchschaue.

Auf den Vorhalt, daß es viel grausamer sei, einen Menschen verschmachten zu lassen mit dem „**Wunsch**," daß er sterben möchte, als dem Leben auf schnelle Art ein Ende zu machen, gab er abermals zu eine „Unterlassungssünde" begangen zu haben. Hiermit steht eine andre Erklärung in Verbindung: „ich gebe ja zu, daß ich auf **negative** Weise den Tod des Kindes herbeizuführen die Absicht hatte."

[Verschmachtenlassen im Gegensatz von Tödten durch Handanlegung („Morden") — „Absicht auf negative Weise den Tod herbeizuführen" — indirecter Mörder" — „kein bestimmtes Attentat" — „Wunsch" — „Unterlassungssünde" — „Freudigkeit vor Gott" — — das

sind die Vermäntelungen seines Geständnisses über eine Unterlassungshandlung, deren im Sachverhalt begründete verbrecherische Absicht („dolus ex re“) unverhüllt vorliegt. Aber jedes Dunkel schwindet vor dem Licht, das Brehm selbst aufsteckt **durch** die, oder vielmehr **in** der Beschreibung seines Zustandes im Kampf der Motive, S. 300 f.]

M. Brehm behauptete auch, die Kohberger gefragt zu haben, ob sie keine Milch **für das Kind** habe, allein diese wollte vom Geschehensein einer solchen Frage nichts wissen, wiewohl sie zugab, daß er sie gefragt habe, ob sie nichts von der Milch spüre, jedoch nicht, um zu erfahren, ob Nahrung für das Kind vorhanden, sondern ob die Milch ihr keinen Schaden bringe, damit sie bald wieder ausgehen könne, und ihr längeres Heimbleiben, ihr Nichtzumvorscheinkommen **keinen Verdacht in der Nachbarschaft errege.** M. Brehm gestand nun allerdings, sie wegen der Milch mit dem Zusatz gefragt zu haben, „sie solle sich ruhig verhalten, damit keine Milchversetzung eintrete,“ setzte aber in seiner vorbeugenden — ablenkenden Weise hinzu: „er wisse nun freilich nicht, in welchem Sinn seine Magd jene Frage aufgefaßt habe.“

II. Die Verletzung am Halse des Kindes wurde, wie S. 298 bemerkt, von Brehm Anfangs auf das Bestimmteste von sich abgewiesen. Ja er suchte durch eine schlaue Wendung deshalb die Kohberger zu verdächtigen. Als aber der Inquirent ihm eröffnete, daß diese bereit sei, ihm in das Angesicht zu sagen und darauf zu sterben, daß sie dem Kinde keine Verletzung am Halse beigebracht habe, gestand er zwar, „daß er dem Kind mit der Hand den Hals zugedrückt habe,“ fügte aber bei: „daß dies nicht in

böser, vielweniger denn in mörderischer Absicht geschehen sei, sondern blos um für den Augenblick das Schreien des Kindes zu verhüten." Durch die Bemerkung der Magd, daß die Nachbarn das Geschrei des Kindes hören könnten, sei er so in Verzweiflung gerathen, daß er nicht mehr gewußt habe, was er thue, **und er habe die That in einem Anfall von „Furor" begangen.** Eine mörderische Absicht hierbei zog er während der ganzen Untersuchung auf das Bestimmteste in Abrede, wollte auch nicht glauben, daß das Kind durch den Druck am Hals gestorben, sondern „daß es von selbst eines natürlichen Todes" gestorben sei, und suchte die am Hals gefundenen Spuren eines stattgehabten **Zusammendrückens** daher zu erklären, daß er das schon todte Kind, als er es in den Keller getragen, mit der linken Hand fest am Halse gehalten habe.

Die Darlegung, daß hier die böse, und zwar mörderische Absicht aus dem Sachverhalt („dolus ex re") hervorgehe, sowie der Entgegenhalt all der vorliegenden höchst verdächtigen Umstände (besonders in Rücksicht auf die von Brehm bereits zugestandene Absicht das Kind verschmachten zu lassen) vermochte nicht, ihn im Betreff des beim Zusammendrücken des Halses gehabten bösen Vorsatzes zu einer dem ganzen innern und äußern Sachzusammenhang entsprechenden Geständnißablegung zu bewegen. Er blieb immer dabei stehen, daß er in einem wahnsinnigen Zustand, — in einem Anfall von Furor gehandelt habe. Auf den Vorhalt, wie er hierbei von Wahnsinn und Furor sprechen könne, da er doch beim Zusammendrücken des Halses eine bestimmte Absicht gehabt habe, nämlich die, das Fortschreien des Kindes zu

verhüten? gab er die Antwort: daß er „während dieser Handlung in Besinnungslosigkeit verfallen sei."

Um diese Behauptung zu stützen, versuchte er glaublich zu machen, daß er periodischen Seelenstörungen und Anfällen von Wahnsinn unterworfen sei. Fassen wir Das, was hierauf bezüglich in den Acten vorkommt, unter

III. zusammen, so stellt sich Folgendes dar: Im dritten und vierten Verhör sprach er nur von **bisweiligen**, ohne alle äußere Veranlassung eintretenden Anfällen, in welchen er Nachts aus dem Bett herausspringe und schreie, oder wenn der Anfall bei Tage käme, schnell im Zimmer auf- und abgehe. In einem solchen Anfall könne er sich nicht halten, er müsse sich gerade gehen lassen. Dergleichen trete besonders dann ein, wenn er gereizt werde, oder in irgend eine Verlegenheit komme; er wisse sich dann gleich nicht mehr zu helfen, und verliere das klare, richtige Bewußtsein. In einem solchen Zustand sei er nun auch durch das Schreien des Kindes versetzt worden.

Im fünften Verhör beschrieb er seinen Zustand wieder anders. Er habe, gab er da an, ein höchst cholerisches Temperament und Anlage zum Wahnsinn. Es träten bei ihm öfters Seelenstörungen ein, die ihn seines freien Willens beraubten, oder denselben wenigstens beschränkten. Man könne sagen, er befinde sich in solchen Augenblicken in einem blos halb freien Zustand. Er sei sich selbst ein psychologisches Räthsel; bald sei er ganz gescheidt, daß man seinen Verstand bewundern, bald so dumm, daß man ihn für einen Simpel halten müsse. Es träten bei ihm Augenblicke ein, in welchen er wie rasend im Zimmer auf- und abgehe und Worte ausspreche, die er nachher nicht mehr wisse. Seine Mutter habe deswegen schon oft zu

ihm gesagt, er werde gewiß noch wahnsinnig. Dieser Zustand dauere oft Stunden lang fort, er wisse zwar wohl was er thue, aber seine Seele sei eben ganz getrübt, so daß er sich nicht mehr zu helfen wisse. So oft eine solche Seelenstörung eintrete, nehme er sich gleich vor, alle Handlungen von Wichtigkeit aufzuschieben; er suche auf alle mögliche Weise Meister über sich zu werden, lese und studire, und dadurch werde er nach und nach wieder frei. Gesellige Aufheiterung sei das Zuträglichste für ihn. Seine Mutter habe ihm in der letzten Zeit auch immer zugesprochen, in Gesellschaft zu gehen, damit er nicht tiefsinnig werde. Seine Mutter kenne sein Temperament am Besten, sie habe es aber, wie er selbst, vor der Welt zu verbergen gesucht, daher er sich auf Niemand berufen könne als auf seine Mutter. Daß seine Seele nicht im normalen Zustand sei, habe übrigens Jedermann schon daran bemerken können, daß er auf Spaziergängen oft ohne allen Grund zu springen angefangen habe, wie wenn ihn Jemand verfolge. — Diese Seelenstörungen hätten sich bei ihm längere Zeit verloren gehabt, allein durch seine ehelichen Wirren und den Scheidungsproceß wären sie wieder herbeigeführt worden, und in der letzern Zeit ganz besonders heftig eingetreten. Wenn er solche Anwandlungen bekomme und er sich gerade in Gesellschaft befinde, so ziehe er sich schnell zurück.

Es wurde ihm vom Inquirenten der Einwurf gemacht, daß diese angeblichen Seelenstörungen **seiner eigenen Beschreibung** nach nicht von der Art seien, daß sein Wille dadurch beschränkt, geschweige denn er dessen beraubt werde, und daß namentlich eine solche Seelenstörung in keinem Fall am Mittwoch und Donnerstag (den 27. und 28. Au-

gust) stattgefunden, da er an diesen beiden Tagen im Gegentheil durch eine Menge Thatsachen sattsam bewiesen habe, daß er vollkommen fähig sei, mit **Selbstbestimmung** und **Ueberlegung** zu handeln.

[So trug er z. B. das Kind gleich nach seiner Geburt auf ein abgelegenes Bodenstübchen, damit man sein Schreien nicht hören solle; nachher nahm er eine Taufe vor; trug in der Nacht sein Bett auf den Boden, um stets bei dem Kinde zu sein, und gab seiner Mutter vor, er bette sich deswegen fort, weil er auf dem Sopha nicht gut liege; am Donnerstag band er dem Kind ein Tuch um den Mund, um sein Fortschreien zu verhüten, gab früh Morgens eine ganze Stunde Confirmandenunterricht, und unterhielt sich am Vormittag längere Zeit ganz munter und unbefangen mit dem Repetent Finkh, der ihn besuchte, und wovon unten das Nähere.]

M. Brehm erwiderte hierauf: aus dieser scheinbaren Ueberlegtheit seines Handelns sei kein Schluß zu ziehen gegen seine Behauptung, daß er in einem Anfall von „**Furor**" dem Kind den Hals zusammengedrückt habe; denn je mehr er sich zusammengenommen habe, desto stärker sei nachher die Explosion gewesen. Sich vom eigentlichen Gegenstand abwendend, sucht er nebenaus zu kommen, und bringt wie gelegentlich allerlei Dinge vor, die nur im entfernten mittelbaren Bezug zur Frage seines **bei der That** gehabten Gemüthszustandes stehen. So sagt er: so lange er sich mit seiner Mutter oder sonst mit Jemand unterhalten, habe er sich zusammengenommen, aber sobald er allein gewesen, sei die Wuth wieder losgebrochen. Er habe schon oft die Hände und den Kopf an die Wand gestoßen,

dies werde seine Mutter bezeugen können. Einen solchen Sturm habe er dann jedesmal durch das Lesen in einem religiösen Buch zu beschwichtigen gesucht. Vor einigen Jahren habe er immer Neigung zum Selbstmord gehabt. Diese unglückliche Neigung habe er aber durch das Lesen von Schriften über den Selbstmord bekämpft, und seit einigen Jahren sei er ganz geheilt von dieser sündhaften Neigung.

Nach diesem Verhör wurde die Mutter Brehm's über seinen psychischen Zustand vernommen. Diese wollte aber nichts von einem Wahnsinn ihres Sohnes wissen, und eben so wenig davon, daß er hier und da den Kopf und die Hände an die Wand gestoßen habe. Sie sagte blos: ihr Sohn sei nie recht heiter gewesen, sondern immer etwas schwermüthig; wenn ihm eine kleine Unannehmlichkeit begegnet sei, so habe er sich gleich erschrecklich abgejammert, und immer ausgerufen: „Ach Gott! Ach Gott!“ Sobald er aber in Gesellschaft gekommen, sei er heiter geworden. Einen Arzt habe er wegen dieser bisweiligen Schwermüthigkeit nicht gebraucht; er habe immer gesagt, das könne man nicht ändern, das stecke schon in seiner Natur. **Gesessen** habe er im Ganzen nicht viel, sondern gewöhnlich im Auf- und Abgehen studirt. Wenn er so in seinen Büchern gelesen, hätte man ihn wohl zehnmal um etwas fragen dürfen, ohne eine Antwort von ihm zu bekommen, er habe dann immer fortgelesen und sich ganz in sein Buch vertieft.

Die Kohberger gab über ihn an: Sie wisse nicht, wie sie sich ausdrücken solle: er sei eben oft so „gaukelich“ gewesen wie ein Mensch, der nicht recht bei Sinnen sei. Sein Scheidungsproceß habe ihm viel zu schaffen gemacht;

wenn er da hineingekommen sei, so sei er wie außer sich gewesen und habe schrecklich lamentirt, daß er bei seinen vielen Kenntnissen so lange auf seinem Dienst in Reutlingen bleiben müsse, und daß er sich so gut hätte verheirathen können und dergl. Sie habe oft gedacht, wenn er in ein Unglück hineinkäme, so würde er gewiß ganz aus sich herauskommen. Er sei oft im Haus herumgelaufen und habe immer geschrieen: „ach Gott, wie bin ich so unglücklich!" und habe sich gar nicht trösten lassen. In den letzten Jahren habe er sich aber in sein Schicksal schicken können, da habe man nicht viel an ihm bemerkt.

Sein Vorgesetzter, der Decan in Reutlingen, sagte in seinem Zeugniß: „Unter den Seelenkräften des Diakonus Brehm sind ohne Zweifel Gedächtniß und Phantasie hervorstehend, mittelst derselben faßte er was er hörte und las schnell auf, und vermochte dieses selbst auch nach langer Zeit wieder zu geben; sein Auffassen war jedoch mehr Sache des Gedächtnisses als des urtheilenden Verstandes. Sein Gefühl ist höchst reizbar und heftig, was sich auch bei jeder Gelegenheit durch sein lebhaftes, meist unschickliches Geberdenspiel ausdrückte. Von eigentlichen Seelenstörungen habe ich nie an ihm etwas wahrgenommen, wohl aber, daß er im Sturm des gereizten Gefühls nicht selten seiner ganz zu vergessen schien. Was ihn völlig beherrschte, war der schmutzigste Geld- und der unbegrenzteste kleinlichste Ehrgeiz, welche Leidenschaften ihm, was selbst sein Anblick gab, allen Frieden der Seele raubten."

Der als Zeuge vernommene Bortenmacher Hecht in Reutlingen gab an: „Ich sagte dem Helfer in Gegenwart seiner Mutter, daß man in der Stadt sage, seine Magd sei schwanger. Ueber diese Nachricht entsetzte sich derselbe

so sehr, daß er am Ende weinte. Ich sprach ihm zu, ruhig zu sein, bemerkte aber dabei, wenn die Magd wirklich schwanger sei, so solle er dieselbe aus dem Hause thun, damit **er** nicht in Verdacht komme. Auf diese Bemerkung kam er fast außer sich, und es reute mich, daß ich diesen Ausdruck gebraucht habe; der Helfer ging damals ganz rasend im Zimmer auf und ab."

Als man ihm unter Beziehung auf alle diese Aussagen vorhielt, daß er die angeblichen Seelenstörungen übertrieben habe, brachte er wieder allerhand Anführungen wie oben auf's Tapet, und schützte im Widerspruch mit seiner früheren Angabe vor, „daß er auch vor seiner Mutter seine Seelenstörungen verborgen habe, um dieselbe nicht zu beunruhigen. Wenn der Anfall heftig gekommen sei, so habe er sich in sein Zimmer zurückgezogen." Man forderte ihn zu einer nochmaligen genauen Beschreibung auf, wie es ihm bei solchen heftigen Anfällen zu Muthe gewesen sei, und hierauf gab er an: „sein Kopf sei eben ganz eingenommen gewesen, bis auf einen Punkt an der linken Seite. Dieser Punkt sei noch hell gewesen, das habe er oft gefühlt. Er habe oft gedacht, wenn auch dieser Punkt eingenommen würde, so würde er das Bewußtsein ganz verlieren und vollends hinüberschnappen. Er könne eigentlich nicht beschreiben, wie es ihm zu Muthe gewesen. Es sei ihm nicht ängstlich zu Muthe gewesen, im Gegentheil habe er sich ganz kühn gefühlt; es sei eben ein **Furor** — ein **Drang** gewesen, den er nicht beschreiben könne." Nach dieser Erklärung stellte man ihm wiederholt vor, daß der von ihm beschriebene Zustand keine Seelenstörung andeute, und daß er mit solchen leeren Ausflüchten sich nicht durchhelfen könne, er solle also mit dem Bekenntniß seiner Absicht,

die er bei dem Halszusammendrücken gehabt, nicht länger zurückhalten. Allein es war vergebens; er beharrte darauf, daß er sich keiner mörderischen Absicht bewußt sei, daß er im Wahnsinn — in einem Anfall von Raserei den Hals zusammengedrückt habe. Es findet sich diesfalls folgende, von ihm selbst behufs der Plausibelmachung gegebene Erläuterung: „Ich weiß gar wohl, wenn der Furor vorbei ist, was ich **gethan habe;** ich weiß auch während des Furors was ich **thue;** aber was ich thue, **muß** ich thun — ich kann nicht anders, ich bin außer mir und keiner logischen Vorstellung mehr fähig — die Seele steht dann gleichsam still." Jetzt ward von der medicinischen Facultät ein Gutachten eingeholt, und dies sprach sich auf Grund entsprechender wissenschaftlicher Ausführung dahin aus: es komme in den Acten nirgends ein Umstand vor, aus welchem auf periodische Seelenstörungen des Angeschuldigten geschlossen werden könnte, sondern Alles (was er darüber selbst vorbringe) beruhe auf unerweislichen Angaben."

So haben wir denn hier ein bis zur Triplik abgesetztes Verfahren über angeblichen Wahnsinn mit dem Angeblich-Wahnsinnigen selbst! — Brehm bietet Alles auf, seinen Wahnsinn annehmbar zu machen, und da es sein eigener Wahnsinn ist, um den es sich handelt, so muß er selbst dies freilich am Besten verstehen! — Feuerbach führt uns in Konrad Holzinger einen gleichen Wahnsinnprätendenten vor. (Band II. seiner „actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen.") Was er dort über eine solche Erscheinung sagt, trifft auch hier eben so trefflich als treffend an, darum mag es gar wohl hier wieder gegeben werden. „Was" (sagt er) „den Beweis, daß Konrad Holzinger in vollkommen zurechnungsfähigem Zustand gehandelt habe,

weit über allen Zweifel hinaus erhebt, ist die Thatsache, daß er über seinen angeblich nicht zurechnungsfähigen Gemüthszustand aus eigener Beobachtung genaue Rechenschaft zu geben weiß. „(Und giebt nicht auch Joseph Brehm über seinen behaupteten unzurechnungsfähigen Zustand **aus eigner Wahrnehmung** umständlich sich einlassenden Nachweis?) „Wer sich aber Dessen, was er gethan, als **eines Verbrechens** erinnert, war sich auch des Verbrechens **als eines solchen** zur Zeit, da er es beging, bewußt. Der Wahnsinnige freut sich entweder des Begangenen oder spricht davon wie von einem gleichgültigen Ereigniß; erwacht er aus seinem vorigen Zustand, so ist Alles was er in demselben gethan wie ein Traum verflogen, oder er ist (wenigstens) sich desselben nur noch dunkel wie eines matten Traumbildes bewußt. Ein Angeblichwahnsinniger, der nun aber gar die innere Geschichte seines Wahnsinns aus eignem Bewußtsein zu geben vermöchte, wäre das ausgemachteste psychologische Wunder, und gliche vollkommen einem Menschen, der uns zwar steif und fest versichert, daß er stockblind und stocktaub sei, zugleich aber erzählte, was er — der **Blinde** — in der Blindheit mit seinen Augen gesehen, er — der **Taube** — mit seinen Ohren gehört habe."

Uebrigens ist die dem Criminalrichter oft vorkommende Erscheinung, daß Mörder in ihren Bekenntnissen von einer Wuth und Raserei erzählen, die sich ihrer bei der Ausübung bemächtigt, gar oft nichts weniger als eine lügenhafte Erfindung. Diese Wuth ist dann eben der bis zum vorübergehenden Wahnsinn gesteigerte Affect, der aus dem Verbrechen selbst sich erzeugt, und **in** welchem — wenn nicht **durch** ihn — vollendet wird was der verbre-

cherische Wille begonnen, die Ueberlegung beschlossen hat. Nicht die Raserei brachte dann den Mord, sondern der Mord die Raserei, gleich dem Sturm, den die Gewitterwolken mit sich führen — nicht er bringt sie, sondern sie bringen ihn — — sie, sie erzeugten, erregten ihn.

Doch vergebens suchte der Verbrecher sich durch solche Ausflüchte — durch die studirten Schlangenwindungen seiner jesuitischen Sophistik, dem Arm der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen. Zu laut sprachen die Thatsachen und die eigenen früher abgelegten und vollgültigen Bekenntnisse gegen ihn! Nach dem einstimmigen Gutachten der Gerichtsärzte und der medicinischen Facultät zu Tübingen war das Kind reif, lebend und normal gebildet zur Welt gekommen, und gestorben in Folge einer gewaltsamen Zusammendrückung seines Halses, wovon bei der Leichenschau die unzweideutigsten Spuren gefunden worden. Somit war Brehm, der dieses Zusammendrücken abzuleugnen nicht vermocht hatte, der Urheber des Todes. Sein Vorgeben aber, daß er geisteskrank gewesen, ward nicht allein durch sein ganzes Benehmen **vor**, bei und **nach** der That, sondern auch durch die Zeugnisse all der Personen, die ihn damals näher beobachten konnten, vollständig widerlegt. Daß er das Kind **vorsätzlich** getödtet hat, hierfür sprechen aber auch noch folgende thatsächliche Beziehungen: 1) die Art und Weise, wie er es erwürgte; 2) der Zweck, den er durch Zusammendrücken des Halses nach seiner eignen Angabe zu erreichen strebte, nämlich dem Geschrei des Kindes ein Ende zu machen, was auf diesem Weg offenbar nicht bewirkt werden konnte, ohne **zugleich** dem Athmen und **so** dem

Leben des Kindes ein Ende zu machen; 3) der Umstand, daß er seine That der Kohberger geflissentlich verschwieg, und selbst seiner im Hause wohnenden Mutter die Geburt des Kindes verheimlichte.

Sein Vertheidiger that pflichtschuldigst das Möglichste, ihn wenigstens vom Schaffot zu retten.

Um ihn nicht als den Mörder seines Kindes erscheinen zu lassen, erregte er Zweifel über Brehm's Vaterschaft, indem er geltend zu machen suchte, daß man dem M. Brehm nachsage, er sei impotent, und es scheint als ob etwas hiervon auch in dem Ehescheidungsproceß mitvorgekommen sei; sodann bezog er sich auf ein Gerücht, wonach die Kohberger auch mit andern Männern zu thun gehabt haben soll. Ob aber Brehm nicht selbst überzeugt war, daß das von ihm getödtete menschliche Wesen sein leibliches Kind sei? — Seine ganze That spricht hierfür; **das** ist gewiß, wenn es auch einigermaßen ungewiß sein mag, ob er wirklich der Vater war.

Gegen die Annahme eines **bösen Vorsatzes** wurden vom Vertheidiger folgende Umstände angeführt:

1) Brehm habe nichts von der Schwangerschaft der Kohberger gewußt, auch nicht daran geglaubt, da sie immer hartnäckig geleugnet; ja Brehm habe sogar, als sie schon die heftigsten Wehen fühlte, noch einen Arzt rufen lassen wollen, weil er an eine bevorstehende Entbindung seiner Magd nicht im Allerentferntesten gedacht.

2) Durch die gleich darauf erfolgte Entbindung der Magd sei er in eine Bestürzung versetzt worden, die eine völlige Willenlosigkeit zur Folge gehabt, und ihm die Kraft

geraubt, einen festen Entschluß zu fassen. Von jeher habe es ihm an Entschlossenheit gefehlt und so habe jenes unerwartete Ereigniß seine ohnedies so geringe Willenskraft vollends ganz lähmen müssen. Charakteristisch sei in dieser Hinsicht sein Anführen: „wenn nur meine Magd irgend einen Ausweg vorgeschlagen hätte, dann wäre es ganz anders gegangen. Es war eben ein schreckliches Unglück, daß ich so plötzlich in eine Lage versetzt wurde, aus der ich mich nicht herauszureißen im Stande war."

3) Brehm habe das Kind auf ein in seiner oberen Stube befindliches Unterbett gelegt und es zugedeckt, um es vor Erkältung zu verwahren; in der Nacht sei er wiederholt hinaufgegangen, um nach dem Kind zu sehen, und am Ende habe er sein Bett mit hinaufgenommen, um stets bei ihm zu sein.

Nun scheine aber freilich, fährt der Vertheidiger fort, gegen den Angeschuldigten ein Geständniß vorzuliegen, daß er die bestimmte Absicht gehabt, das Kind durch Versagung der Lebensmittel zu tödten. Denn er erkläre unter Andrem: „Ich gebe ja zu, daß ich auf negative Weise den Tod des Kindes herbeizuführen die Absicht hatte" und gebe auf die Frage:

„Wie wollen Sie es entschuldigen, daß Sie das Kind ohne Nahrung ließen, in der Absicht, daß es sterben solle?"

die Antwort: „Diese Unterlassungs-Sünde erkenne ich ja an." Brehm habe jedoch diese Erklärungen später zurückgenommen, unter der Bemerkung, daß er früher noch ganz in Verwirrung gewesen und seinen Zustand, worin er gehandelt, nicht so habe darstellen können wie er wirklich gewesen sei. Seitdem er aber in dem Kerker liege, habe er

immer heller darüber nachgedacht und er finde jetzt, daß kein Mordgedanke in seiner Seele gewesen sei. Er habe zwar wohl eingesehen, daß das Kind sterben müsse, wenn er ihm keine Nahrung und Pflege gebe, allein er habe ihm die Nahrung und Pflege nicht in der Absicht entzogen, daß es sterben solle, sondern blos weil er zu keinem Entschluß habe kommen können, wie er ihm helfen solle.

Rücksichtlich der am Hals des Kindes vorgefundenen Verletzung sagt der Vertheidiger nach einer zu Gunsten des Vertheidigungszwecks auf dem mystischen Gebiet der „manie sans delire“ stattgehabten Ergehung: Wolle man auch des Angeschuldigten Behauptung, daß er in einem Anfall von Manie dem Kind den Hals zugedrückt, keinen Glauben beimessen, so werde doch nicht bezweifelt werden können, daß er es im höchsten Grad der Verwirrung gethan habe — in jenem Zustand, wo durch äußere, plötzlich und heftig wirkende Einflüsse zwar das Bewußtsein nicht gänzlich aufgehoben, auch der Verstand auf keine Weise verletzt, aber der Mensch augenblicklich außer Stand sei, ihn zur Bestimmung seines Willens zu gebrauchen, während der Wille selbst entweder sich für den Augenblick gelähmt befinde, oder sich auf einen andern Antrieb als auf den des Verstandes äußere. Dieser Zustand werde durch Leidenschaften und Affecte — namentlich durch Schreck oder Zorn und zwar um so leichter herbeigeführt, je unerwarteter sich der Anlaß dazu zeige. In einem solchen Zustand der höchsten Verwirrung habe sich nun der Angeschuldigte befunden. Nach vorliegenden Zeugenaussagen wären schon unbedeutende Vorfälle im Stand gewesen, ihn ganz außer sich zu bringen. Die Entbindung der Magd, der Anblick des Kindes habe ihn daher um so mehr verwirren müssen, je unerwarteter

und überraschender dies Ereigniß für ihn gewesen. Wohl habe er, wie er angebe, an die Erhaltung des Kindes gedacht, aber die Mittel und Wege dazu nicht finden können. Je mehr er darüber nachgegrübelt, je weniger sich ihm ein Weg gezeigt, um so mehr habe seine Verwirrung zunehmen müssen — die schlaflos zugebrachte Nacht, das fortwährende Schreien des Kindes habe sie auf den höchsten Punkt getrieben — und unter dem überwältigenden Einfluß dieses Zustands sei die That von ihm begangen worden. Um ihn des **vorsätzlichen** Todtschlags — des **Mords** anzuschuldigen, würden ihm namentlich drei Umstände vorgeworfen:

1) daß er gleich nach der ersten Verbergung des Kindes eine Taufe vorgenommen;

2) daß er unmittelbar nach der That Confirmationsunterricht gegeben habe;

3) daß er nach dem Zeugniß des Repetenten Finkh, der ihn wenige Stunden nach der That besuchte, ganz unbefangen und lebhaft wie sonst gewesen, und gegen das Ende der Unterredung sogar sehr heiter geworden sei.

Der Angeschuldigte habe diese Einwürfe bei der Unterredung mit seinem Vertheidiger durch Folgendes zu widerlegen gesucht:

Zu 1: „den Taufact habe er bei den schon so oft vorgekommenen Wiederholungen und bei der höchsten Kunstfertigkeit, die er sich darin erworben, auch in seinem damaligen verwirrten Zustand ohne Anstoß vornehmen können.“

[Diese Redensart zeigt klar genug, welche würdige Vorstellung dieser Priester mit dieser so heiligen Handlung verband. Er spricht von ihr wie ein Handwerker von seiner Hände Arbeit. Ohne alles heilige Mitgefühl applicirt der „kunst-

fertige" Geistliche das Sacrament der Taufe, firm einexercirt im Griffwerk des Ceremonials. Denn wie hätte er sonst, wenn es anders gewesen wäre, gerade durch diese Amtshandlung zu dieser Stunde, im Hinblick auf den nur wenige Tage älteren Täufling, nicht andere Gesinnung gegen das daheim schmachtende Kind bekommen sollen! — Das aber sind die Fluch bringenden opera operata (Ceremoniefrohnden), in denen das Wesen des Christenthums von jener priesterlichen Verheerdung angeblich gefunden wird — von jener Congregation (gleichviel ob mit ob ohne Glatze!) die sich seiner Fortbildung zur Weltreligion, d. h. zur Religion aller freien denkkräftigen Seelen, entgegenstellt — ob hinter „falsche Decretalen" oder „symbolische Bücher" verschanzt, die Sache bleibt sich gleich!]

Zu 2: „Auch in dem Religionsunterricht habe er die größte Fertigkeit gehabt, erst später als seine Seelenstörungen (?) öfter sich wiederholt, habe er sich ein Manuscript angelegt, von welchem er sodann im nöthigen Fall und auch an jenem Donnerstag Gebrauch gemacht habe."

[Es wäre interessant zu erfahren, welchen Lehrabschnitt der wohlroutinirte Helfer mit seiner auch im Religionsunterricht erlangten „größten Fertigkeit" in dieser Morgenstunde, wenige Minuten nach seiner That, explicirt habe. Merkwürdig ist es, daß er den Anfang seines Verbrechens mit der Aufnahme eines Kindes im Taufbund, das Ende mit Vorbereitung zur Erneuerung des Taufbundes bezeichnete — alles zur Ehre Gottes, kraft compendieuser Kunstfertigkeit und hinter der „getünchten Wand" des symbolischen Wustes!]

Zu 3: „Durch das Gespräch mit Repetent Finkh, der von seinen Reisen erzählt habe, sei seine ohnedies lebhafte Phantasie so aufgeregt worden, daß er im Augenblick an nichts Andres mehr gedacht habe; die Lebhaftigkeit und Heiterkeit aber, welche Finkh an ihm wahrgenommen habe, sei gerade ein Beweis, daß er nicht bei sich ge-

wesen sei, denn im gewöhnlichen Zustand sei er ja immer düster und trübsinnig."

[Diese Lebhaftigkeit und Heiterkeit dürfte bei den einzelnen Umständen des ganzen Sachverhalts eher als forcirter Versuch gelten, im Bewußtsein eines eben im Verborgenen verübten und um Leib und Leben willen für immer zu verbergenden Verbrechens, äußerlich unbefangen zu erscheinen. Indessen bemerkt auch der Vertheidiger, daß, als er mit M. Brehm sich besprochen, dieser heiter und wohlgelaunt gewesen, ja mitunter sogar gelacht habe; nie sei er bei den Antworten, die er auf vorgelegte Fragen zu geben gehabt, stehen geblieben, sondern von einem Gegenstand auf den andern übergesprungen, so daß der Vertheidiger beinahe keine Zeile ungestört niederschreiben konnte. Alle Ermahnungen, wenigstens nur so lange still zu sein, bis Frage und Antwort auf's Papier gebracht, halfen Nichts. Nichts konnte den Redefluß aufhalten. Dies war auch in den gerichtlichen Verhören der Fall gewesen. Auch hierin liegt ein sprechender Beweis, daß Brehm von Natur nichts weniger als „düster und trübsinnig" war.]

Der Vertheidiger hatte das Möglichste gethan. Die Klippe aber, an der alle Kunst scheitern mußte, bestand in dem Umstand, der von M. Brehm zwar anfänglich unter heuchlerischer Anrufung des allwissenden Gottes (S. 298) geleugnet, später aber in Uebereinstimmung mit dem gerichtsärztlichen Befund unumwunden eingestanden worden ist — nämlich **daß er dem Kind den Hals zugedrückt.** Der von ihm gemachte Versuch neben diesem Geständniß vorbei- und hindurch zu schlüpfen, indem er vorgab, das Halszudrücken sei geschehen nicht um das Kind zu tödten, sondern nur um ihm das Schreien zu verwehren, mußte natürlich mißlingen. Es war dies nichts weiter als einer

seiner vielen wenn auch dummen Schliche, und löste sich nach der ganzen Natur der Sache in dem Satz auf: „ich erwürgte das Kind, damit es nicht **durch sein Schreien** sein Dasein der Welt kundgab.“ Hiermit suchte er **Beweggrund** und **nächsten** Zweck durch einander zu werfen. Außerdem lag ja aber auch noch ein rechtsgültiges Bekenntniß darüber vor, daß er schon vor dem Erwürgen des Kindes entschlossen gewesen, es durch Mangel an Nahrung umkommen zu lassen.

So war denn das erreichbare Ziel der Vertheidigung darauf beschränkt, ihn besten Falls vom Verdacht eines **Mordes** (vergl. S. 317), und einer Tödtung seines **leiblichen** Kindes (S. 315) zu reinigen. Beides ist denn auch durch das gerichtliche Erkenntniß erreicht worden. In den beiden Instanzen ward (in der Hauptsache mit Stimmen-Einheit) dahin erkannt: „daß der suspendirte Diakonus M. Joseph Brehm, wegen des an einem von seiner Dienstmagd Katharina Kohberger außerehlich gebornen Kind verübten **Todtschlags**, seines Amtes zu entsetzen und zur Enthauptung durch das Schwert zu verurtheilen sei.“

Nach den zu jener Zeit in Würtemberg gültigen Gesetzen, die blos mit Unterschied in Rücksicht auf Strafschärfung den „**Todtschlag**“ wie den „**Mord**“ mit dem Tod bestraften, war Brehm **im Rechtswege** nicht zu retten. Zwar wurde durch das Strafedict von 1824, welches die qualificirten Todesstrafen abschaffte, eine diesfällige Streitfrage angeregt, allein dieselbe durch die Praxis so entschieden verneint, daß sogar jede „Kindesmörderin“ nach wie vor von den Gerichten zur Schwertstrafe verurtheilt wurde! (Blicke zurück auf den Höllenthal’schen Fall, Bd. I dieses Buchs S. 72.)

Nur im Wege der **Gnade** hätte die Todesstrafe von Brehm abgewendet und sie ihm in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden können, wie es bei „Kindesmörderinnen“ in der Regel geschah. Allein weil die Regung des Mitleids der Schwäche nah verwandt ist, wenn es nicht hervorgerufen wurde durch des Verurtheilten positive Würdigkeit, die sich durch eine dem Kampf mit dem Schicksal gewachsene moralische Stärke legitimiren muß, so nahmen beide Gerichtshöfe Anstand, Brehm zur Begnadigung zu empfehlen. Im Ministerrath aber traten dem Begnadigungsgesuch die erheblichsten Rücksichten entgegen. Man erwog, wie bedenklich es sei, in Brehm's Fall dem Ansehen des Strafgesetzes im Geringsten etwas zu vergeben, da die Begnadigung so leicht als Begünstigung seines Standes ausgelegt werden könne — eines Standes, den er, abgesehen von dem vorausgegangenen schmutzigen Umgang mit seiner Magd, durch sein Verbrechen verwirkt und er überdies gerade um seines Standes willen die Strenge des Gesetzes um so stärker herausgefordert, als dieser Stand ihm ja stärkere Pflichten aufgelegt habe. Im amtlichen Erlaß heißt es diesfalls: „..... nicht bewogen gefunden, die erkannte Strafe im Weg der Gnade zu mildern. Es ist dabei, in sorgfältigster Abwägung der hier in Betrachtung kommenden verschiedenartigen Rücksichten, die Festhaltung des Grundsatzes der Gleichheit Aller vor dem Gesetze für weit überwiegend erkannt worden; eines Grundsatzes, welcher als der Hauptstützpunkt der ächten bürgerlichen Freiheit jedem Denkenden einleuchten muß, und mit welchem ein Vorrecht eines einzelnen Standes, das den an sich der Gnade unwürdigen Verbrecher aus der Mitte des von ihm geschändeten Standes vor der Strenge

des Gesetzes schützen würde, als ganz unvereinbar erscheint"*).

Dieser treffliche Ausdruck angewendeter Staatsweisheit, bemerkte ich damals in einer Note auf S. 323 des X. Bandes meiner „Annalen", dieser treffliche Ausdruck zeigt, welche Garantieen ein Land hat, dessen Fürst und Minister frei von religiöser Sectirerei sind. Wie ganz anders hätte sich in diesem Fall die Begnadigungsfrage gestaltet, wenn die Entscheidung in dem Willen von Anhängern des auch von Brehm vorgenommenen Pietismus gelegen hätte! Diese Reflexion erinnert an das feste tapfere Wort, das von Ammon in seiner „Fortbildung des Christenthums" Band I, S. 36 den Fürsten und Staatsmännern zuruft: „Ein Fürst, ein Staatsmann darf kein Sectirer sein, denn da sie sich in einem hohen und weitumfassenden Kreise von Ideen bewegen sollen, so laufen sie in jeder Secte Gefahr, zu beschränkten Weltansichten, zur Engherzigkeit und Andächtelei verleitet zu werden. Bald bildet sich um sie her eine Rotte von Heuchlern und Tartüffen; sie sollen ihre Zeit dem Staate widmen, und verschwenden sie im Lesekreise mystischer Tractaten, oder in

*) Unter den stillen frommen Muckern erregte die Nichtbegnadigung tief trauernde Betrübniß und heilige Entrüstung. Nach den laut gewordenen Stimmen hätte nicht einmal eine Verwandlung der Todesstrafe in Gefängniß befriedigt — man verlangte eine Begnadigung, die dem ausgewählten Rüstzeug des allein wahren Worts gestatten sollte, das Evangelium seiner von Heil und Segen triefenden Lehre in der neuen Welt zu verkünden. — Erinnert dies nicht an Pastor Stephan, der aus einer niedergeschlagenen Criminaluntersuchung in pietistischer Hoffart dem Bischofsitz in Amerika zuzog? (Blicke zurück auf Band II vom „Buch der Verbrechen" S. 296 f.)

kindischen Geistesspielen mit dem Apfelbaum im „hohen Liede." Sie sollen zu Aemtern und Würden das Verdienst befördern, und sie verdrängen es zur Ehre Gottes durch Creaturen, die nur Mitschuldige ihres Wahns sind! Sie sollen die wahre Kirche schützen und pflegen, und werden Verräther an ihr durch ihre Herrschsucht, durch die Unterdrükkung aller Wissenschaft und Liberalität, und durch die zudringliche Einschwärzung ihres Aberglaubens, den sie schon durch ihren vornehmen Beifall zur einzig seligmachenden Orthodoxie stempeln zu können meinen.

Bei der am 15. Juli 1829 im Gefängniß statt gefundenen Eröffnung des letzten unabwendbaren Todesurtheils soll Brehm sich ruhig und gefaßt benommen haben. Als er ermahnt wurde sich auf den Tod vorzubereiten, gab er die Antwort, daß er nicht aus Bosheit gefallen und mit sich im Reinen sei.

In der dreitägigen Zwischenzeit von der Eröffnung des Erkenntnisses an bis zum Tag der Hinrichtung war er stets umgeben von einigen Geistlichen und mehren Pietisten, die auf sein ausdrückliches Verlangen zu ihm gelassen wurden; er sprach mit denselben beständig über religiöse Gegenstände und über die Geschichte seines Lebens. Am 18. Juli wurde er vor das im Saal des Rathhauses versammelte Gericht gebracht, wo so viele Einwohner von Reutlingen und Fremde zugegen waren als der Raum fassen konnte. Der Vorstand des Gerichts hielt eine sachgemäße Rede, ließ dann eine kurze Lebensbeschreibung des Verurtheilten, so wie das Todesurtheil vorlesen, nahm den

Act des Stabbrechens in üblicher Form vor, und übergab den Verurtheilten dem Nachrichter.

Brehm, der während dieser öffentlichen Verhandlung sich ruhig benahm, wurde nun mit weißen Beinkleidern, einem weißen Wamms und einer schwarzen Kappe bekleidet, und in einer offenen Chaise auf den Richtplatz geführt. Er saß in der Chaise vorwärts, ihm gegenüber zwei Geistliche; hinten auf der Chaise standen zwei Knechte des Nachrichters (wozu — wußten weder sie noch die Herren, die diesen rohen Blödsinn veranstaltet hatten!) — sie hielten jeder einen Strick, der an Brehm's Arm angebunden war. Auf dem Richtplatz angekommen verrichteten die Geistlichen ein kurzes Gebet mit dem Verurtheilten, worauf dieser zwar mit ängstlichem Blick, jedoch mit sicherem Tritt das Blutgerüst bestieg. Als er sich auf den Stuhl setzte, sah er sich um, ob er richtig in der Mitte des Stuhles sitze, und fragte den Scharfrichter, ob er recht sitze, und wie er den Kopf halten solle? Dies waren seine letzten Worte. Man band ihn jetzt schnell an den Stuhl fest, zog ihm die Kappe über das Gesicht, und nun erfolgte der Schwertstreich*).

Ueber die Gemüthsstimmung Brehm's vor der Hinrichtung und darüber, ob derselbe gehörig vorbereitet aus dieser Welt geschieden sei, äußerten sich mancherlei Zweifel. Dem Bezirksrichter, der die Untersuchung geführt und

*) Unmittelbar nach der Hinrichtung wurde der Leichnam nach den bestehenden Vorschriften an die Anatomie nach Tübingen abgeliefert, wo aber der Rumpf sogleich begraben wurde, ohne daß man einen anatomischen Gebrauch davon gemacht hätte. Der Schädel dagegen wird noch jetzt dort aufbewahrt, und man findet an ihm das Organ der Kinderliebe (identisch mit dem des Geschlechtstriebes) besonders stark ausgedrückt.

das Todesurtheil zu vollziehen hatte, versicherte Brehm, daß er sich für den größten Sünder erkenne, daß er beständig um die Gnade Gottes flehe, und daß er jetzt im Vertrauen auf seinen Heiland ruhig sterben könne. Sobald er aber näher befragt wurde, ob er auch gewiß seine Schuld in ihrem ganzen Umfange erkenne? wich er aus und redete wieder Allerhand von seinen Seelenstörungen und dem unglückseligen Verhängniß, das über ihm gewaltet habe. In dieser Weise sprach er sich auch noch kurz vor der Feier des Abendmahls aus, daß er am Tag vor der Hinrichtung empfing. So mußte denn die Meinung entstehen, daß seine standhafte Fassung in den letzten Tagen von Verstellung nicht frei gewesen sein möge, und ihn nur die geheime Hoffnung auf Begnadigung bis zum letzten Augenblick aufrecht gehalten habe.

Die Geistlichen, die in den letzten drei Tagen bei ihm waren, erzählten über sein Benehmen Folgendes: „Am ersten und zweiten Tage habe er die Schuld seines Vergehens mehr in Anderen gesucht; am dritten Tag dagegen sei er in sich gegangen, und habe die Schuld seines Verbrechens mehr in sich gesucht, dieselbe reuvoll eingesehen, und die Gerechtigkeit der gegen ihn ausgesprochenen Todesstrafe anerkannt. Anfangs seien sie zweifelhaft gewesen, ob seine Ruhe eine wahre christliche Fassung sei oder Verstellung. Sie hätten ihm ihre diesfälligen Zweifel öfter vorgehalten, aber immer von ihm die Versicherung erhalten, daß er mit Gott versöhnt sei, und im Vertrauen auf dessen Gnade dem Tode ruhig entgegen gehe. Da nun diese Fassung bis auf den letzten Augenblick gleich geblieben sei, so könnten sie nicht anders glauben, als daß er voll wahrer Reue hinüber gegangen sei.“

Es pflegt dies den Geistlichen, die einen der Todesstrafe verfallenen Verbrecher zum Tode vorzubereiten und mit Trost zu versehen haben, gar oft so zu gehen! Es ist nach Menschenweise ihrem Herzen wohlthuend und ihrer Eigenliebe süß zu glauben, daß es gelungen — **Ihnen, Ihrer** Beredsamkeit, **Ihrer** Salbungsfülle gelungen sei, den armen Sünder zu bekehren. In diesem hier fraglichen Fall ist aber nach der ganzen Vorliegenheit der Brehm'schen redensartvollen Individualität nicht eben so sehr viel auf die Wahrhaftigkeit seiner Reue zu geben.

Am Ende des betreffenden Bandes meiner „Annalen" (Jahrgang 1840) gab ich im Anhang eine Ballade von Brehm's Leben, That und Tod, die mir aus Würtemberg zugekommen war. Sie hat den Charakter eines **Bänkelsängerlieds**, damals außerhalb Würtemberg's nicht bekannt. Diese ihre Mittheilung in den Annalen, von wo ab sie in deutsche Volksliedersammlungen übergegangen ist, geschah damals nach der begründeten Ansicht, daß ein denkender sichtungskundiger Beobachter der Strafrechtspflege und ihres Eindrucks auf das Volk in solchen Darstellungen, während er das von ihrem Element nun einmal nicht ganz zu trennende Drollig-Baroque als unvermeidliches Beiwerk an seinen Ort hingestellt sein läßt, eine nichts weniger als vornehm zu verachtende Stimme der öffentlichen Meinung erkennt, die sich in diesem Fall um so entschiedener hervorhob, als hier die höchste Strafe menschlicher Rechtssatzung an einem Mann vollstreckt wurde, dessen Beruf es war, durch helle Lehren und klares Beispiel der selbsthandelnden Tugend die ihm vom Staat anvertraute

Volksbildung im Lichtkreis der Vernunft aufwärts zu führen, der aber — im Dunstkreis des Ueberglaubens — in das Netzwerk des Pietismus gerieth, und, so gefangen, sich selbst verlor. Denn auch hier, verehrte und liebe Leser, tritt vor uns Religion und Aberglaube sich gegenüber auf dem Gebiet der Criminalrechtspflege.

Gönnt dieser volkstontüchtigen, trotz mancher wunderlicher Anklänge und Wendungen doch wahrhaft poetisch ausgestatteten Schilderung auch jetzt wieder einen Platz! Denn abgesehen davon, daß sie wohl mancher Leser noch gar nicht kennt, so ist es, wie jeder finden wird, nicht ohne Reiz und Interesse sie gleich unmittelbar auf vorstehende pragmatische Darstellung zu lesen, zumal sie in ihrer originellen Weise alle charakteristische Momente und Einzelnheiten des Falls andeutend enthält und so dem Leser eine gedrängt zusammenfassende Rückschau gewährt.

Leben und Tod des Joseph Brehm, gewesten Helfers zu Reutlingen.

Ich, der alte Schartenmaier, komme abermalen heuer herzusagen eine G'schicht, wo mir fast das Herz abbricht. Soweit ist es jetzt gekommen, daß den Kopf man abgenommen Einem aus der Geistlichkeit; dies ist keine Kleinigkeit.

Immer noch thut es mir grieseln, wie ich sah sein Blut hinrieseln! Dieses hat mich sehr erschöpft, daß man einen Helfer köpft. Vor und dann thu ich erzählen, wie man ihn beraubt der Seelen; sage auch dem Publiko wer und was, und wie und wo.

An dem fünften Januare g'rad vor neun und dreißig Jahre kam zu Neustadt an der Lind Joseph Brehm zur Welt als Kind. Wie ein Knab' er war geworden, kam er in die Schule dorten; gut hat er sich aufgeführt, conjugirt und declinirt.

Nachdem er das Fest gefeiert, wo den Taufbund man

erneuert, kam er in's Gymnasium in Stuttgart und war nicht dumm. Denn es hat sich bald getroffen wie man in der Class' gestochen, daß mein Brehm der fünfte war in der ganzen Knabenschaar.

In dem Jahr nach Anno elfe, wo es achtzehnhundert zwölfe, kam er hin nach Tübingen zu gelehrten Uebingen. Da er wollt auf dieser Erden künftighin ein Pfarrer werden, that man ihn im Stifte ein, wo die Theologen sein. Als da war er gar nicht träge, fleißig saß er im College, las viel in dem Testament, und was sonst so Bücher sind.

Wie ein Beck an seiner Mulde fand man ihn stets an dem Pulte mit der Feder in der Hand, Tint, Papier und Silbersand. Doch es hat sich bald gezeiget, daß sein Herz zum Stolz sich neiget, war kein guter Kamerad, widerwärtig früh und spat.

Der zwar geht auf bösen Wegen, der sich auf den Trunk thut legen, und der Satan kommt verschmitzt, wenn man einen Rausch besitzt; doch dem Guten ist's zu gonnen, wenn am Abend sinkt die Sonnen, daß er in sich kehrt und denkt, wo man einen guten schenkt. Doch zu Haus in seiner Ecken aß der Brehm kaum einen Wecken. Nein, o Brehm, es thut nicht gut: schnöder Geiz und Uebermuth!

Da das Studium fertig wäre, ist er worden ein Vikare; Plachingen, Neuneck, Freudenstadt — sind die Ort', wo man ihn hatt'. Endlich auch in Zuffenhausen that er als Vikare hausen, bis er nach dem Examen Helfer ward in Reutlingen.

Wie du da bist aufgezogen, fuhrest durch des Thores Bogen, sahest nun die Häuser d'rin, kam dir da wohl in den Sinn, daß du einst heraus wirst fahren, Brehm, auf einem Schinderkarren? Schartenmaier's Zähre rinnt; o du Zeit, wie hat sichs g'wend't!

Gut nun hat er sich betragen, Niemand hatte was zu klagen, als er fing zu amten an, und er schien ein frommer Mann. Endlich erst nach vielen Jahren hat man nach und nach erfahren, daß der Brehm ein Geizhals sei, diene auch der Heuchelei.

Als er hatte geheirathet, hat es gar nicht lang gebattet; trieb durch Geiz sein Weib von sich; Helfer, das war liederlich! Weil's nicht gehen wollt' in Frieden, ward er dann von ihr geschieden. Alsdann hat der Helfersmann eine Magd sich eingethan.

Mehr und mehr nach diesen Schritten hat der Teufel ihn geritten. Und man sah, o Wüstenei! daß das Weibsbild schwanger sei. Zwar sie thaten es verhehlen; doch es konnte gar nicht fehlen, daß die Magd ein Kind gebar; er da sehr erschrocken war.

Brehm nun hätte diese Sachen alle können anders machen, wenden ab den bösen Schein; Geiz schlug ihm die Augen ein. Geld das ging ihm über's Leben! Keinen Kreuzer Geld ausgeben wollte der verstockte Mann. Jetzo ruckt der Teufel an!

Und das Würmlein, kaum geboren, ist auch schon zum Tod erkoren; Brehm trägt's auf die Bühne fort schnell an einen finstern Ort; läßt es liegen siebzehn Stunden, hat ihm auch den Mund verbunden; da es dennoch ward nicht stumm, dreht er ihm den Kragen um.

Doch 's ist nichts so fein gesponnen, endlich kommt es an die Sonnen, und die kluge Polizei merkt bald, was dahinter sei. Plötzlich nahm man ihn gefangen, und es ist kein Jahr vergangen, sprach das peinliche Gericht: Brehm, den Kopf behältst du nicht! —

Zwischen Reutel- und Bezingen horch, da thut die Axt erklingen! Was soll's geben? Lieber Gott, dort erricht't man ein Schaffot! — Als der nächste Tag gekommen, thuts wie Bienenschwärme summen, und es kommt zu diesem Ding eine große Menschenmeng'.

Wer soll da die Thränen heben? Ach! so mußt du's denn erleben, Reutlingen und Geistlichkeit, dieses große Herzeleid! — Alles ist bereits versammelt, Kopf an Kopf fest eingerammelt — laute Seufzer höret man: jetzo kommt der Helfer an!

Hinter den Schandarmenschaaren kommt ein Fuhrwerk angefahren; drinn der Brehm im weißen Kleid, Zwei auch

von der Geistlichkeit; hinter ihm zwei Schindersknechte, die am Strick ihn haben rechte. Dies sah aus so schauderig, Alles war ganz mauderig.

Jetzo steigt er ab vom Karren, nimmt Abschied von beiden Pfarren — und es macht von allem Haar ihm ein Mann den Nacken baar. Ach, jetzt kommt er schon gestiegen zum Schaffot herauf die Stiegen! Thränen fließen um und um von dem armen Publikum. — Seht, von Knechten halb geschoben schaut man ihn bereits dort oben! Bleich sind alle Leut' im Ring, selbsten fast der Henkerling. —

O mein Gott, welch ein Gefühle! Schaut, er sitzt schon auf dem Stühle! Und zum Hieb — o Todesgraus — zieht den Frack der Richter aus; nimmt alsdann sein Schwert da dranden, hebt und schwingt es hoch in Handen — haut es dann mit Blitzesschein g'rad in seine Ank hinein. Laut hört man es knarvelnd schallen — und der Kopf ist 'rab gefallen. — — O verehrtes Publikum, bring doch keine Kinder um!

Für den Physiognomiker wird die Betrachtung des dem X. Band der Annalen S. 269 beigegebenen Brehm'schen Portraits nicht uninteressant sein. In diesem Augenschnitt und Blick, in diesem herabhängenden Wangenpolster, in diesem Lippenwurf und Mundwinkel, in diesem Haarwuchs und feisten Nacken wird er Hogarth'sche Pietisten-Bildnisse leicht wieder erkennen. Ausgedrückt sind in diesem Profil neben vorherrschender Sinnlichkeit und Mangel allen Charakters die Listigkeit des Heuchlers — die breite platte Listigkeit eines **dummen gemeinen** Heuchlers. —

Findet zwischen Helfer **Brehm**, wie du ihn aus Obigem kennen lerntest, und Pfarrer **Riembauer**, wie ihn dir nachstehende Skizze zeigt, eine Seelenverwandt-

schaft statt, so wird doch von diesen Beziehungen beider Verbrecher zu einander weder Geistesparität noch Gleichheit an verbrecherischer Energie begründet. In dem Verhältniß, in welchem Dieser Jenen in natürlichen Talenten und deren harmonischer Ausbildung übertrifft, überragt er ihn auch an verbrecherischer Kraftfülle und Entschlossenheit. Während Brehm, in der ganzen ängstlichen Unbeholfenheit eines Stümpers Mitleid erregend seiner That zuschwankt, springt Riembauer, in grauenhafter Genialität der Lust am Bösen, im festen Zweckbewußtsein, meisterhaft in der Wahl seiner Mittel, vor keinem zurückbebend, im Sicherheitsgefühl des Heuchlers des entsetzlichen Kampfpreises im Voraus gewiß, auf die Arena des Verbrechens.

2) Das hochwürdige Cölibat als Mördergrube.

Franz Sofasius Riembauer (zur Zeit seiner Thaten 38 — 40, beim Ausbruch der Untersuchung 44 Jahr alt) gehörte auf dem Gymnasium sowohl als im theologischen Seminar zu den vorzüglichsten Schülern und Studenten. Seinen von Natur scharfen Verstand bildete er durch die Künste sophistischer Dialektik, und in der drehbaren Casuistik der Jesuitenmoral schulte sich sein Gewissen. Seit dem Beginn seiner priesterlichen Laufbahn zeichnete er sich so sehr durch Gaben und Tugenden aus, daß er als Muster andren Geistlichen vorstrahlte. Von kräftig stattlichem Wuchs, männlich schöner Gesichtsbildung, ernsthaft freundlicher Miene,

mit blitzenden und wenn es galt so sanften Augen — bilderreich und gewandt im Reden — gefällig, leutselig und liebreich in seinem Benehmen, nahm schon sein Aeußres für ihn ein. Seine priesterlichen Verrichtungen übte er mit gerundetem Anstand und gleichsam plastischer Würde, und seine Sitten waren so wohl bemessen, daß sie wie lauter Sittlichkeit aussahen. Seine Predigten waren voll Feuer und Salbung. In und außer der Kirche strömte sein heiliger Eifer über die Ruchlosigkeiten der verderbten Welt. Ging er aus der Kirche, ging er mit sanft auf die Seite sich neigendem Haupt, die Hände gefaltet, die halbgeschlossenen Augen auf den Boden geheftet, ein mildes, süßverzücktes Lächeln auf dem Mund. So erschien er als ein schon hier verklärter Frommer. Mit der übersinnlichen Welt unter und über der Erde stand er in naher Verbindung. Verstorbene machten ihm aus dem Fegfeuer Besuche auf seinem Zimmer, flehten ihn um eine Messe an, und waren bewahrt und aufgehoben für immer, sobald diese gelesen war. Dann sah er am Altar noch während der Messe den erlösten Geist auf weißen Taubenflügeln davonfliegen. Ging er im geistlichen Beruf Nachts über das Feld, kamen ihm arme Seelen in Gestalt von Lichtchen in den Weg, und harrten seiner Benediction. Er gab sie ihnen, und sie verneigten sich und zergingen. So half er vielen verunglückten, in Pech und Schwefel gerathenen armen Seelen, und erwarb sich einen hohen Ruf unter den Gläubigen, daß er lange Zeit fast wie ein Heiliger verehrt wurde. Stand er von einem Stuhl auf, so drängte man sich eilig hinzu, um seinem Platz einzunehmen, und so eines kleinen Theils seines heiligen Wesens theilhaftig zu werden.

Erst nach einer Reihe von Jahren kamen bei Gelegenheit fürchterlicher Entdeckungen auch folgende kleine Umstände aus der geheimen Lebensgeschichte dieses Heiligen an den Tag. Als Kaplan zu Hofkirchen beschattete er die Pfarrköchin Maria Huber daselbst, und sie gebar ihm einen Knaben. Während er zu Hirnheim Kaplan war, knüpfte er ein bleibendes Verhältniß mit Maria Anna Eichstädter

und erzeugte mit ihr ein Mädchen, das die unschuldige Ursache des blutigen Todes seiner Mutter werden sollte. Zu Pfarrhofen, wo er ebenfalls Kaplan war, machte er eine Näherin, Walburga Steiner, zur Mutter, und soll es der Köchin des dasigen Pfarrers nicht anders ergangen sein. Von hier kam er nach Pondorf, wo sich ihm blos die „für sein Herz schmerzliche" Gelegenheit bot, Aergerniß nehmen zu müssen an dem Sittenverfall der Welt und der Immoralität junger Geistlichkeit. Denn er mußte zusehen, wie allda einige andre junge Kapläne seines Pfarrers hübschen Bäschen mit sichtlichem Glück zärtliche Aufmerksamkeit erwiesen. Da gestalten Sachen für ihn hier nichts im Punkte cölibatischer Galanterie zu machen war, so trug er auf Versetzung an eine andre Pfarrei an. Jetzt ward er Pfarrverweser in Pirkwang; Lauterbach war ein Filialort, und hier fand der geistliche Herr bald Magdalene Frauenknecht nach seinem Geschmack, und umgarnte sie mit den Künsten seiner salbungsvollen Zärtlichkeit, bis sie sich ihm hingab; auch von ihr erhielt er ein Kind. Nach ihrem unglücklichen Tod, wovon bald das Nähere, erwählte er Appolonia Winger, mit der er nicht weniger als drei Kinder erzeugte. Um das Gewissen der Mädchen, die er sich zulegte, zu beruhigen und sich ihrer Treue desto besser zu versichern, hielt er es für zuträglich sie sich durch eine ritualartige, von ihm eigens erfundene Ceremonie, gleichsam anzutrauen, wobei er in seiner benedeiten Person Priester und Bräutigam auf compendiös gottselige Weise vereinigte. Uebrigens verschmähte er nicht, bisweilen bei vorkommenden Gelegenheiten jungen Beichttöchtern, ja selbst seinem Unterricht anvertrauten Kindern den Grundsatz praktisch begreiflich zu machen, daß ein Mädchen mit einem geweihten Herrn sich gewisse kleine Sünden, deren Begehung die heilige Absolution ja gleich auf dem Fuß folge, gar wohl erlauben dürfe. Auch schlich er in den Häusern, wo er schlanke Leiber und feurige Augen wußte, in seiner süßpriesterlichen Liebesgluth als beichtväterlicher Hausfreund umher. Aber Alles mit wohlgeordneter Scheinheiligkeit,

nie Aergerniß gebend, nirgends anstößig. Neben der Kunst im Geheimen zu sündigen, und vor der Welt als ein Heiliger zu erscheinen, verstand sich der fromme Riembauer nicht weniger meisterhaft auf all die Mittelchen, wodurch man sich wegen begangener und noch zu begehender Sünden mit einem wohlgeschulten Gewissen abzufinden vermag. So waren z. B. jene Verirrungen seines heißen Bluts und erregbaren Gefühls nicht etwa **seine** Sünden, sondern die Sünden des Cölibats, und das Griffbret seiner Moral ließ ihn Beweis auf Beweis dafür finden, daß er (um mit seinen eigenen Worten zu reden) „in Erzeugung unehelicher Kinder, als wodurch er zur Erweiterung des Reiches Gottes wesentlich beitrage, nicht nur nichts Sträfliches, sondern sogar Löbliches, dem Himmel Wohlgefälliges begehe.“ „Denn ich überlegte,“ fährt er fort, „**1)** daß es nach der **Vernunft** nicht unerlaubt erscheinen könne, ein Kind zu erzeugen, weil es ein gutes, gottgefälliges Werk sein muß, eine Creatur hervorzubringen, die ewig dauern soll. Dadurch wird der Mensch auf eine heiliggeheimnißvolle Weise **Gottes Bild**, daß er mit ihm zur Hervorbringung eines Menschen beiträgt, wie der heilige Clemens von Alexandrien sagt. **2)** Auch wider **Gottes** Anordnung kann es nicht sein, weil dadurch die Zahl der Auserwählten einen Zuwachs erhält. **3**) Auch wider die **Kirche** nicht, wenn anders dieser Mensch zu einem rechtschaffenen Menschen gebildet wird. **4)** Auch wider den **Staat** nicht, wofern ein solches Mitglied sittlichen und bürgerlichen Unterricht erhält und so zu einem guten Staatsbürger und getreuen Unterthan erzogen, und die betheiligte Mutter nicht verlassen wird. Mit diesen Gedanken ging ich öfters um, und da auch die Kirchengeschichte*) und die Erfahrung meine

---

*) Absonderlich aufmunternd und belehrend wirkt hierfür die Geschichte der heiligen Päpste. Großes thaten für die Erweiterung des „Reiches Gottes“ mit ihren heilbringenden Leibern Papst Johann XII., Innocenz VII., Innocenz VIII., Johann XXIII., Alexander VI., Julius II., und noch so mancher andre heilige Vater.

Grundsätze unterstützten, so wurde es meinem Innern leicht mich zu solchen Cölibatsfehlern hinreißen zu lassen."

Aus Klugheit und Vorsicht that nun auch wirklich Riembauer schon als Kaplan und dann als Pfarrer das Möglichste, um seine Kinder (von denen zur Zeit seiner Untersuchung noch fünf lebten) zu ernähren, und ihre Mütter wenigstens in so weit zufrieden zu stellen, als nöthig war, sie bei gutem Willen zu erhalten, und ihr Auftreten mit Alimentationsklagen zu verhüten.

Das Kind der Eichstädter ließ er in Regensburg erziehen und unterhielt auch in der Ferne mit ihr ein trauliches Verhältniß: wechselte Briefe mit ihr, versah sie mit Geld, Leinwand, Flachs ꝛc., besuchte sie bisweilen und erfreute sie dann mit der Fülle seiner Zärtlichkeitserweisungen, sie immer hinhaltend mit der Hoffnung, daß sie, wenn er eine Pfarrei erhalten haben werde, seine liebe „Pfarrköchin" werden und mit ihm in dauernder Gemeinschaft leben sollte. Diese Eichstädter war eine schöne, saubre Person — groß und stark, mit blühendem, heitrem Gesicht und vollen, üppigen Formen. Schön waren besonders ihre Zähne, was um des Folgenden willen schon hier zu erwähnen; ihre Emaillereihen glänzten im Munde, wenn er lächelte, wie die herrlichsten Perlen. Wacker und rechtschaffen, offen und aufrichtig wie sie war, war ihr Nichts vorzuwerfen als eine allzugroße Neigung zum männlichen Geschlecht; auch hatte sie nicht blos dem Pfarrer Riembauer, sondern auch andren Männern Kinder geboren. Das gute Verhältniß zwischen ihr und ihm sollte jedoch, als er nach Pirkwang versetzt ward, bald eine verhängnißvolle Störung erleiden, die in der blutigen Katastrophe ihres Todes ausging.

In Lauterbach, einem Filialort der Pfarrei Pirkwang, die Riembauer als Vicar zu verwalten hatte, lebte auf dem sogenannten Thomashof die Familie Frauenknecht. Sie bestand aus dem alten Vater, dessen Ehefrau und zwei Töchtern, der bereits erwähnten Magdalene und ihrer um Vieles jüngeren Schwester Katharina. Alle genossen in der

manzen Gegend die höchste Achtung und Liebe. Namentlich wird die unglückliche Magdalene von Allen als ein sanftes, stilles, engelgutes Wesen geschildert. Ihr Ruf gar makellos bis Riembauer sich ihr näherte. Diese himmelschänderische Himmelsverlobung, Cölibat genannt, hat in Verbindung mit jener perfid zuthunlich machenden Beichtväterlichkeit Sünde und Schande, Weh und Trübsal in zahllose Familien gebracht! Die arme Magdalene, sie war so rein und unschuldig, und wäre wie tausend andre gleich ihr Elende die glücklichste und beglückendste Familienmutter geworden, wenn es keine schleichende Pfaffen in der Welt mehr gegeben hätte! — Ihre Schwester Katharine war damals nur noch ein Kind, aber bei einem redlichen und treuen Gemüth von früh entwickeltem scharfen und klaren Verstande wie sich dies späterhin zeigte.

Riembauer warf sehr bald seine lüsternen Augen auf diese Familie. Nicht blos Magdalene, auch der Thomashof sollte sein werden. Arglos wie diese treuherzigen Menschen waren, schenkten sie ihm ihr unbedingtes Vertrauen. Hierzu verhalf ihm nicht blos seine verführerische Scheinheiligkeit und das natürliche Uebergewicht seiner Bildung und seines Standes, sondern auch die unvergleichliche Demuth, womit er sich der äußern Ehren seines Standes begab und ihres Gleichen zu werden schien. Er half ihnen in ihren bäuerlichen Verrichtungen, löste die alte Mutter in Feldarbeiten ab, und leistete ihnen zum Erstaunen der ganzen Nachbarschaft freiwillig alle Dienste eines Ackerknechts. Und wie schön und erbaulich wußte er durch Berufung auf das Beispiel vieler Bischöfe und Priester alter Zeit es darzuthun, daß ein Geistlicher durch Ackern, Dreschen und Pferdestriegeln, Mistfahren u. drgl. der Würde seines Berufs Nichts vergebe! Als Knecht hatte er sich in diese ehrliche, gutmüthige Familie eingeschlichen, um bald der unbeschränkte Herr ihrer Personen und Güter zu werden. Denn nicht lange dauerte es, so hatte er ihnen ihren Thomashof abgeschwindelt. Ohne Geld zu haben kaufte er ihn für 4000 Gulden, ließ sich im Kaufbrief über 2000 Gulden

Angeld betrüglich quittiren, und nach dem bald darauf erfolgten Tod des alten Vaters von dessen Wittwe über die andren 2000 Gulden, indem er eine sich auf so hoch belaufende falsche Gegenrechnung vorbrachte. Jetzt zog er selbst auf den Thomashof, wo die alte Mutter mit ihren Töchtern wohnen blieb, und lebte neben seinen geistlichen Verrichtungen ganz als Bauer. Einige fromme vornehme Personen fühlten sich hiervon höchlich erbaut, und nannten ihn einen ehrwürdigen Patriarchen der alten noch glaubensvollen Zeit, der gesunde Mutterwitz des Landvolks aber gab ihm den Namen: „der Thomasbauer."

Inmittelst war die von diesem ehrwürdigen Patriarch verführte Magdalene schwanger geworden. Um ihre Schwangerschaft und Niederkunft zu verheimlichen, schickte er sie nach München, unter dem Vorwand dort das Kochen zu lernen. Die Eichstädter, die damals in Regensburg diente, hatte hiervon gehört, und weil sie mit gutem Grund besorgte, Riembauer, der um diese Zeit wirklicher Pfarrer wurde, möchte sein altes Versprechen, sie zur „Pfarrköchin" zu erheben zu Gunsten der neuen Geliebten nicht halten, er auch mit den Alimentgeldern für ihr Kind in Rückstand geblieben war, so machte sie sich auf, um ihn persönlich zur Erfüllung seiner gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten anzuhalten. So kam sie in der zweiten Woche des Monats Juni 1807, gerade als Riembauer zu seinem Pfarrexamen in München war, auf den Thomashof. Sie gab sich für eine Base des Hrn. Pfarrers aus, erhielt als solche die Schlüssel zu seinem Zimmer, suchte hier zunächst nach Geld, um sich wegen der rückständigen Alimente für sein Kind bezahlt zu machen, und ließ, als sie kein Geld fand und nachdem sie auf dem Thomashof übernachtet hatte, am anderen Morgen bei ihrem Weggang einen energischen Mahnbrief zurück, worin sie ihm mit gerichtlicher Anzeige drohte, wenn er nicht ungesäumt das Schuldige zahlen und sein Versprechen sie als Pfarrköchin anzunehmen erfüllen würde.

Als Riembauer nach Haus kam, vom stattgehabten Be-

such der Base hörte und den zurückgelassenen Brief gelesen hatte, sagte er im Beisein der Katharine (Magdalene war noch in München) zur alten Frauenknecht: 's wäre eine Base, der er Geld schuldig sei, er wolle zu ihr und sie um Stundung bitten. Kurz darauf ging er auch nach Regensburg, zahlte der Eichstädter — er war gerade nicht sehr bei Geld — einen Abschlag auf die schuldigen Alimente, und da er überdies dem feurigen Mädchen die kräftigsten Beweise von der Fortdauer seiner Zärtlichkeit gab, so ließ sie sich für diesmal wieder begütigen. Dies war gegen das Ende vom Monat Juni 1807.

Ausgang Octobers desselben Jahres vermiethete sich die Eichstädter bei dem Pfarrer Immanuel Osburg in dortiger Gegend. Sie erhielt am 2. November die Erlaubniß vor dem eigentlichen Dienstantritt noch Verwandte besuchen zu dürfen, und gab ihr Herr einen grünseidnen Regenschirm ihr mit, auf dessen Griff die Buchstaben I. O. gravirt waren. Viele Tage vergingen und **sie kam nicht wieder**. Pfarrer Osburg dachte sich, weil er von ihrem Verhältniß zu Riembauer etwas wußte, daß sie wohl bei diesem auf dem etwa 6 Stunden Wegs entfernten Thomashof sein möchte, und schrieb daher an ihn: wenn die Eichstädter bei ihm wäre, so möge er ihr sagen, sie solle, wenn sie nicht in seinen Dienst treten wolle, wenigstens seinen Regenschirm ihm schicken. Riembauer aber schrieb zurück: „er sei außer Stand über die Eichstädter Auskunft zu geben, er habe weder sie noch den Regenschirm zu Gesicht bekommen.“ — Und sie wurde nie wieder gesehen. Sie kam nicht nach Regensburg zurück, kam auch nicht nach ihrem Geburtsort Furth — sie war und blieb verschwunden. Mam vermuthete, sie sei von einem berüchtigten Raubmörder, der in dasiger Gegend damals sich herumtrieb und im darauf folgenden Jahr hingerichtet wurde, umgebracht worden; Andre meinten, sie sei ertrunken oder sonst wie verunglückt, und endlich gedachte man ihrer nicht mehr — sie war verschollen.

Im Frühjahr 1808 ward Riembauer als Pfarrer

nach Priel versetzt. Er verkaufte mit Gewinn seinen spitzbübisch an sich gebrachten Thomashof, und die alte Frauenknecht zog nebst ihren Töchtern mit ihm nach Priel, wo Magdalene alle Obliegenheiten einer jungen Pfarrköchin im ganzen Umfang ferner besorgte. Aber sie und ihre Mutter wurden beide in ein und derselben Woche krank und starben beide plötzlich binnen vier Tagen. (Juni 1809.)

Katharine war schon vor dem Tod ihrer Mutter und Schwester von dieser Pfarrwirthschaft ausgeschieden, und zwar, wie schon damals bekannt, aus entschiedener Abneigung gegen Riembauer. Sie ging in Dienste. Oft war sie bei sonst heitrem Temperament düster und sichtlich beklommen. Irgend ein schweres Geheimniß schien auf ihrem Herzen zu lasten. Da vertraute sie sich einmal ihrer Dienstfrau und erzählte dieser von einem gräßlichen Mord, den Pfarrer Riembauer verübt hätte. Die Frau gab ihr den Rath, sich einem Geistlichen zu entdecken. Sie ging zu ihrem Beichtvater und erzählte diesem: Pfarrer Riembauer, der ihre Familie um Haus und Hof betrogen, habe einer Weibsperson, die von ihm ein Kind gehabt und Geld verlangend im Novbr. 1807 zu ihm gekommen sei, den Hals abgeschnitten; darauf habe er im Jahre 1809 ihre Mutter und Schwester, weil sie um den Mord gewußt, mit Gift umgebracht, und auch sie in seine Gewalt zu bekommen getrachtet, um auch sie, die letzte noch lebende Zeugin jener Mordthat, aus der Welt zu schaffen. Dieser Beichtvater — zur geistlichen Krähenverbrüderung gehörig — warnte sie vor gerichtlicher Anzeige, indem er ihr auflegte, den Pfarrer Riembauer dem Strafgericht Gottes zu überlassen, und sie ermahnte, sich der Sünde zu fürchten in dieses irgendwie einzugreifen. Später rühmte er sich dieses Verfahrens und versicherte, daß er insgeheim mehren frommen und gelehrten Priestern diesen Gewissensfall vor- und vollkommene Billigung seines Benehmens davongetragen habe. (Auch hier wieder ein frag- und traggeübtes Gewissen!) Dieses priesterbrüderliche Verduschelnhelfen wiederholte sich bei einem andren Geist-

lichen, dem Katharine einige Zeit darauf dieselbe Eröffnung machte. Auch er legte ihr Schweigen auf, auch er suchte dem mordbefleckten Bruder in Christo durchzuhelfen. Doch meinte er etwas zur Sühnung des von Riembauer an der Frauenknecht'schen Familie begangenen Vermögenraubs thun zu müssen, gleich als wenn dieses vergleichsweis nur geringfügige Verbrechen ob seiner **pecuniären** Natur, die aber von je bei der Mutter Ecclesia sowohl als bei ihrem Clerus Hauptsache war, das Eigentliche wäre, worauf es hier allein ankomme. Und so spielte er dem Riembauer einen anonym geschriebenen lateinischen Brief in die Hände, der (in der Uebersetzung) folgendermaßen lautete: „Ich habe einen mir proponirten Fall, den nur Du lösen kannst. Ein gewisser Mann, den Du genau kennst, schuldet irgend einer Person ungefähr 3000 Fl. **Wenn Dein Gewissen Dich mahnt**, so zahle diese Schuld! Wenn Du nicht binnen vier Wochen entsprichst, wird jene Person entsetzliche Dinge offenbaren. Die schrecklichste Gefahr ist vor Deiner Thür!" — Es ist hierbei zu erwähnen, daß dieser Geistliche, ein Kaplan, zuvor seinen Pfarrer über diesen Gewissensfall (casus conscientiae) um Rath gefragt hatte, und dieser will zwar, wie er später aussagte, darauf erklärt haben, die Sache eigne sich zur gerichtlichen Anzeige, meinte jedoch auch zugleich auf Grund jener frommen Casuistik à la **Stattler**: „daß die **edle** Absicht, in welcher jener Warnungsbrief geschrieben worden, Anerkennung verdiene."

Aber Katharine ging endlich ihren Orts den allein rechten Weg. Sie ging — es war sechs Jahre nach der gräßlichen Mordthat, im Jahre 1813 — vor Gericht und machte hier folgende, von ihr einige Zeit darauf nach erlangter Eidesmündigkeit beschworene Anzeige:

„Als im Sommer 1807 meine Schwester Magdalene zum Kochenlernen und der geistliche Herr Riembauer zum Pfarrexamen in München waren, kam eine noch junge Weibsperson von großer Statur, sehr hübsch, länglichen Gesichts und lichtbraunen Haars, bürgerlich schön gekleidet

zu uns auf den Thomashof. Sie gab sich für eine Base des Hrn. Riembauer aus ꝛc." (Es folgt nun, was schon oben von diesem ersten Besuch erzählt ward.) „Am Allerseelentag" (2. Novbr.) „desselben Jahrs kam dieses Mädchen wieder auf den Thomashof. Es geschah dies gegen Abend, gerade als der geistliche Herr mit meiner Schwester Rüben eingefahren hatte. Die Mutter und ich waren noch auf dem Feld und kamen etwas später nach Hause. Als wir an's Haus kamen, hörten wir oben im Zimmer des Hrn. Riembauer Töne eines Menschen, die wie Lachen und auch wieder wie Weinen klangen, bald aber merkten wir, daß es ein Gewinsel — ein schreckliches wimmerndes Gewinsel war. Als wir in die Hausflur traten, kam Magdalene entsetzt die Treppe herabgelaufen und erzählte uns hastig: eine fremde Weibsperson sei so eben zu dem geistlichen Herrn gekommen, der habe sie auf sein Zimmer geführt, habe ihr gesagt, er wolle ihr Bier bringen lassen, sei heruntergekommen, habe sein Rasirmesser geholt, sei damit wieder hinaufgegangen, habe sich (wie Magdalene, die ihm nachgeschlichen, durch's Schlüsselloch gesehen) der Weibsperson, die auf einem Stuhl gesessen, genähert, sie beim Hals gefaßt als ob er sie küssen wolle, ihr den Kopf hinten über nach dem Boden zu gedrückt und ihr das Rasirmesser an die Gurgel gesetzt und damit hineingeschnitten. Während uns Magdalene dies in aller Hast zuraunte, hörten wir oben den geistlichen Herren sagen: „„Mariandel, mach Reu und Leid, Du mußt sterben"" — und hierauf wimmernd: „„Franzel, thu mir nur das nicht — laß mir nur mein Leben, ich komme Dir gewiß nicht mehr um Geld."" Mutter und Schwester jammerten und gingen in die untere Stube, ich aber sprang zur Treppe hinauf vor die Thür des geistlichen Herrn und sah durch das Schlüsselloch deutlich, wie die Weibsperson in ihrem Blute auf dem Boden lag und zappelte, und Riembauer auf ihr knieete und ihr mit beiden Händen Kopf und Hals festhielt. Nun eilte ich hinab in die Wohnstube und erzählte was ich gesehen. Als ich jetzt wieder in die Hausflur

ging, kam der geistliche Herr in seiner gewöhnlichen braunen Jacke und einem weißen Schurz die Treppe herab, Hände und Schurz voll Blut, in der rechten Hand noch das blutige Rasirmesser, und ging zu meiner Mutter und Schwester in's Zimmer. Ich legte mein Ohr an die Thür und hörte wie er sagte: „„dies Weibsbild hat von mir ein Kind, immer hat sie mich um Geld geplagt, auch jetzt hat sie wieder an 200 Gulden verlangt und wenn ich nicht zahlte, mir mit der Obrigkeit gedroht — ich weiß nicht so viel Geld zu schaffen, da habe ich ihr die Gurgel abgeschnitten."" Darauf schlich ich mich hinauf in Riembauers Zimmer und sah nun hier die nämliche Weibsperson, die schon im Sommer bei uns gewesen war, todt auf dem Boden liegen, den Hals durchschnitten, die Haare zerrauft, und Halstuch und Korsett zerrissen. Ich schrie und weinte und lief hinunter in die Stube. Da sah ich den geistlichen Herrn seine blutigen Hände waschen und sagte ihm, was ich oben gesehen. Er schmeichelte mir, versprach mir alle mögliche schöne Kleidung und schärfte mir ein, über Alles was ich gesehen und gehört haben möge mit Niemand zu sprechen. Meine Mutter jammerte noch immer fort und sagte wiederholt, sie werde die Greuelthat anzeigen. Da fiel ihr der geistliche Herr zu Füßen und beschwor sie, ihn nicht zu verrathen Aber meine Mutter blieb dabei, weil ohnehin das Schweigen nichts helfen werde, da die Nachbarn die fremde Weibsperson gesehen und das Getöse gehört haben würden. Hierauf sagte der geistliche Herr, so müßte er denn auch sich selbst den Tod anthun. Und nun zog er seinen Rock an, holte aus dem Stadel einen Strick und rannte damit nach dem Wald zu. Als dies meine Mutter und Schwester sahen, folgten sie ihm, und als sie von Ferne sahen, daß er Ernst machen wolle und sich aufhängen, und weil sie glaubten, daß das Unglück noch größer und ärger werde, wenn auch noch dazu der geistliche Herr sich erhänge, liefen sie zu ihm und versprachen nichts verrathen zu wollen. Als sie alle drei wieder nach Haus gekommen waren, sagte er in meinem

Beisein, die Nacht wolle er den Leichnam in dem kleinen Seitenkämmerchen linker Hand im neuerbauten Stadel begraben. Um Mitternacht nahm er die Laterne und ging mit einem Grabscheit in dies Seitenkämmerchen, wo er ein Loch grub. Nach einiger Zeit hörte ich ein Getös auf der Treppe. Ich dachte mir, was vorging. Und richtig, als ich unsre Stubenthür aufmachte, sah ich ein Kerzenlicht neben dem Keller stehen und auf der Treppe den geistlichen Herrn, wie er den noch völlig bekleideten Leichnam bei den Achseln, so daß der Kopf herunter hing, rücklings die Treppe herunter schleifte. Es überfiel mich ein Grauen und ich weiß nicht, wie er den Leichnam in den Stadel hinein gebracht hat. Aber als ich wieder Herz bekommen hatte, ging ich doch dahin und da sah ich mit meiner Mutter und Schwester durch die offene Thür, wie der geistliche Herr die Ermordete schon in dem Loch hatte und die Erde wieder darauf machte."

„Die Blutspur vom Wohnhaus bis zum Stadel machte er noch in derselben Nacht weg; Zimmer, Hausflur und Treppe aber reinigte er vom Blute erst am folgenden Morgen, erst mit kaltem, dann mit heißem Wasser. Es hat ihm Niemand von uns hierbei geholfen. Da jedoch in seinem Zimmer das viele Blut schon in die Dielen gedrungen war, so wollte das Waschen nichts helfen. Darum mußte ich von unsrem nächsten Nachbar, dem blauen Michel, einen Hobel borgen. Mit diesem hobelte der geistliche Herr das Blut aus den Dielen und warf dann die Späne in den Ofen, wo er sie verbrannte."

„Als ich am andern Morgen in die Schule ging, sah ich unsern Hund einen blutigen Weibsschuh im Hof herumzerren. Ich hob den Schuh (denn es grauste mich ihn mit der Hand anzufassen) an einem Steckchen auf, trug ihn so in die Stube und warf ihn vor dem geistlichen Herrn hin auf den Boden. Was er damit gemacht hat, weiß ich nicht."

„Die Nachbarn fragten uns, was doch wohl bei uns für ein Lärmen und Weinen gewesen sei. Wir sagten

wie uns der Geistliche Herr selbst eingegeben hatte, um die Sache recht natürlich erscheinen zu lassen: wir hätten wegen der andern 2000 Gulden geweint, die uns Herr Riembauer auch noch abgedrückt hätte, was ohnehin schon im ganzen Dorf bekannt war. — Die Ermordete hatte einen grünseidnen Regenschirm bei sich, den behielt der geistliche Herr und hatte ihn noch als Pfarrer zu Priel. — Ungefähr 14 Tage darnach verbreitete sich im Stadel der schrecklichste Geruch. Die darin draschen, klagten darüber bei dem geistlichen Herrn, der darauf sagte, er könne sich keine Ursache davon denken. Bald darauf traf es sich, daß ein Drescher, der in das Seitenkämmerchen gegangen war, mit dem Fuß an etwas stieß und weil es darin stockfinster war, nach Licht rief, denn das Ding, woran er gestoßen, könne unmöglich ein Stein sein. Der geistliche Herr verhinderte dies aber, lief auch sogleich auf sein Zimmer und holte von dort ein Vorlegeschloß, das er nun vor die Thüre des Kämmerchens legte, das bisher immer offen gestanden hatte. Nachher erzählte er uns dies und sagte: „„es sei ein Fuß der Mariandel gewesen, der aus dem Grabe vorgeguckt hätte.““ Noch am Abend desselben Tags trug er Sand an die Stelle und füllte die Grube besser auf.“

Katharine kommt nun auf die Krankheit und den plötzlichen Tod ihrer Mutter und Schwester im Juni 1809 zu sprechen. Sie sei damals, sagt sie, von Regensburg, wo sie gedient, in's Prieler Pfarrhaus Namens ihrer Schwester geholt worden, um sie und die Mutter zu pflegen und die Küche zu besorgen. Riembauer habe keinen Arzt beigezogen, auch keinen Geistlichen zu den Kranken gelassen. Die Arzneien, die er von einem Quacksalber geholt, habe er ihnen immer selbst gereicht und sie ihnen sogar wider ihren Willen aufgedrungen. Eines Tages habe sie von dem Quacksalber eine Arznei holen müssen; diese habe der Pfarrer erst am folgenden Tag ihrer Schwester eingegeben, und gar nicht lange darauf sei diese außer sich gekommen und hingewesen. „Der Leichnam

meiner Schwester," fährt sie fort, „war außerordentlich aufgedunsen und voller Brandflecken; das Blut lief ihr zu Nase und Mund heraus. Der Quacksalber vermuthete, sie sei schwanger gewesen; dasselbe thaten die Leute im Dorf und nannten den Pfarrer als Schwängerer. Man verwunderte sich damals über den so schnellen Tod meiner Mutter und Schwester." Katharine behauptet auf das Zuversichtlichste, Riembauer habe beide mit Gift aus der Welt geschafft — ihre Mutter und auch ihre Schwester hätten in Priel mit ihm in bittrem Streit gelebt, letztere habe sogar aus dem Dienst gehen wollen, und so habe er in beständiger Angst geschwebt, sie möchten die von ihm begangene Mordthat, wenn auch vielleicht nicht anzeigen, doch irgendwie ausschwatzen.

[Dazu kam, daß damals (im Sommer 1809) in dortiger Gegend der Typhus grassirte, mithin schnelle Todesfälle mit kurzem Krankheitsverlauf nicht eben sehr auffielen; so war also eine gerade in dieser Zeit vorgenommene Vergiftung nur um so leichter dem Verdacht zu entziehen. Daß an den gerichtlich wieder ausgegrabenen Leichen der Mutter Frauenknecht und ihrer Tochter sehr erhebliche Anzeichen stattgehabter Vergiftung gefunden wurden, wird sich unten zeigen.]

Auch ihr, fährt Katharine fort, habe Pfarrer Riembauer nach dem Leben gestellt. So habe ihr einst ihre verstorbene Schwester zur Warnung erzählt, er habe geäußert 300 Fl. nicht ansehen zu wollen, wenn Jemand sie aus der Welt schaffe, denn, habe er beigefügt, „das Mädel wird immer größer und verständiger, und am Ende kann man ihr nicht mehr Heirathsgut genug geben, um sich ihres Schweigens zu versichern." Als ihre Schwester gestorben, habe sie der Pfarrer nicht von sich lassen wollen, und ihr 8000 Fl. zum Heirathsgut versprochen, wenn sie bei ihm bleibe. Aber es hätte sie gegraust auf dieser Mordpfarre zu bleiben und sie hätte sich sobald als möglich davon gemacht, um nicht auch gemordet zu werden

wie Mutter und Schwester. Da der Pfarrer ihrer Schwester Geld, Kleider, Briefschaften ꝛc. ꝛc. sich zugeeignet, habe sie beim Weggehen zu ihm gesagt: „Herr Pfarrer, ich gehe, aber ich vergesse nicht das Vergangene.“ Darauf habe er erwidert: „es wird **Dich** besser treffen als mich. Ich weiß schon, was ich zu sagen habe! **Deine Mutter und Schwester sind nun todt, die können nicht mehr reden; und sie, werde ich sagen, hätten die Eichstädter umgebracht.**“ Gleichwohl hätte er sie nimmer aus den Augen verloren und verschiedentlich darnach getrachtet, sie in seinen Dienst oder sonstwie in seine Gewalt zu locken. Aber sie hätte ihm stets keine andre Absicht zugetraut, als auch sie heimlich umzubringen, und so wäre sie immer auf der Hut gegen ihn gewesen, und nur diese Vorsicht hätte sie gerettet.

Da der Thomashof, wo der Leichnam der Eichstädter begraben sein sollte, sich nicht mehr in Riembauer's Besitz befand, so konnten ohne Aufsehen leicht an Ort und Stelle alle die Nachforschungen geschehen, deren Ergebniß sogleich über Gehalt und Bestand dieser Anzeige entscheiden mußte, ohne für den Fall, daß sich dieselbe hierbei als falsch darstellen sollte, den Ruf eines bis dahin in hohem Ansehen gestandenen Geistlichen irgendwie zu gefährden. Die Anzeige war bei dem Landgericht Landshut gemacht, in dessen Bezirk die Pfarrei Priel sich befand. Dieses requirirte mit entsprechender Vorsicht das Landgericht Pfaffenberg als die Gerichtsbehörde des Thomashofs, und es ergab sich die vollkommenste Bestätigung der gräßlichen, um ihrer bis in's Ungeheure sich verlierenden Gräßlichkeit willen fast unglaublichen Geschichte. Es fand sich der von Katharine Frauenknecht erwähnte **neuerbaute Stadel**, in ihm linker Hand ein **Seitenkämmerchen**; als man hier nachgrub, fand man nebst **Einem** Weiberschuh ein **weibliches** Skellet, dessen Schädel in beiden Kiefern **die schönsten weißen Zähne** aufwies. In dem von Riembauer bewohnt gewesenen Zimmer bemerkte man auf den Dielen eine Menge dunkle Flecken. Als man sie mit

warmem Wasser begoß, traten sie in heller Blutröthe hervor und erwiesen sich auf das Entschiedenste als Blutspuren. Nicht weniger als neun Dielen trugen in unterschiedlichen Unebenheiten, Vertiefungen und Schnitten, unverkennbare Spuren des Versuchs an sich, den eine ungeübte Hand zur Vertilgung ähnlicher Flecken mit dem Hobel gemacht hatte. Der unter seinem Dorf-Beinamen „blauer Michel" von Katharine augeführte Nachbar aber bestätigte, daß vor ungefähr sechs Jahren einmal sein Hobel hinüber auf den Thomashof geholt worden wäre.

Auf diese Verlässigungen hin ward Pfarrer Riembauer verhaftet und nach Landshut abgeführt. (October 1813.) Gleich in seinem ersten summarischen Verhör zeigte er, daß er Anlaß und Grund seiner Verhaftung kenne. Ohne Weiteres fing er an von der Eichstädter zu erzählen, wie er (natürlich in allen Ehren) als Kaplan in Hirnheim mit dieser Person bekannt worden sei, wie sie ein besonderes Vertrauen zu ihm gefaßt, ihm ihr erspartes Geld aufzuheben gegeben, und ihn gebeten sie einst als Köchin bei sich aufzunehmen, was er ihr denn auch unter der Bedingung, daß sie sich fernerhin moralisch gut aufführe, zugesagt habe. Nach seinem Weggang von Hirnheim habe er lange nichts wieder von ihr gehört. Als er im Sommer 1807 zu seinem Pfarrexamen in München gewesen, wäre sie, ihn aufzusuchen, nach Lauterbach auf den Thomashof gekommen, wobei sie der Frauenknecht'schen Familie zu deren größtem Verdruß erzählt habe, daß er ihr versprochen, sie als Köchin in's Haus zu nehmen. „Es war nun," fährt Pfarrer Riembauer fort, „gerade am Begräbnißtag des Herrn von Harter [weil, wie es sich herausstellte, dies der 3. November war, die Eichstädter aber schon am 2. ermordet wurde, dies aber in seiner Abwesenheit geschehen sein sollte, so verrückte er den entscheidenden Tag] „es war also gerade am Begräbnißtag des Herrn von Harter, daß ich vom Trauergottesdienst zu Pirkwang nach Lauterbach auf den Thomashof in der Dämmerung zurückkehrte. Als ich auf mein Zimmer kam, sah ich auf dem Boden eine Person liegen.

Ich meinte es sei Jemand von den Hausleuten, und rief daher laut: was ist das? was giebt's? Da es nicht antwortete, fühlte ich hin und gewahrte, daß es kalt und todt sei. Gott, wie erschrak ich da! Mit namenlosem Entsetzen lief ich in die untere Stube, wo ich die alte Bäuerin mit ihrer Tochter Magdalene traf, die sich aneinander hielten und wie Espenlaub zitterten. Auf meine Frage: was ist da oben geschehen? ergriffen mich Mutter und Tochter unter Weinen und Schreien bei den Händen und baten mich von Allem zu schweigen. Und nun erfuhr ich zu meinem größten Erschrecken, daß jene Eichstädter diesen Nachmittag wieder in den Thomashof gekommen und auf mein Zimmer verlangt habe; hier sei Mutter und Tochter mit ihr in einen Streit gerathen, der so weit geführt, daß, nachdem zuerst die Eichstädter zugestochen oder habe zustechen wollen, Magdalene ein Rasirmesser ergriffen und sie in den Hals geschnitten habe. Die Ursache des zu solchem fürchterlichen Ausbruch gediehenen Streites soll gewesen sein, daß die Eichstädter geäußert: sie wolle Köchin bei mir werden, sie habe hierauf mein Versprechen erhalten, und Mutter und Tochter Frauenknecht müßten dann aus dem Hause. Jetzt ging ich mit einem Licht hinauf in mein Zimmer, und erkannte in der dort todt auf dem Boden liegenden Person die unglückliche Eichstädter. Ich wollte nun sogleich aus dem Thomashof fortgehen; ich könne, sagte ich, nach einem solchen Vorgang nicht mehr bleiben. Mutter und Tochter hielten mich aber mit beiden Händen, baten unter Schluchzen und Jammern um Alles in der Welt, ich möchte nur diesmal bleiben. So ließ ich mich denn endlich halten, schaffte mein Bett vom oberen Zimmer in die Hausflur, und übernachtete hier. Des andern Morgens früh ging ich vom Hause hinweg, der Leichnam blieb indessen auf meinem Zimmer. Als ich gegen Abend wieder auf meine Stube kam, sah ich hier die todte Eichstädter schon auf einer Trage liegen. Mutter und Tochter sagten mir, sie wollten sie in dem Seitenkämmerchen des Stadels vergraben. Ich erwiederte ihnen, sie möchten sie hinthun wo sie wollten,

ich könne ihnen nicht dabei helfen. Nachts trugen nun Mutter und Tochter die Leiche in das Stadelkämmerchen, wo sie sie vergruben. Einige Nächte blieb ich noch in der Hausflur schlafen, bis sie mein Zimmer gereinigt hatten. Blos aus Mitleid mit der Thäterin, und weil das von ihr tief bereute Verbrechen nicht mehr ungeschehen gemacht werden konnte, habe ich den ganzen entsetzlichen Vorfall auf eigne Gefahr in meinem priesterlichen Gewissen verwahrt."

Indem Pfarrer Riembauer alle die Thatsachen, für die Beweise vorhanden, zuvorkommend einräumte, suchte er zugleich dieselben in einen solchen Zusammenhang zu bringen, der von ihm den Verdacht der Thäterschaft abwenden sollte. Allein dadurch, daß er den Mord ganz in der Art, wie er zur Anzeige gekommen war, zugestand, die eigene Schuld aber durch Anführung solcher Umstände von sich ablehnte, unter welchen die fragliche That theils höchst unwahrscheinlich, theils unmöglich geschehen sein konnte*), hatte er nun selbst die gegen ihn bestehende Anschuldigung in allen ihren Hauptpunkten bestätigt. Ueberdies lieferte aber auch noch sein Benehmen als Gefangener die sprechendsten Beweise für sein Schuldbewußtsein. Heimlich aus dem Gefängniß schrieb er an viele Personen seiner Bekanntschaft, und gab ihnen an, wie sie aufgefordert oder freiwillig ihm

*) Dahin gehört unter Andrem: diese sanfte und gutmüthige Magdalene — diese, von Riembauer selbst so benannte, „weibliche Engelseele — — was hat sie plötzlich in eine mordsüchtige Furie umgewandelt? Diese große, starke, breitschultrige Eichstädter mit ihrem kräftigen Muskelbau im Kampf mit der kleinen, magern, schmächtigen und schwächlichen Magdalene — jene hätte ja dieser willig den Hals darbieten und so lange willfährig stillhalten müssen, bis diese das Messer angesetzt und mit dem Halsabschneiden fertig geworden! Wer faßt die Möglichkeit, daß die Schwache der Starken dies gethan? Und mit einem Rasirmesser — ist es denkbar mit ihm einem Menschen, der die Freiheit seiner Bewegungen hat und von dieser Freiheit zu kraftvoller Gegenwehr Gebrauch macht, die Gurgel damit zu durchschneiden?

zu Gunsten Zeugniß ablegen möchten, namentlich: daß und unter welchen Umständen die verstorbene Magdalene Frauenknecht sich selbst ihnen als die Thäterin entdeckt habe. In einem solchen an Pfarrer Kühlmaier geschriebenen Brief suchte er diesen zur Ausstellung eines derartigen Zeugnisses durch folgende Gründe zu bewegen: „1) wegen unsrer Bruderliebe; 2) wegen der guten Lone (seiner Köchin); 3) wegen meiner Freunde, die um mich betrübt sind; 4) wegen der Geistlichkeit, auf die es einen Schatten wirft; 5) wegen der Gläubigen, die ein Aergerniß daran nehmen.“ — Seiner Beischläferin, der Apollonia Wanger schrieb er, sie solle den **grünen** Regenschirm schleunigst auf die Seite schaffen. Diese Briefe gelangten meist in die Hände des Untersuchungsgerichts, denn man kam zeitig hinter die von dem Gefangenen getriebene Bestechung. Sobald dieser aber aus dem Wechsel seiner Wächter und der Verbringung in ein andres Gefängniß ersah, daß seine Briefschreiberei entdeckt sei, suchte er die daraus gegen ihn zu ziehenden Schlüsse dadurch zu entkräften, daß er dem Richter zuvorkommend Folgendes erklärte: „Ich habe Ihnen eine wichtige Entdeckung zu machen. Es ist mir das Unglück begegnet, daß ich aus Melancholie über mein trauriges Geschick in vorübergehenden Wahnsinn verfallen bin, in welchem ich ohne Verstand und Willen Briefe geschrieben habe, die vielleicht — ich weiß es nicht! — gerade so aussehen, als wenn ich bei ihrem Schreiben meines Verstandes mächtig gewesen sei.“ Hierbei bemühte er sich den Unterschied zwischen sensus externus, internus und intimus (auswendigen, inwendigen und innersten Sinn) auseinander zu setzen, und zeigte dann an jenen Briefen und Bestechungen, daß er bei ihnen zwar noch den sensus externus und internus beisammen gehabt, aber des sensus intimus, auf den Alles ankomme, verlustig gewesen sei.

Vier ganze Jahre hindurch verharrte er bei seiner ersten Erzählung, mochte ihm auch die Haltlosigkeit und Ungereimtheit derselben noch so bündig nachgewiesen werden. Daß nicht er der Mörder der Eichstädter sei, daß diese nicht am

2., sondern am 3. November ermordet worden, daß Magdalene Frauenknecht aus Eifersucht und Zorn ihr im Streit den Hals mit seinem Rasirmesser abgeschnitten, daß ihm nichts zur Last liege als höchstens ein Irrthum, und zwar mehr des Herzens als des Verstandes, indem ihn seine Christenliebe verleitet habe die grausame That der Magdalene zu verheimlichen — dies blieben die stehenden Sätze, von denen er (wie er versicherte) „aus Ehrfurcht vor der Wahrheit nicht abzugehen vermöchte, und wenn man ihn auch wie dem heiligen Bartholomäus die Haut über den Kopf ziehe, und die er auch auf dem Schaffot mit seinem letzten Hauch noch in die Welt hinausrufen werde, und wenn tausend Teufel hinter ihm ständen." In den meisten Verhören zeigt er die fromme Gelassenheit eines Dulders, und pflegte die richterlichen Fragen mit einem sanften Lächeln zu beantworten. Bisweilen erheuchelte er die Entrüstung schwer beleidigter Unschuld, und sprach mit zürnender Miene heftige Worte — aber plötzlich stimmte er sich um, fiel in den milden Ton der Sanftmuth zurück, dankte Gott, der ihn habe inne werden lassen, daß solch heftiges Benehmen seiner nicht würdig sei, bat demüthig um Verzeihung wegen seiner „Wärme," die bei einem Menschen begreiflich sei, der einem „waffenlosen Schaf" gleiche, das von Wölfen angefallen werde. Dann und wann versuchte er auch wohl den scharf auf ihn eindringenden Richter durch angenommenen Kanzelton einzuschüchtern. Zuweilen brach er über „die unerhörten Lügen, die der Teufel gegen ihn erfunden," in helles Gelächter aus. Ein andres Mal versuchte er es wieder mit dem Weinen, konnte es aber stets nur zu einer weinerlichen Stimme, zu einem weinerlichen Gesicht bringen, nimmer zu wirklichen Thränen. Alle Anstrengungen des Richters, durch Vorhaltung der vielen Unwahrscheinlichkeiten und widersinnigen Dinge seines Mährchens seinen Verstand zu überwältigen, scheiterten an feinen dialectischen Künsten. Die Lehrsätze seiner Psychologie und Metaphysik lieferten ihm für Alles eine erläuternde Antwort. Wenn ihm vorgehalten wurde,

wie es doch ganz undenkbar sei, daß Magdalene, dies sanfte, schüchterne Wesen, voll Herzensgüte, eine solche Greuelthat solle begangen haben,

sprach er ein Langes und Breites über die Macht der Eifersucht und des Zorns überhaupt und der specifischen Leidenschaftlichkeit des weiblichen Geschlechts insbesondre, vermöge welcher Magdalene in bloßer Uebereilung, ohne recht zu wissen was sie thue, ohne Mitwirkung ihres eigentlichen Willens, solche That gar wohl habe begehen können. Wurde ihm die physische Unmöglichkeit der That, so wie diese von ihm angegeben worden sei, umständlich dargelegt, half er sich mit der Wahrscheinlichkeit, daß die alte Frauenknecht wohl ihrer Tochter werde zu Hülfe gekommen sein, oder zeigte lächelnd, indem er seine Halsbinde herabstreifte, an seinem eignen Hals, wie leicht und schnell die Luftröhre durchschnitten werden könne.

Unerschöpflich war seine Heuchelei in der Erfindung von Formeln und Phrasen, womit er den Glauben an seine Unschuld dem Richter einzufrömmeln suchte. So versicherte er ihm „sein Gemüth gleiche einer Taube ohne Galle," und „wünschte ihm nur einen Zauberspiegel, in welchem er die Reinheit seiner Seele zu lesen vermöge." Mit angenommener Rührung sprach er ein andres Mal: „von Kindesbeinen an habe ich mich als der gutmüthigste Mensch erwiesen — wie mag man mich nun solch verruchter Greuelthat fähig halten? Wann und wo ist jemals ohne alle Uebergänge plötzlich aus einem guten Menschen ein ruchloser Bösewicht geworden?" Dann wieder: „Es schaudert mein Herz bei einer solchen Beschuldigung! Um zu begreifen, wie unwahrscheinlich sie ist, bitte ich nur einmal meinen **priesterlichen** Charakter zu erwägen. Wußte ich nicht, daß der Priester durch Mord sogleich irregularis*) werde?

*) D. h. unfähig, den empfangenen ordo auszuüben, irgend eine priesterliche Handlung zu verrichten. Die Irregulariätt durch Mord kann selbst durch Beichte und Buße nicht gehoben werden, und der Priester, der, seiner Irregularität sich bewußt, die Sa-

Wußte ich nicht, daß David die an Urias begangene Todschuld theuer gebüßt, und nicht mehr würdig gewesen den Tempelbau zu beginnen? Wie wäre es nun möglich, daß ich — Gott, Seele und Seligkeit, ewige und zeitliche Strafgerichte hintansetzend — mit Händen, die noch von unschuldigem Blut rauchten, in das Heiligthum des Herrn hätte hineingreifen, die Geheimnisse der Religion hätte ausspenden, und mich so von Abgrund zu Abgrund stürzen können!"

Da diesem hinter jesuitischen Heuchlerkünsten verschanzten Mordpriester auf dem Weg der Argumentation nicht beizukommen war, so wollte der Inquirent versuchen, ob es nicht gelänge durch die Macht erregter Einbildungskraft auf sein Gemüth zu wirken. Als nun wieder ein Allerseelentag kam, stellte er, nachdem einige Wochen ohne Vernehmung hingegangen, ein neues Verhör mit ihm an, das achtundachtzigste. Es begann um 4 Uhr Nachmittags. Alle die vielen wider ihn vorliegenden so dringenden Argumente wurden ihm nach und nach wieder vorgeführt — das ganze Bild seines Lebens und seiner That, seines Processes und der wider ihn zeugenden Thatsachen wurde in einzelnen, auf Hervorrufung ergreifender Erinnerungen berechneten, Tableaux vor ihm entrollt. Und so war endlich 12 Uhr Mitternacht erschienen, die Begräbnißstunde der Ermordeten. Da erinnerte der Inquirent ihn an Das, was er heute vor neun Jahren zu dieser Stunde im Stadel auf dem Thomashof vorgenommen, und als er so sprach, hob er plötzlich vom Gerichtstisch ein Tuch auf, unter welchem ein Todtenkopf auf schwarzem Kissen lag. „Dieses da," sagte er, „ist der Schädel der **Maria Anna Eichstädter**, noch deutlich kennbar an den beiden Reihen ihrer schönen Zähne." Schnell erhob sich Riembauer von seinem

---

cramente administrirt, macht sich einer „Todsünde" schuldig. Nur der Papst, bei dem natürlich kein Ding unmöglich ist, kann die durch Mord entstandene Irregularität eines Priesters durch Dispensation entfernen.

Stuhl, und starrte mit aufgerissenen Augen den Richter an — bald aber lächelte er wieder sein süßfrommes Lächeln und sprach auf den Schädel hindeutend: „Mein Gewissen ist ruhig! Dieser Todtenkopf hier, könnte er reden, er würde sagen: Riembauer ist mein Freund, er war nicht mein Mörder!" Nach einer kurzen Pause: „Ich fühle mich — ich brauche nicht Luft zu schöpfen; aber es schmerzt mich, daß ich so sehr ausgesetzt werde, daß mir so viel zur Last gelegt werden will." Wieder nach einer kurzen Pause: „**Morgen**" — treu seiner List, den Tag des Mords auf den 3. Novbr. zu verlegen — „morgen jährt es sich, wo ich von Pirkwang zurückkehrend wie diesen Todtenkopf **hier**, so damals den ganzen Körper todt auf meinem Zimmer fand." Da er sichtlich vermied seine Augen auf den Schädel zu richten, hob der Untersuchungsrichter diesen vom Tisch auf und hielt ihn unter feierlicher Ermahnung Riembauern vor die Augen. Bei diesem Anblick verrieth er zwar inneren Kampf, behielt aber sein heuchlerisches Lächeln und sagte, auch seinerseits in feierlichem Ton, mit der Hand auf den Schädel zeigend: „O daß du doch sprechen könntest! Du würdest meine Unschuld bezeugen und meiner Rede Wahrheit bestätigen."

So wurden vier ganze Jahre mit Inquiriren hingebracht — eine Schwurgerichtliche Verhandlung hätte den Mordpriester in nicht so viel Monaten dem Arm des Strafgesetzes überantwortet! — und man war im neunundneunzigsten Verhör wesentlich nicht weiter gekommen als im ersten. Da begab es sich im November 1817, daß zu Landshut der Jude Lammfromm wegen Mords hingerichtet ward. Riembauer sah von seinem Gefängniß aus ihn hinführen zum Tod, und die gottergebene Ruhe und Standhaftigkeit des Mannes bewirkte, was alle Inquirirkunst nicht vermocht hatte — sie machte einen tiefen Eindruck auf sein verhärtetes Herz. Und dieser Eindruck verstärkte sich, als auf sein Verwundern: „Wie doch dieser Mörder, noch dazu — wie sein christenpriesterlicher Hochmuth sich ausdrückte — blos ein Jude, zu solcher Freudigkeit im Sterben gekom-

men sei?" er vom Gefangnenwärter erfuhr, Lammfromm sei erst von dem Augenblick an, wo er durch ein aufrichtiges Bekenntniß seiner That sein Gewissen erleichtert habe, zu dieser inneren Ruhe und Heiterkeit gekommen, die ihn seitdem bis zu seinem Tod nicht mehr verlassen habe. Als er dies vernommen, wurde er von Tag zu Tag unruhiger und ängstlicher. Am 26. Novbr. ließ er um ein Verhör bitten, „weil er glaube an einer bedeutenden **Gewissenskrankheit** zu leiden, von der ihn vielleicht eine **aufrichtige Beichte** befreien könne." Es war das **hundertste** Verhör. Als er eintrat, fiel er auf die Knie und bat um Beendigung seines Processes; sprach von Visionen, die er in seinem Gefängniß habe — erzählte, wie er schon seit mehren Nächten nach dem Ave-Maria-Läuten eine dumpfe schauerliche Trauertrommel höre u. dergl. m. So zog er sich noch hin und her und suchte das Bekenntniß, das schon auf seiner Zunge saß, noch hinter den Lippen zu halten. Aber es ging nicht — die Sehnsucht nach innerer Ruhe war zu groß. Und so brach er endlich in die Worte aus: „Ich fühle mich im Innersten ergriffen — fühle, daß meine Gesundheit mit jedem Tag mehr abnimmt — ich kann nichts Besseres thun als ein reumüthiges Geständniß abzulegen. Bevor ich aber zu diesem entscheidenden Punkt übergehe, bitte ich vor Allem um den Schutz der allerhöchsten Regierung für meine unschuldigen Kinder und für meine letzte Köchin, Apollonia Wanger. Und nun vernehmen Sie mein aufrichtiges Geständniß: „ich bin es, der die Eichstädter um das Leben gebracht hat." Umständlich erzählt er nun die Geschichte seiner That — im Ganzen übereinstimmend mit der von Katharine gemachten Anzeige, nur in Nebenpunkten abweichend und hier und da ergänzend, dies aber in Betreff von Umständen, die Katharine nicht wußte, nicht wissen konnte. Dahin gehört das Anführen Riembauer's, daß die Eichstädter, als sie den ersten Schnitt im Hals erhalten hatte, noch verzweifelt um ihr Leben mit ihm gekämpft habe, so daß es ihm, erst nachdem er sie zu Boden geworfen, gelungen sei, sie hier durch

Erwürgen umzubringen. Erst hier habe sie wimmernd und flehendlich ihn um ihr Leben gebeten, hier er die Worte gesagt: „Mariandel mach Reu und Leid, du mußt sterben." Mit diesem Sichzurgegenwehrsetzen der Eichstädter stimmt nun aber die von Katharine gemachte Angabe, daß Halstuch und Corsett der Ermordeten zerrissen gewesen. Im Uebrigen enthält Riembauer's Erzählung Einzelnheiten, die ihn in seiner ganzen Scheinheiligkeit — sein Thun in seiner ganzen Gräßlichkeit vortreten lassen. So sagt er, daß, als die That geschehen, die Eichstädter aber noch nicht ganz todt gewesen, er zu ihr gesagt: „Mariandel, ich bitte dich und den dreieinigen Gott um Verzeihung! Du wolltest es selbst so. Bitte zu Gott um Vergebung deiner Sünden **und ich gebe dir die Absolution.**" Er erzählt weiter: „Ich gab ihr solche auch in diesem casu necessitatis, und als sie sterbend am Boden lag, **sprach ich neben ihr knieend ihr noch ein Paar Minuten geistliche Trostgründe zu** bis ihr die letzten Lebensgeister entflohen waren." — Gräßlich ist die von ihm beschriebene Begräbnißscene. Hier sagt er unter Andrem: „Das von mir für den Leichnam gegrabene Loch war zu kurz und auch nicht tief genug, weshalb der Kopf und die Arme die in einer bittenden Stellung steif geworden waren, noch weit aus der Bedeckung mit Erde hervorragten. Ich trat daher auf den Kopf und auf die Mitte des Leichnams mit beiden Füßen, und ging mit aller Gewalt meines Körpers auf demselben umher, wobei ich im Leib der Todten ein Knurren vernahm" 2c. — „Sonst weiß ich," sagte er in einem spätren Verhör, „über die traurige Geschichte nichts mehr anzuführen als meinen Jammer und mein stilles Leid, und daß ich öfters für die Eichstädter Messen applicirt habe."

Ueberhaupt ging die leise Spur von Reue, die sich in seiner ersten Geständnißablegung zeigte, bald vorüber und er verfiel ganz wieder in seine Heuchelei, indem er die ihm als jesuitisch geschulten Theologen geläufigen Künste hervorsuchte, den begangenen Mord zu rechtfertigen oder

doch wenigstens zu entschuldigen. So behauptete er z. B. unter Andrem: „Meine Hände waren durch Schauer, Furcht und Fassungslosigkeit regirt, und auf diese Art ist der Schnitt in die Gurgel geschehen, ohne daß ich meine Sinne beisammen hatte.“ Auf die ihm hierauf gemachte Bemerkung, „daß dieses Vorgeben eines willenlosen Handelns mit seinem früheren Entschuldigungsgrund nach einem **Stattler**'schen Grundsatz gehandelt zu haben,*) in offenbarem Widerspruch stehe,“ entgegnete er: „Der Stattler'sche Grundsatz schläferte meine Vernunft ein und die Schrekken und das Zusammendrängen aller Aussichten der Gegenwart und Zukunft — die Gefährdung meiner Ehre, meines öffentlichen Credits und geheiligten Wirkungskreises — und dann der innerliche Schauer von diesem Stattler'schen Grundsatz solch schrecklichen Gebrauch machen zu müssen, erlauben mir anzunehmen, daß meine weiteren Handlungen aus bloßem Mechanismus geschehen sind. Anfangs war freilich meine Vernunft vollkommen dabei, aber sie ließ nach, wie der Stattler'sche Grundsatz die Oberhand gewonnen, und nun Schrecken und Furcht und die Aussicht in die Zukunft dazwischen traten.“ Ein andermal trat er damit vor, daß er „nur zu **edlen und guten Zwecken** gehandelt habe, daß also seine That unmöglich ein Verbrechen sein könne.“ „Ich hatte,“ führt er hierfür an, „keine andre **Absicht**, als den öffentlichen Scandal zu verhüten, **den vielen Sünden und Uebeln, die aus dem Aergernißnehmen des Volks hätten entstehen müssen, vorzubeugen, die Achtung gegen meinen ehrwürdigen Stand und die Ehre des Klerus aufrecht zu erhalten.** Hätte ich bei dem Volk nicht in so hohem Ansehen gestanden, so hätte ich mir eine Alimentationsklage eher gefallen lassen können. So aber konnte ich voraussehen, daß die Entdeckung meiner Gebrechen eine Menge

*) Es ist hier die bereits im Brehm'schen Criminalfall S. 302 mitgetheilte Bezugnahme Riembauer's auf des Jesuiten Benedict Stattler's „Ethica Christiana“ gemeint.

trauriger Uebel zur Folge haben werde. Nun würden sich die Menschen mancherlei Sünden erlaubt, Manche würden nicht mehr an Gott geglaubt, Andre Dies und Jenes nicht mehr für so hoch und heilig geachtet haben. Da ich nun diese meine edle und gute Absicht auf keine andre Weise als durch die Hinwegräumung der Eichstädter zu erreichen wußte, so räumte ich hinweg. Diese Hinwegräumung war nur das **Mittel** zur Erreichung meines **guten Endzwecks.** Ich kann daher unmöglich glauben, daß meine Absicht ein Verbrechen sei, also auch nicht die nur von ihr hervorgebrachte und geleitete Handlung." — Wie er nur hiernach blos ad Majorem Dei Gloriam gemordet, hat er ebenfalls auch nur zur größren Verherrlichung Gottes vier Jahre hindurch seine That geleugnet. „Nur deswegen," rühmt er sich, „nur deswegen schmachtete ich so viele Jahre im Kerker und gestand nicht. Nachdem ich aber gelernt habe, es als eine Bestimmung Gottes einzusehen, daß meine That von mir selbst entdeckt werden solle, gestand ich sie ein." Aber auch sogar seine Verstellungskunst und Heuchelei rechnete er sich dem Staat gegenüber als ein von diesem zu berücksichtigendes Verdienst an. „Denn," sagt er, „habe ich meinen Lebenswandel rein eingestanden, so glaube ich auf der andern Seite Schonung zu verdienen, weil ich meine Handlungen so einrichtete, daß sie kein öffentliches Aergerniß gaben"*).

Nachdem Pfarrer Riembauer sein Geständniß abgelegt hatte, ward auch von seinem Bruder, der mehren Anzeichen entgegen stets in Abrede gestellt hatte, um die Ermordung der Eichstädter gewußt zu haben, ohne allen Rückhalt er-

*) Hierbei fällt mir eine ähnliche, wenigstens analoge Naivität ein, die ebenfalls in Baiern sich zutrug. Ein Cassenbeamter hatte ein Deficit von vielleicht 50, 60 oder wieviel Tausend Gulden gewirkt. Weil er aber das Meiste davon, so wie auch einen Theil seines eignen Vermögens im königl. baierschen Lotto verspielt, also dem König zugewendet hatte, so meinte er im Grunde nur ein Verdienst entwickelt, nicht aber ein Verbrechen begangen zu haben.

klärt, daß ihm die Geschichte dieser schrecklichen That von Magdalene Frauenknecht erzählt worden sei. Und es fand sich, daß, abgerechnet einiger Abweichungen in unbedeutenden Nebenpunkten, sie ihm von Magdalena gerade eben so erzählt worden war*), als wie sie Katharine erzählt hatte. Hierdurch ward nicht allein die Wahrhaftigkeit der Aussage Katharinens über alle Zweifel festgestellt, sondern auch das Bekenntniß Pfarrer Riembauer's rücksichtlich aller Hauptumstände der That auf das Beweiskräftigste unterstützt. Und so war denn nirgends ein vernünftiger Grund da, auch nur den geringsten Anstand zu nehmen, Pfarrer Riembauer als Mörder der Maria Anna Eichstädter der gesetzlichen Strafe des Mords zu unterwerfen. Daß eine Section ihres Leichnams unmöglich war, konnte hierin nach den oben (bei Gelegenheit des Johann Heß'schen Falls) S. 255 u. 56 entwickelten Grundsätzen natürlich nichts ändern. Gleichwohl fanden die Baier'schen Gerichtshöfe, die gegen Riembauer erkannten, im Hinblick auf einige zwar verworrene, aber gewiß nicht hierfür sprechende Vorschriften des Strafgesetzbuchs (die Thatbestandsfrage betreffend), Bedenken, die ordentliche Strafe eintreten zu lassen, und so kam es, daß der Priester Franz Sofasius Riembauer zwar ausdrücklich des **Mordes** für schuldig erkannt, aber nur mit Festungsarrest, jedoch auf Lebenszeit, bestraft wurde.

Hinsichtlich des nur allzu wahrscheinlich auch an Magdelene und deren Mutter verübten Giftmords ward Pfarrer Riembauer zufolge seines Leugnens und der (angeblich

---

*) Als er bei seinem Bruder auf der Pfarre zu Priel zum Besuch gewesen, sei eines Abends dessen Köchin Magdalene, ein gutes sanftes Mädchen, vor sein Bett gekommen und habe bitterlich zu weinen angefangen. Als er sie gefragt: „Warum weinst Du?" habe sie geantwortet: „Ach Herr Bruder, wenn Sie wüßten was ich weiß, so würden auch Sie weinen," und nun habe sie die schrecklichste Geschichte erzählt, die er je gehört.

auf Leichenbefund und Krankheitsgeschichte gegründeten) ärztlichen Gutachten und Obergutachten freigesprochen. Nun diese Gutachten — nun sie waren so so im Anhalt an die Untersuchungsergebnisse! Nicht allein, daß festgestellt wurde, daß Mutter und Tochter **plötzlich** erkrankten und binnen **wenigen** Tagen starben, daß Riembauer keinen Arzt beigezogen, die sogenannte Arznei den Kranken selbst gereicht hat, so haben sich auch an beiden, auf dem Kirchhof zu Priel 4—5 Jahre später wieder ausgegrabenen, Leichen diejenigen specifisch eigenthümlichen Erscheinungen gezeigt, die als beweisende Merkmale stattgehabter Arsenikvergiftung gelten. So war z. B. das Gehirn beinah so wohl erhalten wie an frischen Leichen, das Muskelfleisch des Bauchs war **wie an einer Mumie** in eine zähe und bastartige, magahonifarbige Substanz verschrumpft. Daß man mittelst chemischer Untersuchung des kleinen Restes der Eingeweide kein Gift mehr auffand, war sehr natürlich, da durch den Verwesungsproceß das in den Leichen vorhanden gewesene in Gasform zu entweichen pflegt. (Vergl. die bei Gelegenheit des Wendt'schen Falls S. 172 diesfalls gemachten Bemerkungen.) Wenn man mit diesem Allen in Verbindung bringt, daß Pfarrer Riembauer in steter Angst schweben mußte, die Mutter oder die Tochter würden das Geheimniß seines Verbrechens auf irgend eine Weise über kurz oder lang einmal kundbar machen, daß er diesfalls namentlich ihre Gewissensregungen zu scheuen hatte, wie ja schon Magdalene in einem Anfall derselben seinem Bruder ihr Herz ausgeschüttet — daß also hier weit mehr für ihn auf dem Spiel stand, als dies der Fall war, da er den Mord der Eichstädter beschloß und ausführte, ihm sonach Benedict Stattler's „Ethica Christiana" — dieses ihm Norm und Regel gewährende, ihm in Macht und Glorie strahlende Moralhandbuch — für die Ermordung der beiden Zeuginnen seines Mords weit stärkere Gründe als damals (S. 258) gewähren mußte uud gewährt haben wird, zumal es sich hier nur um eine unblutige und darum so und so viel **leichter zu verbergende** Ermordungsart

handelte*), und zwar, wie schon oben (S. 346) bemerkt, noch obendrein zu einer, für das Verborgenbleiben heimlicher Vergiftung günstigen Zeit eines mörderischen Typhus — — erwägt man dies Alles in Beziehung zu den vor der Untersuchung festgestellten Anzeichen und thatbeständlichen Momenten, so wird man schwerlich anders können, als Katharinens ausgesprochener Ueberzeugung von der Todesart ihrer Mutter und Schwester aus äußeren sowohl als inneren Gründen beizupflichten.

Noch kamen im Lauf der Untersuchung einige andere Anschuldigungen zur Sprache**), die Pfarrer Riembauer theilweis auch zugestand. So z. B., daß er von ihm geschwängerten Mädchen die Frucht abgetrieben habe. Er gesteht zwei Fälle ein, und versichert deshalb ruhigen Gewissens sein zu können, „weil die Abtreibung in den ersten Monaten der Schwangerschaft vor sich gegangen und hier nach kanonischem Recht noch keine mit einer Seele versehene Leibesfrucht (kein foetus animatus) vorhanden sei.“ — Um, wie er sich ausdrückt, dem Richter „einen Beweis seiner Aufrichtigkeit zu geben,“ stellt er sich in einem der letzten Verhöre, als ob er selbst an die Wahrheit einer heuchlerisch von ihm vorgebrachten Selbstentschuldigung glaube; nämlich: „daß er, um einen ihm verhaßten Menschen aus der Welt zu schaffen, seine Gebete zu Gott auf dessen Tod gerichtet habe, worauf derselbe auch wirklich gestorben sei.“

Riembauer soll erst im vorigen Jahrzehnt auf der Plassenburg gestorben sein, und seine Heuchelei und die Sucht bei der größten Immoralität dennoch als moralisch zu erscheinen, bis zuletzt beibehalten haben. Wo er sich

*) Nach Benedict Stattler ist nämlich der unter Umständen erlaubte Mord nur um so erlaubter, je sicherer und verborgener er begangen werden kann. Dies geht namentlich aus dem 1893. §. seines Moralhandbuchs hervor.

**) Die Anfälschung eines Hinterlegungsscheins über 635 fl., deren er im höchsten Grad verdächtig, ward hartnäckig von ihm geleugnet.

aufführte und gab, gab er sich und führte sich auf als ein auf's Neue und abermals absonderlich geheiligtes Gefäß, geheiligt in Folge von Absolution, Gebet und Fürbitte durch der Kirche wundervolle, stets bereite, überall anschlagende, Alles ausgleichende Gnadenmittel.

Die Schlupfwinkel der geistlichen Wolfsschlucht — die Geschichte vom „Wolf im Schafskleid" — die Capitel vom „geistlichen Schafstall" und von den Hirten, die sich selbst weiden, kurzum in Summa: „**Pfaffheit**" und „**Pfaffenthum**" — sie sind sich überall gleich, hüben wie drüben, (Protestantisch wie Katholisch) allüberall dieselben! Doch nicht mehr die alten sind sie in Rücksicht auf die geistige Geartetheit ihrer Vertreter und Leiter. Die guten Köpfe, die begabten Naturen, die nach Großem und Hohem strebenden thatkräftigen Charaktere, sie wollen nichts mehr mit ihnen zu thun haben. Jetzt — hüben wie drüben — Nichts als die ausgeprägteste Talentlosigkeit, Nichts als breite plumpe Geister, die durch die Haltlosigkeit ihrer Schritte und Maßregeln nur die Größe der brennenden Nöthe verrathen, die sie bei allem jetzt scheinbaren Wiederobendraufsein so jämmerlich unbeholfen machen, daß sie im Grunde wirklich mehr Mitleid als Abscheu erregen. Sie sind ja gar zu schwach, gar zu zukunftlos!

VI.

Merkwürdiger Gang eines Processes auf Anklage wegen Mord.

Ein Abbild Kaiserlich = Russischer Justiz.

(Band XXIX. der Annalen, S. 365 ff.)

In Shitomir am Teterew, Kreisstadt in Volhynien, ward frühmorgens im Winter 1837 der Leichnam eines Ermordeten gefunden. Man erkannte in ihm den Körper des Moses Abrahamowitsch, der bei dem reichen Juden Kiszka Isaakowitsch Hauslehrer war. Es war ein wilder grausamer Mord, der hier begangen worden war; an vierzig Messerstiche fanden sich in der Brust und im Gesicht, und am Hals die Spuren von würgenden Händen.

Sobald der Mord ruchbar wurde, erhob ganz Shitomir einen Anklageruf gegen Kiszka. Dieser war ein sogenannter angesehener Mann, nicht blos wegen seines Reichthums, sondern auch wegen seines Amts, das er beim Zoll-

wesen bekleidete. Bei dem Polnischen Aufstand 1831 war er Spion der Russen gewesen, und nachher zur Belohnung Zollbeamter geworden. Er war Wittwer und Vater von vier Kindern. Man wußte, daß er mit einer seiner Dienerinnen, Omelanka, in Liebesverhältniß stand, einem schönen Mädchen von neunzehn Jahren, das sich zur griechisch-russischen Kirche bekannte. Nun hatte man aus Verschiedenem, was in seinem Haus vorgegangen und zur Kunde der Nachbarschaft gekommen, ihn in den Verdacht, daß er seinen Hauslehrer aus Eifersucht wegen Omelanka ermordet habe. Als hierauf die Polizei in sein Haus zur Nachsuchung kam, ward er im Bett gefunden. Sein Gesicht drückte, ob er sich gleich stellte, als erwache er erst, Furcht und Entsetzen aus. Er wurde aufgefordert aufzustehen, und es zeigte sich, daß er völlig angekleidet war, selbst die Stiefeln noch anhatte, daß er sich also erst bei der Ankunft der Polizei in's Bett geflüchtet hatte. An seinen Kleidern fand man frische Blutspuren.

Inzwischen hatten sich Massen Volks vor dem Haus versammelt, rasche blutige Justiz an Kiszka zu üben. Sie schlugen die eiligst verrammelten Thüren ein, drangen wüthend in's Haus und bemächtigten sich trotz der anwesenden Polizeibeamten seiner Person. Er wäre zerrissen worden, wenn es nicht dem mit Polizeisoldaten herbeieilenden Polizeidirector, Baron Zabeliene, gelungen wäre, ihn aus den Händen des Volkes zu befreien. Er wurde in das feste Polizeigebäude gebracht und es begann die polizeiliche Untersuchung.

Kiszka hatte sich schon seit langer Zeit bei der Bevölkerung verhaßt gemacht, theils wegen seiner früheren Eigenschaft als russischer Spion während des Polenkampfes,

die man ihm nicht vergessen hatte, theils wegen der Art und Weise, wie er sein Amt beim Zollwesen ausübte. Shitomir, das fast keine andre Industrie und keinen andren Erwerbszweig hatte als Schmuggelhandel und Pascherei, sah in ihm nicht den gesetzlichen Beamten, sondern nur einen Feind und Verfolger. Daher die Begierde, an dem Verhaßten, unter dem Vorwand blutiger Volksjustiz wegen Mords, Rache für seine Angebereien zu nehmen.

Man vernahm die Kinder des Angeschuldigten über Das, was im Hause vor dem Verschwinden ihres ermordet gefundenen Lehrers geschehen sei. Der jüngste Knabe (Baruch, 12 Jahre alt) erzählte, sein Vater habe sich am Abend zuvor heftig mit Moses gezankt; dieser habe darauf das Haus verlassen wollen, sei aber vom Vater zurückgehalten und in ein Zimmer eingeschlossen worden. In der Nacht hätte er und seine Geschwister Klagetöne im Haus gehört. Die andren Kinder wollten Anfangs nichts davon wissen, als sie aber erfuhren, was Baruch ausgesagt, bestätigten sie seine Angaben. Rahel, die älteste Tochter, ein Mädchen von 16 Jahren, erzählte, daß Moses ihre Unerfahrenheit und sein Ansehen als Lehrer gemißbraucht und sie verführt habe; hierüber sei Omelanka, die sich in Moses verliebt gehabt, ihn aber nicht zur Erfüllung ihrer Wünsche habe bringen können, in eifersüchtige Wuth gegen ihn gekommen, und habe ihm Rache geschworen. Omelanka habe nun den Vater zum Haß gegen Moses gereizt, so daß, wenn dieser von ihm ermordet sein sollte, dies nur auf Omelanka's Anreizungen und mit ihrer Beihülfe geschehen sein könnte. — Omelanka aber war nirgends zu finden.

So stand die Sache schon an demselben Tag, an

dessen Morgen der Leichnam des Ermordeten aufgefunden worden war. Denn das Publikum kannte die Aussagen der Kinder vom Oberrabbiner, dem sie von ihnen erzählt worden waren. Mit Recht erwartete ganz Shitomir, daß Kiszka nun ohne Weiteres der ordentlichen Criminalbehörde zur Anstellung förmlicher Untersuchung werde abgegeben werden. Aber es sollte das Unerwartetste geschehen. Abends durchzog inmitten einer ungewöhnlichen Entwicklung bewaffneter Macht, unter dem Vortritt blasender Trompeter, ein Beamter die Straßen der Stadt, und las auf den Plätzen und an den Straßenecken folgende Bekanntmachung ab: „Der Polizeidirector, Baron Zabeliene, erklärt nach einer mit der größten Sorgfalt angestellten Untersuchung, daß die Urheberin des an dem Juden Moses Abrahamowitsch begangenen Mords die Magd Omelanka ist, welche nach dem Verbrechen verschwunden, man vergebens ausfindig zu machen gesucht hat, und, die aller Wahrscheinlichkeit nach unter der Last ihrer Gewissensvorwürfe den Tod gefunden hat, indem sie sich in den Fluß stürzte. Demnach ist der Jude Kiszka Isaakowitsch als unschuldig an dem von Omelanka begangenen Mord in Freiheit gesetzt worden.“ Der Beamte forderte nach Ablesung dieser Bekanntmachung im Namen des Polizeidirectors die Einwohner von Shitomir auf, sich jeder Beschuldigung und Beleidigung gegen den Juden Kiszka zu enthalten.

War es den Einwohnern von Shitomir zu verargen, wenn sie meinten, eine solche Wendung der Sache könne nicht mit rechten Dingen zugegangen sein, und an Bestechung und Loskaufen dachten? — Kiszka hielt es seiner Seits für gerathen, noch ehe er das Polizeigebäude verließ, sechs riesige Ukrainer in Dienst zu nehmen, die er

mit starken Knotenstöcken bewaffnete und unter deren Bedeckung er nach Hause fuhr, wo er sie als Wachen aufstellte.

Den ganzen Abend und einen Theil der Nacht sammelten sich zahlreiche Haufen vor seinem Hause, aber Niemand wagte noch einzudringen. Am andren Tage erneuerten sich die Zusammenrottungen. Sie schwollen zu vielen Tausenden an und bekamen einen um so furchtbarern Charakter, als der Grimm des Volkes nicht mehr blos gegen Kiszka sich richtete, sondern und zwar mit noch größerer Erbitterung gegen die von ihm, wie man meinte, bestochene Polizeimacht. Die Zöglinge der von den Carmelitern gehaltenen Schule gaben das Signal zum Losbruch, indem sie die Fenster Kiszka's einwarfen, dann aber die Thore des Polizeigebäudes besetzten, während die mit Stöcken bewaffnete Menge die Straßenzugänge anfüllte. Baron Zabeliene, ein alter Soldat, trat allein und unbewaffnet aus dem Gebäude den ersten Andrängenden entgegen und versuchte sie anzureden, wurde aber von einem Steinhagel empfangen und verwundet. Inzwischen war das Militair aufgeboten worden und ihm gelang es den Aufruhr zu unterdrücken. Jetzt begann wegen all' dieser tumultuarischen Vorgänge unter dem Schutz der Bajonette eine Untersuchung, die fast drei Jahre dauerte und damit endigte, daß die Stadt eine Geldbuße zahlen mußte. Der an Moses Abrahamowitsch begangene Mord aber blieb ungestraft und die verschwundene Omelanka verschwunden.

Obschon durch dies Alles gesichert, behielt Kiszka doch die ganze Zeit hindurch und auch noch nachher seine Leibwache, die sechs Ukrainischen Riesen. Unter ihnen befand sich Einer, dem er ganz absonderlich vertraute. Dies

war Matovey Hodowezek — ein tüchtiger Kerl, der nur den Fehler an sich hatte, daß er im höchsten Grad dem Trunk ergeben war.

Es war im Novbr. 1841, daß ihn, weil er einmal wieder so recht betrunken, sein Herr heftig ausschalt. Matovey gerieth darüber in den aufbrausendsten Zorn, und schlug ihn mit der Faust zu Boden. Dann knebelte er ihn mit Hülfe seiner Kameraden, nahm ihm, obgleich er bald drohte bald flehte, einen Schlüssel aus der Tasche, und ging, mit dem Zuruf an die fünf andern Ukrainer ihm zu folgen, nach einem verborgenen Keller. Hier öffnete er mit dem Schlüssel eine kleine Thür und ließ ein Weib heraus, oder vielmehr ein Gespenst, das beim Anblick des hellen Sonnenlichts und beim Einathmen der frischen freien Luft ohnmächtig niedersank, worüber seine Kameraden in abergläubischem Schrecken sich bekreuzten und den heiligen Nicolaus anriefen. Ein herbeigerufener Arzt brachte die Ohnmächtige in's Leben zurück, und man erkannte in ihr die so lange vermißte Omelanka. Sie sagte Folgendes aus:

„Die Armuth nöthigte mich bei Kiszka zu bleiben und seine Liebeserweisungen zu dulden. Unterdessen kam Moses als Lehrer in das Haus. Er war der schönste Mann, den ich gesehen, und ich empfand für ihn die glühendste Leidenschaft. Kiszka wurde eifersüchtig. Eines Tags entstand aus einer geringfügigen Veranlassung, die Kiszka gewaltsam herbeigezogen hatte, ein heftiger Zank zwischen beiden. Moses wollte das Haus verlassen. Kiszka, der eine ungemeine Körperkraft besitzt, ergriff ihn, hob ihn auf und trug ihn fort, um ihn in einem Kämmerchen neben dem Schlafzimmer einzuschließen. In der Nacht rief er

mich in sein Schlafzimmer, schloß dessen Thür ab, und forderte mich auf, dem zuzusehen, was er thun würde. Jetzt nahm er ein langes Messer, ging mit dem Licht in das Seitenkämmerchen und schloß die Thür hinter sich zu, denn er wußte, daß ich durch das Fensterchen in der Thür hineinsehen würde. Ich sah, wie er Moses ergriff, ihn zu Boden warf; auf ihn knieete und, mit der Linken ihn an der Kehle packend, mit der Rechten ihn so lange in die Brust und das Gesicht mit dem Messer stach, bis er den Geist aufgab. Moses stieß schreckliche Klagetöne aus und ich schrie von Entsetzen ergriffen laut auf. Aber Niemand kam zur Hülfe. Als er todt war, nahm Kiszka den Leichnam und schaffte ihn auf die Straße, nachdem er mich einstweilen in das Seitenkämmerchen eingesperrt hatte. Dann kam er wieder und trug mich in den Keller, warf mich zu Boden und ließ das Messer, womit er Moses ermordet hatte, neben mir liegen. Hier hielt er mich gefangen, brachte mir Nachts Nahrungsmittel, sorgte auch für ein Bett im Keller. Später führte er mich in der Nacht heraus, um auf kurze Zeit die frische Luft zu genießen. Wenn dies geschah, war er von Matowey Hodowezek begleitet. Dieser sagte eines Tages zu mir: „„Unglückliche, Du wirst verdammt werden. Du bist eine Christin und weisest die Liebe eines Juden nicht zurück!““ Da erfüllte Reue mein Herz. Dies brachte aber Kiszka in Zorn, und er drohte mich zu ermorden. Von nun an ließ er mich in der Nacht nicht mehr aus dem Keller an die Luft, brachte mir nur alle drei Tage Lebensmittel und gab mir statt des Bettes eine Schütte Stroh.“

Matowey Hodowezek gab an, Kiszka habe ihm vertraut, er habe eine vornehme Polnische Dame, die sich

den Provinz angehörten, allein später kommen auch Beispiele eines mehr allgemeinen Einschreitens ihrer Justiz vor.

Das Verfahren bei den Minnehöfen war in der Regel mündlich, doch findet sich auch ausnahmsweise schriftliches vor. Kläger, Beklagter, Vertheidiger, Generalprocurator (procureur général d'amours) und dessen Substituten (gens d'amours) treten auf und sprechen wie in andern Gerichten; der außer den Schranken stehende Angeklagte wird von dem Huissier aufgerufen, nach abgelegten Waffen eingeführt, und wählt sich dann seinen Vertheidiger; allein der Gerichtssaal ist mit duftenden Blättern und Blumen bestreut, mit hängenden Kränzen und Guirlanden geschmückt — Huissiers und Advocaten sind Damen, und der Angeklagte darf am Ende der Verhandlungen seinen Defensor **küssen**.

Erkenntnisse und Entscheidungsgründe wurden in der bei den Gerichten üblichen Form erlassen; Rechtsmittel konnten ergriffen werden, wobei der Appellationszug von einem Minnehof an den andern ging. Die Strafen, welche man in den gesammelten Erkenntnissen findet, sind: Ausstoßung aus der Gesellschaft (bannissement du royaume d'amour), Confiscationen (sogar des ganzen Vermögens), Ausstellungen*), selbst körperliche Züchtigungen. Was die Frage über die **Vollziehungsgewalt** dieser Gerichtshöfe betrifft, so wird dieselbe wohl am Einleuchtendsten durch

*) So wurde eine alte Dame, welche gegen den Minneorden Schmähungen ausgestoßen hatte, mit einer Tafel, auf welcher ihr Vergehen bemerkt war, ausgestellt, nachdem sie auf den Antrag des procureur général d'amours verhaftet und von dem gens d'amours sogar auf körperliche Züchtigung, Ausschneidung der Zunge und Brandmarkung angetragen worden war.

die Entgegnung beantwortet, daß es Vereinen, die von Personen gebildet wurden, welche die Verhältnisse und die öffentliche Meinung ihrer Zeit in jeder Beziehung, und nach jeder Richtung hin beherrschten, nicht schwer gewesen sein kann, solche Richtersprüche in Vollzug zu setzen. Im Uebrigen ist es eine unleugbare Thatsache, **daß** diese Vollziehungen wirklich geschehen sind, und die Strafjustiz der Minnehöfe für die von ihr Getroffenen kein Spaß war.

Schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts hatte sich ein positives Liebesrecht — droit d'amours ausgebildet. Es gab nicht allein ein förmliches Gesetzbuch — code d'amours — sondern auch zur aushilfsweisen Ergänzung desselben eine sich fortan mehrende und immer mehr vervollständigende Sammlung von Präjudicien — Entscheidungen der verschiedenen Minnehöfe, die für jeden gegebenen ähnlichen Fall gesetzliches Ansehen genoß. Folgendes ist ein kurzer, flüchtig entworfener Abriß dieses „Liebesrechts“:

A. Allgemeine Grundsätze.

I. Achtung gegen das weibliche Geschlecht überhaupt.

II. Der Dame steht es frei, sich einen Liebhaber zu wählen. Der Gewählte darf es nur dann ausschlagen, wenn er schon mit einer andern Dame in einem Liebesverhältniß steht.

III. Nur solche Personen, die nicht mit einander verheirathet sind, stehen unter den Gesetzen der Liebe. Zwischen Eheleuten findet „keine Liebe mehr statt,“ und wenn zwei Liebende einander heirathen, so erlischt augenblicklich das Verhältniß.

IV. Daß ein Mann oder eine Dame verheirathet ist,

hindert keinen Theil, ein Liebesverhältniß mit einer Dritten oder einem Dritten einzugehen.

V. Alle Personen, welche in das Geheimniß eines Liebeshandels gezogen werden, sind zur größten Treue und zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

B. Specielle Regeln und Vorschriften.

I. **Für den Ritter:**

a) Im Allgemeinen ein solches Benehmen, wodurch er seiner Dame Ehre macht. Jede Verletzung seiner Ritterpflicht ist auch eine Beleidigung seiner Dame, welche sie zu Auflösung des Bündnisses berechtigt.

b) Blinder Gehorsam gegen die Geliebte; doch darf sie nichts Unehrenhaftes, auch nichts, was dem Liebesverhältnisse gerade entgegen wäre, anbefehlen, ebensowenig aus bloßer Laune zu harte und eine Geringschätzung seiner Person zeigende Proben auferlegen.

II. **Für die Damen:**

a) Hat sie einmal „Trost und Hoffnung" der Liebe gegeben, was schon durch Annahme eines Geschenkes geschehen kann, so kann sie treue Liebe nicht unbelohnt lassen. **Wie viel** sie aber Dem, der sich ihr zu eigen gab, zugestehen will, hängt von ihr ab, ein Dritter hat nichts darein zu reden. Nur darf sie nie den äußern Anstand verletzen. — Hatte namentlich der Ritter im Kampfe Jemanden überwunden, der, selbst ohne sie zu kennen, an ihrer Schönheit oder an seiner Liebe gezweifelt hatte, so war sie ihm das „Geschenk der verliebten Erbarmung," oder doch das „Pfand der unendlichen Liebe" schuldig (Letzteres war ein Gürtel oder Strumpfband, worauf ihr Name und

die Worte: „Liebe ohne Ende“ von ihrer eigenen Hand gestickt, zu lesen war).

b) Mußte sie sich bemühen, die Sitten ihres Geliebten zu veredeln, besonders aber, ihm den gehörigen Anstand im Umgange mit Damen beizubringen.

III. **Gemeinsame Verpflichtungen beider Theile:**

a) Gegenseitige Treue, was freilich nur in einem sehr weiten Sinne verstanden wurde. Untreue war beim Manne nur Anknüpfung eines gleichzeitigen Verhältnisses **mit einer Ebenbürtigen** oder **Höhergestellten.** Die Dame dagegen durfte weder mit einem Höhergestellten (mit einem König z. B. fand gar kein legales Liebesverhältniß statt), noch mit einem Ebenbürtigen, noch vielweniger mit einem Niedrigern einen Liebeshandel anfangen.

b) Die Liebenden sind verpflichtet, ihr Verhältniß geheim zu halten. Doch darf der Ritter, wenn es ihm die Dame nicht ausdrücklich verbietet, bekennen, daß **er** sie liebt, niemals aber, daß **sie** ihn liebt, am allerwenigsten darf er auch die kleinste Gunstbezeugung ausplaudern*).

c) Jeder Theil durfte das Liebesverhältniß aufheben, wenn der Andere eine seiner Pflichten verletzt hatte, die Dame außerdem aber auch, wenn sie erklärte, daß sie überhaupt auf die Liebe Verzicht leisten wollte, was bisweilen geschah, wenn eine junge Dame sich mit einem Manne, den sie liebte, verheirathete.

d) Beide Theile durften wohl Geschenke von einander

---

*) Hierauf bezieht sich die Sitte, den Stein eines von der Geliebten empfangenen Ringes am kleinen Finger der linken Hand einwärts zu tragen — die Briefe nicht zu unterzeichnen — nicht mit dem gewöhnlichen Petschaft zu siegeln u. s. w.

nehmen, aber nur kleine, die ziemlich genau bestimmt waren. Geiz von Seiten des Ritters, oder Habsucht auf Seiten der Dame waren streng verpönt.

Wie sich schon aus dem Zusammenhang der Minnehöfe mit dem Ritterthum und Troubadourwesen ergiebt, war ihr Wirkungskreis der ritterlichen Galanterie im weitesten Umfang gewidmet. Das beste Bild von der Sache geben Rechtsfälle, welche vor Minnehöfen verhandelt und entschieden wurden; mögen hier zwei derselben in ihren Umrissen dargestellt werden.

Ein Ritter verklagte seine Dame, der er lange Zeit mit treuer Hingebung gedient hatte, und trug vor: „Als er sie kennen gelernt, sei er reich gewesen, und wenn sie von ihm etwas begehrt habe, so habe er ihr solches nie verweigert. Hierdurch habe sein Vermögen abgenommen und er sei in Dürftigkeit gerathen. Er habe nun die Dame gebeten, ihm zu helfen; diese habe aber erwiedert, daß sie dies nicht wolle. Ja, sie habe ihm sogar geboten, sie zu verlassen, weil sie ihre Minne zurücknehmen und ihm keine Huld noch Gunst mehr zukommen lassen wolle. Ja, was das Aergste sei, sie spotte seiner, und zeige mit Fingern auf ihn — eine Behandlung, die ihm weher thue, als wenn ihm ein Dolch durch's Herz gestoßen würde. Er müsse daher darauf antragen, daß die Verklagte angehalten werde ihm wieder freundlich zu begegnen und Gegenminne zu erweisen, ja ihm den Vorzug vor allen ihren übrigen Dienern zu geben, da er ihr so viel aufgeopfert habe.

Die Verklagte antwortete hierauf: Wer Minne verlange, müsse Vermögen haben, und es sei große Thorheit, wenn

er von dem Andern Unterstützung erwarte. Der Kläger habe früher Vermögen besessen; habe er über die Kräfte desselben hinaus verschwendet, so sei seine jetzige Dürftigkeit seine eigene Schuld. Wenn er ihr damals Freude und Vergnügen bereitet, so habe sie ihn dafür durch ihre Gunstbezeugungen reichlich belohnt. Daß sie die Minne mit ihm fortsetze, könne er nicht verlangen. Was sie ihm geben könne, sei ein Stab und das Wort: „Geh deiner Wege." Sie müsse daher bitten, die Klage zurückzuweisen, und den Kläger in die Kosten zu verurtheilen."

Hierauf nahmen die Gensd'amours, die den Anträgen des Klägers beigetreten waren, das Wort, und sagten, daß die Angeklagte unwürdig sei, daß man in guter Gesellschaft von ihr rede. Nach ihrem eigenen Geständniß minne sie nur um Geld, und habe also auch Gegenminne gegen Gabe und Geschenk verkauft. Dieses sei eine niederträchtige Handlung. Auch stehe sie in dem Ruf, daß sie von Drei oder Vier Huldigungen annehme und sich überdies noch über dieselben aufhalte. Solches sei für eine Dame doppelt niederträchtig, indem es schändlich sei, Minnedienst mit Verachtung und Spott zu vergelten. Die Gensd'amours trugen daher darauf an, daß die Verklagte zur Abbitte angehalten, zugleich aber verurtheilt werden möge, dem Kläger alles Dasjenige zurückzugeben, was sie von ihm nach einer von ihm zu leistenden Angabe empfangen habe. Daß sie außerdem aus dem Minneorden ausgestoßen werde, da sie sich unwürdig gemacht habe, fürder in demselben zu bleiben, verstehe sich von selbst.

Der Kläger nahm darauf wiederum das Wort, und erklärte, wie er es zufrieden sei, daß die Dame in dem Besitz der Geschenke, die sie von ihm empfangen habe, ver-

bleibe, und daß er nicht wolle, daß sie derselben beraubt werde. Er verlange nichts, als daß sie ihm ihre frühere Gewogenheit wieder schenken möge, und verspreche er, ihr wiederum nach besten Kräften Geschenke zu machen. Worauf sie antwortete: wenn sie ihn wieder sähe, so wolle sie so gegen ihn handeln, als Pflicht und Schuldigkeit ihr heißen würden. Jetzt aber riethe sie ihm, sie zu verlassen, und in eine andere Gegend zu ziehen, um seine Gesundheit wieder herzustellen. Außerdem trug sie vor: Man könne sie nicht zur Minne zwingen, und wenn solches geschehen sollte, so habe dennoch erzwungene Minne keinen Bestand, ja sie schade Demjenigen, der sie erhalten solle, mehr, als wenn er gar keinen Anspruch auf dieselbe mache.

Der Minnehof erklärte hierauf die Sache für geschlossen und berathschlagte über dieselbe. Sodann und nach reifer Berathung that er folgenden Ausspruch: „Die Verklagte wird verurtheilt, dem Kläger alles Dasjenige zurückzugeben, von dem er auf sein Gewissen erhärten wird, daß er ihr solches gegeben habe, und zwar ohne Rücksicht auf das Anerbieten, welches er ihr gethan, daß er zufrieden sei, ihr alle diese Geschenke zu lassen. Solches Anerbieten verwirft vielmehr der Minnehof, theils weil die Verklagte solches nicht angenommen, theils weil sie sich dessen durch ihre Undankbarkeit verlustig gemacht hat. Der Minnehof befiehlt ferner die alsbaldige Herausgabe bei Vermeidung der Auspfändung und der körperlichen Haft, und stößt die Verklagte aus dem Minneorden, erklärt auch endlich, daß dieselbe in Zukunft als eine öffentliche Dirne zu betrachten sei."

Auf den Antrag des Procureur général d'amours und auf Befehl des Minnehofs wurden zwei Leute verhaftet, die ohne Grund und Ursache mehren Damen durch ihre lose Zunge alle Ehre abgeschnitten hatten. Sie wurden vernommen und gestanden es ein — und zugleich, daß sie während geraumer Zeit über die Minne übel gesprochen und unzüchtige und schmutzige Reden, welche wegen ihrer Unziemlichkeit nicht wiederholt werden könnten, ausgestoßen hätten. Der Minnehof entschied nach Einsicht der Verhörsprotokolle, daß Beide drei Sonnabende hinter einander mit Ruthen zu züchtigen und zugleich aus der Minnegesellschaft auszustoßen seien. Ferner confiscirte er ihr Vermögen. Gleichfalls befahl der Minnehof, daß alle Diejenigen, welche sich beigehen lassen würden, ehrenrührig von den Damen zu reden, der Vorrechte der Minne verlustig seien und Andern zum warnenden Beispiel hart bestraft werden sollten.

Daß den Minnehöfen, oder auch ihren Vorständen, Fragen*) zur Beantwortung vorgelegt und hierauf gutachtliche Responsa ertheilt wurden, findet sich nicht selten. Nachstehendes ist ein Gutachten der Gräfin von Champagne über die Befugniß der Minnegenossen zu Geschenkannahmen.

Ein Minnegenoß kann von dem Andern annehmen: Haarschmuck, Haarbänder, goldene und silberne Diademe, Busenspangen, Spiegel, Gürtel, Taschen, Schnüre, Handschuhe, Ringe, Gewürze, Waschwasser, kleine Vasen, Bänder zum Andenken, kurz Alles, was nicht übermäßig kostbar ist, zum

*) Oft höchst seltsame, voll der ergötzlichsten Grübelei, so z. B. ob die Erben eines verstorbenen Minnegenossen nach Erbrecht Ansprüche auf die Gunstbezeugungen seiner Dame hätten?

Schmuck oder Wohlaussehen des Körpers gehört und zum beständigen Andenken gereichen kann. Alles dieses darf von dem Minnegenossen angenommen werden, doch so, daß er durch diese Annahme nie in den Verdacht der Habsucht komme. — Aber auch Das wird von uns bestimmt, daß wenn ein Minnegenoß von dem Andern einen Ring empfängt, er denselben an dem kleinen Finger der linken Hand, und zwar so, daß der Stein des Ringes gegen die innere Fläche der Hand gekehrt sei, trage. Und dieses deshalb, weil mit der linken Hand unehrbare Dinge am Wenigsten betastet werden, weil in dem kleinen Finger das Leben und der Tod seinen Sitz haben, und weil jeder Minnende seine Minne geheim halten soll.

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.